Geschichte

des

Stuhmer Kreises.

Im Auftrage der Kreisstände verfasst

von

Dr. F. W. F. Schmitt.

THORN 1868.

Selbstverlag des Kreises.

Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei (Ernst Lambeck.)

Inhaltsverzeichniss.

Erster Abschnitt.

Territorialgeschichte des Kreises.

Zweiter Abschnitt.

Culturgeschichte des Kreises.

Dritter Abschnitt.

Historische Nachrichten von den einzelnen Ortschaften des Kreises.

Erster Abschnitt.

Territorialgeschichte des Kreises.

I. Die Heidenzeit

(bis zur Ankunft des Deutschen Ritterordens in Preussen 1230 n. Chr.)

Das Gebiet des jetzigen Stuhmer Kreises bildete zur Zeit der alten heidnischen Preussen einen Theil der Landschaft Pomesanien.

Diese Landschaft hatte kurz vor der Ankunft des Deutschen Ritterordens in Preussen etwa folgende Grenzen:

Im W. und N. wurde sie durch Weichsel und Nogat von Pommerellen abgeschnitten; im S. trennte sie der Fluss Ossa von dem Culmer Land; im O. schied sie der Drausen-See und der sich südöstlich von ihm hinaufziehende Seestrang von Pogesanien, dem Lande Sassen und der Löbau*). Die von der Weichsel und der alten Nogat gebildete Insel Quidin, auf welcher ursprünglich Marienwerder angelegt wurde, ist ebenfalls dahin zu rechnen, nicht aber die Insel Zantir (das grosse Ma-

*) Vergl. Toeppen Historisch-comparative Geographie von Preussen S. 2 ff. und S. 11 ff. Quandt Pommern's Ostgrenzen in den Balt. Studien Jahrgang 1853 Heft 1 S. 207 ff.

rienburger Werder) und die Insel Gr. und Kl. Berin bei Mewe*), welche wenigstens um 1230 zu Pommerellen gehörten.

Weichsel und Nogat hatten damals an mehreren Stellen ein von der gegenwärtigen Gestaltung verschiedenes Bette; der Drausen-See ging ebenfalls viel weiter nach Süden vor.

Hieraus ergiebt sich, dass die Landschaft Pomesanien nach drei Richtungen hin, nämlich nach W. S. und theilweise auch nach N. zu an Slavische oder slavisirte Gebiete grenzte; denn die Bevölkerung von ganz Pommerellen war damals slavisch; diejenige des Culmer Landes aber – obwohl ursprünglich Preussischer Abstammung — erscheint um 1230 als ziemlich polonisirt.

Was insbesondere die Territorien des jetzigen Stuhmer Kreises betrifft, so grenzten dieselben allerdings nur nach zwei Seiten hin, nach W. hin und theilweise auch nach N. an Slavisches Gebiet. Gegen S. und O. lag ihnen Pomesanisches, also Preussisches Land. Sie kamen also weniger mit den Polen, als mit den (slavischen) Pommerellen in Berührung, welche jenseit der Weichsel und Nogat sassen.

*) Aus der Urkunde von 1294 über die Grenzen des Bisthums Pomesanien (Voigt Cod. dipl. Pruss. II. No. XXX. p. 35) ergiebt sich, dass die alte Nogat, welche, wie wir sonst wissen, sich bei Kl. Grabau von der Weichsel sonderte, genau an der Stuhmer Kreisgrenze (gegen den Kreis Marienwerder) wieder in die Weichsel ging. Da nun die Gabelung an der Montauer Spitze genau in derselben Weise stattfand, wie heutzutage: so scheint die Nogat gleich nach dem Eintritt in die Weichsel an der Stuhm-Marienwerderer Kreisgrenze wieder aus der Weichsel heraus, alsdann an derselben Stelle, wo sie jetzt hineinfliesst, wieder hineingeflossen zu sein, um sich dann (als neue Nogat) endgiltig von ihr abzuzweigen. Somit bildete sie zwei Inseln: 1) Von Kl. Grabau bis an die Stuhm-Marienwerderer Kreisgrenze (der Punkt, wo die alte Nogat in die Weichsel ging, liegt zwischen Kl. Schardau und Schulwiese.) 2) Von diesem Punkte bis an die Montauer Spitze. Diesen Landstrich, wo sich Ansiedlungen erst in verhältnissmässig später Zeit finden (ursprünglich war da nur Sumpf, Forst und Weide) möchten wir für die ursprüngliche Insel Gr. Berin halten, welche sich im Laufe der Zeit immer mehr verkleinerte. Kl. Berin dagegen mag die Insel Küche sein, wofür Quandt und Toeppen die Insel Gr. Berin halten.

Zur Zeit, als der D. Ritterorden nach Preussen kam, war die Landschaft Pomesanien, so wie überhaupt die ganze jetzige Provinz Preussen rechts von der Weichsel (mit Ausnahme des Culmer-Landes) von einem Volke Litthauischer Abkunft besetzt, welches sich selbst nach verschiedenen Gaunamen benannte, jedoch von seinen Nachbarn, den Polen und Pommerellen gewöhnlich mit dem Gesammtnamen der „Preussen" (Pruzi, Prutheni) bezeichnet wurde. *) Zuweilen nannte man sie auch Gothen, weil sie in den Gegenden wohnten, wo die Gothen am Anfange der Völkerwanderung gesessen hatten. Ob die alten Preussen mit den Gothen zugleich — etwa als ihre Unterthanen — oder erst nach deren Abzuge in den bezeichneten Districten wohnten, ist schwer zu sagen. Eine Mischung der Litthauischen Preussen mit diesen Gothen hat, wie es scheint, allerdings stattgefunden; doch war allem Anscheine nach bei dieser Mischung das Gothische Element nicht kräftig genug, um durchzuschlagen. Man wird vielleicht am wenigsten irren, wenn man sich die alten Preussen als einen Litthauischen Stamm vorstellt, welcher um ein Geringes den Gothen näher steht, als die wirklichen Litthauer. (Vgl. den dritten Abschnitt).

*) Voigt's Annahme (Gesch. von Marienburg S. 26. 27), dass die Bevölkerung Pomesanien's von Hause aus eine gemischte gewesen sei, entbehrt des historischen Anhalts. Zwar wird man zugeben müssen, dass sich in dieser Landschaft schon vor Ankunft des Ritterordens, gleichsam eingesprengt, einige Slavische Elemente finden; grade so, wie man um dieselbe Zeit in Pommerellen, nämlich im Mewe'schen, einige Preussen antrifft. Compactere Slavenmassen wohnten jedoch nur in dem benachbarten grossen Werder (der Insel Zantir), welche aber dem Pomesanischen Gebiete nicht angehörte. Dass sich kurz vor der Ankunft des D. Ritterordens in Preussen in dem eigentlichen Pomesanien auch Deutsche befunden, muss geradezu bestritten werden. Auf die Vidivarier oder Viridarier des Jordanes kann man sich um so weniger beziehen, als sie eben nur im Werder sassen; auf die Gothen eben so wenig, da bei Ankunft des Ritterordens gewiss schon Jahrhunderte vergangen waren, seit sie das Land verliessen. Dass Polexianer hier gewohnt haben, beruht auf nichts Anderem, als auf dem Namen des Gutes Polixen, was doch eine zu schwache Stütze ist. Ueber die wirklichen Wohnsitze der Polexianer (Jadzwinger, Sudauer) siehe Toeppen Hist. comp. Geogr. von Preussen S. 31—33.

Was das Innere des Landes betrifft, so hatte dieses, soweit unsre Kenntniss reicht, ganz dasselbe Aussehen, wie die übrigen Preussischen Landschaften. Hier, wie dort, gab es keine Städte, sondern nur mehr oder weniger grosse Dörfer und Marktflecken. Hier, wie dort, erhoben sich an einzelnen Stellen rohe hölzerne Wehrburgen von Gräben und Pfahlwerk umgeben (sogenannte Ossecke), welche gewöhnlich im Mittelpunkte der Untergaue oder Districte errichtet waren.

Die Landschaft Pomesanien *) hatte einen grossen Untergau: das Land Reysin, und ausserdem die kleineren Untergaue: Alyem, Pozolua, Lynguar, Loypicz, Komor, Passaluc, Geria, Zambroch, Pobuz und Rudenz.

Von den genannten Landschaften kommen für den jetzigen Stuhmer Kreis nur diese fünf: das Land Reysin, Alyem, Pozolua, Lynguar und Komor in Betracht.

Das Land Reysin durchschnitt die Pomesanische Landschaft von S. nach N. in ihrer ganzen Ausdehnung; es ging vom Flusse Mocker bis an den Drausen-See d. h. es bildete den westlichen Streifen von Pomesanien, welcher an der Weichsel nach Pommerellen zu gelegen war. Die Districte Alyem, Pozolua, Lynguar und Komor lagen innerhalb des Gebiets von Reysin und sind als Untergaue von Reysin aufzufassen. Insbesondere enthielt die Landschaft Alyem oder Algent die Umgegend von Stuhm und zog sich bis hinter die jetzige Stadt Marienburg. Der Name Pozolua ist in demjenigen des heutigen Dorfes Posilge erhalten; die gleichnamige Landschaft hat also wohl einen Theil des sogenannten Stuhmer Werders umfasst. Der Landschaftsname Lynguar war offenbar an den Dorfnamen Lynguar oder Lyngues geknüpft. Dieses Lynguar oder Lingues aber stand an der Stelle, wo gegenwärtig die Ortschaft Reichanders liegt d. h. Lynguar war der Hauptort des Districtes, welcher sich späterhin um die Stadt Christburg gruppirte.**)

*) Vgl. Toeppen Hist. comp. Geogr. S. 12. 13. Quandt l. l. S. 209. 210. Faber über die Theilung von Pomesanien in den Beiträgen zur Kunde Preussens Bd III Heft 4 S. 331—346. Codex dipl. Warm. I D. 28 ff.

**) Voigt hält Lynguar für Linken. Diesem widerspricht die bei Faber l. l. angezogene Urkunde von 1343, wonach es zwischen Christburg und Tillendorf liegt. In derselben Urkunde wird angegeben, dass das Dorf Lynguar den Namen Andresdorf erhält. Da nun Reichanders in einer Urkunde von 1526, mit dem Zusatz „oder Andresdorff" aufgeführt wird, so kann man wohl kaum daran zweifeln, dass es mit dem alten Lynguar identisch ist. Das Nähere siehe im dritten Abschnitt.

Was endlich die Landschaft Komor betrifft, so ist ihr Name in demjenigen des Dorfes Kommerau (Komorowo) vorhanden; es wird der gleichnamige Gau wohl den Streifen umfasst haben, der zwischen den Gebieten Lynguar d. h. Christburg und Alyem d. h. Stuhm mitten inne lag.

Wehrburgen befanden sich bei Pestlin, Stuhm, Troop, Willenberg, bei dem spätern Alt-Christburg auf dem Berge Grewose und am Drausen-See.*)

Als grössere Dörfer erscheinen nach dem Vertrage von 1249: Pozolove, Pastelina, Lingues, Resia, Chomor St. Adalberti und einige andere, welche uns ferner liegen. Von diesen ist Pozolove**) das obige Pozolua, also = Posilge, Pastelina = Pestlin, Lingues oder Lynguar = Reichanders, Resia = Riesenkirch und Chomor St. Adalberti oder Komor das jetzige Bauerndorf Kommerau, von dem wir gleich hören werden.

Die alten Preussen standen unter einer Art von Priesterherrschaft. DieseRegierungsform ist vorzüglich geeignet, wilde, barbarische Nationen im Zaum zu halten und ihre Sitten zu

*) Voigt Gesch. Mar. 3 ff. Gesch. Preussens III 280. Toeppen Hist. comp. Geogr. S. 13. — Tiefenau ist in dem Grenzrezess bei Voigt Cod. dipl. II No. XXX p. 35 als ehemalige Burg bezeichnet; bei Choyten wird 1308 ein Schlossberg, bei Altmark (Poln. Starygrod d. h. Altenburg) noch 1674 ein Schlossgrund erwähnt. Man kann nicht mit Sicherheit angeben, dass diese drei Burgen alte Heidenburgen gewesen seien; doch spricht nichts dagegen. — Voigt Gesch. Pr. III, 280 bemerkt in Betreff der Burg Stuhm, dass sie auf dem Wege zwischen Stuhm und Weissenberg zu suchen sei: „Dort nahe am Hinterseeer Walde" — sagt er — „und am Parleten-See befindet sich noch jetzt auf einem erhabenen Hügel die Spur einer alten Befestigung, die ihrem Ansehn nach eine Burg gewesen zu sein scheint." Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass die Heidenburg Stuhm da gestanden hat, wo später die Ordensburg errichtet wurde.

**) Wird auch Rutiz genannt.

sänftigen. In der That hören wir von innern Kriegen zwischen den einzelnen Stämmen wenig oder gar nichts. Vor Ankunft des D. Ritterordens führten die Preussischen Stämme ein idyllisches Stilleben, das nur hin und wieder durch die Ankunft von Bernstein-Kaufleuten oder durch Kriege mit den Polen unterbrochen ward.

Es scheint, als ob das Verhältniss der Preussen zu ihren Polnischen Nachbarn von Hause aus ein gespanntes war, während sie mit ihren Pommerellischen Nachbarn grossentheils gute Freundschaft hielten. Jedoch beschränkten sich diese Polnischen Kriege — wie damals üblich — auf gegenseitige Grenzräubereien, die man vergass, sobald sie vorüber waren. Seitdem aber die Christianisirung Polen's vollendet war, schärfte sich der nationale Gegensatz durch den religiösen, und die bisher unbedeutenden Neckereien entwickelten sich zu nachhaltigen und bösartigen Verwüstungskriegen. Boleslaw I. eroberte einen Theil von Preussen, wie es scheint, die westlichen Landschaften an der Weichsel bis an den Drausen-See. Seinen Nachfolgern gelang es nicht, disse Eroberungen festzuhalten. Unter ihnen erscheint längere Zeit die Ossa als die Grenze zwischen Polen und Preussen; ja im Anfange des 13. Jahrhunderts war selbst das südlich der Ossa belegene Culmer Land — allerdings ursprünglich ein Preussischer Gau, der jedoch schon zeitweilig als Polnisch gegolten hatte — den Preussen in die Hände gefallen, und diese machten fortwährend Einbrüche in die Polnische Landschaft Masovien, wesshalb man den D. Ritterorden gegen sie zu Hilfe rief.

Der einzige Gau, den die Polen wirklich besassen, und der schon um 1230 ziemlich polonisirt erscheint, ist eben das Culmer Land. Die Herrschaft der Polen über die übrigen Landschaften hat man sich nach Art der Oberherrschaft vorzustellen, die Carl der Grosse über die Wenden ausübte. Die Preussischen Häuptlinge versprachen bei der Unterwerfung, sich taufen zu lassen und jährlich einen Tribut zu leisten. Der Taufe unterzogen sie sich oft zum Schein, ohne ihrem Gözzendienst zu entsagen; den Tribut erlegten sie nur, so lange die Furcht sie dazu antrieb.

Dennoch genügte das Ansehn eines solchen Eroberers, wie Boleslaw I., um dem h. Adalbert die Wege nach diesem Lande zu öffnen, welches bisher den Boten des Evangeliums hartnäckig verschlossen war.

Von Danzig aus, wo er eine Menge Pommerellischer Heiden bekehrt hatte, begab er sich auf das Meer, landete nach wenigen Tagen schnellster Fahrt im Gebiete der Preussen nahe bei einem Flusswerder, und begab sich von hier zu einer andern Stelle des Flusses, wo sich ein Handelsplatz (mercatus) befand. Die Bewohner des Handelsplatzes, welche Slavisch verstanden, riethen ihm von der Weiterreise ab und unterstützten diesen Rath mit solchen Schilderungen von der Erbitterung der weiter östlich und südlich wohnenden Preussen (die freilich mehr der Polnischen Nationalität galt als dem Christenthum), dass der Bischof das Land zu verlassen beschloss und zu Fuss den Weg zu den Lutiziern einschlug, welcher, da diese hinter der Oder sassen, direct durch Pommerellen führte. Auf diesem Wege betrat er einen heiligen Wald und wurde bei dem Heraustreten aus demselben erschlagen.

Man hat bis jetzt angenommen, dass der h. Adalbert bei Fischhausen erschlagen sei. Selbst ein Denkmal und eine Capelle, welche seinen Namen trägt, verdanken dieser Meinung ihren Ursprung.*) Andererseits wird jedoch geltend gemacht, dass der Schauplatz dieses denkwürdigen Martyriums nach dem

*) Vgl. Quandt l. l. 208. Toeppen Hist. comp. Geogr. 12. Neumann über die Lage von Wulfstan's Truso in den Neuen Preussischen Provinzialbl. Bd. 6 S. 290 ff. Brandstäter Wo erlitt der h. Adalbert den Märtyrertod in der Alt-Preuss. Monatsschrift Jahrg. 1864 S. 141—154. 235—257. 329—40. — Letzterer erklärt sich, gestützt auf eine neuerdings aufgefundene Passio St. Adalberti, welche der fraglichen Stadt den Namen Cholinun (Cholmun) giebt, für die Ansicht, dass der h. Adalbert in der Nähe von Culm erschlagen sei. Wir können uns dieser Ansicht nicht anschliessen. Der Widerspruch, welcher darin besteht, dass die Stadt, welche nach den ersten beiden Lebensbeschreibungen wohl nur Truso sein kann, in der dritten Cholinun (Cholmun) heisst, ist vielleicht so zu lösen, dass „Cholinun oder Cholmun" die pommerellisch-slavische Benennung für denselben Ort war, welcher auf Alt-Preussisch „Truso" hiess.

Wortlaute der Nachrichten, welche wir darüber besitzen, in grösserer Nähe an der Pommerellischen Grenze zu suchen sei. Der Handelsplatz, wo man den Heiligen von der Weiterreise abrieth, soll Truso sein; welches Quandt für Weklitz, Neumann für das Kirchdorf Preuschmark bei Elbing erklärt. Ersterer verlegt dann das obengenannte Chomor St. Adalberti d. h. der Busch des h. Adalbert (chomor altslavisch = Busch) in die Umgegend von Dollstedt, etwa nach Heiligenwalde, welches in Urkunden Silva Sacra heisst; Toeppen hält diesen Ort für die in der Verschreibung für Bute von 1303 erwähnte „antiqua ecclesia“ zwischen Christburg und Lichtfelde. Dieses Privilegium aber (vgl. den dritten Abschnitt) ist für das adlige Gut Buchwalde im Stuhmer Kreise ausgestellt, zu welchem Gute die Ortschaft Kommerau, auf die sonst Chomor oder Komor gedeutet wird, von jeher gerechnet ward. *) Die Ansicht Toeppen's ist sonach wohl ohne Zweifel die richtige.

Dass dies die Stelle ist, wo der Heilige erschlagen ward, wagen wir nicht zu behaupten; es dürfte jedoch nach den Angaben der Vitae des Heiligen von Bruno und Canaparius nicht unmöglich sein.

II. Die Ordenszeit.

Von der Ankunft des D. Ritterordens in Preussen bis zum Thorner Frieden. (1230—1466.)

Der der h. Jungfrau geweihte Ritterorden mit dem schwarzen Kreuz auf weissem Mantel, der Ritterorden, welchen die Polen gegen das Preussen-Volk zu Hilfe riefen, ergänzte sich statutenmässig aus den Reihen des deutschen Adels; und daher kam es, dass er das Land, welchem er das Christenthum brachte, zugleich germanisiren liess. Diese Germanisirung, welche für die Landschaft Pomesanien erst mit dem Jahre 1232

*) Noch 1669 wird in einer Kirchenvisitation ein wüster Grund „Altkirch“ erwähnt, auf welchen die kath. Kirche zu Posilie d. h. die Pfarrkirche von Kommerau Anspruch macht.

eintrat, begann sich nach beendigter Eroberung des Landes und Bekehrnng der Einwohner zum Christenthum auf eine friedliche Weise zu vollziehen, und wiewohl sie eine Zeitlang durch Kriege mit den christlichen Herzogen v. Pommerellen, die aus politischen Gründen auf den Orden eifersüchtig waren und den heidnischen Lithauern, welche mit steigender Erbitterung die Annäherung des Kreuzes sahen und daher ihre Preussischen Stammgenossen zu einer neuen Empörung aufreizten, unterbrochen ward: so wurde die allgemeine Entwikkelung, welche dem Deutschthum zustrebte, dadurch keineswegs aufgehalten, und das Land erhob sich trotz aller Kriege und Kreuzfahrten zu einer materiellen Blüthe, wie sie das Mittelalter selten gesehen hat.

Es schien naheliegend, dass ein Land, welches sich so leicht germanisiren liess, da es die Deutschen eroberten, sich eben so leicht hätte polonisiren lassen, wenn sich die Polen seiner bemächtigt hätten.

Diese Betrachtung liess die Polnischen Herrscher fortwährend mit Neid auf die Ausbreitung des Ordens blicken, und sie verfolgten dessen gewaltige Eroberungen mit einer Eifersucht, welche diejenige der Pommerellischen Herzoge in demselben Maasse übertraf, als ihre Macht, derselben Geltung zu verschaffen, grösser war. Da sie den Orden zu Hilfe riefen, und ihm das Culmer Land schenkten, welches thatsächlich nicht mehr das ihre war, hatten sie weiter nichts beabsichtigt, als sich aus temporärer Verlegenheit zu ziehen und sich einen streitigen Besitz durch ein um diese Zeit sehr gebräuchliches Mittel zu sichern, indem sie ihn an einen der geistlichen Ritterorden übergaben, der ihn zu schützen im Stande wäre Zwar versäumten sie es in der Noth des Augenblicks, sich die Landeshoheit vorzubehalten; doch fiel es ihnen keinen Augenblick ein, dass diese Ritter einen eignen Staat gründen würden.

Als sich nun gar diese Ritter nach dem Aussterben der Pommerellischen Herzoge bei Gelegenheit der Pommerellischen Landschaften bemächtigten, welche die Polnischen Fürsten nicht bloss nach Erbrecht beanspruchten, sondern sogar schon in

Besitz hatten, und als sie dies unter einer Form thaten, welche weder ritterlich noch deutsch zu sein schien, verwandelten sich die missgünstigen Gesinnungen, mit denen sie bisher das Glück dieser Emporkömmlinge betrachtet hatten, in Zorn und Erbitterung über ihren Undank; und es kam in Folge dessen zu einem 35jährigen Mord-, Brand- und Raubkriege, welcher unter dem Namen des Pommerellischen Krieges von 1308—1343 gewüthet hat. Der Verlauf dieses langwierigen — freilich durch gerichtliche Proceduren sehr oft unterbrochenen — Krieges, in welchem das Ordensland nur wenig, Polen aber bedeutend litt, zeigte die Ueberlegenheit der Ordenswaffen in solchem Lichte, dass die Polen, auf das Streitobject verzichtend, sich längere Zeit vom Meere ab nach den Karpathen wandten, wo sie in Eroberung der Rothreussischen (Galizischen) Lande einen Ersatz für das ihnen entrissene Küstenland zu gewinnen suchten.

Galizien unterwarf sich den Polnischen Waffen. Aber Berge sind keine Meere. Der Pole ist, wie schon sein Name besagt, ein Mann der Ebene; er kümmert sich wenig um die Berge, aber er liebt das Meer, welches ihm den Verkehr mit fremden Nationen öffnet. Während er mit dem Säbel in der Faust die Rothreussischen Felsen hinanklomm, konnte er sich nicht enthalten, von Zeit zu Zeit sehnsüchtige Blicke nach den Baltischen Gestaden zu werfen, über welche das schwarze Kreuz seinen Schatten warf. Allein die Erinnerung an die alten Niederlagen und des Ordens Uebermacht in Waffen und Hilfsmitteln genügte lange Zeit, um diese begehrlichen Wünsche, so oft sie auch auftauchen mochten, zu ersticken. Auch trug die Regierung Ludwigs v. Ungarn, dem die Polnischen Interessen stets fremd blieben, und der seinem Tode nachfolgende Bürgerkrieg dazu bei, jeden Gedanken, der auf ein neues Vordringen nach Norden ging, zu verscheuchen.

Da plötzlich löste eine Heirath alle diese Scrupel, die wie ein Alp auf der Brust Polen's gelastet hatten. Was Preussen gegenüber nicht gelungen war, indem man es schimpflicher Weise den Deutschen hatte überlassen müssen — das sollte jetzt dem viel mächtigeren Litthauen gegenüber, gegen welches selbst der Orden bisher ohne Erfolg gekämpft, auf friedlichem Wege und ohne Blutvergiessen in Scene gehn. Polen christianisirte und polonisirte Litthauen, indem es seinem Grossfürsten eine Gemahlin gab. Hedwig heirathete Jagello und gleichsam zum Polterabende des erlauchten Paares stürzte das Litthauische Volk alle Götzenbilder, vor denen es noch gestern andächtig gekniet, von den Altären. Hunderttausende von Landleuten eilten an den heiligen Fluss, um sich taufen zu lassen; die Häuptlinge verbrüderten sich mit den Polnischen Edelleuten, nahmen ihre Tracht, ihre Sitten, ihre Wappen, selbst ihre Namen an. Die Verbrüderung zweier Völker von verschiedener Zunge und Abkunft, welche Jahrhunderte hindurch feindlich mit einander gerungen, vollzog sich in einem Augenblick.

Unter den Flügeln des weissen Adlers glaubte der Littauische Reiter nichts in der Welt fürchten zu dürfen; der weisse Adler wiederum erhob sich zu zwiefacher Höhe, wenn er den Säbel des Reiters unter sich blitzen sah. Vereint stürzen sie sich jetzt auf die mönchischen Krieger, die ihnen das Meerland zu versperren wagen. Im ersten Anlauf werfen sie Alles vor sich nieder. Von panischem Schrecken erfasst und an ihrem Stern verzweifelnd fliehen die Ordensritter in die Burg der heiligen Jungfrau, der sie ihr Herz und ihren Degen geweiht haben. Hier finden sie Schutz und — Sieg. Von dem Tage an, wo die Polen ihre Geschosse auf das Bild der heiligen Jungfrau richten — das Palladium des Haupthauses — weicht das Glück von ihren Waffen. Der Reiter erlahmt, der Adler lässt seine Flügel hängen. Der Orden erhebt sich und gewinnt wieder neue Kraft; denn Deutschland steht hinter ihm.

Doch es kam eine Zeit, wo Deutschland — selber zerzaust und zerrissen von blutigen Parteifehden und Bürgerkriegen — ihm nicht mehr den Rücken stärkte. Diesen Zeitpunkt benutzten die Polen, entflammten den Aufruhr der Unterthanen und schlugen mit deren Hilfe den Orden aus seinem Haupthause. In den östlichen Theil des Landes zurückgedrängt

musste er nicht nur das neuerkämpfte Pommerellen, sondern auch die östlichen Provinzen des alten Preussen-Landes, auf deren Boden seine siegreiche Fahne zuerst geweht, an Polen überlassen, ja selbst für den kärglichen Ueberrest bei Polen zu Lehne gehn.

In diesem merkwürdigen Drama, dessen Grundrisse wir so eben entworfen, haben die Territorien des jetzigen Stuhmer Kreises zu vier verschiedenen Malen eine wichtige Rolle gespielt: die erste zu Anfang bei der Eroberung von Pomesanien; die zweite während des sogenannten grossen Abfalls; die dritte während der ersten und die vierte während der zweiten Belagerung von Marienburg.

a. Die Eroberung Pomesanien's durch den Deutschen Ritterorden. (1232—1249).

Als der Orden 1230 bei Thorn in das Culmer Land trat, fand er dasselbe bereits in einem sehr hohen Grade polonisirt, so dass er hier nicht mit den Bewohnern des Landes, sondern mit den Preussen der andern Gegenden, namentlich den Pomesaniern, zu kämpfen hatte (Toeppen Hist. comp. G. S. 9). Zwei Jahre genügten, um das Culmer Land vollständig zu unterjochen, auch wurde der Besitz des Landes durch Anlegung der Burgen Culm und Thorn und anderer kleinerer Befestigungen gesichert.

An der Grenze des Culmer Landes und der Pomesanischen Districte nördlich der Ossa war eine Wildniss, die entweder in den Grenzkriegen gegen Polen durch Verwüstungen entstanden war, oder welche die alten Preussen (nach Art der Sueven) selbst angelegt hatten, um sich gegen neue Anfälle zu sichern. Sie war nicht im Stande die Ritter vom ferneren Vordringen abzuhalten. Schon 1232 fasste der Landmeister Hermann v. Balk den Entschluss zur Eroberung Pomesaniens. Er bahnte sich durch die Wildniss einen Weg, drang hindurch, bemächtigte sich des Werders Quidin und baute auf demselben die Burg Marienwerder (1233).

Die Pomesanier, welche, wie oben gesagt, noch echte un-

vermischte Preussen waren, versammelten sich in hellen Haufen, um die Burg zu berennen. Das Ordensheer, unter welchem sich eine Menge von Kreuzfahrern befand, hielt es für überflüssig, einer Burg zu Hilfe zu kommen, welche fähig schien, sich längere Zeit selbst zu vertheidigen, überliess desshalb die Burg ihrem Schicksal und marschirte weiter durch die Landschaft Reysin, deren Bewohner, obwohl durch Kraft und Tapferkeit ausgezeichnet, ihnen weichen mussten.

Gegen Ende des Jahres 1233 machte ein heftiger Frost die vielfachen Seen und Moräste des Landes gangbar, so dass das Kreuzheer in seinem heiligen Eifer der bittern Kälte nicht achtend, bis über den Fluss Sirgune (Sorge) drang. Hinter der Sorge südlich vom Drausen-See lag ein heiliger Wald, an dessen Südrand sich der Berg Grewose mit einer Wehrburg erhob, doch so, dass er vorne durch einen Saum des Waldes geschützt wurde. Vor dem Waldsaum zwischen den beiden Dörfern Mortes und Sampol lag seitwärts ein Gebüsch von grosser Dichtigkeit, welches, sowie auch den Eingang des heiligen Waldes, die Preussen besetzt hatten.*) Denn hier an dieser geweihten Stelle, wo, wie es scheint, der Griwe von Pomesanien den Göttern zu opfern und sie zu befragen pflegte, wollten sie den Kampf um ihren Heerd und ihre Freiheit annehmen. In der That wehrten sie sich gegen den nunmehr erfolgenden Angriff des grossen Kreuzheeres mit vieler Tapferkeit. Der

---

*) Ueber die erste grosse Feldschlacht in dem langjährigen Kriege des Ordens gegen die alten Preussen vgl. Voigt Gesch. Preuss. II, 251. 252. 253. Scriptores Rerum Pruss. I, 58. In Betreff des Datum's der Schlacht ausser den genannten auch Hasselbach, Kosegarten und Medem Cod. dipl. Pom. 470. Roepell. Gesch. Polens I, 454. — Die Stelle, wo die Heidenburg gestanden hat, ist bei Alt-Christburg. Für das Dorf Mortes bietet sich Mortung (Morteg) dar, wo später ein Pfleger sass. Sampol ist vielleicht das spätere Alt-Christburg selbst, worauf der Name (sampole = rein Feld d. h. eine Stelle, wo der Wald geklärt ist) zu passen scheint. Ist Mortes = Mortung, so kann die Schlacht nicht auf dem Felde Surkaporn stattgefunden haben, welches nach Voigt's eigener Angabe zwischen Opitten, Kerschitten und Schweide lag. Auch die Landwehr zwischen Altstadt und Königssee scheint hier nicht herzupassen; vgl. Toeppen in der Scr. Rer. Pruss. I, I.

Kampf währte bis an den späten Abend, und die Preussen flohen erst, als Sambor und Suantepolk, die beiden Pommerellen-Fürsten, die sich dem Kreuzheere angeschlossen hatten, die Kampfesweise der Preussen besser kennend, das Gebüsch forcirten und ihnen in die Flanken fielen. Die einbrechende Nacht, sowie auch der Wald, welcher die Fliehenden aufnahm, hinderten die Verfolgung, und überhaupt war der Nutzen, welchen der Orden aus dem Siege zog, mehr moralischer Natur, als physischer. Die Wehrburg am heiligen Walde fiel, und der Eingang zu demselben stand jetzt den Christen frei. Dass solchem Unheil die Götter nicht hatten wehren können, machte auf die Pomesanier einen niederschlagenden Eindruck.

Doch erholten sie sich bald von demselben und stellten sich den Rittern abermals entgegen, so dass es, um Marienwerder zu entsetzen, eine zweite Schlacht kostete. Zwar verloren die Preussen in Folge derselben die Burg Slemmo (Garnsee), doch benahm ihnen dieses so wenig den Muth, dass sie Einfälle in Pommerellen und in das Culmer Land machten, um den Krieg auf fremdes Gebiet zu spielen. Das Culmer Land war die Basis der Operationen. Die Ritter sahen ein, dass bei weiterem Vordringen in Feindesland eine stärkere Befestigung desselben nöthig sei. Sie bauten deshalb 1234 die Burg Rheden und suchten die in Pomesanien gewonnenen Stellungen zu befestigen, bis ihnen im Jahre 1236 ein neues Kreuzheer zur Hilfe kam. Heinrich von Meissen, der es führte, warf sich wiederum auf die Landschaft Reysin, deren Bewohner, eingedenk der Niederlage, die sie vor drei Jahren erlitten, in die Wälder flohn. Die Wehrburgen des Landes, als Riesenburg, Riesenkirch, Stuhm, Pestlin, Willenberg und ein Castell in der Nähe des Drausen-Sees, wurden mit Sturm genommen und zerstört. Dagegen baute man an der Stelle, wo ehemals die Heidenburg auf dem Berge Grewose gestanden hatte, eine Ordensburg, welcher man den Namen Kirsberg oder Kirsburg gab. *)

*) Voigt Gesch. Mar. 10. Wann die Burg Alt-Christburg erbaut worden, steht nicht fest; doch jedenfalls vor 1239.

Das Land schien unterworfen und massenweise erschienen die Pomesanier, um sich taufen zu lassen.

1239 starb der Landmeister Hermann Balk, und sein Amtsnachfolger, Heinrich von Wida, zeigte von Anfang an herbere Formen. Dazu kam, dass damals der Mongolen-Schrecken die Runde um die Welt machte, weshalb man sich überall durch möglichst viele und starke Burgen zu sichern suchte. Die unterjochten Preussen beim Burgenbau Frohndienste leisten zu lassen, lag sehr nahe, erregte aber, als es geschah, einen grossen Unwillen. Diesen benutzte der Pommern-Herzog Suantepolk, der inzwischen inne geworden war, dass die Gefahr, die ihm vom Orden drohe, diejenige, welcher er von Seiten der Preussen ausgesetzt sein konnte, bei weitem übersteige, und sich fortan dem Orden feindlich zeigte. Er verband sich mit den Preussen, die er früher bekämpft hatte, reizte sie überall zum Aufstande, legte an der Montauer Spitze die Burg Zantir an, und drang von hier aus in Pomesanien ein, um den Fortschritten des Ordens in Preussen ein Ziel zu setzen. Die Preussen standen in Masse auf und warfen sich voll Wuth auf die Ordensburgen, Stuhm, Marienwerder und Graudenz, welche sie erstürmten und grossentheils vernichteten (1242). Nur Wenige der Neubekehrten blieben dem Orden treu. Die Geschichte überliefert uns den Namen nur eines Einzigen, des edlen Macho, welcher noch dazu ein Sohn des vom Orden gleich bei seinem Eintritt in's Land getödteten Häuptlings Pipin war.*)

Inzwischen war der Orden schon weiter nach Norden vorgedrungen, hatte die Pomesanische Grenze überschritten und nördlich vom Drausen-See auf Pogesanischem Boden die Burg Elbing angelegt, vermöge deren er die südlicheren Landstriche leicht zügeln konnte. Es war deshalb von der grössten Wichtigkeit, eine Burg zu besitzen, welche derjenigen von Elbing den Widerpart halten könnte; Suantepolk zog deshalb auf die

*) Dass das von Voigt II, 434 Anm. angeführte Trumpe, ein Gut des edlen Macho, nicht mit dem Dorfe Troop identisch sei, darüber vgl. den III. Abschnitt.

neuerbaute Ordensburg Kirsburg los und nahm sie durch Ueberfall. Um gleichzeitig den Preussen ein Unterpfand seiner Treue zu geben — welches bei seinem, den Preussen wohlbekannten Character von Nöthen war — überliess er ihnen die Burg, um sie gegen die Ritter zu halten (1245).

Doch blieb die Burg nicht sehr lange in ihren Händen.

Gegen Ende des Jahres 1247 kam der genannte Landmeister Heinrich v. Wida vor die Burg, berannte sie und nahm sie ein. Es war gerade in der Christnacht, weshalb sie seit dieser Zeit nicht mehr Kirsburg, sondern Christburg genannt wurde. Freilich sollte sich auch der Orden des Besitzes nicht lange freuen. Denn Suantepolk, wie in Practiken aller Art, so auch in Ueberfällen Meister, erschien bald wieder vor der Burg und nahm sie durch eine Kriegslist. Er theilte sein Heer in zwei Haufen und stürmte mit dem einen derselben auf die schwächere Seite der Wehrburg, während er den andern im Gebüsch versteckte, mit der Weisung, auf ein gegebenes Zeichen sich auf die stärkere Seite zu werfen, welche eben um dieser Eigenschaft willen wenig besetzt war. Während nun, wie er vorausgesehn, die Ritter, seinen Scheinangriff abzuschlagen, auch noch die wenigen Streiter abriefen, die den stärkeren Theil hüteten, brach die im Hinterhalte versteckte Schaar hervor und erstieg diesen ohne Widerstand. Der Landmeister Heinrich von Wida, von dem Anzuge Suantepolk's benachrichtigt, eilte zwar herbei, um die Burg zu entsetzen; doch kam er erst an, als das Unglück bereits geschehen war. An der Wiedereroberung der Burg verzweifelnd, legte er nicht weit davon die Burg Neu-Christburg in der Lage an, wo sich gegenwärtig die Stadt Christburg befindet (1248).*)

*) Die Lage wird bei Voigt Gesch. Pr. II, 588 ff. so beschrieben: „Nordwärts vom Sirgunen-See hinab, wo die Sirgune dem Drausen-See zufliesst, lag hart an ihrem Ufer eine bedeutende Anhöhe. Von Süden herabeilend wandte sich der Fluss unfern von dem Berge plötzlich von W. nach O. und bog dann eben so schnell wieder nach Norden ein, gleich als habe er die Berghöhe umarmen wollen. Seine einstmalige bedeutendere Wasserfluth hatte an der Südseite des Berges ein ziemlich weites Thal gebildet und hier zugleich, wo der Fluss den Fuss des Berges bespült, den steilen Abhang noch um so mehr erhöht. Hier hatte also schon die Natur die Berghöhe hinlänglich geschützt, zumal wenn das aufgestaute Wasser der Sirgune das Thal überfüllend hier einen breiten See erzeugte, der keinen Zugang möglich machte. So bildete auch die östliche Seite, damals einen nicht minder steilen und schroffen Abhang, an dessen Fusse ebenfalls ein schönes Thal die Sirgune empfing und jenseit dieses Thales ein unebenes Geländ einem Bergrücken gleich, der in das Thal bald hineinspringt, bald wieder mehr zurücktritt. Nordwärts lag jener Berghöhe zur Seite ein anderer zwar minder hoher, aber nicht unbeträchtlicher Berg, getrennt durch eine breite und tiefe Bergschlucht. Ueber ihn hinaus ebenes Flachland bis in die weiteste Ferne. Gegen Abend hin schloss sich die Berghöhe an ein dahinter liegendes flaches Geländ in mässiger Absenkung an. Die Natur hatte hier am wenigsten für Schutz und Sicherheit gethan und von dieser Seite her war der Zugang zur Berghöhe am leichtesten. Auf der westlichen Seite wurde auch eine Vorburg angelegt." Die Vollendung des Baues setzt Voigt l. l. in das Jahr 1248. Die Annales Pelplinenses geben die Jahreszahl 1247 (Scriptores Rer. Pruss. I. 86 und III. 2) Hält man fest, wie bisher angenommen, dass Heinrich v. Wida die Burg Alt-Christburg in der Christnacht 1247 erstieg und Suantepolk sie darauf noch überrumpelte, so ist nicht abzusehen, wie noch in demselben Jahre eine neue Burg soll erbaut worden sein. Die einzige Möglichkeit diesen Widerspruch zu lösen, läge darin, dass man annähme, es sei nach der älteren Rechnungsweise Weihnachten 1247 für Weihnachten 1246 gesetzt Diesem stehen aber sehr bestimmte Zeitangaben bei Voigt Gesch. Pr. II, 581 und Toeppen Gesch. der Preuss. Historiogr. 283 entgegen; auch erweckt die Angabe der Annales Pelpl., Christburg sei 1247 zu Weihnachten gebaut (während Dusburg erzählt: überrumpelt) das Vorurtheil, dass hier eine Verwechselung vorliege. In den Chronica terrae Prussiae ed. Strehlke Script. R. P. III., 468 steht ausdrücklich: „Anno 1248 Cristhburg castrum edificatum est." Es wird also wohl angemessen sein, der Voigtschen Zeitrechnung zu folgen.

Die Preussen sowohl, als der Herzog Suantepolk setzten Alles in Bewegung, um diese neue Burg zu vernichten. Während die Preussen von der einen Seite gegen die Burg anliefen, erschien Suantepolk in Zantir, wo er ein Lager aufschlug und von wo aus er einen Heerhaufen vorausschickte, zu erkunden, wie weit die Preussen gekommen wären. Der Landmeister wandte sich zuerst gegen die Preussen, griff ihre Vorschaar an, rieb sie auf und brachte ihre reichbeladenen Bagagewagen auf die Christburg. Alsdann ging er dem Pommerellischen Heerhaufen entgegen, legte ihm einen Hinterhalt, überfiel ihn

und trieb ihn in die Weichsel. Der Herzog selber rettete sich auf einem Stromschiff nach Pommerellen. Der Landmeister machte einen Versuch auf Zantir, und obgleich derselbe misslang, brach er in Pommerellen ein, wo er Alles mit Feuer und Schwert verwüstete.

Im Jahre 1248 verloren die Preussen auch ihren Bundesgenossen, den Herzog Suantepolk, welcher unter Vermittelung des päpstlichen Legaten Jacob v. Luettich und der beiden Bischöfe von Camin und Cujavien mit den Ordensrittern auf den Schmiedeinseln Frieden schloss. Für die Pomesanier war dieser Schlag härter, als für ihre entfernter wohnenden Stammgenossen, da er ihnen als Nachbar jederzeit und mit Leichtigkeit beispringen konnte. Da sich überdies noch ein neues Kreuzheer zusammenfand und sich anschickte, in ihr Land zu fallen, trennten sie ihre Sache von derjenigen der andern Preussen und schlossen unter Vermittelung des päpstlichen Legaten am 7. Februar 1249 mit dem Orden einen Separatfrieden, worin sie sich dem Orden unter ziemlich günstigen Bedingungen unterwarfen. In einer Versammlung, welche an diesem Tage auf der Burg Christburg (Neu-Christburg) angeordnet war, erschienen der päpstliche Legat, der Bischof Heidenreich v. Culm, der Landmeister Heinrich v. Wida, der Ordensmarschall Heinrich Botel und eine Anzahl Preussischer Häuptlinge, welche dahin überein kamen, dass die Preussen dem Curche und allen übrigen Götzen entsagen, die Leichenpriester (Tulissonen und Ligaschonen) abschaffen, sich taufen lassen und fortan als gute Christen und Unterthanen des Ordens leben wollten; wogegen der Orden seinerseits ihnen einige Vortheile in Betreff des Erbrechts und des Verkaufrechts, sowie auch Rechts- und Waffenschutz versprach. Was die Rechtsverfassung betraf, so liess man ihnen zwischen dem Deutschen und Polnischen Rechte die Auswahl, worauf sie das letztere, welches ihnen bereits näher bekannt war, erwählten. Es war bei dieser Gelegenheit, dass die Pomesanier die christlichen Kirchen in den Ortschaften Posilge, Pestlin, Reichanders, Kommerau, Riesenkirch und Christburg zu errichten versprachen, von denen schon oben geredet worden.

Wir sehen aus diesem Frieden, welchen man auch den Frieden von Christburg nennen könnte, dass Christburg des Landes Hauptburg war. In der That hatte man vermittelst der Feste Christburg nicht bloss Pomesanien im Zaum gehalten, sondern es war von hier aus auch Samland erobert worden.

Und doch wäre diese so wichtige Burg fast in die Hände des Bischofs von Pomesanien gekommen und somit der (unmittelbaren) Herrschaft des Ordens entzogen worden.

Am 4. Juli 1243 hatte zu Anagni in Italien der päpstliche Legat Wilhelm v. Modena, welcher sich vorher in Preussen aufgehalten, das Land in bischöfliche Diöcesen getheilt, von denen die eine, welche das Land zwischen Ossa, Weichsel, Drausen-See und Weeske (mit den Inseln Quidin und Zantir) umfasste, den Namen der Pomesanischen Diöcese trug (Toeppen Hist. comp. Geogr. 114ff und 122ff). Da nun ferner nach den Bestimmungen der päpstlichen Curie, als Oberlehnsherrin des Ordens, der Bischof mit einem Drittheil seiner Diöcese sollte ausgestattet werden, so theilte der Landmeister Ludwig v. Queden die Diöcese Pomesanien (abgesehen von zwei Districten, die wohl an der Ossa lagen) in drei grosse zusammenhängende Stücke, ein südliches zwischen der Weichsel und dem Geserich, welches unter andern die Stadt Marienwerder und die Territorien Reysin und Prezla umfasste; ein nördliches an der Nogat und am Drausen-See, zu welchem die Christburg und die Territorien Alyem, Posolva, Lynguar, Loypicz (Lippitz) und Komor, so wie auch die Insel Zantir gehörten; und ein östliches zwischen dem Geserich und der Weeske mit den Territorien Pazluk, Geria, Zambroch, Pobuz und Rudenz, und überliess dem Bischof zwischen diesen drei Stücken die Auswahl (1250). Bischof Ernst v. Pomesanien wählte zunächst das erste Drittel (mit Marienwerder); später tauschte er es gegen dasjenige um, in welchem die Christburg lag und kehrte dann doch im Jahre 1254 zu dem ersteren zurück, weil das letztere den Angriffen der Heiden mehr ausgesetzt, die Führung der Waffen aber die Sache des Ordens war. Nicht lange darauf gab Papst Alexander IV. dem Bischof Heidenreich v. Culm den Auftrag, darauf zu

sehen, dass diese letzte Optation aufrecht erhalten werde. Somit verblieb die Christburg unter der unmittelbaren Herrschaft des Ordens, und die jetzige Südgrenze des Stuhmer Kreises wurde dadurch auf einer nicht unbeträchtlichen Strecke die Nordgrenze des bischöflichen Antheils von Pomesanien.

Die Nordgrenze des bischöflichen Antheils von Pomesanien*) ging nämlich von der Stelle an, wo die alte Nogat in die Weichsel mündete, was, wie wir uns erinnern, viel südlicher stattfand, als heutzutage, in südöstlicher Richtung, indem sie die Grenze des jetzigen Stuhmer Kreises deckte bis ungefähr Zandersweide; von hier aus lief sie weiter südöstlich bis Tiefenau; von Tiefenau in nordöstlicher Richtung bis zu der Spitze bei Schadau, so dass sie das ganze Gebiet der sogenannten Weishofer Güter abschnitt, welches dem Orden verblieb; von der Spitze bei Schadau bis an die Spitze bei Pachulken fiel sie genau mit der Grenze des jetzigen Stuhmer Kreises zusammen.

Nach dem Recess von 1294 geht die Grenze von dem Burgwalle des ehemaligen Schlosses Tyfenowe (Tiefenau) bis an die Grenze von Gr. Brakau und von dort geradeaus bis an den See Sassin (das ist der grössere See zwischen Kl. Baumgarth und Honigfeld, der damals wohl noch grösseren Umfang hatte), welcher „uns und der vorbesagten Kirche gemeinschaftlich ist.“ Von der dort gesetzten Grenze über den See hinüberzugehn bis nach dem Wald Soweten (das ist der Wald, in welchem Eulenkrug liegt; sowa polnisch = Eule), zu der dort gemachten Grenze — von dort gerade bis an die gemachte Grenze am Wege, der da führt von Dakau nach Barutin (Portschweiten). Und von dort gerade bis nach Kotin (das ist der Einsprung im S. von Nicolaiken) an der dort gemachten Grenze, und von dort gerade bis an den Lamen-See (das ist der kleine See im S. von Pirklitz im Walde hart an der Grenze), wo ebenfalls ein Grenzmaal errichtet ist. Von hier gerade über den Sorgen-See und die dort gemachte Grenze. Von hier gerade über denselben See bis zu einem Graben im Sumpf Glode (der Name ist verschwunden) — von dort gerade bis an eine Grenze, welche ist zwischen Grabisco (das ist das Grabesten der Urkunde für Teschendorf v. 1323 [Cod. dipl. Warm. I D. S. 366. 67. 68] und dem jetzigen Dorfe Görken vergleichbar, denn garbs altpreussisch = dem Poln. góra der Berg) und Kulin (das ist Pa-chulken); und von dort den Sumpf aufzusteigen bis Notine (? — kann nicht mehr in unserm Kreise liegen).

Nach dem Recess von 1395 geht die Grenze zwischen dem Bisthum und den Stangenberger Gütern folgendermassen:

Anzuheben von der Grenze Arcotin (d. i. Orkusch), und ist eine Eiche, gerade auf eine Steingrenze, die da gemacht ist bei dem Lamen-See (s. oben) an dem Wedirberge (d. i. der Steinberg)*) gelegen, gegen das Dorf Pirklitz zu, „also dass des Sehes ganz gehört unserer Kirchen“ (soll heissen: so dass das Ufer des Sees oder der Spiegel ganz unserer Kirche gehört); alsdann wieder an eine Steingrenze die am Sorgen-See gemacht ist; von hier geradeaus bis an die Grenzen von Tesmesdorf (Teschendorf) und Stangenberg. Alsdann fährt der Recess fort: „dieselbe vorgenannt Grenze auch bewyset der

*) Vgl. Voigt Cod. dipl. Pruss. II. No. XXX p. 35 Vereinigung des Bischof Heinrich v. Pomesanien und des Landmeisters Meinhard v. Querfurt über die Grenze des Bisthums und des Ordensgebietes, Dat. in insula S. Mar. pridie Cal. Jul. 1294. — Voigt Cod. dipl. Pruss. III No. CXXXIII. p. 179. Grenzberichtigung zwischen dem Orden und dem Bischof v. Pomesanien bei Stangenberg. Resinburg, 18. April 1379. Mit diesem Abdruck stimmt ein Transsumpt, welches 1583 der Markgraf Georg Friedrich v. Brandenburg seinem Kanzler und Rath Wenzel Schack auf Baalau ertheilte. Noch genauere Angaben enthält ein Transsumpt des Grenzvertrags d. d. Riesenburg, den Sonntag vor Joh. Baptist. 1395. Die beiden zuletzt genannten Copien befinden sich im Privatbesitz des Grafen Rittberg auf Stangenberg. Unter beiden Recessen findet sich der Name des berühmten Johannes v. d. Pusilie. Bei dem ersten ist er „Official unseres Hofes zu Pomezan,“ in dem zweiten bloss „unser Official“ genannt.

*) Ein Wedirberg kommt auch in einer Grenzbeschreibung für Stangenberg vom Jahre 1418 vor. Da derselbe bei Schoenwiese liegt, so ist er von dem obigen verschieden. Das Wort Wedir muss wohl im Alt-Preussischen eine Appellativ-Bedeutung gehabt haben.

grabe, der do gegraben ist, gericht von der Grenze Arcotin bis an die steyninne Grenze, die da gemacht ist an dem Sargin, also dass der ganze Graben gegraben ist binnen der Landscheidung auf dem Acker unseres Dorfes, Rodau genannt, und ein Theil des Sees Sargen bussen (d. i. ausserhalb) der Landscheidung soll ewig zu Stangenberg gehören."

b. Der grosse Abfall (1261—1273).

Die grössere Strenge, welche die Ritter gegen die Neubekehrten anwandten, je mehr sie der Frohndienste bedurften, so wie die Aufreizungen von Seiten der Litthauer und Pommerellen, ja selbst der Polen-Fürsten, brachten einen höchst gefährlichen und langwierigen Aufstand zu Wege, welcher nach vielen Unglücksfällen des Ordens — vermöge des fortwährenden Zuzuges von Kreuzfahrern aus Deutschland — völlig niedergeschmettert wurde, ja schliesslich noch den Erfolg hatte, dass sich das Ordensgebiet bedeutend erweiterte.

Während dieses ganzen Aufstandes blieben die Pomesanier dem Orden treu. Weder das Beispiel ihrer Nachbarn und Stammesgenossen, der Pogesanier, welche zu verschiedenen Malen aufstanden und in Linko und Auctumo zwei hervorragende Führer der Volkserhebung stellten, noch die fortwährenden Aufreizungen des Pommerellen-Herzogs Mistwin, welcher seines Vaters letzte Ermahnungen missachtend, mit dem Orden neue Händel begann, waren im Stande, dies gute, ehrliche und treue Volk von der Sache des Ordens abwendig zu machen. Der Milde eingedenk, mit der man sie grossentheils behandelt, und erfüllt von dem Geiste des Christenthums, welches sie liebgewonnen hatten, trotzdem dass es ihnen auf der Spitze des Degens gebracht worden, begnügten sie sich nicht, die Hände in den Schooss zu legen, während der Orden in ungleichem Kampfe rang; sie ergriffen selbst für ihn das Schwert und vertheidigten ihn mit demselben Heldenmuthe, welchen ihre heidnischen Brüder im Kampfe gegen ihn entwickelten.

Seit dem Christburger Frieden (1249) hatte sich das Land fast ununterbrochen einer gedeihlichen Ruhe erfreut. Zwar

war in seinem letzten Kriege (1252) Suantepolk nochmals in Pomesanien eingefallen; und nachdem seine alten Künste zur Aufreizung der Pomesanier vergeblich angewandt waren, hatte er das Land verwüstet. Jedoch war man in diesen Zeiten solche vorübergehende Raubzüge gewohnt; auch thaten sie, wenn sie sich nur nicht allzuhäufig wiederholten, dem schwach bevölkerten Lande viel weniger Schaden, als es heutzutage der Fall sein würde.

Während der ersten Jahre im grossen Abfall wurde diese Gegend nur wenig beunruhigt. Erst im Jahre 1265, als die Ritter von Christburg aus die aufgestandenen Pogesanier zu bändigen suchten, zog sich der Krieg — in Form eines Gegenstosses der Pogesanier — nach den Districten Pomesanien's.

Im Jahre 1265 zog der Comthur v. Christburg, Dietrich v. Rhode, mit seinen Rittern und einer Schaar von 100 Kreuzfahrern in das Pogesanen-Land, welches er ausraubte. Als er mit Beute beladen heimkehrte, verfolgten ihn die Preussen mit überlegener Macht. Merkend, dass er ereilt war, wandte sich der tapfere Comthur, fiel unvermuthet auf den einen Heerhaufen seiner Verfolger und schlug ihn mit solchem Erfolge, dass die übrigen die Flucht nahmen. Dass so Viele von so Wenigen sich schlagen liessen, erschien als ein Wunder. Man erzählte sich, dass während des Kampfes plötzlich am Himmel eine Jungfrau mit der Ordensfahne erschienen sei und durch ihren Anblick die Heiden in Schrecken versetzt habe. Doch hielt dieser Schrecken nicht lange vor. Die Pogesanen sammelten sich, stürmten auf Christburg vor und bemächtigten sich eines Blockhauses, in welches die treugebliebenen Pogesanier sich geflüchtet hatten. Dieses nahmen sie mit Sturm und verbrannten es.

Zwei Jahre später, als die Sachen des Ordens — wie in diesem Abfalle öfters — ungünstig standen, begann der Herzog Mistwin v. Pommerellen offene Feindseligkeiten, indem er die Ordensschiffe auf der Weichsel niederwarf und in Pomesanien einzufallen Miene machte. Hiervon benachrichtigt und wohl im Einverständniss mit dem Pommerellischen Herzoge,

warfen sich Linko der Pogesanen-Häuptling und Dywane, genannt Clekine, Hauptmann der Barter, mit einem starken Heere auf das Culmer Land. Da indessen der Comthur von Christburg den Feinden mit Heeresmacht nacheilte, so zogen die Pogesanier, wie Dywane für diesen Fall im Voraus angeordnet hatte, vor die Pomesanische Burg Trappeinen, zwischen Christhurg und Alyem, d. h. auf die Burg Troop im heutigen Stuhmer Kreise, um den Comthur aus dem Culmer Lande hinauszulocken. Hier liessen sie das Fussvolk zur Belagerung, während ein Reiterhaufen, der mit vor die Festung gezogen war, unter grossen Verheerungen bis in das Gebiet von Alyem (Marienburg) vordrang und dann die Weichsel hinauf nach Marienwerder sprengte, Alles verbrennend und vor sich niederwerfend, was er vorfand. Da riefen die Ordensritter aus Christburg schnell die Ritter aus den Wehrburgen Fischau und Posilge zur Hilfe und eilten mit den Bürgern von Christburg bis vor die Burg Troop, welche Kolte, der Preussen-Feldherr, eng eingeschlossen hatte und belagerte. Kaum hatte er den reisigen Zug bemerkt, so ergriff er mit seinem Volke in grösster Eile die Flucht, auf der Viele von den nacheilenden Rittern erschlagen wurden. Was sich noch retten konnte, sammelte sich bei dem um Marienwerder herum noch plündernden Reiterhaufen, der nun mit dem Fussvolke vereint heimkehrend über die Sirgune zog. An dem andern Ufer der Sorge hatten die Ritter ein Lager aufgeschlagen, um hier in guter Stellung die ins Culmer Land hinaufgezogene Heerschaar der Preussen bei ihrer Rückkehr zu erwarten. Da sie aber den Feind noch ferne glaubten, hielten sie eine sorglose Wache. Das erspäheten die Preussen, setzten zur Nachtzeit einen Reiterhaufen über den Fluss, und plötzlich sah sich das Ordensheer vorn und im Rücken angefallen. Es kam zum heftigsten Kampfe; doch ehe die Deutschen sich zu ordnen vermochten, waren zwölf Ordensritter, so wie fünfhundert der trefflichsten Kriegsleute jämmerlich erschlagen und die Uebrigen in die Flucht geworfen.

Dieser Ueberfall fand bei dem Dorfe Poganste Statt, welches nach der Beschreibung der Chronisten kein anderes sein kann, als das bei Christburg belegene Amtsdorf Menten.

Was von dem Deutschen Heere dem Schwerte der Heiden entgangen war, floh nach Christburg, um hinter dessen Mauern vor der Wuth des Feindes Schutz zu suchen. Allein die Stadt, deren Vertheidigungsmittel wohl noch sehr unvollkommen waren, wurde von den nacheilenden Feinden bald erstürmt, desgleichen das nahe gelegene Blockhaus, in welches sich das Landvolk geflüchtet hatte. In der Hauptburg waren nur drei Ritter und drei Knechte. Sicher wäre auch sie den Feinden in die Hände gefallen, wenn nicht ein in der Burg wegen Vergehungen gefangen gehaltener Preusse, Syrene, sich, seiner Fesseln entledigt, den Heiden entgegenwarf und die Schlossbrücke mit Schwert und Lanze so lange vertheidigte, bis die Ritter herbeikamen, die Brücke aufzogen und so den Heiden den Eingang in die Burg versperrten. So entging die Christburg der Vernichtung, obwohl sie fortwährend stark belagert blieb.

Nicht lange darauf erschien Dywane nochmals in Pomesanien und verheerte die Gegend von Christburg und Alyem, ohne dass die Ritter es ihm wehren konnten. Als er jedoch mit Beute beladen nach Barten zurückging, verfolgten ihn die Ritter aus Elbing, welche den Christburgern zu Hilfe gekommen waren, mit diesen gemeinschaftlich, ereilten ihn am Flusse Guber und schlugen ihn aufs Haupt. Sein Kriegsgefährte Dabore wurde getödtet, und er selbst rettete nur mit genauer Noth sein Leben.

Die Preussen aber schlossen das Ordenshaus Christburg immer enger ein und die Ritter, welche darin lagen, begannen bereits Mangel zu leiden, da die Feinde den Fahrzeugen, welche von Elbing her den Drausen-See und die Sorge entlang fuhren, um die Festung zu verproviantiren, beständig auflauerten und sie niederwarfen. Da setzte der edle Samile, ein Preusse aus Pomesanien, der zwar im feindlichen Heere diente, aber in seinem Herzen zu Christo und dem Orden hielt, sein Leben ein, um die auf der Burg befindlichen Ritter heimlich mit Lebensmitteln zu versorgen. Das merkten jedoch die Preussen, ergriffen ihn auf der That und bestraften ihn in der Art, dass

sie ihm heisses Wasser in den Mund gossen, ihn dann langsam am Feuer marterten und ihn schliesslich vor das Burgthor von Christburg warfen. Halbtodt von den Rittern aufgenommen, genas er unter sorgsamer Pflege und zeichnete sich noch lange Zeit als ein treuer Anhänger des Ordens aus.

Die Hungersnoth auf der Burg ward aber um so schrecklicher; und obgleich eine Anzahl getreuer Pomesanier, die sich zu ihrer Rettung dorthin geflüchtet, auf andere Burgen geschafft wurden, war doch den Zurückgebliebenen noch längere Zeit die bitterste Noth beschieden. Nirgend woher leuchtete der geringste Hoffnungsstrahl. Weklitz und Ozzek waren genommen, und die Burg Elbing selbst wurde von den Aufständischen angegriffen.

Dennoch sollte von Elbing die Rettung kommen.

Kaum hatten die Ritter von Elbing den Angriff der Preussen abgewiesen, als sie sich sofort auf den Weg nach Christburg machten, den hier liegenden Feind im tiefsten Schlafe überfielen und ihm eine furchtbare Niederlage beibrachten. Dywane, der wieder an der Spitze stand, warf sich halb angekleidet aufs Ross und entkam mit wenigen Begleitern.

So war endlich die Christburg entsetzt. Doch war an Ruhe für dieselbe und ihre Umgebung noch nicht zu denken.

Zwar hatte der Herzog Mistwin v. Pommerellen im Anfange des Jahres 1268 unter Vermittelung des Königs Ottokar v. Böhmen, der als Kreuzfahrer nach Preussen kam, mit dem Orden Frieden geschlossen. Trotzdem brach noch in demselben Jahre eine Preussische Kriegsschaar in Pomesanien ein und zerstörte die Stadt Marienwerder. Und als nun der Landmeister an der Ossa die Burg Starkenberg aufführte, wurde dieselbe von den Preussen erstürmt und zerstört, die Burg Spittenberg*) aber musste er selbst abbrechen, damit sie dem Feinde nicht in die Hände fiele. Sie ward nie wieder aufgebaut.

*) Die Lage von Spittenberg ist nicht bekannt. Nach Voigt ist es am wahrscheinlichsten, dass es, wie Starkenberg, an der Ossa befindlich war.

Seit 1271 zog sich der Kampf fast ganz in die östlichen Gegenden. Auch benahm die Feste Marienburg, deren Bau 1274 unternommen und 1275 vollendet ward, dem Feinde jede Möglichkeit, sich in Pomesanien festzusetzen. Trotzdem drang noch im Jahre 1277 der Sudauer-Häuptling Skomand raubend und sengend in Pomesanien vor und verwüstete die Umgegend von Christburg und Zantir. Doch wagte er sich nicht in die Nähe von Marienburg, sondern kehrte nach kurzem Aufenthalte in seine Heimath zurück.

Die Pogesanier zeigten sich aufs Aeusserste hartnäckig.

1273, als fast alle übrigen Stämme die Waffen niederlegten, kämpften sie unter ihrem Hauptmann Auctumo allein weiter; und 1277, als eine neue Erhebung (der sogenannte dritte Abfall) erfolgte, waren sie wieder unter den ersten, welche die Fahne des Aufruhrs erhoben. Auch gewannen sie einen vorübergehenden Erfolg.

Helmold, der Elbinger Comthur, war mit dem Christburger Comthur, Helwig v. Goldbach, aufgebrochen, um die Pogesanier zu bändigen. Ein kühner Parteigänger aus dem Barter-Lande hob sie beide auf und führte sie gefesselt in die Gefangenschaft, nachdem er den sie begleitenden Caplan ermordet hatte. Ueber diese Schandthat entrüstet, löste ein Preusse, Powidde mit Namen, der unter den Feinden war, ihre Fesseln und verschaffte ihnen dadurch die Freiheit.

Die Landschaft Pomesanien aber hat seit dem Raubzuge Skomands in den letzten Abfällen des Preussenvolkes nichts mehr zu leiden gehabt.

Wir haben oben gesehen, dass in dem Jahre 1265 bereits die Stadt Christburg bestand. Sie war von Deutschen Kreuzfahrern angelegt und stand unter den Mauern der Festung Neu-Christburg, welche Heinrich v. Wida angelegt hatte. Neben ihr in geringer Ferne lag ein Fliehhaus (Castrum Pogesanorum), an dessen Befestigungen sich eine Preussische städtische Ansiedelung lehnte. Sie war, wie es scheint, an der Stelle angelegt, wo gegenwärtig das Kirchdorf Altstadt steht.

Von einer Stadt Stuhm hören wir nichts. Wir werden jedoch im III. Abschnitt beweisen, dass eine solche vor 1302 vorhanden war. Ein Ordensschloss Stuhm kommt, wie wir sehen, schon im Jahre 1242, bei dem ersten Kriege vor, den Herzog Suantepolk gegen die Ritter führte. (Vgl. den dritten Abschnitt).

c. Die erste Belagerung von Marienburg (1410).

Nach der Schlacht bei Tannenberg fielen, wie nachmals nach derjenigen bei Jena, fast alle Festungen des Landes durch Feigheit oder Verrath in die Hände der Polen. Unter diesen Festungen befanden sich auch diejenigen von Stuhm und Christburg.*)

Nachdem der König von Tannenberg aufgebrochen, nahm er zuerst die Burg Osterode, dann Mohrungen. Von hier brach er am 20. Juli 1410 auf und ging vor Pr. Mark, welches die dort befindlichen Ritter ebenfalls ohne Widerstand übergaben. Der König bestellte Mroczko de Lopuchow aus dem Gross-Polnischen Hause der Łaski zum Tenutarius (Lebtagsbesitzer) von Pr. Mark. Da aber das Gerücht ging, als seien daselbst viele Schätze verborgen, schickte der König den Notar Socha, um das Inventar aufzunehmen. Dieser ward unterwegs erschlagen, und der Verdacht fiel auf Mroczko, der sich jedoch durch einen Eid reinigte.

Am 21. Juli verlegte Jagello sein Lager vom See Czolpie bei Pr. Mark, wo er bis jetzt gelegen, an den Drausen-See, um Stadt und Schloss Christburg zu gewinnen. Am 22. Juli rückte er in Christburg ein, ohne dass Jemand Miene machte, es ihm zu wehren. Die Ritter verliessen das Schloss in eiliger Flucht, und der König drang dicht hinter ihnen hinein. Er nahm einige kostbare Gewänder, die er da vorfand und vertheilte sie freigebig unter die Seinigen. In der Schloss-

---

*) Vgl. Voigt Gesch. Mar. 263 ff. Dlugosz XI, 272 ff. — Scriptores Rer. Pruss. III. 723 wird Dirzgov wohl nicht Dirschau, sondern Dzierzgon d. i. Christburg sein.

kapelle hörte er noch an demselbigen Tage die Messe, und den folgenden Tag (23. Juli) brachte er noch auf dem Schlosse zu. In der Capelle fand er prachtvolle aus Holz geschnitzte Statuen, die er wegnahm und nebst einem silbernen Kreuze, das er in Strassburg genommen, an die Kirche der h. Jungfrau von Sendomir übersandte. Noch zu Dlugosz Zeiten befanden sich diese Statuen in Sendomir.

Am 24. Juli übergab der König Christburg dem Kronmarschall Sbignew de Brzezie, (d. i. ein Lanckoroncki) und verlegte sein Hauptquartier nach Altmark, wo er ein Lager bezog. Während die Masse des Heeres bei Altmark liegen blieb, ging er mit einem Theile desselben nach Stuhm, von wo aus er am 25. Juli — also 10 Tage nach der Schlacht von Tannenberg — eine Aufforderung zur Uebergabe an die Ritter in Marienburg richtete. Stuhm war ebenfalls, wie es scheint, durch Verrath in die Hände des Königs gerathen, und derselbe überliess es den Landeseingebornen, die es ihm verschafft hatten.

Vor, während und nach der Belagerung von Marienburg wurde das Land auf das Fürchterlichste verwüstet; auch die Landeseingebornen, welche sich an die Polen angeschlossen hatten und ihnen zu Gefallen sich Haare und Bart auf Polnische Weise schoren, selbst Polnische Tracht annahmen, wurden nicht geschont. Die Tartaren in des Königs Heere schleppten die Weiber als Sclavinnen fort, während sie die Männer erschlugen und die Kinder aufspiessten. Mit ihnen wetteiferte der Bischof von Cujavien, ein wahrer Wolf in Schafskleidern, welcher ganze Viehheerden wegtreiben liess, nebst der dazu erforderlichen Anzahl von Menschen, welche dieses Vieh auf seinen Gütern in Cujavien hüten sollten.

Als der König von Marienburg unverrichteter Sache abzog, wechselte er in Stuhm die Besatzung, indem er die Landeseingebornen, denen er nicht recht trauen durfte, austrieb und einen Polnischen Heerhaufen unter dem tapfern und bewährten Andreas Brochocki hineinlegte. Derselbe vertheidigte sich

nach des Königs Abzug noch drei Wochen lang*) mit grosser Bravour. Erst als ein Thurm auf dem Vorschlosse oberhalb der Brücke nebst Pfeilern und Brustwehren — ungewiss ob durch Zufall oder Verrath — in den Brand gerieth und verzehrt wurde, verlangte er, zu capituliren. Die Ritter gestatteten, dass zwei Polnische Edelleute, Casimir und Golician, zum Könige nach Inowraclaw geschickt wurden, um die Genehmigung desselben beizubringen. Nachdem dieselbe eingetroffen, bewilligten die Ritter den Polen unter den ehrenvollsten Bedingungen freien Abzug.

Christburg fiel dem Orden, wie es scheint, ohne Schwertstreich wieder zu. Da bald darauf (1411) ein Friede geschlossen wurde, gewann das Gebiet des jetzigen Stuhmer Kreises die ihm so nöthige Ruhe wieder. Doch nicht auf lange Zeit.**)

1414 kam Jagello wieder über Pr. Holland und Elbing, welche Städte er vergeblich belagert hatte, auf Christburg zu, fand das dortige Schloss unbesetzt, nahm und verbrannte es, nachdem er es ausgeplündert (9. September). Alsdann zog er nach Riesenburg, das vor 6 Tagen der Herzog Sigismund Korybut von Litthauen genommen und ausgeplündert hatte. Der König nahm den Ueberrest und verliess die Gegend.

Da sehr bald ein neuer Friede geschlossen wurde, so konnte sich das Land von den Folgen dieser Verwüstung wieder erholen.

d. Die zweite Belagerung von Marienburg (1454–1460.)

Die Schwäche der Ordensherrschaft war durch den Krieg von 1409—11 bloss gelegt. Da sie in den Zeitverhältnissen wurzelte, war sie unverbesserlich.

Der religiöse Enthusiasmus, welcher die Kreuzzüge hervorgerufen hatte, war längst verraucht und hatte einer kühlen Gleichgültigkeit gegen die Kirche, ja selbst ketzerischen Meinungen Platz gemacht. Wiclef's und Hussen's Lehren hatten in Preussen Eingang gefunden und hätten daselbst vielleicht Wurzel geschlagen, wenn nicht der Orden, durch sie in seiner Existenz bedroht, Alles aufgeboten hätte, um sie im Keim zu ersticken. Zugleich mit der religiösen und kirchlichen Gesinnung geriethen auch die Institute in Verfall, welche sich auf dieselbe stützten, als Klöster und Ritterorden. Unkirchliche Gesinnungen und Lehren drangen selbst in die Convente des Ordens ein. Bei dem zunehmenden Reichthum des Ordens war der Luxus emporgekommen und hatte Zucht und Sitte an vielen Orten entarten lassen. Da die Kreuzfahrer nicht mehr um ihres Seelenheils willen in den Krieg zogen, musste man sich für schweres Geld Söldner miethen. Dazu kam, dass seit der Christianisirung Litthauens der Bekehrungskrieg jedwedes Object verlor. Wo waren jetzt die Heiden, gegen die man den Orden berufen hatte? — Ringsum nichts, als rechtgläubige lateinische Christen.

*) Nach Dlugosz 6 Wochen. Wir sind in diesem Punkte dem Johannes v. d. Pusilie gefolgt, welcher den obigen Zeitraum angiebt.

**) Dlugosz XI, 355.

Solche und ähnliche Gedanken mussten in den Deutschen Unterthanen des Ordens um so eher aufsteigen, als sie unter den Unannehmlichkeiten, die eine mönchische Aristokratie immer mit sich bringt, zu leiden hatten. Ehemals, als sie den von Babylon zurückgekehrten Juden gleich, in der einen Hand das Schwert, in der andern die Maurerkelle, ihre Städte bauten, hatten sich die Bürger-Colonisten die Bevormundung des Ordens gefallen lassen, der sie schützte. Jetzt, da sie in Sicherheit hinter ihren Mauern sassen, reich, üppig, mit allen Lebensbedürfnissen und Luxusartikeln vollkommen ausgestattet, konnten sie nicht einsehen, wesshalb sie einer kleinen Anzahl von mönchischen Kriegern gehorchen sollten, die das Schwert nicht besser führten, als sie selber. In gleicher Weise vermissten die Landesritter mit Schmerz die Vorrechte, welche ihre Standesgenossen damals in Deutschland und anderen Ländern schon längst besassen. Denn aus ganz natürlichen Gründen hatte der Orden einen mächtigen Landesadel nie aufkommen lassen und Alles aufgeboten, um denselben niederzuhalten. In der That konnte eine regierende Adelsaristokratie niemals dulden, dass

sich eine andere dergleichen ihr gegenüberstellte, welche ihr den Widerpart zu halten im Stande wäre.

Der Landesadel war es, welcher der Unzufriedenheit mit dem Orden zuerst einen Ausdruck gab, indem er nach dem Muster der damals in Deutschland sehr beliebten Associationen, 1397 einen Adelsverein (den sogenannten Eidechsenbund) schloss, welcher indirect gegen den Orden gerichtet war. Die grösseren Städte folgten dem Beispiele des Adels und rissen schliesslich die kleineren Städte mit sich fort, so dass der Orden eine compacte Widerstandspartei sich gegenüber sah. Im Bewusstsein seiner Schwäche wagte er es nicht, diesen Widerstand zu brechen; sondern er versuchte mit den oppositionellen Mächten zu pactiren, indem er sie in den Landesrath rief und ihnen schliesslich ein Steuerbewilligungsrecht zugestand. Die Nachgiebigkeit bewirkte nichts, als grössere Ansprüche von Seiten der Stände, Ansprüche, welche der Orden nicht bewilligen konnte, ohne seine Existenz in Frage zu stellen. Sowohl der Papst als auch der Kaiser zeigten sich dem Orden nicht abgeneigt und thaten schliesslich die Machtsprüche, die ihnen von Seiten des Ordens zugemuthet wurden.

Allein die Zeit, wo man sich vor solchen Machtsprüchen fürchtete, hinter denen keine reellen Mächte standen, war längst vorüber. Das Ansehn des Papstes hatte gerade damals schwere Stösse erlitten, und der Machtspruch des Kaisers bewirkte nur, dass sich Adel und Stände des Landes Preussen, welche sich seit 1440 zu einem Preussischen Bunde vereinigt hatten, an einen undeutschen Staat, nämlich an Polen, um Schutz und Hilfe wandten.

Auch im Christburger Gebiet zählte der Eidechsenbund nicht wenige Anhänger.*) Ihm gehörte Niclas und Michael

*) Vgl. Voigt Geschichte der Eidechsengesellschaft in den Beiträgen zur Kunde Preuss. Bd. V. S. 109 ff. Segenand v. Wapels (Waplitz) war eine Zeit lang auf des Ordens Seite. Auch Hans v. Baisen „der vergiftete lame trache und basiliscus" hing im Anfange des Streites dem Orden an; und Hans v. Ziegenberg, der eine Zeit lang an der Spitze des Bundes stand, verliess ihn, als die Folgen desselben deutlicher hervortraten.

v. Buchwalde, Budisch v. Grünfelde, Niklas v. Trankwitz und Segenand v. Wapels an. Vor Allen aber leuchtete durch glühenden Ordenshass der Besitzer von Stangenberg, Gabriel v. Baisen, hervor. Er war der Bruder jenes Hans v. Baisen, welcher später als Oberhaupt des Bundes galt. Auch Benedict v. d. Schönwiese und Paul v. Tessmannsdorf (Teschendorf) werden als Anhänger des Bundes genannt.

Von den Städten neigte sich die Stadt Christburg der Sache des Bundes zu. Stuhm aber blieb gleich der benachbarten Stadt Marienburg der Sache des Ordens treu.*)

Als nun schliesslich die Uebergabe an Polen geschehen war (1454), gingen fast alle Schlösser und Städte durch Verrath in die Hände des Bundes oder der Polen über. Nur Conitz, Marienburg und Stuhm verblieben in Ordens Hand. Von den benachbarten Festen fiel das Schloss Pr. Mark und Pr. Holland in Polnische Hände. Von Schloss Christburg ist desshalb nicht die Rede, weil es damals verwüstet war. In Pr. Mark drohten die Bündner dem Hauscomthur: sie würden ihn, wenn sie die Burg gewännen, über die Mauer stürzen. Da keine Hoffnung war, die Burg zu retten, weil sie kaum 20 wehrhafte Leute zu ihrer Vertheidigung hatte, so entfloh endlich der Hauscomthur mit dem gesammelten Zinsgelde. In Pr. Holland capitulirte der Comthur Reuss v. Plauen auf freien Abzug mit Geräth. Der Böhmische Ketzer Koske, welcher unter den Polen diente, lauerte ihm, als er nach Marienburg ging, unterwegs auf, stiess mit ihm persönlich zusammen, stach ihm ein Auge aus, musste aber dennoch unterliegen — was,

*) Voigt Gesch Pr VIII, 371 führt Stuhm Stadt, als in den Händen des Ordens, an Detmar II, 165 erwähnt Stuhm gar nicht. Plastwig führt nach Scriptores Rer. Pruss. III, 665 ausdrücklich nur das Schloss Stuhm als in den Händen des Ordens an. Allerdings erscheint die Stadt Stuhm fast den ganzen Krieg hindurch in Polnischen Händen. Jedoch, da das Schloss Stuhm, wie wir gleich sehen werden, bald nach der Uebergabe an Polen, belagert wurde, mag vielleicht die weniger feste Stadt nicht lange nach dem Beginn des Kriegs den Feinden in die Hände gefallen sein, ohne dass sie es selbst verschuldete. — Die Bundesacte unterzeichnete: Niclos Breite „Kirsborger."

wie der Chronist hinzusetzt, ein wahres Wunder war, denn Koske übertraf den Comthur an Leibesstärke. Derselbe Koske ging nachher im Laufe des Krieges zu den Rittern über.

Während der ganzen Zeit, dass Marienburg, Schloss und Stadt, belagert ward, hatte das Schloss Stuhm, da es als Vorburg von Marienburg betrachtet werden konnte, eine erhöhte Wichtigkeit.*)

Am 27. Februar 1454, also 21 Tage nachdem die Bündner den Rittern abgesagt hatten, kamen die Danziger unter Wilhelm Jordan zur Belagerung von Marienburg und schlugen bei dem Dorfe Leske ein Lager auf. Um jedoch Marienburg wirksam belagern zu können, musste man Stuhm einschliessen. Nachdem dieses geschehen war (7. März), legte sich ein anderer Haufe, aus Bündnern bestehend, unter Anführung von Otto Machwitz, Jokusch v. Swenten und Stibor v. Baisen, bei Willenberg in ein verschanztes Lager. Von hier aus forderte man die Stadt Marienburg zur Ergebung auf.

Die Bürger von Marienburg, welche dem Orden ergeben waren, entschlossen sich bis aufs Aeusserste zu wehren, gaben eine ablehnende Antwort, fielen alsdann mit den Rittern auf die Danziger und brachten ihnen eine Schlappe bei. Am 31. März wollten sie sich auf die Bündner bei Willenberg und Hoppenbruch werfen; jedoch die Danziger brachen aus dem Warnauer Walde (bei Kozelitzke und Heubuden) hervor und nahmen bei Kalthof (Kaldau) eine drohende Stellung, so dass der Ausfall verhindert ward. Am 1. April wurden die Danziger versprengt und mussten sich auf Neuteich zurückziehen.

Inzwischen hatten die Feinde das Schloss Stuhm mehrfach berannt und die dort liegende Besatzung in grosse Noth gebracht. Zwar unternahmen die Marienburger mehre Ausfälle, um den Stuhmern Luft zu machen; jedoch hatten diese nicht den gewünschten Erfolg. Zu dem Mangel, der auf dem Schloss

*) Vergl. Voigt Gesch. Mar. 404 ff. Hoburg Zur Gesch. der Stadt Danzig während der Belagerung von Marienburg in den N. Pr. Pr.-Bl. Bd. III. Dritte Folge 171 ff. und 193 ff.

herrschte, kam noch die Furcht vor Verrätherei, da die Besatzung zum grossen Theil aus Landeseingebornen bestand. In einer Nacht schlichen sich daher Ritter aus Stuhm nach Marienburg und baten um Verstärkung der Besatzung. Nachdem dies trotz aller Schwierigkeiten bewerkstelligt war, und man 200 Mann Besatzung hatte, zogen auch die Bündischen neue Heerhaufen heran.

Unter dem Belagerungsheer, das Augustin v. d. Schewe befehligte, war Unmuth eingerissen. Die ausgesogene Gegend bot keine Nahrung. Zufuhr war nur für Geld zu erlangen, und Sold ertheilte man nicht. Augustin v. d. Schewe drohte abzuziehn; auch die Böhmen zogen ab und drohten sich in dem gebrochenen Hause zu Christburg oder im Dome zu Marienwerder fest zu setzen. Schliesslich gingen sie auf Culmsee. Da nahmen sich die Danziger der Sache an, und schickten 400 Mann, die sie anfangs für den grossen Werder bestimmt hatten, nach Stuhm. Zu gleicher Zeit schickte Stibor v. Baisen 500 Mann Culmer und Samländer nach Stuhm; auch bot er den Heerbann von Pomesanien auf. Hans v. Baisen, den man zum Gubernator des Landes gemacht, schrieb von Thorn aus, dass er auf den Fall Stuhms rechne und empfahl im Falle einer Capitulation der Besatzung nicht zu gestatten, dass sie nach Marienburg ginge.

Im Mai kam der König Casimir IV. von Polen selbst nach Preussen, und mit seiner Ankunft nahm der Aufruhr der Ordensunterthanen immer mehr überhand. Einige von Adel, die bisher noch schwankend gewesen, als Martin v. Wapels (Waplitz), Georg v. Lichtenhain und Thomas v. Salewitz (Weishof) sagten jetzt dem Orden ab. Die Feste Stuhm wurde noch enger eingeschlossen. Die Hungersnoth bei den Belagerten stieg; bei drückender Hitze brachen Seuchen aus, zumal man sich schon Wochen lang von Pferdefleisch und Wasser nährte. Am 29. Juni rückten noch grössere Heerhaufen heran. An der Montauer Spitze lagerte sich die eine Schaar, drei andere bei Willenberg, Hoppenbruch und am Warnauischen Walde und brachten so die Heerhaufen, welche an den genannten Punkten lagen,

auf das Doppelte. An einen Entsatz von Marienburg aus war nicht mehr zu denken. Da endlich am 8. August ergab sich Schloss Stuhm, doch nur nachdem der Besatzung freier Abzug nach Marienburg zugesagt war. Von der Besatzung waren 50 Mann dem Elende erlegen. Von den 150 Ueberlebenden wurden 100 Mann durch des Königs Marschall nach Marienburg geleitet; 50, unter denen der Schwabe v. Rosenberg, ehemals Pfleger von Roggenhausen, gingen zu den Polen über. Rosenberg begab sich nach Thorn zum Könige, und da ihn dieser nicht mit günstigen Augen betrachtete, ging er in den Dienst der Herzoge von Schlesien.

Der Fall des Schlosses Stuhm gefährdete die Marienburg in einem hohen Grade. Die Ritter von Marienburg verloren jedoch nicht den Muth, sondern machten abermals einen Ausfall und nahmen den Danzigern ihre Lebensmittel.

Um Marienburg von den Nogatufern und den Werdern völlig abzuschneiden, wollten die bei Willenberg Gelagerten die Nogatbrücke, deren Kopf auf dem jenseitigen Ufer die Ritter inne hatten, vernichten. Sie füllten mehre Kähne mit Pech und anderen brennbaren Stoffen und trieben sie gegen die Brücke, doch gingen die meisten ohne Schaden vorüber, und nur drei Joche wurden verletzt, welche man bald wieder in den Stand setzte.

Die Danziger, welche noch immer im Warnauer Walde lagen, hatten einen grossen Verlust, indem am 11. September ihr bester Feldherr, der Graf von Hohenstein, zu dem Feinde überging. Tags darauf erlitten sie im Walde selbst eine schlimme Niederlage. Sie mussten in Verwirrung über die Weichsel fliehn und ihr Lager ward ausgeplündert. „Als wart das Werder freye.“

Die Bündner, welche bei Willenberg lagerten, hielten zwar noch Stand. Als aber die Kunde von der am 18. September gelieferten Schlacht bei Conitz kam, welche mit der völligen Niederlage des grossen Polnischen Heeres geendigt hatte, verliessen sie in aller Eile ihr Lager.

Das Schloss Stuhm, welches der König dem Gubernator des Landes, Hans v. Baisen, übergeben hatte, war von bündischen Truppen besetzt, die unter dem Commando des Ramschel v. Krixen (auf Ludwigsdorf im Riesenburgischen) standen. Als dieser, einer der eifrigsten Eidechsenritter, die Kunde von der Conitzer Schlacht vernahm, ergriff ihn panischer Schrecken, so dass er das Schloss mit dem grössten Theile der Seinigen ohne Schwertstreich räumte. Nur der Landkämmerer Thomas mit einem kleinen Häuflein von Kriegern blieb auf der Festung zurück. Dieses meldete Buchwald, ein Bürger von Stuhm, der während der Belagerung stets zum Orden gehalten, den Rittern nach Marienburg, worauf diese nach Stuhm gingen und das Schloss ohne Widerstand einnahmen.

Die Stadt Christburg trat vom Bunde zurück und erklärte sich offen für den Orden. Auch Marienwerder, Riesenburg und Pr. Mark kehrten unter die Herrschaft des Ordens zurück.

Diese Wendung zum Bessern war jedoch von keiner Dauer.

Polens reiche Hülfsmittel und der Eifer der Abtrünnigen ersetzten die erlittenen Schäden in kurzer Zeit. Der Orden aber litt unter drückendem Geldmangel. Nicht bloss, dass die Söldnerheere, deren er sich bedienen musste, grosse Ausgaben verursachten: es gingen auch keine Steuern ein, um den angegriffenen Landesschatz zu ergänzen. Im Jahre 1457 war der Orden ausser Stande, die Forderungen seiner Söldlinge zu befriedigen, und die Häuptlinge derselben, an ihrer Spitze der Böhme Ulrich Czirwenka von Ledez, traten mit den Polen in Unterhandlung, um ihnen die Landesschlösser für eine bestimmte Summe Geldes auszuliefern.

Da sich unter den Schlössern, über welche man unterhandelte, die Marienburg auch befand: so war Gefahr, dass der Hochmeister, der sich auf dem Haupthause zu Marienburg aufhielt, gefangen wurde. Unter diesen Umständen luden ihn die Conitzer Söldneranführer, worunter Heinrich Stange, ein, sich unter ihren Schutz zu begeben. Conitz ward damals als die Pforte des Ordenslandes gegen Deutschland betrachtet.

Für den Hochmeister, welcher fortwährend mit Deutschland zu unterhandeln hatte und Hilfe von dorther erwartete, schien also Conitz kein unpassender Aufenthalt. In Stuhm waren schon vorher einige Ritter mit dem Hofjuristen Laurentius Blumenau und dem Comthure Reuss v. Plauen zu einer Berathung zusammengetreten, um zu überlegen, wie dem Hochmeister zu helfen sei. Im Mai gaben sie ihm den Rath, nach Stuhm zu fliehen, von wo aus sie ihn nach Königsberg schaffen wollten. Der Hochmeister zog es vor, nach Conitz zu gehn; jedoch verweilte er daselbst nicht lange Zeit. Auf den Rath seiner Getreuen kehrte er durch die Tuchler Haide nach Mewe zurück, bestieg dort eines Fischers Kahn, fuhr zur Nachtzeit die Weichsel hinab ins Haff und entkam, ohne den Danzigern, die ihm auflauerten, zu begegnen, glücklich nach Königsberg.

Trotzdem, dass nun der Hochmeister das Haupthaus verlassen hatte und dasselbe nebst mehreren andern Schlössern wirklich den Polen übergeben wurde, liessen die treugebliebenen Söldnerhauptleute, so lange das Schloss Stuhm sich hielt, die Hoffnung nicht fahren, dass auch das Haupthaus wieder in ihre Gewalt kommen werde. Der tapfere und umsichtige Bernhard v. Zinnenberg, einer der wenigen standhaften Söldnerhauptleute im Dienste des Ordens, berieth in einer nächtlichen Zusammenkunft mit dem Ordensspittler Heinrich Reuss und dem den Rittern ergebenen Burgemeister von Marienburg, Bartholomäus Blume, wie man sich der Stadt Marienburg bemächtigen könne. In der Nacht vom 26. zum 27. September 1457 brach Zinnenberg auf und erschien mit 1200 Mann vor der Stadt Marienburg, deren Thore ihm Bartholomäus Blume verabredeter Maassen öffnete. In der darauf folgenden Nacht wurde auch ein Versuch auf das Schloss gemacht, der aber nicht gelang.

Zinnenberg, als ein echter Parteigänger, ging sofort auf die Streife ins Werder hinein. Zum Hauptmann von Marienburg wurde der tapfere Augustin Trotzeler, bisher in Stuhm, ernannt.

Am Pfingstabend 1458 kam Heinrich Reuss v. Plauen und der Hochmeister selbst; sie lagerten sich mit 600 Reitern und 400 Fussknechten bei Willenberg. Das Schloss gerieth in die höchste Gefahr.

Für die Polen kam die Nachricht von dem Falle der Stadt Marienburg plötzlich und unerwartet, gleich einem Donnerschlage. Sofort wurde der ganze Heerbann von Preussen und Gr. Polen zum Entsatz aufgeboten, und der König rückte selbst mit 20,000 Polen und 600 Tartaren ins Land. Nachdem er sich mit den Bündischen vereinigt, zählte er 40,000 Mann. Zinnenberg, welcher im Werder Unglück gehabt und 200 Mann verloren hatte, zog dennoch unverzagt dem Könige entgegen und warf sich auf Culm, auf welche Stadt, wie er meinte, der König einen Angriff machen werde. Da aber der König vorüberzog, ohne einen Versuch auf die Stadt zu machen, ging Zinnenberg auf Stuhm zurück, verirrte sich aber auf einem nächtlichen Marsche, wurde bei Lessen überfallen und kam nicht ohne Verlust davon. Dennoch sann er darauf, des Königs Heer zu schädigen, legte demselben im Stuhmer Walde einen Hinterhalt und wollte es überfallen; jedoch bemerkte man ihn zu frühe und schlug ihn zurück. Der König ging Stuhm vorbei und erschien am 17. August 1459 vor Marienburg.

Die Stadt wurde sofort angegriffen, man zerbrach einen Theil ihrer Mauer, richtete aber sonst nichts von Bedeutung aus. Der König, dessen starke Seite der Belagerungskrieg auch nicht war, hörte desshalb auf Friedensvorschläge, die ihm der Ordensspittler Heinrich Reuss v. Plauen durch den Ungarischen Söldnerhauptmann Johann Giskra v. Brandeis machen liess. Der Letztere verband seine Friedensvorschläge listiger Weise mit Aussichten auf die Ungarische Krone, nach welcher Casimir IV. lüstern war. In der That kam auch ein Waffenstillstand zu Stande, welcher bis zum 12. Juli 1460 dauern sollte. Es wurde während dieser Zeit sogar der Versuch gemacht, in der Stadt Culm einen wirklichen Frieden zu schliessen. Doch zerschlugen sich diese Verhandlungen; auch wurde der geschlossene Waffenstillstand mehr als einmal gebrochen.

Es war von der grössten Wichtigkeit, das Schloss Stuhm und die Stadt Marienburg mit Proviant zu versehen. Bereits Ende Juni 1459 hatte man desshalb den Versuch gemacht, 27 Schiffe und Boote mit Lebensmitteln die Weichsel hinunter, zu bugsiren. 43 Bürger und Landsknechte geleiteten sie. Doch die Schlossmannschaft von Marienburg fiel über sie her, tödtete einige von ihnen, fing einige, ersäufte andere und nahm den Proviant. Am 22. März 1460 versuchte man abermals die Verproviantirung von Stuhm und Marienburg von Mewe aus. Abermals machte der Feind einen Ueberfall. Man versenkte die Ladung und versuchte, sich nach Stuhm zu retten. Es waren im Ganzen nur 25 Mann, welche die Fahrzeuge geleiteten. Trotzdem dass sie auf beiden Ufern umringt waren, schlugen sie sich durch; nur ein Theil, der sich in einen Kahn warf, und zu tief ins Eis gerieth, versank. 14 Panzer und 24 Büchsengeschosse wurden später durch die Danziger heraufgezogen.

In Folge dieser Vorfälle stieg die Noth sowohl in Stuhm, als auch in Marienburg, bis auf einen hohen Grad. Zwar geschah Alles, um den Muth der Marienburger zu beleben. Selbst ihr alter Hauptmann Augustin Trotzeler, welcher in Folge eines Zerwürfnisses mit dem Meister den Posten verlassen hatte, kehrte in die Stadt zurück. Der Hochmeister selbst kam mit 800 Reitern und 1000 Fussgängern am 16. April 1460 über Stuhm heran, erlitt aber bei der Bäckermühle eine Niederlage, in Folge deren er nach Stuhm zurückkehrte. Um Pfingsten wollte er den Versuch zum Entsatze der Stadt Marienburg wiederholen, doch die Söldner kündigten ihm den Gehorsam auf, so dass er nach Ostpreussen gehen musste, um Mannschaft herbeizuholen. In der That kam er von dort mit frischer Mannschaft und lagerte sich bei Willenberg. Allein es war schon zu spät.

Am 6. August 1460 ging Marienburg über.

Stuhm aber war verproviantirt und that nun seinerseits den Feinden grossen Schaden. Noch 1465 am Dienstag nach St. Margarethen-Tag überfielen die Ordensleute von Stuhm und

Marienwerder 6 grosse Weichselschiffe mit Waaren, welche von Thorn hinunterfuhren und warfen sie nieder. Auch beraubten sie die Kaufleute, die von einem Polnischen Jahrmarkt kamen. Auch noch zwei andere Schiffe mit Ochsen und Schafen führten sie weg und brachten sie nach Marienwerder. Einige derselben nahmen die Bündner wieder; doch der grösste Theil der Beute war schon in Sicherheit.

Stuhm (Schloss und Stadt) blieben bis zum Thorner Frieden von 1466 in den Händen des Ordens. Ja selbst nachdem der Friede bereits geschlossen war, wonach das Stuhmer Gebiet nebst der nächsten Umgebung von Christburg an die Polen fiel, stand in Stuhm noch immer eine Ordensbesatzung (1467), welche nicht eher wich, als bis die Polen Pr. Holland geräumt hatten. Stuhm Schloss und Stadt waren also in dem später sogenannten Polnischen oder Königlichen Preussen die beiden letzten Punkte, über welchen die Ordensfahne geweht hat, bevor sie auf ewig vom Lande Abschied nahm.

Die Gräuel der Verwüstung in einer Gegend zu schildern, in welcher der Krieg 13 Jahre lang wüthete, wird unnöthig sein. Zwar hatte das gesammte Preussen unter diesem 13jährigen Raub- und Brandkriege schrecklich zu leiden: aber wohl keine Gegend so sehr, wie die Gegend zwischen Stuhm und Marienburg, wo sich der Krieg 6 Jahre hindurch (1454–60) concentrirte. Schon 1457 schreibt Nabetitz, der Stuhmer Hauptmann: „die Polen und Königlichen haben dis ganze gebitte vorterbet, die kirchen uffgebrochen, beraubet, die Dörfer gepochet und das armut so ganz zustöret, das es got, auch Heiden und Juden mochte dirbarmen."

In den späteren Kriegen, welche der gedemüthigte und zum Polnischen Vasallen herabgewürdigte Deutsche Ritterorden zur Wiedererlangung seiner Selbstständigkeit führte, ist dieses Gebiet weniger belästigt worden.

In dem sogenannten Pfaffenkriege (1478) fasste zwar der Hochmeister den Plan, Stuhm und Marienburg zu erstürmen; da aber die Deutsche Hilfe, auf die er rechnete, ausblieb, so musste er darauf verzichten.

In dem letzten Kriege, welchen der Hochmeister Albert von Brandenburg mit den Polen führte, sandte der Bischof von Pomesanien, als Anhänger des Ordens, 1520 nach Christburg einen Heerhaufen, um die Polen von Marienwerder, welches sie bedrängten, fortzulocken. Die Bischöflichen theilten sich in 2 Haufen, von denen der eine die Vorstädte von Christburg und einen Theil der Stadt in Asche legte, während der andere die Dörfer im Stuhmer Gebiet ausplünderte. Dafür liess man das Pomesanische Bisthum durch Tartaren verheeren, und eine Polnische Schaar, die sich bei Christburg gesammelt hatte, brach in die Umgegend von Pr. Mark, welches der tapfere Paul Fasolt vertheidigte, und richtete unter den Mauern der Stadt und des Schlosses grosse Verwüstungen an.

Durch den Thorner Frieden*) wurde das jetzige Stuhmer Kreisgebiet nämlich im O. und S. ein Grenzland gegen das Ordensgebiet, aus welchem 1525 das Herzogthum Preussen entstand. Die Grenze gegen O. ist genau dieselbe, welche noch heutzutage Ostpreussen von Westpreussen scheidet; im S. fiel die Grenze mit derjenigen des Bisthums Pomesanien zusammen, von welcher oben die Rede war.

Polnisch wurde erstens das ganze Gebiet des Marienburger Schlosses mit dem grossen Werder, dem kleinen sogenannten Fischauischen Werder, der Scharpau und dem Drausen-See. Doch ward den Ortschaften Altenhof, Kleppin, Kühlborn**) und Hohendorf die Fischerei im Drausen-See, wie sie dieselbe von Alters her betrieben hatten, verstattet. Zweitens fiel an Polen Stadt und Schloss Christburg mit seinen Pertinenzien; doch sollte das Schloss Christburg geschleift werden. Die Grenze sollte von Christburg den Fluss Sorge hinunter bis an den Drausen-See gehn (Hof und Mühle Dollstädt verblieb dem Orden). Auf der andern Seite der Stadt sollte die Grenze sich den Fluss Sorge hinaufziehn bis an die Grenze von Christburg

---

*) Dogiel Cod. dipl. Pol. IV. S.163 ff.

**) Dass dieses Kühlborn mit dem im Stuhmer Kreise belegenen Fischerdorfe gl. N. nicht identisch ist, darüber vgl. den III. Abschnitt s. v. Kühlborn.

und Altstadt; von hier aus sollte sie in grader Linie bis an die alte Grenze des Pomesanischen Bisthums gehn, und zwar sollte hier Alles, was bisher zum Schloss Christburg gehört hatte, dem Orden verbleiben. Drittens wurde an Polen abgetreten die Stadt Stuhm und das Schloss Stuhm mit seinen Pertinenzien.

III. Die Zeit der Polnischen Herrschaft.

(1466 — 1772).

a. Die Reformationzeit.

(1525 — 1605).

Das Stuhmer Kreisgebiet theilte von jetzt ab die Schicksale der Westpreussischen Lande, welche (nebst dem Ermlande) unter dem Namen „Polnisch-Preussen“ oder „das Königliche Preussen“ eine eigene, in sich abgeschlossene Provinz unter Polnischem Scepter bildeten.

Nach den Intentionen der Bundeshäupter, welche Preussen an den König Casimir übergaben, und nach den Bestimmungen des Privilegium incorporationis, welches dieser König ertheilte, sollten die Preussischen Lande mit Polen in einer blossen Personal-Union stehen. Sie behielten ihre eigene Verfassung, ihre eigenen Landtage, (welche anfangs zu dem Polnischen Reichstage in keiner Beziehung standen), und betheiligten sich bei der Königswahl und den Reichstagen nicht durch Senatoren und Landboten, sondern durch Gesandte, wie eine fremde Macht. Die während der Ordensherrschaft festgegründete Suprematie des Deutschthums selbst in den Gebieten, deren niedere Bevölkerung slavisch war, gab dieser Sonderstellung einen festen Halt.

Es lag in der Natur der Sache, dass die Polnische Nation und die Polnischen Könige dieses Verhältniss zu einem Lande, auf dessen Besitz sie um so stolzer waren, als sie ihn mit grossen Opfern an Geld und Blut erkauft hatten, mit ungünstigen Augen betrachteten. Von dem Tage an, der die Ausstellung des Incorporations-Privilegiums gesehen hatte (6. Mai

1454) bis zu den letzten Zeiten der Polnischen Herrschaft, dachten die Polnischen Könige — in vollem Einverständnisse mit ihrer Nation — an nichts Anderes, als wie sie die Personal-Union, welche Preussen und Polen verknüpfte, in eine Real-Union verwandeln wollten. Dem Polnischen Character gemäss, geschah dieses nicht in der schroffen Weise, wie sie unter ähnlichen Verhältnissen von andern Nationen angewandt worden. Ein Peter der Grosse hätte die Vorrechte der Preussischen Stände mit einem Schlage zu zermalmen gesucht. Die Polnischen Könige vernichteten diese Rechte, indem sie sich fortwährend über sie hinwegsetzten, ohne sie zu bestreiten. Von Zeit zu Zeit zwar tauchte das Gespenst einer Reciproca Sponsio empor, welche angeblich von den Preussen als Antwort auf das Privilegium Incorporationis ausgestellt war und worin sie einen innigern Anschluss an Polen verhiessen. Als jedoch die Preussischen Deputirten nachwiesen, dass die Reciproca Sponsio ein gefälschtes Aktenstück sei, sprach man nicht mehr davon. Von Casimir IV. an bis auf Stanislaus August war kein einziger König, der nicht den Eid auf Beobachtung der Preussischen Sonderrechte geleistet hätte. Und doch ist es niemals einem Könige eingefallen, diesen Eid zu halten; die meisten von ihnen hatten ihn schon mehrmals gebrochen, bevor sie ihn geschworen hatten. Man behandelte die Preussen schliesslich unartigen Kindern gleich, die man schreien lässt, ohe es zu beachten.

Von dieser leichtfertigen Art und Weise, die Preussischen Vorrechte zu zerstören, wich man nur in einem einzigen Falle ab: als es sich nämlich darum handelte, die Preussischen Gesandten auf dem Reichstage in Repräsentanten umzuwandeln. In der That war diese Frage zu tief einschneidend, um oberflächlich darüber hinwegzugehen.

Im Jahre 1569 baten die Gesandten den König höchst thörichter Weise um Commissarien, die ihre Privilegien untersuchen und schliesslich feststellen sollten, was Rechtens sei. Der König benutzte diese Einfalt, um in missbräuchlicher Anwendung der ihm zustehenden oberrichterlichen Gewalt — wozu,

wie er behauptete, die Auslegung der Gesetze gehöre — ein Decret zu erlassen, wodurch den Preussen befohlen wurde, ihre Senatoren und Landboten fortan in Polnischer Weise auf den Polnischen Reichstag zu schicken. Als nun die Preussischen Gesandten feierlich dagegen protestirten, ergrimmte der König — wohl im Gefühl der Schwäche seiner Rechtsgründe, — dermassen, dass er einige von ihnen verhaften liess. Doch sah er den Fehler, welchen er begangen hatte, von dem alten Systeme abzuweichen, sehr bald ein und entliess die Gefangenen ungekränkt.

In der That war das Decret von Lublin nicht bloss ein rechtsungültiger Act, sondern es wäre auch ohne alle praktischen Folgen geblieben, wenn die Stände einstimmig bei ihrer abwehrenden Stellung beharrt wären. Dieses war jedoch keineswegs der Fall. Das Decret von Lublin bestimmte, dass die Oberstände (des Preussischen Landtags) in den Senat eintreten sollten, der Adel aber Landboten in die Landbotenkammer wählen sollte. Die kleinen Städte wurden — nach polnischer Weise — bei der Vertretung übergangen. Die Landesbischöfe machten von dem ihnen eingeräumten Rechte, im Senat zu sitzen, nach einiger Zögerung Gebrauch. Der Adel hatte das Decret von Lublin gar nicht abgewartet; er schickte bereits seit 1536 trotz der Abmahnugen der übrigen Stände Deputirte auf den Reichsteg. Die grossen Städte (Danzig, Elbing und Thorn) schmollten länger. Ihre Vertreter erschienen zwar auf den Reichstagen, stimmten aber nicht in dem Senat, sondern hielten den Character von Gesandten fest.

Da man in Polen auf Städte nichts gab und nur Adel und Geistlichkeit Vertretung hatte, so galt von der Zeit an, als Bischöfe und Adel den Reichstag beschickten, das Königliche Preussen für vollständig incorporirt; es ward officiell als ein Theil der Provinz Gr. Polen betrachtet. Es gab aber ausser der politischen Repräsentation so manche andern Vorrechte, welche auch der Adel nicht fahren lassen wollte, und welche, obgleich oft vernachlässigt und verletzt, bis an das Ende der Polnischen Herrschaft Bestand hatten. Man kann also sageu,

dass rechtlich die Preussischen Lande Polnischen Antheils bis 1772 einen eigenen Staatencomplex bildeten, welcher von der Polnischen Republik getrennt und unterschieden war und zu ihr in einem ähnlichen Verhältnisse stand, wie das Herzogliche Preussen vor dem Vertrage von Wehlau. Erst im Jahre 1768 beraubte der Polnische Reichstag, die zufällige Abwesenheit der Preussen benutzend, ihr Land seiner Privilegien (das Nähere s. unten). Wegen der bald darauf eintretenden ersten Theilung hatte zwar dieser Act keine practischen Folgen; man sieht jedoch hieraus, dass Preussen seine Vorrechte auch formell verloren hätte, (in Wirklichkeit waren sie längst dahin), wenn es fortgefahren hätte, ein Theil der Polnischen Republik zu sein. Auch rechtlich machte der Abgeordnete Wybicki diesen Beschluss unwirksam, indem er einen Protest dagegen im Warschauer Grod niederlegte.

Abgesehen von dieser leichten, wenig verletzenden Manier, mit welcher man über die politischen Vorrechte der Preussen dahinfuhr — trug noch ein zweiter Umstand gerade in den ersten Zeiten der Polnischen Herrschaft dazu bei, die Preussen in guter Stimmung zu erhalten.

Die Polen waren zwar von jeher gut römisch-katholisch gewesen, doch hatte sie dieser Umstand nicht abgehalten, mit den Hussiten zu coquettiren und den unter besonderer Obhut des heiligen Vaters stehenden Deutschen Orden zu berauben. Während sie selber sich das Haar nach Mönchsweise verschnitten und „Bogarodzica" sangen, trugen sie kein Bedenken, nach dem himmelblauen Bilde der h. Jungfrau zu schiessen, die sie zu ihrer Königin erkoren hatten. Wie alle andere Dinge dieser Welt, so pflegten sie auch die Religionsangelegenheiten etwas leicht zu nehmen. Sie befolgten die religiösen Vorschriften mit voller Andacht, doch hüteten sie sich wohl, ihnen irgend einen überwiegenden Einfluss auf die Dinge dieser Welt einzuräumen, die sie mit scharfer Abstraction von den geistlichen zu sondern wussten.

Als nun die Reformation eintrat, ergriffen sie diese anfangs mit grossem Eifer. Dem leichten, fröhlichen, nach ungebundener Freiheit lüsternen Sinne, welcher den polnischen Adel von jeher auszeichnete, schien Unabhängigkeit vom Joche der Priesterschaft eine wünschenswerthe Errungenschaft. Fasten, Cölibat und ähnliche Fesseln zu lösen, welche die Römisch-katholische Kirche der menschlichen Freiheit aufzuerlegen für nöthig findet, schien ihnen ein Bedürfniss und eine Wonne zu sein. In Massen fiel der Polnische Adel von der Römisch-katholischen Kirche ab, so dass im 16. Jahrhundert fast der ganze Senat und der grösste Theil der Landboten aus Acatholiken bestand.

Die Preussen ihrerseits neigten sich zur Annahme der Reformation aus anderen Gründen.

Die Masse der Deutschen Einzöglinge — wenigstens der Einzöglinge bürgerlichen Standes — welche bis jetzt noch im Lande den Ton angaben, bestand aus Niedersachsen d. h. aus einem Stamme, welcher vermöge der ihm angeborenen Naturanlage des Tiefsinns am meisten zur Aufnahme einer Lehre befähigt war, welche den Schwerpunkt der Religion in das Gewissen des Einzelnen verlegt. Während die Polen die Reformation aus einem leichtfertigen Behagen an der grösseren Ungebundenheit der Sitten annahmen, welche sie zu verheissen schien: umfasste das Preussische Volk dieselbe aus ganz andern Principien, weil sie in das Innere, das stets grübelnde und nimmer ruhende, die Entscheidung legte, die der Römische Catholicismus für die Mutter Kirche allein in Anspruch nahm. Daher die — aus keiner Geschicklichkeit der Jesuiten (wie gross die auch immer sein mochte) zu erklärende — Erscheinung, dass schon im folgenden, dem 17. Jahrhundert, die Polen massenweise (selbst ohne durch irdische Vortheile verlockt zu sein) zur katholischen Kirche zurückkehrten, während die Preussen — wenigstens die oben genannten Elemente — standhaft bei dem Protestantismus beharrten. Die Polen, als sie zu ihrem Schrecken sahen, dass die evangelische Kirche nicht bloss Vergnügungen gestattete, die durch die Römisch-katholischen Kirchengesetze verboten waren, sondern auch Pflichten auflegte, welche oft schwerer auf dem menschlichen Gewissen

lasteten, als irgend eine der Römisch-katholischen Vorschriften, beugten ihren Nacken schleunigst unter das sanfte Joch des Römerthums; während die Deutschen — ihrem niedersächsischen Grübelsinne gemäss — sich gerade in diesem tief innerlichen Conflict der Gedanken, welche „sich unter einander verklagen und entschuldigen" behaglich fühlten und mit Andacht und Ergebenheit sich an diejenigen Lehren anklammerten, vor deren Strenge und Herbigkeit die Polen entsetzt davonflohn. In gleicher Weise, wie die Polen, kehrte auch der Preussische Landesadel, in welchem eigenthümliche Elemente, wie wir gleich sehen werden, diese Richtung begünstigten, in den Schooss der Römisch-katholischen Kirche zurück.

Im Anfange der Reformation aber waren beide Nationen, wie gesagt, der Form nach einig; sie schlossen sich beide sofort und ohne Bedenken der reformatorischen Bewegung an. In den benachbarten östlichen Landestheilen von Preussen verursachte diese den Sturz des Ordens und die Gründung eines weltlichen Deutschen Herzogthums unter einem Zweige des Brandenburger Kurhauses. In dem Polnischen Preussen schritten Städte und Adel zu den durch die Reformation gebotenen Wandlungen, ohne dass sie Jemand hinderte. Die Priester hatten ihre Macht verloren, und die Polnischen Könige zeigten durch ihr Benehmen den religiösen Aenderungen gegenüber nur zu deutlich, dass sie der Begeisterung für die alte Kirche entbehrten. Siegesmund I. sowohl, als Siegesmund II. August, erwiesen sich als die echten Nachkommen desjenigen, der seine liebsten Freunde unter den Hussiten suchte (Jagello). Siegesmund I. war lau, Siegesmund II. wurde gar nachgesagt, dass er heimlich sei Protestant geworden. Schon 1526 — also 9 Jahre, nachdem Luther seine 95 Thesen an die Schlosskirche zu Wittenberg geschlagen — war fast die ganze Pommerellische Ritterschaft protestantisch, so dass sie den römisch-katholischen Priestern den Decem verweigerte. Die drei grossen Städte Danzig, Elbing und Thorn nahmen den Katholiken ihre Pfarrkirchen und änderten die Religionsgebräuche. 1556 petitionirte die Ritterschaft auf dem Landtage zu Marienburg um

Religionsfreiheit. Der Pomesanische Bischof war selbst evangelisch geworden, und der Culmische Bischof, Stanislaw v. Selislau, zeigte sich lau und der neuen Lehre nicht abgeneigt.*) Nach und nach erhielten auch die kleineren Städte ein Exercitium religionis; nur den geistlicher Herrschaft unterworfenen Städten, als Löbau, Culm, Culmsee, Kauernick (und den Ermländischen) wurde dasselbe für immer versagt. Die Stadt Marienburg war schon im Jahre 1525 fast ganz lutherisch. 23 Jahre später schien das katholische Element in Stadt und Umgegend so ausgestorben, dass man die Pfarrkirche ohne Widerstand nahm. Die Stadt Stuhm wagte sich nicht an die Pfarrkirche, doch richtete sie vor 1563 die kleine mit Stroh gedeckte Hospitalskirche, welche noch innerhalb der Ringmauer lag, für den evangelischen Gottesdienst ein; auch erlangte sie, während des Reichstags am 27. Juli 1570 ein Recht auf die Ausübung des protestantischen Glaubens (Exercitium religionis). Die Christburger wagten anfangs nicht, den protestantischen Gottesdienst an Ort und Stelle zu halten; sie hielten sich zu dem benachbarten Alt-Christburg in Ostpreussen, wo die Reformation bereits offiziell eingeführt war. Als sie jedoch merkten, dass ihr damaliger Erbherr, Achaz v. Zehmen, Woywode von Marienburg und Starost von Stuhm, der evangelischen Lehre anhänge, wurden sie muthiger, übten die protestantischen Gebräuche in der Stadt selber aus und hielten sich einen evangelischen Prediger, Namens Tetzmann. Nach dem Tode des milden und vorsichtigen Achaz († 1546), als der scharfen Maassregeln geneigtere Christoph v. Zehmen den Besitz von Christburg angetreten, gingen die Bürger unter dessen Schutz und Beihilfe zum Angriffe über. Sie bemächtigten sich der Pfarrkirche, in welcher Tetzmann den grossen Altar zerstören

*) Wegen des Allgemeinen vergl. Hartknoch Preuss. Kirchenhistorie Buch VI.; in Betreff der lokalen Data Goedtke Kirchengeschichte der Stadt Christburg in den N. Pr. Pr.-Bl. Jahrg. 45 Juliheft 550—563 und Kirchengeschichte der Stadt Stuhm N. Pr. P.-Bl. Jahrg. 45 Augustheft 619—633. Auch die Kirchenvisitationsberichte (im Archiv des Bischöflichen General-Consistoriums zu Frauenburg) enthalten wichtige Nachrichten.

liess, und benutzten sie fortan zu ihrem Gottesdienst. Auch erwarben sie ein Exercitium religionis.*)

Ueber die Verbreitung der protestantischen Religion auf dem Lande sind wir nicht gut unterrichtet. Doch wissen wir für gewiss, dass damals fast die ganze im Stuhmer und Christburger Gebiet ansässige Ritterschaft evangelisch war. Auch die Deutschen Dörfer, deren Schulzen auf Deutsches Recht sassen, hatten sich gleichzeitig mit den Städten der Reformation zugewandt. In Losendorf, Altmark und Jordanken wurden evangelische Kirchen errichtet; in Lichtfelde und Stangenberg die katholischen Kirchen weggenommen. Dagegen verblieb der grössere Theil der Polnischen Bauern bei der alten Kirche.

Nachdem die römisch-katholische Kirche einigermaassen wieder zu Athem gekommen, richtete sie ihr Augenmerk zunächst auf Wiedererlangung der entrissenen Pfarrkirchen und suchte den Grundsatz: „U Fary Pan Bóg stary (an der Pfarre bleibt der alte Hergott)“ praktisch durchzuführen; welches ihr in den kleinen Städten auch gelang.

Die Woywodschaft Marienburg hatte bisher einen sehr günstigen Stand gehabt, da sie nach der Evangelisirung des Pomesanischen Bisthums von jeder Bischöflichen Gewalt frei gewesen. Denn die Polnische Republik erkannte den Pomesanischen Bischof, seitdem er evangelisch geworden, nicht mehr als solchen an. Am 19. Mai 1577 indessen wurde auf einer durch den Erzbischof von Gnesen zu Petrikau abgehaltenen Provinzialsynode beschlossen, den Polnisch gewordenen Theil von Pomesanien d. h. die Woywodschaft Marienburg ausschliesslich des Elbinger Gebiets zur Culmer Diöcese zu schlagen, welchen Beschluss der Papst genehmigte. Man hatte also wieder eine Rechtsbasis, auf welcher man gegen die zum Protestantismus übergetretenen Stände verfahren konnte.

*) Wann die Christburger dieses Exercitium religionis erlangt haben, ist nicht bekannt. Goedtke meint, auf einige Andeutungen bei Hartknoch gestützt, dass Achaz v. Zehmen den Christburgern zur Wegnahme der Pfarrkirche gerathen habe. Die obige Darstellung beruht auf den Kirchenvisitationsberichten.

Unter Siegesmund III. forderte der römisch-katholische Pfarrer in Christburg, Thomas Lange, die Stadt Christburg vor Gericht, weil sie den Katholiken die Pfarrkirche zur h. Dreifaltigkeit widerrechtlich fortgenommen. Das Königliche Hofgericht erkannte 1595 während des Reichstags dem Antrage gemäss, dass die Stadt Christburg verbunden sei, die Pfarrkirche nebst Geräth und Inventarium zurückzugeben, was dann auch am 27. Juli 1598 in Gegenwart zweier Edelleute und eines Ministerialis Regni (Wozny), wie das Gesetz es vorschrieb, geschah.*)

Da der Ausdruck „Inventarium“ verschiedene Deutungen zuliess, so machte der katholische Pfarrer neue Ansprüche und lud die Stadt abermals vor das Hofgericht. Am Mittwoch nach Misericordias Domini 1599 ward der beklagte Theil — bei einer Busse von 25.000 Gulden — zur Einräumung der Schule verurtheilt, wegen der übrigen Sachen aber wurde eine aus drei Personen bestehende Commission ernannt. Diese traf am 15. November in Christburg ein, wobei sich gleichzeitig die Sekretäre der drei grossen Städte Danzig, Elbing und Thorn, so wie ein Rathmann von Marienburg, einfanden, um der bedrängten Stadt mit Rath und That an die Hand zu gehn. Die Commissarien ermahnten zu einem Vergleich und setzten zu diesem Behufe einen Termin auf den 29. September des folgenden Jahres an. Da der Vergleich nicht zu Stande kam, appellirten die Christburger von der Commission abermals an den Hof. Die Sache begann sich nun in die Länge zu ziehn. Erkenntnisse folgten auf Erkenntnisse, Appellationen auf Appellationen, Commissionen auf Commissionen (noch 1604 erschien in Christburg eine Commission). Wir wissen nicht genau, auf welche Weise der Prozess schliesslich entschieden wurde. Vielleicht schlief er allmälig ein, und der bald darauf

*) Eine geschriebene Nachricht sagt: die Kirche sei am 15. Juni aberkannt worden, während der König in Marienburg war (Mai 1598). Vielleicht war das Erkenntniss von 1595 dasjenige der ersten und dasjenige von 1598 dasjenige der zweiten Instanz — Wegen des Folgenden vergl. Lengnich Gesch. der Preuss. Lande K. Poln. Antheils IV. S. 283. 284.

eintretende erste Schwedenkrieg hat sein Wiedererwachen verhindert. Die Kirche blieb verloren; doch ward der evangelischen Gemeinde der Gottesdienst auf dem Rathhause gestattet.

Der Stadt Stuhm, welche die Pfarrkirche (zu St. Anna) nie beansprucht, sondern sich mit der Hospitalkirche zum heil. Geist begnügt, machte man den Prozess, weil diese Kirche auf starosteilichem Grunde stehe. Die Kirche wurde ihr in beiden Instanzen vom Königl. Hofgerichte aberkannt und musste 1599 geräumt werden. Ja auch das Hospital selber musste später an die katholische Kirche ausgeliefert werden, trotzdem dass es der Stadt vom Könige Sigesmund I. 1533 durch ein besonderes Privilegium überwiesen war. Auch hier, wie in Christburg wurde von jetzt ab der Gottesdienst auf dem städtischen Rathhause und zwar im untern Stocke desselben abgehalten. Zwar wollte der Adel der Marienburger Woywodschaft, der inzwischen fast ganz katholisch geworden, nicht zugeben, dass ein Lokal, in welchem das Judicium terrestre (Adlige Landgericht) statutenmässig gehalten wurde, gleichzeitig zu einem ketzerischen Gottesdienste benutzt werde; doch brachten es die Zehmen dahin, dass man die Bürger nicht weiter beunruhigte. Nur musste die Stadt Stuhm 1626 mit dem kathol. Pfarrer Węgierski einen Vergleich schliessen, wonach dieser ausser den im Fundations-Privileg genannten Hufen noch zwei andere erhielt, so wie 2 Morgen für den Schullehrer und Organisten. Auch 2 Häuser an der Stadtmauer, welche zu Pestzeiten der Kirche legirt waren, wurden von der Stadtgerichtsbarkeit befreit und der geistlichen anheimgegeben. Ausserdem verpflichtete sich die Stadt 20 flor. zur Reparatur der Pfarrkirche, 20 flor. zum Bau des Pfarrhauses und 24 flor. Quartalgelder an den Organisten zu zahlen.

b. Die Schweden-Kriege.
(1605—1721).

Der Kampf um Anerkennung der Reformation, welcher in Deutschland, Frankreich und England die Form von Bürgerkriegen annahm, erscheint bei den Polen in der Maske eines

auswärtigen (Erbfolge und Eroberungs-) Krieges, in welchem Polen das katholische, Schweden aber das evangelische Princip vertritt. Während in den genannten Ländern die protestantische Partei Stärke genug besass, an die Entscheidung durch die Waffen zu appelliren; war sie in Polen zu schwach dazu und musste sich an eine fremde Macht anlehnen, um ihre Existenz zu fristen. Zugleich besteht in dieser Anlehnung der Polnisch-dissidentischen Partei an Schweden das Geheimniss der glänzenden, obwohl nicht dauernden. Erfolge, welche die Schweden-Könige in allen drei Kriegen errungen haben.

Allerdings schlossen sich auch katholische Polen den Schweden an, und protestantische Glieder des Polnischen Reiches, namentlich das reiche und mächtige Danzig, haben die grössten Anstrengungen gemacht, die Schweden hinauszuwerfen. Im grossen Ganzen aber wird man nicht fehlgreifen, wenn man die dissidentische Partei in Polen — zu welcher fast alle Deutschen im Lande gehörten — als die schwedisch gesinnte, die römisch-katholische Partei dagegen als die patriotisch-polnische bezeichnet. Da nun die Schweden einen in sich geschlossenen protestantischen Körper ausmachten, die Polen aber in sich zerrissen und zerklüftet waren, so musste trotz aller Anstrengungen, welche Polen machte, Schweden den Sieg erringen, und es bedurfte jedesmal der Dazwischenkunft von fremden Mächten, um Polen den Schweden zu entreissen. Aber die Vertreibung der Schweden aus Polen wäre trotzdem nicht gelungen, wenn sie in der Stadt Danzig einen Stützpunkt für ihre Operationen gewonnen hätten. Wenigstens hätten sie das Polnische Preussen, welches schon 1454 im Zweifel schwebte, ob es sich nicht lieber einer Nordischen Macht (damals Dänemark) anstatt Polen anschliessen solle, in dauernden Besitz genommen. Allein die Stadt Danzig, welche ihre Handelsinteressen im Auge hatte, glaubte diese durch den Anschluss an ihr Polnisches Hinterland besser zu wahren, als durch die Unterwerfung unter das geld- und menschenarme Schwedische Königreich; auch fürchtete sie mit Recht, dass ihr das Schwedische Joch in seiner mannhaften Strenge weit beschwerlicher fallen werde, als das weiblich-launische, bald liebenswürdige,

bald wüthige, immer aber leicht versöhnliche Regiment der Polen, dessen schwache Seite sie nur zu gut kannten. Wenn also erstlich Polen den Schweden entrissen ward, zweitens die Schweden verhindert wurden, eine protestantische Continentalmacht zu werden und diese Rolle an Preussen abtreten mussten, so ist dies grossentheils der Politik beizumessen, welche von der Stadt Danzig während der drei Schweden-Kriege beobachtet wurde. Auch ist der erste der erwähnten Umstände von den Polen stets anerkannt worden.

Die Dazwischenkunft der fremden Mächte hatte aber für Polen den Nachtheil, dass sie den Krieg niemals zu einem wahren Ende gelangen liess. Einem schlechten Arzneimittel gleich hatte sie keine andere Wirkung, als die acute Krankheit in eine chronische zu verwandeln, dadurch, dass sie die Krisis verhinderte. Auch in Deutschland hatten sich fremde Mächte (Schweden und Frankreich) in den Religionskrieg gemischt; aber der Krieg wurde hier mit Nachdruck geführt und hatte wirkliche Resultate, die, wenn auch in politischer Hinsicht für Deutschland nicht erfreulich, wenigstens auf religiösem Gebiet einen Abschluss brachten. In Polen aber, wo man den Kampf niemals ausgekämpft, erwachten die religiösen Streitigkeiten immer wieder von Neuem, und so kam es, dass die Religionsverfolgungen hier noch in voller Blüthe standen, als man sich ihrer in den westlichen Ländern kaum mehr erinnerte. Diesen Anachronismus hat denn Polen schliesslich mit seiner Existenz bezahlt.

1) Der erste Schweden-Krieg.
(1605 – 1635) *)

Den Charakter, welchen wir allen drei Schweden-Kriegen beigemessen, zeigt dieser — der erste — am deutlichsten. Er besteht aus lauter Anläufen und Waffenstillständen und kam eigentlich niemals zum Abschluss. Er spielte in den 30jährigen Krieg hinein und wurde später nach einer so langen Pause

*) Vergl. E. G. Geijer Geschichte Schwedens in Heeren und Uckerts Sammlung Hamburg 1836 Bd. III. Pauli Piasecii Chronica Cracau 1645.

wieder aufgenommen, dass man ihn fast vergessen hatte, als er wieder ausbrach. Man nennt dieses späte Wiedererwachen des ersten Krieges uneigentlich den zweiten Schweden-Krieg, indem man die beiden Waffenstillstände von Altmark und Stuhmsdorf (obgleich der letztere nicht einmal bis zu Ende gehalten wurde) gleich einem Frieden setzt.

Der Krieg entstand durch Thronstreitigkeiten zwischen der älteren und jüngeren Linie der Wasa, von denen die erstere im Besitz des Polnischen Thrones, Ansprüche auf den Schwedischen machte, den die jüngere Linie in Wirklichkeit besass. Denn da die ältere Linie durch den Einfluss einer Polnischen Prinzessin, die sie in ihren Schooss aufgenommen, katholisirt worden, so berief das durch und durch lutherische Schweden-Volk die jüngere — evangelisch verbliebene — Linie zum Königthum.

Man schlug sich in Liefland von 1605—1611, schloss dann einen Waffenstillstand bis zum Juni 1612, verlängerte ihn bis zum 1. October 1613, danach auf weitere vier Monate und endlich auf 2 Jahr oder bis zum 20. Januar 1616. Inzwischen hatten die katholischen Mächte unter einander einen Plan verabredet: Dänemark solle zum Kriege gegen Schweden gereizt werden, Siegesmund III., König von Polen (aus der älteren Linie der Wasa) den Schwedischen Thron besteigen, Spanien solle mit den Niederlanden Frieden schliessen, zugleich aber den Oeresund nehmen, und dadurch die Ostsee für Holland sperren. Ein jesuitischer Briefwechsel, welcher aufgefangen wurde, entdeckte diesen Plan zu früh, und Siegesmund beschloss loszuschlagen, ohne die Maassregeln der andern Mächte abzuwarten.

Im Juli 1617 begann der Krieg in Liefland von Neuem, verlief, wie früher, zu Gunsten der Schweden, doch ohne Entscheidung, wurde Michaelis 1618 abgebrochen und begann erst im Jahre 1621 wieder. Im Jahre 1622 eroberten die Schweden Riga, worauf wiederum eine 3jährige Waffenruhe folgte. 1625 eröffneten die Schweden den Krieg in Liefland und führten ihn mit Glück weiter, indem sie am 5. Januar 1626 die Polen bei

Wallhof schlugen und ihren Feldherrn Gąsiewski gefangen nahmen. Wiederum ward ein Waffenstillstand auf 6 Wochen geschlossen und nachmals bis zum 21. Mai verlängert.

Die Nutzlosigkeit dieser Liefländischen Plänkeleien einsehend, beschloss Gustav II. Adolf, König von Schweden, gerade auf das Herz Polen's loszugehen. Als Durchgangspunkt wählte er das Brandenburgische Preussen, dessen Schwäche er kannte und auf dessen Neutralität er rechnete. Am 6. Juli 1626 landete er in Pillau, welches er besetzte; den 10. Juli nahm er Braunsberg, den 11. Juli Frauenburg, den 16. Elbing und den 18. Marienburg. Gleich darauf fielen Stuhm und Christburg ohne Widerstand.

Die Marienburger hatten 1594 die Pfarrkirche den Katholiken zurückgeben müssen; auch hatten sich in ihrer Stadt Jesuiten, welche im Jahre 1565 der Cardinal Hosius, Bischof von Ermland, zuerst in's Land rief, niedergelassen und daselbst ein Colleg gegründet. Gustav Adolf vertrieb die Jesuiten, confiscirte ihr Eigenthum, gab die Pfarrkirche den Evangelischen zurück und befahl darin am 19. Juli evangelischen Gottesdienst zu halten. Er beabsichtigte ferner in Marienburg ein Consistorium zu gründen und den Prediger Andreas Willenius, ehemals schwedischer Feldprediger, zum Superintendenten desselben zu machen. Indessen die Kriegsereignisse hielten ihn davon ab.

Schon im Juli hatte er Dirschau genommen, woselbst er eine Brücke über die Weichsel schlug und ein befestigtes Lager anlegte. Inzwischen rückten ihm die Polen auf der linken Weichsel-Seite unter Koniecpolski entgegen und versuchten von Mewe aus, das Lager anzugreifen. Jedoch der König schlug sie, so dass Koniecpolski ohne Hut und Ross sich flüchten musste. Tags darauf griffen die Schweden ihrerseits bei Mewe an, richteten jedoch nichts von Bedeutung aus, und der König selbst wurde von einer Musketenkugel in die rechte Achsel beim Halse verwundet.

Ein Polnisches Hilfscorps, welches inzwischen auf dem rechten Weichselufer heranzog, wurde bei Mohrungen geschlagen und gefangen, worauf die Meisten Schwedische Dienste nahmen. Der König von Polen erschien mit seinem Sohne persönlich im Polnischen Lager; der Deutsche Kaiser schickte den Polen 1628 ein Corps von 10,000 Mann unter Arnim zu Hilfe. Arnim wünschte aus politischen Gründen den Krieg in die Länge zu ziehn; denn, so lange man den König in Polen festhielt, war man sicher, dass er von Deutschland ferne blieb. Dieses merkten die Polen sehr bald, und gerade deshalb drängten sie zur Entscheidung.

Der König von Schweden, welcher sich rechts von der Weichsel hielt, machte von Marienburg aus, wo er seine Basis hatte, einen Vorstoss nach Marienwerder, um zu sehen, ob er sich nicht zwischen Arnim und Koniecpolski werfen könne. Als er jedoch bemerkte, dass sich beide Feldherren vollständig vereinigt hatten, und dass ein solcher Schritt, wie er ihn vorhatte, zu gewagt erschien, beschloss er vorsichtig, sich in das befestigte Marienburg zurückzuziehen. Er liess den Tross den nächsten Weg über Stuhm nehmen, marschirte aber selbst, um ihn zu decken, längs dem Flusse Liebe rechter Hand auf das Dorf Honigfeld. Da begann der Feind sich sehen zu lassen, welcher mit vereinter Macht aufgebrochen war, um dem Könige den Weg abzuschneiden. Ein Scharmützel begann mit der Nachhut, während der König die übrigen Truppen den Marsch fortsetzen liess.

„Da geschah" so erzählt er selber „dass, indess wir eine unserer Patrouillen, die nach Riesenburg ausgeschickt war, das der Feind attrapiren wollte, secundiren liessen, die Unsrigen und besonders der Rheingraf (Otto Ludwig), obschon wir ihn davon abmahnen liessen, gleichwol so weit gegen unsern Willen mit dem Feinde sich eingelassen, dass dieser Zeit erhielt, mit seiner ganzen Force anzukommen, und ist so mit aller Macht eingefallen; und obwohl die Unsrigen Muth gefasst und sich etwas ihm opponiren wollten, wie sie auch nicht übel sich schlugen, wurden sie gleichwohl so hart gedrängt, dass sie zerstreut sind und die Flucht genommen, den Feinden zehn Lederstücke (lederne Kanonen) überlassend, die wir bei un-

serer bemeldter Nachhut zu stehen befohlen hatten. Und obschon wir gar oft nach unsern andern Truppen schickten, so konnten sie nicht so hastig einkommen, sowohl, weil sie durch den unzeitigen Scharmützel des Rheingrafen zu weit abgekommen, als auch, weil wir selbst bei der Nachhut occupirt waren, die zerstreuten Truppen zusammenzubringen. Doch haben wir gleichwohl, seit Hans Wrangel mit seinen und Eckholts Schwadronen und Baudissin's Regimente uns zum Succurs gekommen, nicht nur nächst Gott unsre Truppen salvirt, sondern auch den Feind gegen Honigfeld zurückgedrängt. Als wir nun Zeit gewannen unsre Reiterei in ordre zu stellen (denn das Fussvolk hatten wir schon voraus nach Marienburg gehen lassen), und der Feind sah, dass wir in der Reiterei nicht nur egal, sondern auch überlegen waren, so wandte er allen Fleiss an, sein Fussvolk an sich zu ziehen und mit aller Macht uns wieder anzugreifen; allein da sind wir mit guter Ordre abmarschirt. Und da er zweimal etwas gegen uns attakiren wollte, erst bei einem kleinen Dorfe und dann bei einem kleinen Passe, ist er stets tapfer und ihm nicht zu geringem Verluste zurückgeschlagen worden, bis er sich zuletzt stillgehalten; wir aber haben in guter ordre die Leute hierher nach Marienburg retirirt. Den Schaden anlangend, sind unsrerseits ungefähr 200 Mann geblieben, aber wie augenscheinlich war, vom Feinde nicht minder; so dass, wenn nicht die Lederstücke und fünf Cornette uns beim ersten Treffen abhanden gekommen wären, es zweifelhaft wäre, wer in diesen Scharmützeln mehr Schaden erlitten habe."

So Gustav Adolf selber.

Ueber die Lebensgefahr, in welcher er während des Kampfes schwebte, beobachtet er Stillschweigen. Darüber berichtet Axel Oxenstjerna:

„Im Jahre 1629 den 17. Junius in der Schlacht mit den Polen bei Stuhm, wo es scharf herging, bekam einer der Feinde den König Gustav Adolf beim Gehenk; der König aber streifte es über das Haupt und gab den Hut mit in den Stich. Darauf bekam ein Anderer ihn am Arm und wollte ihn mit sich schleppen; aber Erich Soop kam dazu und schoss den Polen vom Pferde und rettete den König."

Dieses Gefecht, welches die Schweden gewöhnlich „das Gefecht bei Stuhm", die Polen „die Schlacht bei Trzciana (Honigfeld)" nennen, war also eine Reihe von Plänkeleien, welche sich von Honigfeld bis hinter die Stuhmer Heide zogen. Das kleine Dorf, wo der zweite Angriff der Polen geschah, war nach Piasecius das Dorf Straszewo. Das Defilé, wo der dritte Angriff der Polen stattfand, ist nach den darüber vorhandenen Nachrichten wohl bei Neudorf zu suchen; die Lebensgefahr des Königs fand in der Stuhmer Heide statt.

Trotzdem dass das Gefecht mehr zu Gunsten der Polen ausfiel, erreichten doch die Schweden ihren Zweck, d. h. sie zogen sich ohne erhebliche Verluste nach Marienburg, wo sie ein verschanztes Lager bezogen. Arnim wagte sie hier nicht anzugreifen; er begnügte sich, sie zu beobachten und bezog zu dem Ende an der linken Weichselseite ein Lager bei Montau. Die Polen ihrerseits beschwerten sich über Arnim, dass er keinen Angriff mache, waren aber alleine zu schwach dazu. Auf diese Weise liess man die Schweden in Ruhe.

Im Lager der Schweden war inzwischen eine pestartige Krankheit ausgebrochen, und sie befanden sich in einer keineswegs beneidenswerthen Lage, als der Französische Gesandte Charnacé ins Schwedische Lager kam, um seine Vermittelung für einen Frieden mit Polen anzubieten.

Der König stand gerade in Begriff, nach Schweden abzureisen, schob nun aber seine Reise auf und verordnete den Kanzler, den Feldmarschall und den Johann Banér zu Unterhändlern. Die Unterhandlungen nahmen einen schleppenden Fortgang, so dass der König, welchem dieselben lästig fielen, vor Abschluss derselben nach Schweden fuhr. Ende August kam auch der Englische Gesandte, Thomas Roe, welcher seine Bemühungen mit denjenigen seines französischen Collegen vereinigte. Schliesslich vereinbarte man einen sechsjährigen Waffenstillstand, welcher am 26. September 1629 bei dem Dorfe Altmark unter freiem Himmel geschlossen wurde. Die Schwe-

den behielten Elbing, Braunsberg, Pillau, Memel. Marienburg, die beiden Werder, Stuhm und das Danziger Haupt sollte der Kurfürst von Brandenburg besetzen und vorläufig sequestriren. Mitau wurde dem Herzog von Curland; Dirschau, Strassburg, Wormditt und Mehlsack den Polen zurückgegeben. Zu gleicher Zeit wurde bestimmt, dass während des Waffenstillstandes Religionsfreiheit bestehen sollte, und dass dem Handel zwischen den von verschiedenen Truppen besetzteu Polnischen Gebietstheilen kein Hinderniss in den Weg gelegt werde.

So hat auch dies Stücklein Erde einst in der Weltgeschichte eine grosse Rolle gespielt; denn gesetzt, der Waffenstillstand kam nicht zu Stande, so konnte Gustav Adolf nicht nach Deutschland gehn, und die Sache des Protestantismus in Deutschland, vielleicht in der ganzen Welt, war allem Anschein nach verloren.

Nach 6 Jahren, als der Waffenstillstand fast abgelaufen war und Polen keine Anstalten zur Erneuerung desselben zu treffen schien, verstärkten die Schweden ihre Besatzungen in Preussen und stellten eine Armee ins Feld, um die Feindseligkeiten von Neuem zu beginnen. Der Kurfürst von Brandenburg räumte ihnen gemäss den Bestimmungen des Waffenstillstands von Altmark die sequestrirten Orte, worauf sich die Schweden bei Marienburg verschanzten. Gewiss wäre es zu einem neuen Kriege gekommen, wenn nicht die Gesandten von Frankreich, England und Holland, welche aus politischen Gründen wünschten, dass Schweden den Krieg in Deutschland ungehindert fortsetze, und die Gesandten von Kur-Brandenburg, welches die Gräuel der Verwüstung, denen seine westlichen Territorien ausgesetzt waren, den östlichen ersparen wollte, die grössten Anstrengungen gemacht hätten, um die streitenden Parteien auszusöhnen.

Zum Ort der Unterhandlung hatte man anfangs Günterswalde, nachmals Peterswalde ausersehn; man liess jedoch beide Orte fallen, den ersten, weil er zu wüst, den zweiten, weil er von Marienwerder, wo sich die Polnischen Gesandten befanden, zu weit entfernt war. Schliesslich einigte man sich

auf Stuhmsdorf, wo sich die Commissarien beider Theile Zelte aufschlagen liessen.

Am 24. Mai kamen zum ersten Male die Polnischen Commissarien in Gesellschaft des Englischen und Kurbrandenburgischen Gesandten, und die Schwedischen Commissarien in Gesellschaft des Französischen und Holländischen Gesandten, auf einem Platze mitten im Dorf, welcher zugleich die Mitte zwischen den beiderseitigen Gezelten machte, unter freiem Himmel zusammen, gaben einander die Hände, und der Sprecher der Schwedischen Commissarien, Graf Peter Brahe, trat vor und hielt eine kurze Anrede, worin er den glücklichen Fortgang der Unterhandlungen wünschte, welches im Namen der Polnischen Commissarien der Bischof von Culm in demselben Sinne höflich beantwortete.

An der Stelle, wo diese Zusammenkunft stattfand, steht gegenwärtig ein mit einem Geländer umzäunter Denkstein. (Vgl. den dritten Abschnitt.)

Die Unterhandlungen zogen sich sehr in die Länge und drohten sich zu zerschlagen; doch wussten die vermittelnden Gesandten den abgerissenen Faden immer wieder anzuknüpfen, und veranstalteten am 2. August eine zweite freundschaftliche Zusammenkunft der beiderseitigen Commissarien, welche sich an derselben Stelle begrüssten, wo sie am 24. Mai zusammengetroffen waren. Es wurde als ein gutes Zeichen angesehen, dass an diesem Tage der Himmel hell und das Wetter freundlich war, während vorher stets Wind und Regen geherrscht hatte.

Trotzdem geriethen die beiden Parteien wegen der Religionsfreiheit der Katholiken in Liefland, welche Polen verlangte, Schweden aber verweigerte, so hart an einander, dass die Schweden sich zur Abfahrt rüsteten. Als sie nun zu diesem Behufe blasen und pauken liessen, befahl der Krongrossvorschneider Jacob Sobieski, einer der Polnischen Commissarien, gleichsam zum Trotze, ein Gleiches zu thun; worüber ein solcher Lärm entstand, dass die Schwedische Cavallerie sich mitten im Dorfe in Schlachtordnung stellte und dass auf

die Polnischen Zelte wäre gefeuert worden, wenn nicht der Englische Gesandte herbeigekommen wäre und es gehindert hätte. Auch die Polnischen Commissarien gaben sich jetzt Mühe, den Tumult zu stillen. Der Castellan von Pernau, Obrist Dönhof, entwickelte dabei solchen Eifer, dass er fast mit einer Lanze durchbohrt worden wäre; selbst der unschuldige Urheber des Tumults, der Krongrossvorschneider Jacob Sobieski, stellte sich den Widerspänstigen mit dem Säbel in der Faust entgegen. Als man endlich gewahr wurde, dass das Ganze ein blinder Lärm gewesen, entstand Heiterkeit und man einigte sich jetzt um so leichter über die streitigen Punkte, so dass man den Entwurf zum Waffenstillstande schon am 9. September vollenden konnte.

Inzwischen nahte der Herbst; und da die Zusammenkünfte unter freiem Himmel nicht selten durch schlechte Witterung behindert wurden, hatte man auf dem erwähnten Punkte, welcher mitten im Dorf und mitten zwischen den beiderseitigen Gezelten lag, in der Eile eine hölzerne Baracke aufführen lassen, um gegen die Unbili der Witterung geschützt zu sein.

In diesem hölzernen Gebäude erschienen am 10. Septbr. die Commissarien beider Theile und wohnten hier an einem langen Tische sitzend der feierlichen Verlesung des Entwurfes bei.

Am 11. September um 3 Uhr kam der Schwedische Feldherr de la Gardie in Begleitung von 200 Mann nach Stuhmsdorf und traf hier mit dem Polnischen Krongrossfeldherrn Koniecpolski, der mit 300 Reitern erschien, zusammen. De la Gardie trat mit den Seinigen bei den Schwedischen, Koniecpolski bei den Polnischen Zelten ab. Jener liess den Polnischen Feldherrn durch den Obersten Oxenstjerna und den Sohn des Feldmarschalls Wrangel bewillkommnen, welche Artigkeit der Polnische Feldherr durch Absendung seines eigenen Sohnes erwiderte. Beide Feldherrn kamen dann in Begleitung der Commissarien unter freiem Himmel zusammen, wechselten einige Worte und gingen dann durch verschiedene Thüren in das hölzerne Gebäude, wo sie sich über die Truppenbewegungen, welche der Waffenstillstand nöthig machte, in freundschaftlicher Weise einigten.

Am 12. September endlich wurde in demselben hölzernen Gebäude der Tractat feierlich unterschrieben und die Unterschriften ausgewechselt, worauf die Gesandten sowohl als die Commissarien Stuhmsdorf verliessen.*) Am 17. Sepbr. brachte der Krongross-Referendar Zaleski die Ratification, und am 26. September rückten die Polen wieder in Marienburg ein.

Der Vertrag setzte einen Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen auf 26 Jahre fest und enthielt 23 Artikel, in welchen enthalten war:

dass Schweden die besetzten Plätze an Polen ausliefere

dass der Kurfürst von Brandenburg die von ihm besetzten Polnischen Plätze räumen solle,

dass das Haupt (an der Weichsel) und Junkertroil geschleift werde,

dass die Gebiete, welche Polen zurückerhielt, ihre alten Rechte und Freiheiten

behalten sollten, die sie vor dem Kriege besessen, und dass namentlich der Stadt Elbing freie Religionsübung (in der Pfarrkirche) zustehen solle

dass wegen der im Kriege und während des Waffenstillstandes verübten Thaten gegenseitig eine allgemeine Amnestie stattfinde,

nebst mehren andern Bestimmungen, die uns ferner liegen.

Unterzeichnet haben diesen Waffenstillstand als Commissarien

1) Von Polnischer Seite:

Jacob Zadzik, Bischof von Culm,
Raphael Leszczyński, Woywode von Belcz,
Ernst Graf Dönhof, Castellan von Pernau,
Remigius de Otok-Zaleski, Referendarius Regni,
Jacob Sobieski, Krongrossvorschneider.

---

*) Vergl. über den Abschluss des Waffenstillstandes den ausführlichen Bericht bei Lengnich Gesch. der Pr. L. K. Poln. Anth. VI, S. 59—76.

2) von Seiten Schwedens:
Graf Peter Brahe, Mitglied des Reichsraths,
Hermann Wrangel, Feldmarschall,
Johannes Graf Oxenstjerna, Geheimrath,
Achatius Graf Oxenstjerna, Mitglied des Reichsraths,
Johannes Nicodemi, General-Commissar der Armee.

3) von Seiten Brandenburgs:
Andreas v. Creutzen, Rath,
Joh. Georg v. Saucken, Rath und Kanzler,
Bernhard v. Königseck, Rath,
Georg v. Rauscken, Hofgerichts-Rath,
Peter Bergkmann, Geheimrath.

4) von Seiten Frankreichs:
Claudius de Mesmes, Dominus d'Avaux.

5) von Seiten Englands:
George Douglas.

6) von Seiten der Generalstaaten:
Andreas Bicker, Burgemeister von Amsterdam,
Joachim Andreä, Staatsrath.

Zum zweiten Male erkor das Schicksal einen Ort im Stuhmer Kreise zum Schauplatz, wo die Würfel über die Geschicke Europa's fielen. Denn kam der Waffenstillstand von Stuhmsdorf nicht zu Stande, so sah sich Schweden verhindert, den Krieg in Deutschland mit dem gehörigen Nachdruck zu führen, und die Alleinherrschaft Oesterreichs und des Katholicismus in Deutschland wäre die Folge eines Krieges gewesen, welcher jetzt mit andern Resultaten schloss.

Das Stuhmer Gebiet wurde in diesem Kriege auf das Schrecklichste verwüstet. Weder Freund noch Feind schonte es. Fast den ganzen Krieg über lagen die Polen auf der linken Weichselseite bei Neuenburg und Mewe, von wo aus sie bequeme Streifzüge in die Umgegend von Stuhm machen konnten, welches in Schwedischen Händen war. Kurz vor dem Waffenstillstand lag Arnim an der Montauer Spitze. Seine Krieger, von dem Zuschnitt der Wallensteiner, raubten, wo sie etwas fanden. Am meisten hatten es die Schweden auf

die katholischen Kirchen abgesehen. Zwar, so lange der König selbst bei dem Heere stand, litt er solchen Unfug nicht. Allein bei seinen häufigen Abwesenheiten in Schweden riss schlechte Mannszucht ein. In Calwe wurden Kirche und Pfarrgebäude zerstört. In Braunswalde geschah dasselbe mit solcher Gründlichkeit, dass einige Jahre darauf nicht einmal Trümmer zu sehen waren. In Conradswalde wurde die Kirche mit Kanonen eingeschossen, auch Thurm, Dach und Mauern zerstört. Die Stadt Christburg wurde im Jahre 1629 völlig ausgeplündet.

2) Der zweite Schweden-Krieg.
(1655—1660).

Nachdem Karl X. Polen erobert und die glänzenden Siege erfochten hatte, die ihm den Namen eines „Pyrrhus des Nordens" verschafften, musste er schliesslich einer furchtbaren Coalition von Mächten weichen, unter denen sich auch diejenige befand, welche ihm den grossen Sieg von Warschau (1657) hatte erkämpfen helfen, und die vom Schicksal bestimmt war, an Schwedens Stelle als Verfechter des Protestantismus auf dem europäischen Continent zu erscheinen — Preussen.

Dass er ganz in die Fusstapfen seines grossen Oheims (Gustav Adolf) als Beschützer der protestantischen Religion zu treten entschlossen sei, bewies Carl X. dadurch, dass, nachdem er Elbing genommen, er dort 1657 ein lutherisches Consistorium für die Woywodschaft Marienburg einsetzte (Rhesa Presbyterologie 138. 139) und den bisherigen Erzpriester Kluge aus Saalfeld zum Official desselben, so wie zum ersten Pfarrer bei der Nicolaikirche zu Elbing bestellte.*)

Der Stadt Stuhm bemächtigten sich die Schweden gleich im Anfang des Krieges und hielten sie (nebst dem Schlosse) bis 1660.

Im Jahre 1659 — dem Unglücksjahre für die Schweden — zog sich der Krieg wieder mehr nach der Marienburger

*) Für das Ganze des Krieges vgl. ausser Lengnich auch Geijer Geschichte Schwedens fortgesetzt von Carlsson Bd. IV.

Gegend zu. Es war auch dasjenige, in welchem das Land von Parteien am meisten heimgesucht wurde. Der Schwedische General Paul Würtz machte einen Streifzug an den beiden Weichsel-Ufern und durchzog plündernd die beiden Werder, bis ihn Fürst Lubomirski daraus vertrieb. Paul Würtz, dessen Streife der König selbst missbilligte, musste nach Pommern gehen. Doch gelang es nicht, die Schweden aus Marienburg, Elbing und Stuhm zu verdrängen. Erst der Frieden von Oliva (1660) gab diese Städte den Polen zurück.

Das Stuhmer Kreisgebiet wurde wiederum arg verwüstet. Kirche und Pfarrgebäude zu Baumgarth lagen noch 1669 in Trümmern; desgleichen waren die Pfarrgebäude in Schroop zerstört. Aus Posilge hatte man die Glocken genommen und nach Elbing verkauft.

Der Tradition nach ward auch in diesem Kriege das Schloss Stangenberg von den Schweden mit Sturm genommen und zerstört. Von den Trümmern dieses zerstörten Schlosses wurde nachher im Jahre 1676 das herrschaftliche Wohngebäude in Stangenberg aufgeführt. Eine Kanonenkugel, die sich unter den Schlosstrümmern vorgefunden, wird daselbst noch heute aufbewahrt.

3) Der dritte Schweden-Krieg. (1700—1721).*)

Der dritte Schweden-Krieg, welcher den Ruhm jenes heldischen Starrkopfes, Carl's XII., bis zu den Gestirnen erheben, aber Schweden auf das Niveau eines Mittelstaates herabdrücken sollte, schlug sein Hauptheater in andern Gegenden auf.

1703 geriethen Elbing, Marienburg und Stuhm wieder in Schwedische Hände; das ganze Polnische Preussen wurde von den Schweden besetzt, und Carl XII. selbst schlug auf längere Zeit sein Hauptquartier in dem Dorfe Topolno (bei Schwetz) auf. Das Stuhmer Gebiet wurde, wie das Land überhaupt, in einer regulären, aber nicht weniger empfindlichen Weise gebrandschatzt.

*) Vgl. ausser Lengnich auch Adlerfeld Leben Carl's XII. Bd. II.

Im September 1705 ging Chomentowski, der Woywode von Masuren, von der Sendomirer Conföderation, auf die Stadt Marienburg, wo ein Theil der Elbinger Besatzung lag. Er war bis 1703 schwedisch gesinnt gewesen, wechselte aber alsdann, gleich Vielen Andern, seine Gesinnung und erklärte sich für August den Starken, worauf Claus Bonde seine Güter in Asche legte. Auch Smigielski brach mit Erfolg in's Ermland.

Als Chomentowski sah, dass es ihm glückte, schickte auch er sich zum Angriff an. Obrist Ekeblad hatte den Bürgern von Marienburg, welche die Vertheidigung selbst übernommen, von Elbing her nur 100 Mann zu Hilfe geschickt. Als nun Chomentowski die Brücke stürmte, flohen die Bürger; von den Schweden fielen 28 Mann, die andern wurden gefangen.

Nach der Schlacht von Pultawa (1709) räumte der schwedische Feldherr Krassau das Land Polnisch-Preussen bis auf Elbing, welches im Jahre 1710 die Russen mit Sturm nahmen. Von jetzt ab litt man mehr durch Polen und Russen, als man vorher durch die Schweden gelitten hatte.

Wie in den vorigen Kriegen, so hatte es auch in diesem Kriege eine Schwedische Partei in Polen gegeben — eben diejenige, welche den Stanislaus Leszczynski gegen August den Starken als Gegenkönig aufgestellt hatte. Von 1703 an bis 1710 hatte diese Partei auch in Preussen die Oberhand. 1710 aber, als sich die Gegenpartei unter Russischem Schutze von Neuem erhob, fielen die Augustaner über die Stanislaiten her und übten für die Uebergriffe, deren sich dieselben während ihrer Herrschaft schuldig gemacht hatten, Vergeltung. Der Krieg wurde überhaupt, wie alle Bürgerkriege, in einer schonungslosen, oft grausamen Weise geführt.

Schon 1705, als Chomentowski Marienburg eroberte, überlieferte er die Stadt einer dreistündigen Plünderung. 1710 fiel Stanislaw Kobyliński, Pächter von Altendorf, über den Albert Nahujewski, Gemahl der Leonore Loka, Besitzer des Gutes, her und erschoss ihn, unter dem Vorwande, dass er ein Stanislaite sei. Auch nach dem Tode des Nahujewski verfolgte er die Leonore Loka, welche inzwischen an einen

Wielichowski wieder verheirathet war. Er benutzte die Abwesenheit ihres Mannes, drang mit bewaffneter Mannschaft in ihr Zimmer, verwundete sie und ein adliges Fräulein, Agnes Ostrowska, welches bei ihr diente, durch Flintenschüsse, raubte eine leibeigene Magd und vieles Vieh vom Hofe und hieb den Gemeindewald von Altendorf nieder. Man lud ihn nachher vor Gericht; es zeigte sich, dass er die Anschuldigung des Stanislaismus nur als Vorwand gebraucht hatte, um einer Privatrache zu genügen; man erklärte ihn contumaciam für „infamis."*)

Wie überhaupt in Bürgerkriegen, hingen sich auch hier die hässlichsten Leidenschaften an die politischen Parteien, und gemeine Laster suchten unter der Hülle patriotischer Gesinnungen ihre Befriedigung.

c. Die Unruhen vor der ersten Theilung. (1733—1772).

Auf die gewaltige reformatorische Strömung, welche Polen im 16. Jahrhunderte ergriffen und bis an den Rand eines völligen Abfalls vom Römerthum geführt hatte, folgte im 17. Jahrhundert eine eben so heftige Reaction, welche, durch das Zwischenspiel der Schweden-Kriege bis zur Wuth gesteigert, eine Rekatholisirung des Landes zur Folge hatte. Im Laufe der Schweden-Kriege begann sich die Polnische Nationalität mit dem Römischen Katholicismns zu identifiziren, während die Deutschen im Lande, welche an dem evangelischen Glauben festhielten, sich zu den stamm- und religionsverwandten Schweden neigten. Dadurch geschah es, dass sich der nationale Gegensatz der Polen und Deutschen im Lande durch den religiösen Gegensatz der Katholischen und Evangelischen verstärkte, indem von nun das Polnische Element mit dem Katholicismus, und das Deutsche Element mit dem Protestantismus in eins verschmolz.

Wir haben bereits gesehen, wie in Befolgung eines Gesetzes, welches auf dem Gebiet der Geschichte eben so gut, wie auf demjenigen der Natur, seine Geltung hat, die Polnischen

*) Christburger Grodbücher im Archiv des K. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

Regenten bemüht waren, das lockere Band, welches die Preussischen Lande an die polnische Republik knüpfte, allmälig fester zu ziehn und die Sonderverfassung, welche dem Lande von Anfang an garantirt war, der Polnischen Reichsverfassung zu verähnlichen. Schliesslich lief dieses Bestreben in den Versuch aus, das Deutsche Element, welches dieser Nivellirung allein entgegen stand zu Gunsten des Polnischen zu unterdrücken; und da sich das Deutsche Element im Lande an die evangelische Confession geknüpft zeigte, so hingen sich diese Unionsbestrebungen folgerichtig an die Bekämpfung der protestantischen Religion. In der That gab es kein anderes Mittel, die Deutschen im Lande zu polonisiren, als wenn man sie katholisch machte.

Dies ist der Grund, wesshalb seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts die Versuche zur Polonisirung der Preussischen Lande mit den Versuchen zur Katholisirung derselben unzertrennbar verbunden sind.

Zu der Zeit, als Westpreussen seinen Anschluss an die Polnische Republik erklärte, war das Deutsche Element im Lande insofern das herrschende, als fast der gesammte Bürgerstand und der grössere Theil der Ritterschaft der Deutschen Nation angehörte. Der Bauernstand dagegen war getheilt. Während in den Strichen, die an der Weichsel liegen, namentlich in den Werdern der Woywodschaft Marienburg, das Deutsche Element stark vertreten war, wog auf der Höhe das Slavische Element entschieden vor; namentlich zeigten sich die Lande Culm und Michelau, so wie auch Pommerellen zu einem grossen Theile polonisirt.

Die meisten Chancen zu einer Rekatholisirung bot ohne Zweifel der Landesadel.

Wenn oben gesagt worden, dass der grössere Theil desselben in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Deutscher Zunge war, so folgt daraus von selbst, dass eine undeutsche Minderheit existirte und zwar war dieselbe beträchtlicher, als man gewöhnlich annimmt. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, dass ein grosser Theil des Westpreussischen Adels, welcher sich noch jetzt durch Polnisch-Deutsche Doppelnamen

auszeichnet, ursprünglich Deutschen Ursprungs war; es bleibt aber nicht minder wahr, dass viele von den Adelsfamilien, welche zur Zeit des Deutschen Ordens unter Deutschen oder vielleicht deutschartigen Namen auftraten, der Polnischen Nationalität angehörten und derselben trotz der ihnen vom Orden beigelegten Benennungen keineswegs entsagt hatten. Wenn sich z. B. eine Familie den Namen Manteuffel-Kielpinski beilegt, so wird man mit Recht schliessen, dass sie von der Deutschen Familie der Manteuffel abstammt, welche ein Polnisches Gut, Namens Kielpin, erworben hatte. Wenn aber die Familie Bialochowski in einem Ordensprivileg „von Belchow“ heisst, so würde es voreilig sein, daraus auf den Deutschen Ursprung dieser Familie zu schliessen, von welcher sich nachweisen lässt, dass sie von Hause aus polnisch war und aus dem Dobrzyńska-Lande herstammte. Wir wissen aus Voigt, dass der Orden gewisse Güter auf Polnisches Ritter-Recht besetzte (im Stuhmer Kreisgebiete freilich kein einziges). Es ist klar, dass die in dieser Art etablirten Personen Polen oder wenigstens Slaven waren; aber nicht ebenso klar, dass sie ihre Polnische oder Slavische Nationalität unter der Herrschaft des D. Ordens aufgaben.

Unter dem Adel der Gebiete Stuhm und Christburg finden wir allerdings während der Ordenszeit keine polnischen Elemente (denn selbst die Boguslaw, Cothebor, Miroslaw und ähnliche Namen mit slavischem Klange, die da in Urkunden der Landschaft erscheinen, erweisen sich bei näherer Ansicht als echten Stamm-Preussen gehörig, die wohl bei der Taufe die ihnen bekannteren Polnischen Namen vorzogen); aber gleich mit dem Beginne der Polnischen Herrschaft finden sie sich in nicht kleiner Anzahl ein, und erscheinen, da damals die Deutsche Sprache im Lande, namentlich vor Gericht, die herrschende war, oft unter Deutschen Benennungen. So werden beispielsweise die Kruszyński, welche offenbar aus Polen zugewandert sind, bei ihrem ersten Auftreten „v. Crossen“ genannt.

Noch ein anderes Element kommt bei dem Preussischen Adel in Betracht, nämlich das Alt-(Stamm-)Preussische.

Es ist wohl anzunehmen, dass die Preussischen Edeln, welche sich taufen liessen, namentlich die auf Culmisches oder Magdeburgisches Recht angesessenen grösseren Besitzer, sich ohne Ausnahme germanisirten. Von den Preussischen Bauern, wenigstens denjenigen von ihnen, die in Grenzprovinzen nach Polen oder Pommerellen zu wohnten, möchten wir das mit solcher Bestimmtheit nicht behaupten. Die Altpreussische d. i. Lettische Nationalität war — unbeschadet ihrer Eigenthümlichkeit — der Polnischen conformer, als der Deutschen. Es wäre kein Wunder, wenn die vielen Slavischen Bauernamen, die sich in sehr früher Zeit auf dem Stuhmer Kreisgebiet vorfinden, nicht ursprünglichen Slaven, sondern slavisirten Alt-Preussen (Stamm-Preussen) angehörten. Merkwürdig auch, dass unter dem Preussischen Landadel die sogenannten kleinen Preussischen Freien (Withinge) die ersten sind, welche sich polonisiren.

Eine andere Kraft, welche den Preussischen Landesadel gegen das Polenthum gravitiren machte, war eben dieselbe, welche den Eidechsenbund und den grossen Abfall vom Orden veranlasst hatte — nämlich der Wunsch, diejenigen Vorrechte zu erlangen, deren sich der Polnische Adel erfreute, und deren der Preussische Adel unter der Ordensherrschaft entbehren musste.

Nichts war natürlicher, als dass der Preussische Landesadel eine Verfassung verabscheute, die ihn mit Gevatter Schneider und Handschuhmacher auf eine Linie stellte, dagegen eine andere vorzog, welche ihn weit über das Niveau des Bürgerstandes emporhob. Nun aber war diese Gleichstellung der beiden Stände — der Adligen und der Bürgerlichen — im Ordenslande gerade das charakteristische Kennzeichen der Deutschen Art. Wollte man also diese Gleichstellung abschaffen, so musste man eben das Deutsche Wesen im Lande vernichten, man musste Polnisch werden. Man begann daher mit formellen Aenderungen, welche wenig bedeutend schienen; man kleidete sich polnisch; schor sich Haare und Bart (bis auf den Schnurrbart), trug einen krummen Säbel und sprach bei Gelegenheit in Polnischer Zunge. Kam dann eine Heirath mit Polnischen Frauen dazu, so war die Polonisirung vollständig.

Auf diese Art begann oft die Polonisirung viel früher, als die Rekatholisirung. In anderen Fällen ging letztere der ersteren voran. Man findet jedoch kein Beispiel, dass sich eine Deutsche Adelsfamilie, welche den katholischen Glauben angenommen, auf die Länge der Polonisirung entzogen hätte. Dagegen zeichnen sich diejenigen Adelsfamilien, welche der evangelischen Religion nicht entsagten, als die v. Zehmen, v. Polentz, v. Dönhof, v. Hoverbeck, Schach v. Wittenau, dadurch aus, dass sie der Deutschen Sprache, Sitte und Art, in welcher ihr Geschlecht emporgewachsen war, treu blieben.

Wir haben bereits oben gesehen, dass der Preussische Landesadel die Preussischen Sonderrechte mit einer Leichtigkeit preisgab, welche eben nur aus dem Wunsche, sie los zu werden, erklärlich ist.

Im Anfange der Polnischen Herrschaft führte man die Verhandlungen auf den Landtagen nur in Deutscher Sprache, weil in der That die Mehrzahl der Anwesenden Deutscher Zunge war. Auch die Königliche Botschaft wurde in Deutscher Sprache vorgelesen. Sprach Jemand polnisch, so wurde er zur Ordnung gerufen; man ignorirte seine Rede und setzte sie nicht in das Protokoll. 1551 sprach der Pommerellische Unter-Kämmerer Działyński zum ersten Male polnisch, ohne dass man es monirte. Von jetzt ab sprachen die Mitglieder der Ritterschaft fast immer polnisch, und als 1587 die Königliche Botschaft der Observanz gemäss, Deutsch verlesen wurde, verlangte die Preussische Ritterschaft, dass man sie in's Polnische übersetze.

Einer der wenigen Landesräthe, welche der Polonisirung mit Kraft widerstanden, war Achatius v. Zehmen, Starost von Stuhm und Woywode von Marienburg. Als 1563 davon die Rede war, dass man sich den Polnischen Statuten unterwerfen solle, sagte er öffentlich vor dem ganzen Reichstag, dass er sich lieber wolle erwürgen lassen, als darein willigen. Darauf hielt er gegen die Uebergriffe der Polen eine glänzende Rede, die mit den Worten schloss: „Wir sind nicht gekommen, zu reden, was sie gerne hören, sondern was die Nothdurft des Landes fordert. Darum führen wir den Namen von Königlichen Räthen.“ 1565 auf einem Landtag zu Lessen, wo er sich in ähnlicher Weise gegen die Polnischen Vexationen aussprach, rührte ihn mitten in der Rede ein Schlagfluss. Man brachte ihn krank auf sein Schloss zu Stuhm, wo er in kurzer Zeit verschied. Ihm folgten die Segenswünsche aller derjenigen, die das Deutschthum im Lande erhalten wissen wollten — aber auch ihre Hoffnungen folgten ihm.

Auf den Preussischen Landtagen war von jeher die Deutsche Sitte, durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, beobachtet worden. Gewisse Versuche, den Landtag nach Polnischer Sitte durch den Widerspruch eines Einzelnen zu sprengen oder zu rumpiren, wie der officielle Ausdruck hiess, waren mit Erfolg zurückgewiesen worden. Den 18. März 1577 wurde zum ersten Male der Graudenzer Landtag durch die Edelleute Ostromecki, Gluchowski und Płotowski rumpirt, ohne dass man es hinderte.

Einen beständigen Gegenstand des Missbehagens für den Adel bildete die verfassungsmässige Rechtsgleichheit mit dem Bürgerstand.

Als daher die Stände auf eine Revision und Codificirung des Culmischen Rechts antrugen, zeigte sich der Adel in diesem Punkte sehr lau und gleichgiltig; und nachdem durch den Eifer der anderen Stände dennoch eine Correctur des Culmischen Rechts zu Stande gekommen, setzte er es durch, dass ihm ein Separatrecht in dem Jus terrestre Nobilitatis Prussiae geschaffen ward (1599). Ebenso war es der Ritterschaft ein Dorn im Auge, dass sie mit den kleinen Städten zusammen tagen musste. Die Abgeordneten der kleinen Städte wurden auf den Landtagen mit Spott und Hohn verfolgt, sogar thatsächlich angegriffen, so dass sie seit 1662 auf ihr Erscheinen verzichteten. Die drei grossen Städte: Danzig, Elbing und Thorn gehörten zu den Oberständen. Sie wachten mit Eifersucht über ihren Sonderrechten — die nicht immer mit den allgemeinen Interessen zusammenfielen — zeigten sich jedoch vorsichtig und zurückhaltend, wenn sie für Gegenstände allge-

meinerer Natur in die Schranken traten. Man kann daher fast sagen, dass 1662 mit den kleinen Städten das Deutschthum von den Landtagen verschwunden war.

Die sogenannten ordinären Landtage hatten zwar schon seit 1652 aufgehört. Seit dieser Zeit hielt man nur ausserordentliche Landtage, die, jenachdem sie vor oder hinter dem Reichstage gehalten wurden, Ante-Comitiales oder Post-Comitiales hiessen. Aber erst seit dem Zurückbleiben der kleinen Städte im Jahre 1662 kann man in Wahrheit sagen: der Preussische General-Landtag (Sejm jeneral Pruski) war abgekommen und hatte sich in einen gewöhnlichen Polnischen Sejmik (Deputaten-Landtag) umgewandelt.

Kam so der Landesadel den Polen auf halbem Wege entgegen, so leistete ihnen die Deutsche Städtebevölkerung den hartnäckigsten Widerstand. Man sah sehr wohl, worum es sich handelte. Wenn sich der Preussische Edelmann in einen Polnischen Schlachtschitz verpuppte, brachte ihm das Ehre und Vortheil ein; wurde aber eine Deutsche Stadt auf Polnisches Recht gesetzt, so sanken ihre Bürger auf die Stufe Polnischer Scharwerksbauern (Kmethones) herab. Die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung des Deutschthums in den kleinen Städten war einfach eine Frage der Existenz.

Zwei Hebel vorzüglich waren es, die man in Bewegung setzte, um die verbrieften Rechte der Deutschen Städte aus dem Wege zu schaffen: die Gewalt der Starosten und die Religionsbedrückungen.

Der Starost — wie wir unten genauer sehen werden — hatte in den Städten, die in seinem Gebiete lagen, nach Preussischem Recht wenig oder gar keine Befugnisse. Nach Aufhebung des Culmer Schöppenstuhls — als einer Appellations-Instanz — appellirte man von den Stadtgerichten nicht an den Starosten, sondern direct an das Hofgericht des Königs (post Curiam). Ob die Constitutionen von 1565 und 1620, dass die Starosten die Befugniss haben sollten, Rechenschaft über die Verwaltung des städtischen Vermögens auf Königlichem Grunde zu fordern, für Preussen Geltung hatten, war mindestens zweifelhaft. Da ferner die Deutschen Städte alle mit der höheren Gerichtsbarkeit ausgestattet waren, so beschränkten sich die Ansprüche, die der Starost an Preussische Städte gesetzlich machen konnte, auf einige wenige Fälle, wo seine Anwesenheit im gehegten Ding erfordert ward.

Dennoch hatten die kleinen Städte schon im 16. Jahrhundert über die gewaltsamen Uebergriffe der Starosten zu klagen. Die Starosten und ihre Commissarien verfuhren mit der grössten Willkür, verlangten gesetzwidrige Dienste, legten gesetzwidrige Strafen auf, mischten sich in Angelegenheiten der Stadt, welche ihrer Cognition ausdrücklich entzogen waren, warfen die widerstrebenden städtischen Beamten in das Gefängniss und misshandelten sie auf das Gröblichste. In späteren Zeiten ging man bei den Angriffen auf die städtische Freiheit mehr systematisch zu Werke. Man begann den Städten das Recht, post Curiam zu appelliren, streitig zu machen und bestritt es ihnen mit Erfolg. So wurde 1764 der ganze Stuhmer Magistrat, in Folge eines Commissions-Decrets, auf seinem Rathhause eingesperrt, weil er sich geweigert hatte, einer Appellation vom Stadtgericht ans Schloss „admissa“ zu ertheilen, d. h. sie zuzulassen.

Auch in Christburg gab 1768 ein widerwärtiger Zwist zwischen Stadtrichter und Rath Veranlassung zu einer Commission, welche sich in die Angelegenheiten der Stadt mischte.

Noch beschwerlicher fielen den kleinen Städten die Religionsbedrückungen.

Im Jahre 1565 hatte der Cardinal Hosius die Jesuiten nach Preussen berufen und sie veranlasst, in Braunsberg ein Colleg zu gründen. Wir haben bereits gehört, dass sie auch in Marienburg ein Colleg besassen, welches Gustav Adolph im ersten Schweden-Kriege auflöste. Nach dem Waffenstillstand von Stuhmsdorf kehrten sie wieder nach Marienburg zurück, und 1638 erlaubte ihnen der Reichstag, für 30,000 Gulden Güter anzukaufen. Den Grundsätzen ihres Ordens gemäss strebten sie aus allen Kräften danach, die fast ganz mit Protestanten besetzte Woywodschaft, in der sie sassen, in den Schooss der

katholischen Kirche zurückzuführen. Wo ihre — allerdings bewunderswerthe — sanfte Ueberredungskunst nicht ausreichte, verschmähten sie auch die rauhe Nachhilfe des weltlichen Armes nicht. Die Rekatholisirung des Adels war so leicht von Statten gegangen, dass man sich mit den besten Hoffnungen an diejenige des Deutschen Bürger- und Bauernstandes machte. Doch hier hatte man es mit der Niedersächsischen, Flandrischen und Friesischen Art zu thun, welche von jeher wegen ihrer Zähigkeit und Ausdauer einen Ruf hatte.

Wir haben oben erwähnt, dass man den Evangelischen die katholischen Kirchen, besonders Pfarrkirchen, deren sie sich nach der Reformation bemächtigt hatten, schon vor den Schweden-Kriegen wieder abnahm; doch machte man den Protestanten das Recht zur Ausübung ihrer Religion nicht streitig, und hatte nichts dagegen, dass die Städte Stuhm und Christburg ihren Gottesdienst auf dem Rathhause hielten und ihn von ordinirten evangelischen Geistlichen besorgen liessen. Nach dem Waffenstillstand von Altmark konnte man in den beiden Städten Stuhm und Christburg nichts weiter thun, weil sie von dem Kurfürsten von Brandenburg sequestrirt wurden. Nach dem Waffenstillstand von Stuhmsdorf jedoch wurden neue Angriffe ins Werk gesetzt, welche, wenn sie in ihrem ganzen Umfange gelangen, das Exercitium religionis vernichten mussten.

Im Jahre 1632 ward eine Constitution gegeben, welche den Aufbau von akatholischen Kirchen mit Thurm und Glocken auf Königlichem Grunde verbot. Man benutzte desshalb seit 1632 jeden Kirchenbrand, um das Glocken- und Thurmrecht zu bestreiten. Wurde alsdann zum Aufbau eines gewöhnlichen Bethauses geschritten, so versagte man die Genehmigung und das Recht zur Uebung des Gottesdienstes war verloren.

In Christburg war 1638 ein allgemeiner Brand, welchem auch das Rathhaus und die katholische Pfarrkirche zum Opfer fielen. Wegen Wiederaufbaues der Pfarrkirche und der Pfarrgebäude schloss im Jahre 1643 der katholische Parochus Makowski mit der Stadt einen Vergleich, welchen auch der Bischof von Culm genehmigte. Weil aber die Stadt demselben angeblich

nicht in allen Punkten nachgekommen, wurde sie den 20. October 1644 vor das Grodgericht citirt. Die Stadt lehnte jedoch das Forum ab, und die Sache wurde durch einen Rechtsspruch vor das Tribunal von Petrikau verwiesen, jedoch den 22. Januar 1647 durch einen neuen Vergleich beendigt, wonach die Bürger jährlich 400 Floren an den Parochus zu zahlen versprachen, falls man ihr Recht auf Ausübung der protestantischen Religion ungekränkt liesse.*)

Der Streit war hiemit nicht abgethan; denn Pfarrer Makowski, der inzwischen Erzpriester geworden, citirte den evangelischen Prediger Johann Winkler vor das Grodgericht, und verklagte ihn unter Assistenz des Culmischen Bischofs Andreas Leszczyński, weil er ohne Erlaubniss die Sacra administrirt habe, da ihm doch nur die Predigt gestattet sei. Welche Entscheidung das Grodgericht getroffen, ist nicht bekannt. Eine von den beiden Parteien appellirte an das Woywodschaftsgericht, welches die Sache am 27. Juli 1647 vertagte. Ueber den Ausgang der Sache sind wir nicht unterrichtet; doch steht zu vermuthen, dass auch diese Differenz gütlich geschlichtet wurde.

Im Jahre 1673 entstand neuer Streit über den Gebrauch der Glocken beim Gottesdienste und einige andere Dinge, die der Woywode Stanislaus Działyński dahin entschied, dass der Gebrauch der Glocken beim Gottesdienst nur dann gestattet sei, wenn die Stadt ihre Gerechtsame darüber nachweise. Dieses muss in genügender Weise geschehen sein, denn wir finden die Stadt bis an das Ende der Polnischen Herrschaft im Besitze des Glockenrechts. Das Hospital aber mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden, Plätzen und Wohnungen wurde der Stadt ab- und der katholischen Kirche zugesprochen.

Dass aber die Stadt vor neuen Ansprüchen nicht sicher war, zeigt der Contract von 1687 (s. unten).

*) Gödtke l. l. meint: der Ausgang der Sache sei unbekannt, vermuthet aber richtig, dass sie durch Vergleich beendet sei. Obige Darstellung beruht auf den Visitationsberichten.

Weniger Verwickelungen war die Stadt Stuhm ausgesetzt, wo in dem grossen Brande von 1683 ebenfalls das Rathhaus verzehrt wurde. Man stellte ein solches mit grosser Schnelligkeit wieder her, und das Exercitium religionis wurde gerettet. (Vgl. den III. Abschnitt.)

Grösserer Bedrückungen machte man sich auf dem Lande, vorzüglich im kleinen Werder schuldig.*)

Am wenigsten wurden noch die Mennoniten verfolgt, welche zwischen 1540 und 50 aus Holland nach Preussen gewandert waren. Zwar entgingen auch die Mennoniten, obwohl durch das Privilegium von 1650 geschützt, den Verfolgungen keineswegs. Auf dem Landtag zu Marienburg von 1676 wurden sie heftig angegriffen; man meinte, dass Gott um ihretwillen das Land so oft mit Dammbrüchen und Ueberschwemmungen heimsuche. Der Vice-Oeconomus v. Kynthenau-Kitnowski und Wladyslaw Loś, der spätere Woywode von Marienburg, nahmen sich der Mennoniten kräftig an und lobten deren Fleiss und Nüchternheit mit grosser Wärme. Doch wurden sie darüber dermassen angefahren, dass sie stillschwiegen; und hätten sich nicht die drei grossen Städte, namentlich Danzig, das während der Debatte ein wahres Mennoniten-Nest war gescholten worden, dawider gesetzt, so kam ein Schluss gegen die Anwesenheit der Mennoniten im Lande zu Stande (Lengnich VIII, 126. 27). Jetzt begnügte man sich, Tractate über die Kindertaufe unter sie auszustreuen, welche jedoch keinen Eindruck machten.

Die evangelischen Gemeinden in den Werdern hatten ein Privilegium des Königs Wladislaw (vom 24. Februar 1633) erhalten. Demnächst hatten sie mit dem Bichof Malachowski von Culm unter dem 11. Januar 1677 einen Vergleich abgeschlossen, vermöge dessen ihnen gegen gewisse Abgaben an Geld und Naturalien die freie Ausübung der protestantischen Religion in Bethäusern ohne Thurm und Glocken gestattet wurde. Auch erhielten ihre Prediger die Erlaubniss zur Administration der Sacra gegen Freizettel, welche der katholische Parochus gegen einen bestimmten Gebührensatz ertheilen sollte. Diese Freizettel wurden hernach als ein sehr bequemes Auskunftsmittel fast in der ganzen Culmer Diözese eingeführt. Auch schlossen einzelne Pfarrer mit den evangelischen Bewohnern ihres Sprengels Vergleiche, die dann der Bischof bestätigte. So hatten sich die evangelischen Bewohner von Kalwe und Georgendorf, welche sich nach Losendorf hielten, durch Vertrag verpflichtet, jährlich 24 Groschen von der Hufe an den katholischen Parochus von Kalwe zu zahlen, zur Unterhaltung der Pfarrgebäude Fuhren und Arbeitsleute nach Verhältniss der Katholiken zu stellen, auch zum Decken der Gebäude 2 Schock Stroh zu geben. In natura lieferten sie: einen halben Schweinskopf, eine Wurst, ein Brod und einige Schüsseln Erbsen. Diesem Vertrage hatte 1704 der Bischof von Culm seine Genehmigung ertheilt. In Schroop gab jeder evangelische Bauer 6 Groschen Kerzengeld, zu Ostern ein Geldstück für den Beichtzettel, nebst einer gewissen Quantität von Eiern, von welcher der Lehrer ein Drittel erhielt.

*) Vgl. Lambeck Geschichte der Begründung und des Wachsthums der Reformation in Westpreussen.

So und ähnlich hatten sich fast alle evangelischen Bewohner mit der katholischen Kirche auseinandergesetzt, und die katholischen Pfarrer zeigten sich im Allgemeinen mit diesen Abmachungen zufrieden. Es fehlte jedoch nicht an Fanatikern, welche die Verfolgung immer wieder von Neuem anschürten. Das Tribunal in Petrikau stand damals in dem Rufe, dass es stets zu Ungunsten der Evangelischen entscheide, und es ging ein Sprichwort: wenn unser Herr Christus selbst in Petrikau einen Process für eine evangelische Kirche hätte, er müsste ihn verlieren. Das Tribunal von Petrikau kassirte selbst Königliche Freibriefe (so den von 1694, welchen Sobieski gegeben, und denjenigen von 1701, welchen August der Starke verlieh), und jeder Ränkemacher und Chicaneur, welcher in Verfolgung des damals üblichen Grundsatzes: „Vexa Lutherum, dabit talerum (Plage einen Lutheraner, so wird er dir einen Thaler geben)“ einen Process gegen eine evangelische Kirche in Petrikau anstrengte, war sicher, dass er ihn gewinnen werde.

Die Könige, welche in der Marienburger Oekonomie ihre beste Einnahmequelle sahen und befürchteten, dass die in derselben wohnhaften Deutschen evangelischer Confession, wie sie schon oft gedroht hatten, wegziehen und sie wüst lassen würden, gaben wiederholt Religions-Privilegia, verhinderten die Vollstreckung ungünstiger Tributs-Erkenntnisse, wiesen die Oeconomie an, den evangelischen Religionsübungen nichts in den Weg zu legen; ja selbst der päpstliche Nuntius empfahl die Einstellung der Verfolgungen auf das Ernstlichste. Alles ohne Erfolg.

Im Jahre 1717, als die Wogen der kirchlichen Reaction in Folge der Vertreibung der Schweden aus dem Lande wieder sehr hoch gingen, wurde in Form eines Tractats mit auswärtigen Mächten ein Gesetz angenommen, dass die seit 1623 erbauten evangelischen Kirchen rechtlich nicht existirten. In Folge dieses Artikels nahmen die religiösen Verfolgungen an Schärfe zu.

In Stuhm wurde alle drei Sonntage der evangelische Gottesdienst in Polnischer Sprache abgehalten. Dieses wollte der katholische Parochus nicht dulden. Als man auf seine Protestationen nicht achtete, liess er sogar das Local schliessen und versiegeln. Der Magistrat liess das Siegel abreissen, das Lokal öffnen und Gottesdienst abhalten, wie zuvor; worauf man sich einstweilen zufrieden gab.

Nach einiger Zeit aber fingen die Händel von Neuem an. Wohl wäre es wieder zu einem ärgerlichen Streite gekommen, wenn nicht der tolerante Bischof Kretkowski von Culm einen Vergleich veranlasst kätte. Unter dem 18. Mai 1730 ertheilte er seine Genehmigung. 1736 wurde wieder ein neuer Process wegen der Hospitalskirche angestrengt, jedoch, wie es scheint, vor 1743 durch einen Vergleich beendigt.

Die Stadt Christburg brannte im Jahre 1730 von Neuem ab. Wiederum wurde das Rathhaus und die katholische Kirche in Asche gelegt. Wegen Wiederaufbaues der Letzteren wurde 1732 mit dem katholischen Parochus ein Vergleich geschlossen,

wonach die Stadt jährlich 50 Gulden zum Wiederaufbau der Kirche zahlte. Dafür wurde der Stadt die Abhaltung des Gottesdienstes in dem neu aufzubauenden Rathhause wieder gestattet; nur sollte der Gottesdienst auf die Zeit von 8—10 Uhr Vormittags sich beschränken, das Rathhaus durfte keinen Thurm haben, und in dem Betsaale desselben durfte keine Orgel stehen. Pfarrwohnung, Schule und Rathsstube sollten da bleiben, wo sie bisher gewesen. Eide aber sollten künftig nur in der katholischen Pfarrkirche geschworen werden, und die Hälfte des Raths und der Schöppen musste fortan katholisch sein.

Die adligen Gebiete waren auch in religiöser Beziehung ganz von der Willkür des Grundherrn abhängig; nur, wenn ein evangelischer Edelmann seine Confession auf seinen Gütern gar zu auffallend begünstigte, erlaubte sich die katholische Geistlichkeit — mit mehr oder weniger Erfolg — Einspruch zu thun. Die Güldenstern's hatten in Jordanken eine evangelische Kirche gegründet. Als die Grünfelder Güter 1717 in die Hände der katholischen de Słupy-Waldowski kamen, liessen diese die Kirche ohne Weiteres abbrechen und schenkten die Baumaterialien an das Christburger Reformatenkloster.*)

Trotz der massenhaften Bekehrungen gab es im Anfange des 18. Jahrhunderts in Polen noch viele nnd mächtige Adelsfamilien evangelischen Bekenntnisses, von denen allerdings ein grosser Theil an den Grenzen wohnte und Deutschen Ursprungs war. Bisher hatten diese evangelischen Edelleute dasselbe Recht auf Aemter der Republik, wie ihre katholischen Standesgenossen. 1733 und 36 wurden aber die Dissidenten von allen Aemtern und auch von der Landboten-Kammer ausgeschlossen. 1764 wurden ihnen auch die Starosteien aberkannt.

Bei der schrecklichen Verwirrung, in welcher sich Polen während der Regierung des letzten Königs (Stanislaw August) befand, enstanden mehrere Conföderationen, welche zwar

*) Wenn Goldbeck vollst. Topographie von Ost- und Westpreussen II, 20 meint, dass das Christburger Reformaten-Kloster erst 1717 gebaut sei, so ist dies ein Irrthum. S. unten.

alle den Zweck hatten, das Vaterland zu retten, aber dabei von sehr verschiedenen Principien geleitet wurden. Die Radomer Conföderation vom 24. November 1766 bestand im Anfange aus guten Polnischen Patrioten, welche das Wohl des Vaterlandes wirklich im Auge hatten. Doch befanden sich darin sehr verschiedene Elemente, und wusste man Anfangs noch nicht, was für eine Richtung in ihr die Oberhand gewinnen würde. Die Dissidenten schlossen deshalb eigene Conföderationen, und zwar die Preussen unter August Stanislaw v. d. Goltz zu Thorn am 20. März 1767, und die Litthauer fast um dieselbe Zeit zu Sluck unter dem Marschall Grabowski. Am 2. Mai 1767 erzwangen die Conföderirten von Thorn die Actisirung ihres Manifestes im Grod von Kowalewo (Schönsee) mit Waffengewalt. Unter den Unterzeichnern dieser Acte befindet sich auch der Generalmajor Carl Albert Schach von Wittenau, Besitzer der Stangenberger Güter, welcher mit den Goltzen verschwägert war. Auch die Städte Stuhm und Christburg erklärten zu dieser Conföderation ihren Beitritt. Elbing, als Quartierstadt der Marienburger Woywodschaft, regte die Stadt Marienburg dazu an, die Stadt Marienburg, als die bevollmächtigte und ausschreibende für Stuhm, Christburg, Neuteich und Tolkemit veranlasste dieselben zur Annahme des Manifestes, so dass also sämmtliche Städte der Marienburger Woywodschaft der Conföderation von Thorn sich anschlossen.*) Sie bildeten die Marienburger Unterconföderation, deren Acten nach einer

*) Die Quellen über die Zeit von 1733—1772 sind in neuerer Zeit durch die von Dr. L. Prowe veröffentlichten Berichte des Thorner Residenten Geret erheblich vermehrt worden. Sonst kann man sie — wenigstens in Beziehung auf Westpreussen — in einem hohen Grade dürftig nennen. Man ist grossentheils auf die Staatsschriften und die Notizen angewiesen, die man hie und da in Lokal-Urkunden zerstreut findet. Für das Kreisgebiet geben die Christburger Grodbücher, die Christburger Schöppenbücher und die Stuhmer Schöppenbücher einige Auskunft. Desgleichen die Uebergabe-Acten im Archiv des Magistrats zu Christburg. Das Allgemeine betreffend, so bringt Lelewel (Gesch. Polens) gerade für die Zeit des Conföderationskrieges (1768—1772) gute und genaue Nachrichten; doch übergeht leider auch dieser Schriftsteller Poln. Preussen grossentheils mit Stillschweigen.

Meldung von 1772 die Gegenpartei mit Gewalt aus dem Christburger Grod entführte. Der Grodschreiber Wybicki gab 1772 den Landgerichts-Assessor Lutomski als Urheber dieses gewaltsamen Actes an.

Inzwischen gelang es Repnin, dem Russischen Gesandten, der bereits zu Warschau in dem Ton eines Römischen Proconsuls redete, die Radomer Conföderation dermassen einzuschüchtern, dass sie sich zum Werkzeug seiner Pläne hergab. Er zwang sie zu dem Traktat von 1768, welcher Polen in eine völlige Abhängigkeit von Russland brachte. Derselbe Tractat enthielt ferner eine Rücknahme der gegen die Dissidenten erlassenen Gesetze und sicherte ihnen völlige Gleichstellung mit den Katholiken zu. Gegen diesen Tractat, und zwar sowohl gegen die politische als auch religiöse Seite desselben erhob sich die streng-katholische und patriotisch-polnische Partei in der Conföderation zu Bar (1768), und führte gegen die Russen, welche als Beschützer des Tractats von 1768 auftraten, einen langwierigen Parteigänger-Krieg nach Art der Insurrection von $18^{63}/_{64}$, welcher sich fast bis 1772 hinausschleppte.

Der Preussische Adel hatte sich im Polnischen Sinne stets patriotisch gezeigt. Er hatte gegen die Wahl des letzten Königs, die unter Russischem Einfluss geschah, mit allen Mitteln agitirt, die ihm zu Gebote standen; er hatte, nachdem diese einmal geschehen, sich stets den Patrioten angeschlossen, die auf eine Befreiung von der Russischen Vormundschaft drangen. Er schloss jetzt eiue Conföderation (unter Gordon), welche sich der Generalität von Bar unterstellte. Allein die Russen drangen nach der Niederlage der Gross-Polnischen Conföderirten in das Land und besetzten es mit einer bedeutenden Truppenmacht, gegen welche die Conföderation unter Gordon nicht bestehen konnte. Das Stuhmer Kreisgebiet befand sich drei Jahre lang in Russischen Händen, so dass es im Jahre 1772, als die Preussen einrückten, an vielen Stellen beschädigt und verwüstet war.

Nachdem der Theilungs-Tractat von 1772, nach welchem Preussen Westpreussen und den Netz-District von Polen er-

hielt, geschlossen war, schickte Friedrich der Grosse Truppen ins Land, um es in Besitz zu nehmen. Sie nahmen fast alle Städte und Schlösser ohne Widerstand. In Mewe lag ein Polnisches Executions-Commando, welches 700 Ducaten beitreiben sollte. Es entfernte sich, als ein einziger Preussischer Dragoner sich blicken liess. In Marienburg standen 170 Mann, welche Anfangs Miene machten, sich zu vertheidigen; doch zogen sie nachgehends ohne Schwertstreich ab. Der König machte dem General von Stutterheim Vorwürfe, dass er sie nicht gefangen genommen. Am 13. September 1772 wurde die Besitznahme bekannt gemacht, und am 27. desselben Monats die Erbhuldigung auf dem Marienburger Schloss geleistet.*) In Christburg geschah die Besitznahme in der Weise, dass der Preussische Adler am Grod-Hofe angeschlagen wurde.

IV. Die Zeit der Preussischen Herrschaft.

(1772 bis jetzt).

Da das Stuhmer Kreisgebiet seit 1772 nicht bloss zu Preussen gehörte, sondern auch dem Schauplatze der Polnischen Wirren (1791—95) sehr ferne lag, genoss es bis 1806 einer fast ungestörten Ruhe und erholte sich in erfreulicher Weise. Aber der unglückliche Krieg von 1806 und 7 vernichtete so manchen Keim und so manche Blüthe; und der Wohlstand, der sich in Stadt und Land zu erheben begann, ging auf Decennien unter.**)

Am 20. November 1806 trafen die Franzosen in Bromberg ein, worauf sich unter ihrem Schutze in dem jetzigen Gross-Herzogthum Posen und den andern ehemals Polnischen Gebieten, die damals zu Preussen gehörten, ein Polnischer Aufstand erhob, der sich auch nach Westpreussen hiuüberspielte.

*) Vgl. Graf Lippe-Weissenfeld Westpreussen unter Friedrich dem Grossen S. 41 ff.

**) Vgl. v. Höpfner der Krieg von 1806 und 7 Bd. III. Westpreussen unter fr. Herrschaft N. P. Prov.-Bl. Bd. XII, 35—47.

Um die Polnischen Insurgenten von Westpreussen abzuhalten, schickte der Vice-Gouverneur von Danzig, General v. Manstein, Truppen gegen Bromberg, wo sich ein Depot des Ney'schen Corps befand. Die Truppen waren jedoch zu schwach, um gegen die Insurgenten etwas auszurichten; diese drangen immer weiter nach Norden vor und zeigten sich Anfangs Januar 1807 in der Gegend von Schwetz. Am 10. Januar wurde das zweite Bataillon Königin-Dragoner unter Obrist Schäffer auf Mewe dirigirt, um gegen die Insurgenten vorzugehn. Lieutenant v. Eichstädt, welcher mit 35 Pferden auf Schwetz geschickt worden, um hier zu recognosciren, traf bei Ostrowitt unweit Neuenburg auf einen Trupp Insurgenten unter dem General Komorowski und hieb sie nieder. Da jedoch Nachricht kam, dass die Franzosen auf das rechte Weichselufer hinüber gegangen seien, und die Weichsel entlang nach Norden operirten, ging Obrist Schäffer in das Danziger Werder zurück und begnügte sich, von hier aus kleine Detaschements auf die Streife zu senden, denen es auch gelang, die Insurgenten bei Stargard und Dirschau zu zersprengen.

Mittlerweile erfuhr man, dass der Russische Generalissimus v. Bennigsen, dem sich das Preussische Hauptcorps unter General L'Estocq angeschlossen, gegen die Weichsel dränge. In Folge dessen schickte General v. Manstein den Major Chazot mit ungefähr 1000 Mann südwärts; auch Obrist Schäffer brach jetzt wieder aus dem Danziger Werder hervor und ging auf Mewe. Die Polnischen Insurgenten hatten sich inzwischen besser organisirt, und der berühmte General Dombrowski war an ihre Spitze getreten. Da sie aber zu hitzig vorgingen, wurden sie in Schöneck von dem Major Chazot überfallen und zersprengt. Dombrowski, welcher auf Mewe gezogen war, ging in Folge dessen nach Schwetz zurück.

Um dieselbe Zeit, als die Polen sich von Mewe nach Schwetz zurückzogen, kam Generalmajor Rouquette von Marienwerder aus, durch die Franzosen zurückgedrängt, auf Mewe zu.*)

*) Die Darstellung der Ereignisse, die mit dem Gefecht bei Christburg

Wir haben bereits gehört, dass die Franzosen auf das rechte Ufer der Weichsel hinübergegangen waren. Der General von Rüchel entsandte desshalb von Königsberg aus kleine Corps unter Major v. Borstell und Rittmeister v. Raven, welche zwischen Königsberg und Danzig streifen sollten. Zu gleicher Zeit erhielt General-Major von Rouquette, welcher bei Bischofswerder stand, den Befehl, mit seinem fliegenden Corps, bestehend aus dem Regiment v. Prittwitz, dem Bataillon Rembo, einer Abtheilung von 100 Pferden unter Major v. Twardowski vom Regiment Auer, einer Abtheilung von 100 Pferden unter Major von Mutius vom Regiment Rouquette, einer halben reitenden Batterie unter Lieutenant von Stiehlen (wozu später noch das 2. Bataillon Königin-Dragoner kam), zwischen der Passarge und Weichsel streifend die Communication zwischen der Danziger Besatzung und dem Hauptcorps unter L'Estocq zu erhalten.

Demgemäss dislocirte Generalmajor Rouquette sein kleines Corps bis zum 9. Januar an der Weeske bei Pr. Holland zwischen der Passarge und dem Drausen-See und überfiel von hier aus schon am 10. das Hartwig'sche Cantonnement, welches er aufhob.

Inzwischen war durch das Vordringen der französischen Hauptcorps auf dem rechten Weichselufer die Verbindung des Rouquette'schen Corps mit der Hauptarmee unterbrochen, und blieb demselben nur der Anschluss an die Operationen der Danziger Garnison übrig, an welche es auch vorkommenden Falls gewiesen war. In dieser Beziehung schien eine beständige Communication mit Marienburg unerlässlich und da es zur Erhaltung derselben an Truppen fehlte, so schickte man von Danzig aus dem Generalmajor v. Rouquette das 2. Bataillon des Courbière'schen Regiments zur Hilfe, welches unter den Befehlen des Majors von Wostrowski stand. Dieses erschien am 15. Januar 1807 in Lichtfelde und dislocirte sich in der Art,

---

zusammenhängen, beruht auf schriftlichen Mittheilungen des K. Preuss. Majors im Grossen Generalstabe, Freiherrn v. Verdy-Duvernois.

dass es den Weg von Saalfeld nach Marienburg über Christburg freihalten konnte.

Mittlerweile war Bernadotte mit seinem Corps von Osterode aufgebrochen, hatte Marienwerder genommen und setzte sich von hier aus am 14. Januar nach Norden in Bewegung, um die Preussischen Truppen, welche die linke Flanke der französischen Armee beunruhigten, zu zerstreuen.

Die Vorposten des Rouquette'schen Corps wurden bei Crönau angegriffen, und obwohl Major von Wostrowski hievon Kenntniss hatte, so rückte er, getäuscht durch eine falsche, ihm von glaubwürdiger Seite zugegangene Nachricht, dass Bernadotte über die Weichsel zurückgehe, dennoch auf Geisseln und Miswalde vor, gab auch dem Major von Stutterheim, welcher mit 2 Compagnien in Christburg stand, den Befehl, ihm zu folgen. Als sich nun dieser am 19. Januar Morgens auf den Weg begab, traf er vor der Stadt unvermuthet auf überlegene feindliche Streitkräfte, von welchen er sofort angegriffen und geschlagen wurde. Major v. Wostrowski, welcher auf dem Wege nach Geisseln davon benachrichtigt wurde, dass Stutterheim von den Franzosen angegriffen werde, ging mit dem Reste seines Bataillons und einem Detaschement des Hauptmanns v. Keudell bei Baumgart über die Sorge, um ihm zu Hilfe zu kommen; machte auch, als er sah, dass es zu spät sei, einen Versuch auf Christburg, fand aber sehr bald, dass seine Kräfte hiezu nicht ausreichten und zog sich nach Dollstädt, von wo er später auf besonderen Befehl über die Nogat ging. Die Franzosen setzten sich in Christburg fest und wandelten das Reformatenkloster in ein Lazareth um.

Gen.-Major Rouquette war ebenfalls hinter die Passarge gegangen, rückte aber später in Folge der Bewegungen von der Hauptarmee nach Marienwerder vor, wurde hier von überlegenen Streitkräften angegriffen und über Tiefenau und Weishof nach Mewe zu gedrängt, wo er, wie gesagt, in demselben Augenblicke ankam, als sich die Insurgenten nach Schwetz zurückzogen (11. Februar).

Verstärkt durch bedeutende Streitkräfte machten die Insurgenten auf dem linken Weichsel-Ufer abermals einen Vorstoss, gingen über Mewe nach Dirschau, woselbst sie einen Preussischen Truppenkörper am 23. Februar in einem grösseren Gefechte schlugen. Dieses Gefecht eröffnete den Weg zu der Belagerung von Danzig; nach deren Eröffnung Major v. Kamptz, welcher mit 1000 Mann das Marienburger Werder gehalten hatte, Befehl erhielt, sich auf die Festung Danzig zurückzuziehen. Von jetzt ab wurde das Marienburger Werder nur durch Detaschements bestrichen.

Nach dem Falle Danzig's (24. Mai) hatte das Lannes'sche Corps eine Zeitlang in Marienburg sein Hauptquartier; auch ward hier ein mittleres Depot errichtet. Das Gebiet der ehemaligen Woywodschaft Marienburg galt jetzt für occupirt und wurde unter französische Verwaltung gestellt. Der Staatsrath Goswin de Stassart und sein Nachfolger Gondot (Sous-Inspecteur aux Revues) zeigten sich zwar in keinem nachtheiligen Lichte. Sie gestatteten ohne Schwierigkeit, dass der Eid, welchen die Preussischen Beamten ihnen, als Chefs der französischen Verwaltung, zu leisten hätten, in einer Weise formulirt wurde, die ihren Unterthanenpflichten gegen Seine Majestät von Preussen nicht entgegenstand. Selbst als die Preussischen Behörden sehr selbstständig auftraten und die ihnen zugemuthete Gestellung von 4000 Cavalleriepferden, sowie eine Zwangsanleihe ablehnten, griff man zu keinen solchen Massregeln, wie sie im Kriege gebräuchlich sind. Es lag jedoch in der Natur der Dinge, dass das occupirte Gebiet auf das Schrecklichste ausgesogen und verwüstet ward.

Bei der Erhebung von 1813 blieb der jetzige Stuhmer Kreis keineswegs hinter den andern zurück, und nahm als Vertreter desselben Graf Rittberg auf Stangenberg an dem berühmten Königsberger Landtag vom 8. Februar 1813 Theil, welcher die erste Anregung zu der patriotischen Erhebung von ganz Preussen und zur Stiftung der Landwehr gab.

Es konnte nicht fehlen, dass die politischen Metamorphosen, welche das Stuhmer Kreisgebiet im Laufe der Zeit durchmachte, auch von entsprechenden Veränderungen seiner Administration begleitet waren.*)

Von den Altpreussischen Gauen und Untergauen ist bereits Alles dasjenige beigebracht, was uns zu Gebote steht.

Der D. Ritterorden schlug anfangs den grösseren Theil der ihm verbliebenen beiden Drittel von Pomesanien zur Comthurei Christburg, welcher auch das Gebiet der nachherigen Comthureien Osterode und Gilgenburg angehörte. Wahrscheinlich hatte man die Absicht, die Christburger Comthurei, wie die Culmer, zu einer Landcomthurei zu machen. Nachdem aber ganz Preussen erobert war, und der Hochmeister selbst in Marienburg seinen Sitz genommen, gab man diesen Plan auf, und das Christburger Gebiet wurde zu Gunsten der von ihm abgezweigten Comthureien Marienburg, Osterode und Gilgenburg bedeutend vermindert. Vorzüglich drängte sich das Marienburger Gebiet immer weiter nach Osten vor.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war die Christburger Comthurei — soweit sie für das Stuhmer Kreisgebiet in Betracht kommt — im S. durch die Grenze gegen das Pomesanische Bisthum, im Westen aber durch eine Linie begränzt, welche von Nicolaiken nordwärts auf Lichtfelde gezogen wird. Die um den „Thorechten Hof" (Thörichthof), wo ein eigener Pfleger sass, belegenen Ortschaften Lichtfelde, Stalle, Posilge, Reichenfeld, Klackendorf, Altfelde, Rosengarten und Thiergarten wurden damals zum Christburger Gebiet gerechnet. Zur Zeit des Thorner Friedens (1466) dagegen gehörte zur Christburger Comthurei von dem jetzigen Stuhmer Kreise nur der schmale Streifen, der im N. durch den 54. Parallelkreis, im S. durch

*) Vgl. Toeppen Hist. comp. Geogr. S. 179 ff. und 223 ff. — Das allgemeine Zinsregister des D. Ordens im K. Prov.-Archiv zu Königsberg. — Die Lustrationen der Woywodschaft Marienburg im K. Prov.-Archiv zu Königsberg und im K. Kronarchiv zu Warschau. — Goldbeck Vollst. Top. von Ost- und Westpreussen Th. II. — v. Holsche Geogr. u. Statistik von West-, Ost- und Neu-Ostpreussen Th. III.

eine Linie von Menten nach Mienten, im O. durch die Sorge, im W. durch eine Linie, von Mienten gerade nach N. gezogen, begränzt wird.

Alle übrigen Ortschaften des jetzigen Stuhmer Kreises gehörten damals zum Gebiete der Comthurei Marienburg und zwar die meisten derselben zu der Vogtei Stuhm, deren Gebiet sich auch über einen Theil des Fischauer Werders erstreckte.

Zu Polnischen Zeiten gehörten die Ortschaften des jetzigen Stuhmer Kreises zu den beiden Powiats (Kreisen oder Districten) Stuhm und Christburg, und zwar:

1) Zum Powiat Stuhm:
die Starostei Stuhm,
die Starostei Straszewo,
die Adligen Güter Cygus, Gurken, Hintersee, Hohendorf, Kantken, Kleczewo, Krastuden, Lichtfelde, Michorowo, Mirahnen, Mleczewo, Montken, Neunhuben, Paleschken, Sadluken und Wilczewo.

2) Zum Powiat Christburg:
die Starostei Christburg,
die Adligen Güter: Altendorf, Blonaken, Bruch, Buchwalde mit Zubehör, Budisch-Choyten, Grünfelde mit Zubehör, Kuxen, Lautensee-Litewken, Schönwiese-Mienten, Sparau, Stangenberg mit Zubehör, Teschendorf, Trankwitz, Waplitz mit Zubehör, und die Weishofer Güter: Baggen, Brachlewo, Budzyn, Dembien, Dubiel, Hintersee, Jerszewo, Rothhof, Stobbendorf, Tiefenau, Unterberg, Unterwalde und Zandersweyde.

Welche Ortschaften aber zu den Starosteien Stuhm, Straszewo und Christburg gehörten, das siehe im III. Abschnitt.

Zu Preussischen Zeiten wurde aus sämmtlichen 4 Powiats der Marienburger Woywodschaft: Stuhm, Christburg, Marienburg und Tolkemit ein einziger Kreis, der Christburger Landkreis, formirt. Die Städte Stuhm und Christburg waren, wie damals die Städte überhaupt, von dieser Kreiseintheilung ausgeschlossen: sie waren dem Steuerkreise Marienwerder-Riesenburg zugetheilt.

Nach 1815, als man die Kreiseintheilungen zu reorganisiren unternahm, wurden folgende Gebiete:

1) das Gebiet der K. Intendantur Stuhm nebst den auf ihm befindlichen Adligen Gütern,
2) das Gebiet des K. Domainenamts Christburg nebst den auf ihm befindlichen Adligen Gütern

von dem Körper des Marienburger Kreises (wie nachmals der Christburger Kreis genannt worden) abgelöst und zu einem eigenen Kreise zusammengefasst, welcher Anfangs der Christburger Kreis hiess, seit dem 1. April 1818 aber den Namen des Stuhmer erhielt.

Welche Ortschaften aber die K. Intendantur Stuhm, und welche das Amt Christburg umfasste, darüber vergleiche den III. Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Culturgeschichte des Kreises.

Wie bereits erwähnt, sind die alten Stamm-Preussen als Urbewohner des Landes in dem Sinne zu betrachten, dass sie bereits Jahrhunderte hier gesessen und dem Lande ihren Namen und Character bereits aufgeprägt hatten, als sie von den Deutschen unterjocht wurden. Wahrscheinlich waren sie schon früher einmal unter das Joch der Deutschen gerathen; denn die Gothen, welche Pytheas am Gestade der Ostsee erwähnt, sind wohl nur als Eroberer zu betrachten, welche als Kriegerkaste den besiegten Aestyern (Esthen — das sind die Preussen lettischen Stammes) gegenüber standen.

Die Alt-Preussische Sprache, welche über dieses Verhältniss die beste Auskunft geben könnte, ist uns so gut, wie unbekannt; wir besitzen von derselben nur sehr geringe Ueberbleibsel. Aber so dürftig diese auch sein mögen, so genügen sie, zu beweisen, dass das Alt-Preussische dem Gothischen näher stand, als das Litthauische.*) Auch die Leibesgestalt der alten Preussen, welche als schlank und hohen Wuchses

*) Vgl. v. Bohlen die Sprache der alten Preussen als Beilage zu Voigt Gesch. Pr. Bd. I. — Bopp über die Sprache der alten Preussen. Berlin 1853.

geschildert werden, mit rother frischer Gesichtsfarbe, blauen Augen und röthlichen Haaren, erinnert an die gothische Beimischung; desgleichen ihre Kleidung, welche nicht lang und weit, wie bei den Slaven, sondern eng und knapp zugeschnitten, wie bei den Deutschen, war. Auch ihre Geradheit, Ehrlichkeit und die rührende Anhänglichkeit, die sie nachher ihren milden Besiegern bewiesen, sind wesentlich Gothische Züge.

Auf ihre Religion darf man sich in dieser Beziehung weniger berufen, einmal, da die Religionen aller Indo-Germanischen Völker in den Hauptpunkten übereinkommen, dann aber, weil die uns in dieser Beziehung zu Gebote stehenden Traditionen eben in Folge der Kenntniss, die man von der Gothischen Beimischung hatte, gefälscht worden sind. Diejenigen Göttergestalten aber, die aus diesem Wust der Erdichtungen und Sagen als echt und historisch zurückgeblieben, Curche, Pikollos, Perkunos und Andere, stehen, wie überhaupt die Litthauische Mythologie, den Slavischen Gebilden näher, als den Germanischen. Nur die Bestattungs-Ceremonien, wo die Tulissonen und Ligaschonen (Leichenpriester) die Leiche auf den Scheiterhaufen geleiten und den Leidtragenden verkündigen mussten, wann die Seele des Verstorbenen, hoch zu Rosse sitzend, in strahlender Rüstung, den Falken in der Hand, gen Himmel hinaufritt, haben einen mehr Skandinavischen Anstrich.

Ganz eigenthümlich aber ist dem Altpreussischen Stamme die Priesterherrschaft, aus welcher allein ein Schluss auf das hohe Alter desselben erlaubt ist. Der Preussische Stamm scheint der älteste und vornehmste der Litthauischen Stämme gewesen zu sein; noch in späteren Zeiten betrachten ihn Litthauer und Szamajten mit Ehrfurcht und beugen sich vor den Beschlüssen des Preussischen Kriwe (Oberpriesters), der in Romove wohnt. Auch erscheint die Alt-Preussische Sprache gegen die Litthauische gehalten insofern älter, als sie die härteren und weniger geschliffenen Formen liebt.*)

*) So z. B. heisst der Bär im Alt-Preussischen klokis, während er im Litthauischen lokis heisst.

Die Priesterherrschaft hatte den Vorzug, das Volk reiner und unschuldiger zu erhalten, als seine Nachbarn; doch wurde dieser Vorzug durch die Schwäche aufgewogen, welche der Mangel einer politischen Organisation, namentlich der Mangel eines Monarchen, mit sich bringt. Die alten Preussen lebten in einzelnen Gauen, welche mit einander nur in sehr lockerem Zusammenhange standen, unter einzelnen Häuptlingen, die nur der Ruf des Kriwe zeitweilig zu vereinigen im Stande war.

Diese Häuptlinge, die sich durch Ehrengürtel vor den gemeinen Preussen auszeichneten, kommen unter den Namen von Reiks und Withingen (Weythingen, Weitingen, Weitynen) vor. Sie waren, wie dieses in primitiven Zuständen üblich, zugleich die Anführer im Kriege und die Richter im Frieden über diejenigen, die man ihrer Hut anvertraut hatte.

Ueber die Rangabstufungen des Stammpreussischen Adels schwebt noch ein gewisses Dunkel; man weiss nicht, ob die Reiks oder die Withinge vornehmer gewesen, und was den Namen „Withing" insbesondere betrifft, so kommt dieser in einem ganz verschiedenen Sinne vor.*)

Während des 13. Jahrhunderts findet man Withinge nur in einigen Gegenden des Landes, namentlich in Samland. Hier bedeutet „Withing" einen grossen Grundbesitzer, dem der Orden sein Allode gelassen. Im 14. und 15. Jahrhundert dagegen findet man Withinge im ganzen Ordenslande. Es sind entweder Landwithinge d. h. kleine Grundbesitzer, deren Hof für gewisse ihnen obliegende Dienstleistungen von Scharwerk gefreit worden; oder es sind Burg-Withinge, die nach Art der Cassubischen Flodire (włodarze Verwalter) als Hofmeister, Postmeister, Landreiter und in ähnlicher Weise fungiren.**)

*) Vgl. Voigt Gesch. Pr. III, 402 ff. — Th. Hirsch zum Wigand v. Marburg Scriptores Rer. Pruss. II, 444. 55. Anmerkung.

**) Den Namen „Withing" möchten wir weder mit Voigt von dem Gothischen Stamme der Withinge, noch mit Neumann von dem Slavischen witać begrüssen ableiten. In den Stuhmer Schöppenbüchern aus dem 15. Jahrhundert wird das Wort „withen" gradezu = „vor Gericht streiten" gebraucht. Es wird das Wort „Withing" wohl mit dem Polnischen wita =

Was das Stuhmer und Christburger Gebiet insbesondere betrifft, so kommen hier Preussische Edelleute unter dem Namen von Reiks (Reguli) gar nicht vor. Dagegen finden sich „Withinge" in nicht unbedeutender Anzahl. Sie sitzen meistens auf 2—3 Haken und leisten den kleinen Preussischen Kriegsdienst. Zuweilen sind ganze Dörfer mit solchen Withingen besetzt, wie z. B. das Dorf Mirahnen, von dessen Privilegium wir im III. Abschnitt Genaueres hören werden. Noch bis tief in die Polnischen Zeiten hinein, nachdem längst die Sündfluth der Allodification (s. unten) über die Preussischen Sonderrechte dahingegangen, ist in Verschreibungen beständig von „freien Weytings-Huben" die Rede.*) So verkaufte 1516 George v. Pr. Damerau dem Stesthku eine „freie Weytings-Hube"; 1521 kauft Michel Grunwald, Burgemeister von Stuhm, 4 „freie Weytings-Huben" in Gr. Walkowitz; 1526 verkauft Hans Roche „Weyting und Scholz" zu Colsam (Kollosomb) dem Matz von Colsam (Kollosomb) eine „freie und Weytings-Hube."

Vergleicht man diese Verschreibungen mit den Ausdrücken in dem allgemeinen Zinsregister, so ergiebt sich, dass diese Withinge mit den kleinen Preussischen Freien (Freilehnsbesitzern), und ihre Höfe mit den „geringen Preussischen Diensten" identisch sind. In lateinischen Urkunden werden sie noch zu Polnischen Zeiten „Libertini" genannt. So heisst 1485 Johannes von Mirahnen, dessen Frau später als „die Weitinynne von Mirane" erscheint, Johannes „Libertinus" de Mirayno.

Diese Withinge sind oft aus reichen und grossen Familien; es lässt sich in Fällen fast nachweisen, dass die in Mirahnen, Pr. Damerau, Kollosomb und anderwärts ansässigen Withinge aus den reichen und mächtigen Geschlechtern eines Dietrich v. Tiefenau und Thessym abstammen. Zur Ordenszeit stehen sie

Weide (welches der heilige, priesterliche Baum war) zusammenhängen und ursprünglich = judex stehn.

*) Vgl. Die Stuhmer Schöppenbücher im Archiv des K. Appellations-Gerichts zu Marienwerder. Sie beginnen mit dem Jahre 1470 und gehen — allerdings mit bedeutenden Unterbrechungen — bis 1772.

den „grossen Preussischen Diensten“ nur insofern nach, als sie auf Preussisches Recht sitzen, während die grossen Preussischen Dienste gewöhnlich mit Deutschem Rechte beliehen sind. Zu Polnischen Zeiten treten sie ohne Weiteres als Adel auf und geniessen die Rechte, welche der Polnische Adel überhaupt geniesst.

Unter dem höheren Preussischen Adel sind für die Gebiete Stuhm und Christburg namentlich folgende Familien von besonderer Wichtigkeit*):

1) Das Geschlecht Bute. Nennt sich später nach dem Gut Buchwalde, das ihm von den D. Rittern verliehen ist (Vgl. den III. Abschnitt). Wie die betreffende Urkunde beweist, ist das Gut Buchwalde im Stuhmer Kreise belegen, und nicht in Ostpreussen bei Alt-Christburg, wie Voigt Gesch. der Eidechsengesellschaft Beitr. Bd. V S. 109 vermuthet. Das Gut Buchwalde wurde dem Michael v. Buchwalde abgenommen und dem Fritz Lockau, Hauptmann v. Sehesten, gegeben, als Schadenersatz für dasjenige, was er im Interesse des Ordens eingebüsst. Von diesem Lockau oder Luckau stammt das Geschlecht der Loka her (s. unten.)

2) Die Kinder Thessym.

A. Zweig Wapel. Wapel und seine Brüder erhielten von den Rittern im Christburger Gebiet eine grosse Strecke Wald und Land geschenkt, auf der später die Waplitzer Güter

---

*) Hiezu vgl. Voigt Geschichte der Eidechsengesellschaft in den Beiträgen zur Kunde Preussens Bd. V, 1—41, 89—142, 193—244, 281—330, 369—413, 465—496.

v. Mülverstedt Woher stammte die Familie v. Baysen. N. Pr. Prov.-Blätter Bd. III S. 97 ff.

Derselbe Ueber den Ursprung der v. Götzen ebenda Bd. VIII S. 1—34.

Derselbe Ursprung und Alter des Lehndorf'schen Geschlechts ebenda Bd. IX S. 1—30 und 89—110.

Derselbe Ueber die v. Brochwitz-Donimirski in Westpreussen ebenda Bd. IX S. 225—240.

Die Specialitäten sind grossentheils aus den Urkunden geschöpft, die im III. Abschnitt aufgeführt werden.

entstanden. Aus diesem Geschlecht waren Segenand v. Wapels und Martin v. Wapels. Ersterer wurde von der Christburger Ritterschaft während der Verhandlungen mit dem Kaiser zum Sprecher und Deputirten gewählt. (Voigt Gesch. Pr. VIII, 299).

Später erscheinen die Nachkommen Wapels und seiner Brüder unter den Namen v. Rossen, v. Rabe, und v. Kalkstein (s. unten).

B. Zweig Glabune. Dieser Zweig der Thessymiden sitzt ursprünglich auf Teschendorf. Auf demselben Gute sitzen später Jahrhunderte hindurch die Leski und Machwitz.

3) Das Geschlecht des Dietrich v. Tiefenau, welchem ursprünglich die Weisshofer Güter zugehörten. In diesen Gütern erscheinen zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Familien v. Salewitz, v. Panzkow (auch Panzker und Patzke genannt), v. Merkein (Markein, Markin, Myrke, Trebnitz, Powers, Pomerski, auch Grochowski genannt), v. Culpin und v. Sebrau (Zebarowski). Ob diese Familien mit dem Dietrich von Tiefenau zusammenhängen, erscheint zweifelhaft; nur von den Panzkow ist es uns in einem hohen Grade wahrscheinlich.

4) Das Geschlecht Stange auf Stangenberg. Nach Mülverstedt stammen von diesen die Maul und die Lehndorf ab. Ob der Christburger Comthur Heinrich Stange und der Söldnerhauptmann Stange, welcher 1460 in Conitz stand, aus diesen Familien stammen, ist zweifelhaft, da es auch Deutsche Adelsfamilien desselben Namens giebt, welche mit diesen Preussischen Stanges nicht zusammenhängen.

5) Das Geschlecht Samile's. Der getreue Preusse Samile, welcher für den Orden ein so hartes Martyrium litt, war in der Nähe des Dorfes Pestlin mit Gütern angesessen, wenn anders die in der Urkunde für Pestlin von 1295 vorkommenden „Güter Samuelis“ mit den seinigen zusammenfallen. Nach der Grenzbeschreibung befanden sie sich etwa da, wo jetzt das Gut Paleschken liegt. Tustim, Samile's Sohn, erhielt das Gut Koitelauken (Choyten). Von Samile leiteten die Elbinger Zamehle ihren Ursprung her. Einer aus diesem Ge-

schlechte, der gelehrte Friedrich Zamehl (vgl. den III. Abschnitt) giebt (Hartknoch Altes und neues Preussen S. 444. 445) eine Genealogie seiner Familie in folgenden Distichen:

Illo Tustimus pridem satus, unica proles,
Hoc genitus Laurens, hoc Tilemannus erat,
Hinc Clemens, Thomasque celer, triplicesque Jacobi,
Ordine ab hoc proavus posteritate meus
Primus hic Elbingam Proniis descendit ab oris.

6) Das Geschlecht Budisch v. Budisch. Im Anfange des 14. Jahrhunderts wird das Dorf Piridene den Gebrüdern Budisch und Wapel verschrieben und erhielt von Ersterem den Namen Budisch. Wir wissen von diesem Geschlecht weiter nichts. Vielleicht war es von Hause aus verwandt und identisch mit demjenigen der

7) Trankwitz, welche Niesiecki (Korona Polska) Drangwitz von Budycz nennt. Ein Feld Trankatin kommt in der Urkunde für Semmolanx oder Witchen (Vgl. den III. Abschnitt), ein Albert Trankatin in der Urkunde von Posilge vor. Aus diesem Geschlecht stammte der Söldnerhauptmann Oskar Trankwitz; ein anderer dieses Stammes tritt, wie wir sahen, als Eidechsenritter auf. Im Stuhm-Christburger Gebiet erscheint der letzte Trankwitz am Anfange des 17. Jahrhunderts. Nach Mülverstedt starben die Trankwitz in Ostpreussen um 1720 aus; ein Curländischer Zweig der Familie erst am Ende des 18. Jahrhunderts.

8) Die Kinder Boguslaw. Dem Boguslaw, einem getreuen Preussen, wird im 13. Jahrhundert das Gut Cirune verschrieben. Man kann sich bei diesem Namen kaum enthalten an den tapfern Syrene zu denken, welcher die Christburg rettete. Die Kinder Boguslaw erscheinen nachher unter den Namen v. d. Zehende, v. Schönwiese und Kynthenau (Kitnowski). S. unten.

9) Das Geschlecht Jacobs und seiner Brüder auf Grünfelde, vielleicht verwandt und identisch mit

10) Dem Geschlecht Jordanes auf Jordanken.

11) Das Geschlecht Moanten und Milczen auf Garbenick (d. h. Paleschken).

12) Das Geschlecht Namirs auf Wilczewo, 1406 erwähnt. Von demselben Geschlechte war, wie es scheint, Carle Wittichwald (1507).

13) Das Geschlecht Linke auf Linken. Hans Linke (Sinister) erscheint bereits in der Urkunde für Stangenberg (1285). Später erscheinen als Erbherrn auf Linken für längere Zeit die v. Felden-Zakrzewski.

14) Das Geschlecht Permande besass 1343 das Gut Reichanders und verkaufte es noch in diesem Jahre an Andreas Tumeryn. Ueber den Verbleib beider Geschlechter sind wir nicht unterrichtet. In der ersten Polnischen Zeit erscheint Reichanders bereits als ein Theil des Waplitzer Complexes.

Deutsche eingewanderte Geschlechter, wie sie sich in den andern Ordensländern in so grosser Menge finden, fehlen im Stuhm-Christburger Gebiet während der Ordenszeit fast ganz. Es giebt hier keine einzige Familie, von welcher man mit Bestimmtheit behaupten kann, sie sei aus Deutschland eingewandert. Die v. Zehmen, Schach v. Wittenau und v. Eppinger, von denen man dies gewöhnlich annimmt, machten sich hier erst zu Polnischen Zeiten ansässig.

Während der Polnischen Zeit treten im Kreise folgende Familien in den Vordergrund:

1) Die Kalkstein. Es ist bereits erwähnt, dass sie ein Zweig der Waplitzer Familie (Kinder Thessym, Zweig Wapel) sind. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen sie unter den Namen v. Woplyn, v. Woplynn, v. Opolyn, Polaszki, Poleski und Podleszki. Ihr Stammgut ist Kleczewo; aber auch in Mlecewo, Paleschken und Watkowitz finden sie sich häufig als angesessen. Ein Zweig der Familie ging nach Pommerellen, wo er unter den Beinamen Stolinski und Oslowski auftritt. Das erste Gut, welches die Kalkstein in Pommerellen erwarben, war Jesewitz (Jazwisko).

2) Die Rabe (auch v. Rossen oder Ruskowski genannt). Gehören, wie die Kalkstein, zur Familie der Thessymiden, haben auch (nach Niesiecki) mit den Kalkstein dasselbe Wappen (Kos). 1513 war Hans Rabe Starost von Christburg. Das Raubgesindel, welches damals die Gegend beunruhigte, war so frech, dass es ihn dicht vor der Stadt niederwarf und fast erschlug. 1509 besassen die Rabe den ganzen Complex der Waplitzer Güter. Noch am Ende des 16. Jahrhunderts hatten sie einen Theil derselben und residirten in Waplitz. Später verliessen sie Waplitz, scheinen jedoch in der Gegend geblieben zu sein; denn noch 1768 erscheint Anton Rabe als Rejent (Actuar) des Christburger Grodgerichts.*) Die Familie Rabe vom Wappen Kos ist mit andern Familien v. Rabe, die aus Deutschland stammen, nicht zu verwechseln. Verbindungen ging diese Familie am häufigsten mit den Kalkstein, Reitein und den v. Kynthenau-Kitnowski ein.

3) Kangowski oder Kanigowski. Eine den Kalkstein nahe verwandte Familie, welche am Ende des 15. Jahrhunderts unter dem Namen von Cranggen erscheint. 1498 besitzt sie, wie es scheint, das Gut Neunhuben, auf welchem sie noch 1772 genannt wird; und zwar trägt der Stammhalter von 1498 denselben Vornamen, den derjenige von 1772 trägt.

4) Die Loka vom Wappen Rogala. Stammen, wie erwähnt, von den Luckau, die in der letzten Ordenszeit anf Buchwalde sitzen. Zu Poln. Zeiten erscheinen sie nicht mehr auf Buchwalde, wogegen sie bis an das Ende des 18. Jahrhunderts Budisch und Choyten besitzen. 1593 hielten sie Erbtheilung, wobei Michael Loka Choyten und Hans Loka Budisch erhielt. Letzterer, der später Starost von Borczechow (bei Pr. Stargard) wurde, erscheint 1603 als Gemahl der Ursula Heidenstein. In demselben Jahrhundert hat Stanislaw Loka auf

*) Als Grodbeamten liess man gewöhnlich nur einen Edelmann zu, der im Bezirke des Grod's begütert war.

Choyten eine Ciecholewska*) zur Frau und Barbara Loka wird einem Balinski (Georg) als Gattin gegeben. Seit dem 18. Jahrhundert finden wir nur Frauen dieses Geschlechts im Kreisgebiet. Eleonore Loka und ihre Schwester sitzen 1710 auf Altendorf; erstere hat einen Wielichowski und letztere einen v. Koehler zum Ehemann. Im 16. Jahrhundert verschwägerten sie sich häufig mit den

5) Hondorf (Hohendorf) vom Wappen Nabram, welche sich 1593 vorübergehend im Besitze von Budisch befinden. Ihre Frauen pflegen sie aus den Familien der Loka, Brant und Kracht zu wählen.

6) Die Leski (Lieski). Waren, wie oben angedeutet, wohl Thessymiden (vom Zweig Glabune). Sie kommen auch unter dem Namen v. Lescht oder v. Heselecht (das ist das Dorf Leszcz, bei Thorn gelegen) vor. Aus diesem Geschlecht war der 1321 im Osteroder Gebiet angesessene Peter v. Heselecht, den man bis jetzt fälschlich zu den Baisen's zählte.**) Paul v. Tesmannsdorf oder Tesmesdorf (d. i. Teschendorf) erscheint bei Voigt als Eidechsenritter. 1433 werden Thomas und Adauctus v. Tesmannsdorf erwähnt. 1594 ist Hans Leski Besitzer von Teschendorf; er giebt seine Tochter Helene nebst einer goldenen Kette und 100 Ungrischen Gulden dem Ludwig Jaromirski. Im 18. Jahrhundert kam Teschendorf an die Schach v. Wittenau, und die männliche Linie der Leski verschwindet mehr und mehr aus dem Kreisgebiet. 1747—58 war Adalbert v. Heselecht-Leski Bischof der Culmer Diöces. Noch 1771 hatte Matthias Grąbczewski vom Wappen Nałęcz, der die Buchwalder Güter besass, eine Leska zur Ehefrau.

So lange die Leski auf Teschendorf sitzen, erscheinen als ihre Mitbesitzer

7) Die Machwitz. Aus dieser Familie war Otto Machwitz entsprossen, welcher oben als bündischer Heerführer ge-

*) Aus dem Geschlecht der Ciecholewski vom Wappen Chomąto, kommen als Besitzer von Zakrzewo und Waczmirs vor.

**) Vgl. Töppen Hist. comp. Geogr. 183 Anm. 796.

gen den Orden genannt ist. 1602 war Hans Machwitz Mitbesitzer des Hans Leski auf Teschendorf. Er hatte die Gertrud Jaszinska aus Görken zur Ehefrau.

Sowohl die Machwitz, als auch die Leski gingen häufige Verbindungen mit den Brant und den Konopacki ein.

8) Die v. Baisen (Baysen, Basen, Bazeński) waren ebenfalls Stammpreussischer Herkunft und sassen ursprünglich auf Basen (Basien) im Ermlande. Die Rolle, welche diese Familie in der Landesgeschichte spielte, ist oben berührt. In dem heutigen Stuhmer Kreisgebiet erscheinen Glieder dieser Familie bereits zur Ordenszeit. 1453 ist Gabriel v. Baisen Besitzer von Stangenberg. Er verkauft in diesem Jahre Stangenberg an den Orden. Es war um die Zeit, als er seine goldenen und silbernen Geräthschafteu an die Thorner Kaufleute und Juden versetzte, um sich kopfüber in den Krieg zu stürzen. Es war derselbe Gabriel, welcher 1452 zuerst die Unterhandlungen mit dem Erzbischof von Gnesen anknüpfte und der später als Gesandter zum Kaiser geschickt, 4 Meilen von Brünn in Mähren durch den Ritter von Millwitz niedergeworfen und durch einen Schuss in die Seite verwundet wurde. (Voigt Gesch. Pr. VIII, 271. 303. 304). Während des Bundeskrieges erhielt er den Titel eines Woywoden von Elbing. — Hans v. Baisen residirte seit 1458 als Gubernator auf dem Schlosse zu Marienburg, wo er jedoch schon am 9. November 1459 starb. — Stibor v. Baisen wurde anfangs an seines Bruder Hansens Statt Statthalter der Lande Preussen; nach dem Kriege fand man ihn mit der Marienburgischen Woywodschaft ab. — Nickel Baisen erhielt das Capitaneat von Stuhm und Christburg. Er hatte eine Forderung auf Paleschken stehn, die er vor 1488 an einen Kalkstein verkaufte. 1612 starb die Familie v. Baisen aus und ihre Erbtöchter kamen an die Bystram, v. Selislau, Kostka (v. Stangenberg), und v. Schaffenburg Plemięcki.

9) v. Bartsch. Sind Preussen aus dem Ermelande und offenbar Verwandte der Baisen, wie ihr Wappen deutlich zeigt. In dieser Gegend kommen sie unter dem Namen Bartsch-Rindfleisch vor. Während des 15. und 16. Jahrhunderts besitzen sie Jacobsdorf und Montken. 1551 verkaufen die Junker Hans und Kilian Bartsch ihr Gut Montken, und seit dieser Zeit werden sie im Kreisgebiet nicht mehr erwähnt.

10) Die Kuxki. 1600 erscheint Hans Siltz auf Kuxen. Derselbe tritt 1605 als Gemahl einer Gintrinska (v. Gintro) unter dem Namen Kuxki auf. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts führen sie den Namen de Kuxy-Solikowski. Sie verschwägern sich mit den Wolski, und ihre beständigen Mitbesitzer sind

11) Die Augustynowski vom Wappen Ogończyk. Seit dem Jahre 1666, wo Kuxen in die Hände der Schach von Wittenau kommt, werden beide Familien im Kreise nicht mehr erwähnt.

12) Die Eppinger. Einer dieses Namens erscheint als Burggraf v. Christburg. Sie scheinen also wohl in der Marienburger Woywodschaft ansässig gewesen zu sein. Nach Niesiecki nannten sie sich z Boreszowa (d. i. v. Borischau), und ihre Erbtochter kam an die Wiesiolowski. Diese Wiesiolowski finden wir auf Linken als Mitbesitzer der

13) v. Felden-Zakrzewski. Daniel v. dem Felde erscheint bereits als Eidechsenritter. Im Jahre 1601 sitzt Michael v. Felden-Zakrzewski auf Linken; seine Gattin heisst Barbara v. Walden. Ihr Gut ging 1660 an die Schack über. Ein anderer Zweig der Familie Felden, der aber im Kreisgebiet nicht vorkommt, führt den Namen Wypczyński.

14) Die v. Schedlin-Czarliński vom Wappen Chomąto. Sind Wappengenossen der Wolkow und der Cygemberg (Ziegenberg), aus deren Geschlechte der obengenannte Eidechsenritter Hans v. Czegenberg oder Ziegenberg stammt. Die Wolkow kommen in den Weisshofer Gütern vor. Der ursprüngliche Besitz der Schedlin-Czarlinski ist die Kittelsfähre, welche noch im 16. Jahrhundert „Schadlynn oder Schedlynn" heisst. Sie verschwägerten sich häufig mit den Michorowski (s. diese) 1548 wird Christoph v. Schidelen erwähnt. Hin und wieder kommen auch die Schedline unter dem Namen Knybawski vor. Ihren Besitz haben sie später mehr in dem Ma-

rienburger Gebiet, und in Pommerellen, wo sie das Gut Czarlin erwerben. 1765 kommt ein Schedlin-Czarliński als K. Lustrator der Starostei Christburg vor.

15) Die Michorowski. Am Ende des 15. Jahrhunderts treten in dem Dorfe Mirahnen die Lawe (Lewe), die Ziegenfusz, die Panzkow (Panzker, Patzke) und Gross als Besitzer von freien Witingshufen auf. Der erste, welcher sich als Besitzer von ganz Mirahnen zeichnet, ist ein Schmoltz v. Michorowo. Im Jahre 1492 kauft George Schmoltz dem Panzkow einige Hufen in Michorowo ab. Es waren wohl die letzten, die dort Jemand ausser ihm besass; denn von jetzt ab erscheinen die Schmoltz als Besitzer des ganzen Dorfes Michorowo; 1592 haben die Schmoltz ausser Michorowo auch Mirahnen, Gurken und Watkowitz. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts nennen sie sich de Zubrzyc-Michorowski. Wahrscheinlich hatten sie wohl einen Auerochsen (zubr) im Wappen. Niesiecki, der die Familien Schmolt nennt, giebt an, dass sie ein Kameel im Schilde führen. Im 17. Jahrhundert ging ihr Besitz, wie es scheint, in die Hände der Milewski über.

16) Die Brant. Ob die Brant von dem Hans Osterode stammen, welcher 1440 ein Privileg über Hohendorf erhält, wird schwer zu entscheiden sein. 1488 sitzen sie bereits auf Kontken, und 1515 bestehen zwei Linien: v. Kontken und v. Hohendorf. Im Jahre 1648 hat Christoph Brant auf Kontken eine Bystram zur Frau. Derselbe stirbt als katholischer Christ, während sonst die Familie dem evangelischen Glauben anhing. Seit dieser Zeit verschwindet der Name Brant aus dieser Gegend. Kontken geht in die Hände der Szeliski, und Hohendorf in diejenigen der Kczewski über. Verbindungen ging das Geschlecht der Brante mit den Kalkstein, Bystram, de Słupy-Waldowski, v. Kospoth-Pawlowski und v. d. Milwe-Milewski ein.

17) Die v. d. Milwe-Milewski. David und Dietrich v. d. Milwe erscheinen schon im 15. Jahrhundert. Im 17. Jahrhundert sind die Milewski Erbherrn auf Gurki und haben andere Güter des Stuhmer Gebiets in Pfandbesitz. Sie kreuzen sich mit den Brant und den Kalkstein.

18) Die v. Polentz. Eine berühmte Preussische Familie, aus welcher ein Bischof v. Samland stammt. Im Kreise erscheinen sie erst seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, und zwar zuerst Albert Polentz, Gemahl der Elisabeth v. Zehmen, als Erbherr v. Lautensee. Auch auf Altstadt und Pachollen in Ostpreussen finden sich Polentze. Ein Friedrich Polentz auf Altstadt hatte zur Gattin Euphemia Gross-Pfersfelder, auf die der Christburger Prediger Creuselius († 1637) eine Leichenpredigt hielt. 1646 heirathete Carl Schach v. Wittenau die Elisabeth Polentz und erhielt mit ihr Lautensee. Seit dieser Zeit wird der Name der Polentz im Kreisgebiete nicht mehr erwähnt.

19) Die Schach v. Wittenau. Erscheinen unter dem Namen Sack, Zak und Sacken schon zur Ritterzeit im Ordenslande, treten aber in unser Gebiet erst seit dem Jahre 1518, wo sie die Stangenberger Güter dem Kostka v. Stangenberg (aus Masurischem Geschlecht vom Wappen Dąbrowa) abkaufen. 1583 wird Wenzel Schack auf Baalau als Kanzler und Rath des Herzogs v. Preussen genannt. Derselbe erklärt 1585 im Namen der Poln.-Preussischen Ritterschaft, dass sie nicht Culmisches Recht, sondern ein eigenes Ritterrecht beanspruche (Hartknoch Altes und Neues Preussen 591). 1668 wird Albert Schach v. Wittenau auf Baalau als Sohn des Johannes Schach genannt, welcher Landrichter der Woywodschaft Marienburg war. 1787 sass auf den Stangenberger Gütern der Generalmajor Carl Albert Schach; es ist derselbe, welcher 1768 die Conföderation der Dissidenten von Thorn unterschrieb. Seine Erbtochter heirathete 1788 Georg Albrecht Graf v. Rittberg, Hauptmann a. D. und Landschaftsrath in Marienwerder.

20) Die Grafen Rittberg. Stammen aus Westphalen und kamen nach Preussen erst im 18. Jahrhundert. Die sich hier zuerst ansässig machten, sind die drei Söhne des 1734 zu Soest verstorbenen Johannes Rembrecht v. Rittberg und seiner Gemahlin Elisabeth, die aus dem berühmten Geschlecht der Münnich war. Die drei Söhne hiessen:

Anton Günther Albrecht, K. Polnischer Obrist, Be-

sitzer von Litschen. Sein einziger Sohn, Johann Burchard Theodor, starb kinderlos.

Johann Dietrich Arnold, K. Preussischer Obrist. Sein Sohn Georg Albrecht ist der oben genannte Gemahl der Elisabeth Schach v. Wittenau.

Johann Wilhelm Florenz, starb unverheirathet.

Johann Dietrich Arnold und seine Gemahlin Auguste geb. Gräfin v. Eichstädt erscheinen im Kreisgebiete bereits im Jahre 1769 und zwar als Pfandbesitzer von Hohendorf.

21) Die v. Zehmen. Dieses Geschlecht ist sowohl für die Geschichte des Stuhmer Kreises, als auch für die ganze Landesgeschichte von solcher Wichtigkeit, dass wir den Nachrichten, welche uns über dasselbe vorliegen, eine Stammtafel vorausschicken.

Achatius v. Zehmen † 1565.

Achatius II., Woywode von Pommerellen. Gem. Sophia Radziwill
Fabian I. † 1605, Woywode von Marienburg.
Christoph, Starost von Christburg.

Achatius III. Starost v. Christburg.
Fabian II. † 1636 Starost v. Stuhm.

Barbara, Gem. Siegesmund I. Güldenstern † 1666.

Maximilian, Castellan von Elbing, † 1678.
Wladyslaw Casimir, Starost v. Stuhm.
Siegesmund II. Starost v. Stuhm, † 1675.

Fabian v. Zehmen.

Fabian, † 1580, Woywode von Marienburg.

Zur Zeit der Polnischen Herrschaft, wo die Indigenatsfrage eine grosse Rolle spielte, wurde öffentlich behauptet, dass die Zehmen aus Deutschland eingewandert seien, welchem dieselben nicht widersprachen. Im Gegentheil zeigten sie sich

stolz auf ihren Deutschen Ursprung und suchten sowohl das Deutschthum, als auch den unzertrennbar mit ihm verbundenen evangelischen Glauben nach Kräften zu beschützen.

Achatius I. v. Zehmen, Starost von Stargard, wurde von dem König Siegesmund I. von Polen als Unterhändler bei dem letzten Hochmeister Albrecht von Brandenburg gebraucht, und ist es ihm theilweise beizumessen, wenn der Ordensstaat in ein weltliches Herzogthum wirklich verwandelt ward. Zur Belohnung für die Dienste, welche er dem Staate geleistet, schenkte der König 1526 ihm und seinem Bruder Fabian einen grossen Theil der Waplitzer Güter, welche damals, wie es scheint, erledigt waren. 1532 kaufte Achatius Sparau, 1533 Schönwiese und die Grünfelder Güter. Pfandweise besassen die Zehmen noch viel mehr Güter; man kann fast sagen, dass der gesammte adlige Besitz des Stuhmer und Christburger Gebiets durch ihre Hände ging. Denn auf den meisten Gütern hatten sie Summen stehn. Der König machte den Achatius schliesslich zum Starosten von Stuhm nnd belehnte die Zehmen'sche Familie mit der Christburger Starostei. Das Ansehn, welches die Zehmen bei Hofe genossen, pflanzte sich im Laufe der Zeiten fort; sie hielten sich dem zu Folge so oft in Krakau auf, dass sie es für angemessen fanden, sich daselbst ein eigenes Haus zu kaufen. Fabian I. schenkte Fabian II. einen grossen steinernen Pallast, welcher in der Burgstrasse zu Krakau neben dem Hause des Bürgers Kurnicki belegen war.

Aus der Achazischen Linie, die uns hier allein angeht, war Achaz II, Woywode von Pommerellen. Sein Sohn Achaz III., Starost von Christburg und Mewe, hatte Anfälle von Irrsinn, fiel in's Mewer Gebiet und verübte dort unsinnige Gewaltthaten. Man stellte ihn deshalb unter Curatel und seine Mutter Anna Sophia geb. Radziwill tritt 1607 als Tenutaria von Christburg auf. Er starb ohne Leibeserben sowie sein Oheim Christoph ebenfalls.

Fabian I., Starost v. Stuhm, bemächtigte sich 1572 der ihm zugehörigen (weil unter Siegesmund I. erblich verliehenen)

Starostei Christburg, die man ihm in Folge gewisser Polnischer Statuten nehmen wollte, mit Gewalt. Seit 1585 Woywode von Marienburg geworden, trat er als Haupt der Preussischen Protestanten auf und unterschrieb als Vertreter der evangelischen Notabeln in Polnisch-Preussen die Union der Evangelischen und Griechischen Christen zu Wilna (1599).

Seine Wittwe Catharina geb. v. Renglin*)-Pissinska, erhielt als Witthum Grünfelde, Gintro, Jordanken, Blonaken, Cygus, Litewken, Hohendorf, Geisseln und Gilgenau (letztere drei im Herzogthum Preussen).

Beider Sohn, Fabian II., Starost v. Stuhm und Culmer Castellan, der letzte Stammhalter der Familie, starb 1637 in Thorn und wurde daselbst am 17. Juli in der Marienkirche begraben. Sein Leichenbegängniss fand einen Tag nach demjenigen der Prinzessin Anna statt, der evangelischen Schwester Siegesmund's III., Starostin von Strasshurg, welche seit 1625 in Strassburg unbeerdigt gelegen hatte. Der König Siegesmund III., welcher seine Schwester trotz der Differenz in Glaubenssachen, welche zwischen ihnen bestand, zärtlich liebte, wünschte sie in dem Erbbegräbniss der Königlichen Familie beizusetzen, wogegen aber der Papst Einspruch that. Auf Befehl des Sohnes und Nachfolgers Siegesmund's III., des Königs Wladyslaw IV., wrrde sie schliesslich am 16. Juli 1637 mit allen ihrem hohen Range und ihren Tugenden gebührenden Ehren in der evangelischen Marienkirche zu Thorn beigesetzt.

So wurden der Mann und die Frau, an welchen die Hoffnung der Evangelischen in Poln. Preussen hing, gleichzeitig in dasselbe Grab gesenkt — ein Grab, dessen heiliger Frieden — noch nicht 100 Jahre nachher — durch die blutigen Orgien des Fanatismus unterbrochen ward.

Das Geschlecht der Zehmen kreuzte sich mit den Radziwill, v. Renglin-Pissiński, Działyński, v. Alden, Konopacki, Grafen zu Dohna, v. Borcke, v. Schaffenburg-Plemięcki und v. Güldenstern. Letztere traten als ihre Erben auf.

*) Auch „Refflin" genannt.

22) Die v. Güldenstern. Die Güldenstern, obwohl evangelisch, waren aus persönlicher Anhänglichkeit dem katholischen Siegesmund III, als er aus Schweden vertrieben wurde, nach Polen gefolgt. Der König zeigte sich dankbar, verschaffte dem Siegesmund Güldenstern und seinem Vetter Erich das Indigenat, und obwohl er sie nicht bewegen konnte, ihre Religion zu wechseln, überhäufte er sie mit einträglichen Ehrenstellen.

Am 20. Juli 1637 vermählte sich Siegesmund Güldenstern mit Anna Barbara v. Zehmen, der Erbtochter dieses edlen Geschlechts, und erhielt mit ihr den grössten Theil der Zehmenschen Güter. Auch das Capitaneat von Stuhm und die Verwaltung der Marienburger Oekonomie wurde ihm ertheilt. 1651 gebrauchte ihn der König zu diplomatischen Unterhandlungen mit Schweden, die sich aber zerschlugen. Seine Glaubensgenossen liess er niemals im Stich, zeigte sich im Gegentheil, wo es galt, als ihren Vorkämpfer. Als ihr Vertreter wohnte er auch dem Religionsgespräch von Thorn im Jahre 1645 bei. Es war dies einer von den vielen wohlgemeinten, aber vergeblichen Versuchen, die drei Religionsparteien der Katholiken, Calvinisten und Lutheraner zu einigen.

Von den Söhnen aus der Ehe des Siegesmund Güldenstern mit Anna Barbara v. Zehmen folgte ihm als Starost von Stuhm zuerst scin zweiter Sohn Wladyslaw Casimir, alsdann der dritte und jüngste, welcher ebenfalls den Namen Siegesmund führte. Der älteste Sohn, Maximilian, besass mit den Zawadzki zusammen die Waplitzer Güter. Er ward katholisch und starb als Castellan von Elbing.

Es scheint nicht, als ob einer von diesen drei Brüdern männliche Erben hatte; die Erbtöchter der Familie gingen an die Łoś und Kretkowski über.

23) Die Łoś vom Wappen Dąbrowa. Diese Familie, welche aus Masuren zu stammen scheint, besass in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Bruch'schen Güter. Auf der Bruch'schen Niederung setzte sie 1650 Mennoniten an, denen sie Religionsfreiheit zusicherte. Sie hatte, wie bereits oben angedeutet, mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, um ihr

Wort zu halten. Wladyslaw Łoś, Woywode von Marienburg, auch Erbherr auf Budisch und Choyten, war der Gemahl von Barbara Güldenstern, Später erscheinen die Łoś im Besitz von Lichtfelde. Die Łoś verschwägerten sich mit den Galewski, Warszycki, Potocki. Eine Frau aus diesem Geschlecht, Ludovica Łoś, war im Anfange des 18. Jahrhunderts, nach einander die Gattin zweier Fürsten, des Fürsten Czartoryski und des Herzogs v. Holstein-Beck. Dieselbe erscheint als Lebtagsbesitzerin der Flatower Güter.

24) Die v. Biberstein-Zawadzki vom Wappen Rogala. Es ist bereits erwähnt, dass ein Zawadzki mit Maximilian Güldenstern zusammen die Waplitzer Güter besass. Sie scheinen schon 1650 im Besitz dieser Güter gewesen zu sein; denn in diesem Jahre verzichtet Friedrich Zawadzki, Gemahl der Anna Maria v. Wilters, auf Gr. Heringshöft, welches um diese Zeit zu den Waplitzer Gütern gehört. Die Zawadzki erhielten sich im Besitz der Waplitzer Güter bis in das 18 Jahrhundert hinein, wo diese Güter durch Heirath an die

25) Chełstowski, und von diesen an die

26) Bagniewski vom Wappen Bawoł aus dem Culmischen kommen, worauf sie auf eben diesem Wege am Ende des 18. Jahrhunderts die

27) Sierakowski (Grafen), eigentlich de Boguslawice-Sierakowski, vom Wappen Ogończyk, erhalten.

28) Die Strembowski (auch Strzembowski genannt). Kommen zuerst am Ende des 16. Jahrhunderts im Kreise vor. Im 17. Jahrhundert besitzen sie vorübergehend Kontken und Tillendorf. Eine Tochter aus dieser Familie wurde an einen Niewieściński gegeben.

29) Die Niewieściński, vom Wappen Przegonia, erscheinen noch zu Preussischen Zeiten im Besitze des Gutes Kontken. Ats Mitbesitzer werden die

30) v. Nostitz-Jackowski vom Wappen Ryś genannt, und ihre Vorbesitzer sind

31) Die Szeliski (Szelski). Schon im 15. Jahrhundert tritt in den Weishofer Gütern ein Adam von Szelen auf. Seine Nachkommen erscheinen ebendaselbst als Szeliski, verschwägern sich mit den Goslawski, kaufen dann Krastuden und Mlecewo, in deren Besitz sie noch die Preussische Herrschaft fand. Eine Zeit lang haben sie auch Cygus, welches aber schon in den letzten Polnischen Zeiten nebst Gurken und Hintersee in die Hände der

32) v. Brochwitz-Donimirski, damals auf Ostrowitt in Pommerellen, überging.

33) Die de Watkowice-Goslawski. Auch Wotzlaff, Watzlaffski, Gotzlaff, Gotzloffski und Goczlaski genannt, stammen aus der Polnischen Stadt Zborow und kauften sich schon im Anfange des 16. Jahrhunderts das Gut Kl. Watkowitz. 1597 haben sie auch Kaltenhof (im Riesenburgischen), und 1604 Cigahnen. Verschwägern thun sie sich mit den Szeliski und Kurowski.

34) v. Spot-Krajewski. Scheint ein Pommerellisches Geschlecht, aus welchem ein Capitaneus von Stuhm, Nickel Spot, abstammt (1507). Er verkauft 1515 Paleschken, oder vielmehr einen Antheil davon, an die Merkeine. Seit dieser Zeit werden die v. Spot-Krajewski im Kreisgebiet nicht mehr erwähnt.

35) Die Baliński. Im Jahre 1519 schickte Nickel Balinski, Kronvorschneider und Starost von Sendomir, dem Hochmeister einen Fehdebrief. Vielleicht hat schon dieser im Stuhmer Gebiet gesessen. Bald darauf erscheinen die Balinski als Besitzer von Wengern und Gr. Lichtenau. 1554 wird Wenzel Balinski als Tenutarius von Schroop genannt. Ein Zweig der Familie, zu welchem der Bromberger Castellan Balinski gehörte, hing dem evangelischen Glauben an. Er unterschrieb die Wilnaer Union von 1599. Die Andern von diesem Geschlecht zeichneten sich im Gegentheil als eifrige Katholiken aus. Verbindungen gingen sie mit den Lichtenhain und de Słupy-Waldowski ein.

36) Die de Słupy-Waldowski vom Wappen Topor.

Stammen nicht aus Baiern, wie Niesiecki angiebt, sondern, wie wir anderwärts*) ausgeführt haben, von dem Grafen Falo ab, welchem 1288 der Herzog Mistwin v. Pommerellen eine Schenkung macht. Den Namen Waldowski gaben sie sich nach dem Dorfe Waldau (Waldowo) im Flatower Kreise, welches sie Jahrhunderte hindurch besassen.

37) Die Bąkowski vom Wappen Ryś. Zeichneten sich von jeher als eifrige Katholiken aus. Im 17. Tahrhundert werden sie als Tenutarien von Troop und Besitzer von Telkwitz genannt. Johann Ignatius Bąkowski, Woywode von Marienburg, stiftete 1658 das Christburger Reformaten-Kloster. Verbindungen ging diese Familie mit den v. Schleiwitz-Kornarski und den v. Kalkstein-Stołinski ein.

38) Die v. Kruszyński. Diese Familie erscheint schon im 15. Jahrhundert im Kreise unter dem Namen v. Crossen. Fast zu gleicher Zeit wird sie auch mit dem Namen Crossynski belegt. Sie stammt offenbar aus Polen, verschwägerte sich mit den Wilczewski, Kretkowski, de Słupy-Waldowski und sass noch zu Preussischer Zeit auf Grünfelde.

39) Die Wilczewski. 1507 verkauft Carle Wittichwald (v. Witchenwalde) Wilczewo an die Junker Hans und Matthias v. d. Masau. Das sind die v. Sudek (Saudeck)-Wilczewski, welche aus Masovien nach Preussen zogen. Im 16. Jahrhundert theilten sie sich in zwei Linien, von denen die eine Wilczewo, die andere Baumgart und Badle (Badeln in Ostpreussen) besass. 1772 haben die Wilczewski an Wilczewo nur einen kleinen Antheil, dagegen besitzen sie Montken und Hintersee. Sie kreuzen sich mit den Szeliski, v. Schedlin-Czarliński, Kruszynski, Bialoblocki, Kobrzinski und Konopacki.

40) Die v. d. Gablentz. Kommen auch im Löbauischen vor. Im 16. Jahrhundert sitzt Hans von der Gablentz auf Buchwalde. 1664 wird Anna Magdalena v. d. Gablentz aus dem

*) Vgl. meine Schrift über den Kreis Flatow. Thorn 1867. Druck und Verlag von E. Lambeck.

Geschlecht v. Rohr als Lebtagsbesitzerin von Buchwalde genannt. Nach ihrem Tode gingen die Güter an die Balinski über.

41) Die v. d. Wrantze-Sokolowski. Erscheinen schon im Anfang des 15. Jahrhunderts in den Weishofer Gütern als Polnische Ankömmlinge. Einer aus diesem Geschlecht wurde zum Woywoden von Pommerellen ernannt. 1610 erscheinen zwei Töchter aus dieser Familie als Besitzerinnen von Wengern. Die eine hat einen Kretkowski, die andere einen v. Schleiwitz-Konarski zum Ehemann. Vgl. den III. Abschnitt.

42) Die Grąbczewski vom Wappen Nałęcz. Waren im Anfange des 17. Jahrhunderts Tenutarien von Troop. Später erscheinen sie als Besitzer von Buchwalde.

43) Die Wybicki. Diese Familie, aus welcher der General Joseph Wybicki stammt, besass im Anfange des 18. Jahrhunderts das Lehmannsgut in Tiefensee. Alexander Wybicki, der letzte Christburger Grodrejent, war Erbherr des Gutes Altendorf.

44) Die v. Weissbruch-Białoblocki. Aus dem Culmischen, verschwägerten sich schon früh mit den Wilczewskit traten aber im Kreisgebiet erst während der letzten Polnischen Zeiten auf, wo sie als Besitzer des Gutes Trankwitz genann werden.

45) Die Łyskowski vom Wappen Doliwa. Erscheinen im Kreise ebenfalls erst in der letzten Polnischen Zeit, und zwar auf Sparau, Wilczewo, Baumgart und Altendorf.

46) Die v. Kospoth-Pawlowski. Sollen 1309 aus Italien oder aus Franken mit Heinrich Reuss v. Plauen in's Land gekommen sein. Im 17. Jahrhundert erscheinen sie als Erbherrn auf Stanau.

47) Die v. Hoverbeck. Freiherren, sollen aus Brabant stammen. Sie erhielten das Polnische Indigenat und sassen zeitweise auf Gurken und Altendorf.

Während der ersten Preussischen Zeit werden als neue Geschlechter folgende aufgeführt:

1) Die v. Kodlinski. 2) Die v. Korytowski aus Plus-

kowenz. 3) Die v. d. Goltz (Grafen) aus der Neumark. 4) Die v. Matthy. 5) Die v. Hainski. 6) Die v. Tessen, Pommerellen. 7) Die v. Klinggräf. 8) Die v. Katzeler. 9) Die v. Gymnich.

Als bürgerliche Besitzer von Rittergütern erscheinen: 10) Die Vetter. 11) Die Schlemmer. 12) Die Moldenhauer.

Zur Zeit des D. Ritterordens war ein Landesadel nicht von Hause aus vorhanden, sondern er bildete sich erst im Laufe der Zeit durch Verschmelzung der Preussischen Gutsherren, die auf Culmisches oder Magdeburgisches Recht sassen, mit den eingewanderten Deutschen Edelleuten.*) Da diese aus einem Lande kamen, wo das Princip der Ritterbürtigkeit längst fixirt und der Ritterstand geschlossen war, so mögen sie der Aufnahme von Preussen in ihre Genossenschaft anfangs wohl widerstrebt haben. Da jedoch der Orden selbst Preussen in seine Mitte zuliess, so konnte sich der Landesadel unmöglich gegen sie absperren. Noch weniger stand einer Aufnahme der zu Polnischem Ritterrechte ansässigen Grundherren entgegen; denn dieses waren alte Christen und überdies bereits durch ihre Besitzdocumente als Ritter anerkannt. Mehr noch als das Beispiel des Ordens that aber die Gemeinsamkeit der Interessen, welche die Gutsherren dem Orden gegenüber zu vertreten hatten. Der aus Deutschland eingewanderte Adel war nicht so zahlreich, als man gewöhnlich annimmt; schon um der numerischen Verstärkung willen war es für ihn nicht rathsam, an dem Wappenschilde derjenigen, die sich mit ihm verbinden wollten, zu sehr zu mäkeln. Wir finden daher unter den Eidechsenrittern Familien, welche von den alten (Stamm-) Preussen herkommen, in grosser Anzahl vor. Die Rechtsgleichheit der günstiger gestellten Preussischen Landbesitzer that auch das ihrige. Wenn der Preusse auf dem Lande auf dasselbe Culmische oder Magdeburgische Recht, wie der Deutsche Edelmann, sass, so musste sich der Unterschied zwischen beiden um so leichter verwischen. Im Stuhmer Kreisgebiet sassen die

*) Ueber die Rechtsverhältnisse unter dem Orden vgl. Voigt Gesch. Preuss. III, 402 ff. 558 ff. Töppen zu den Scriptores Rer. Pruss. I, 254 ff.

meisten Preussischen Freien auf Deutsches Recht; nur von Gurken und Mirahnen wissen wir bestimmt, dass sie auf Preussisches Recht fundirt waren. Preussischer Kriegsdienst findet sich an mehren Stellen, z. B. bei Blondelauken (Blonaken), neben Deutschem Erbrecht vor.

Das Culmische Recht war ursprünglich ein Stadtrecht und dem Adel erst durch Uebertragung angepasst. Die Culmische Handfeste kennt unter den „Feodales“ keinen andern Unterschied, als denjenigen des grössern und kleinern Kriegsdienstes, welcher in der Regel mit der Anzahl der Hufen in Verhältniss steht. Der einzige Unterschied ist, ob der Culmische oder Magdeburgische Lehnsmann auf einem leichten Pferde den blossen Platendienst (mit der Plate d. h. Brustharnisch) leistet, oder mit einem bedeckten Streithengst in voller Rüstung kämpft; ferner, ob er viele oder wenige Knechte und Spiessjungen stellt, die mit ihm kämpfen. Dem ganz analog werden die Preussischen Freilehen in „grosse“ und „geringe“ Dienste unterschieden. Auch die Freiheit von bäuerlichem Scharwerk kann man als spezifisches Kennzeichen des adligen Besitzes nicht bezeichnen; denn die Cölmer und Schulzen, die auf Culmisches Recht sitzen, sind zum grössten Theile von bäuerlichem Scharwerk ebenfalls frei. (Das Bauen und Brechen von Burgen, Mühlen, Amtshäusern, Dämmen und ähnliche gemeinnützige Arbeiten gehören nicht mit dazu). Will man also von Vorrechten des Adels sprechen, so muss man wenigstens zugeben, dass er sie mit den unadligen Freien, die auf dem Lande mit Grundbesitz angesessen waren, theilen musste.

Sowohl die Preussischen Freilehnsbesitzer, als auch die Deutschen Gutsherren, sind unter dem Orden keineswegs steuerfrei. Sie zahlen Decem und Pflugkorn; und, wenn man sie in ihren Privilegien davon befreit, so ist dies so zu verstehen, dass diese Befreiung in Folge einer ganz besondern Begünstigung ausnahmsweise bewilligt wird, entweder, weil sie dem Orden gewisse ausserordentliche Dienste schon geleistet haben, oder weil er solche in Zukunft von ihnen erwartet. Vorzüglich wird den Preussischen Freilehnsbesitzern die Decemfreiheit sehr häufig als Ersatz für die ungemessenen Kriegsdienste zu-

gestanden, zu welchen sie verpflichtet sind; und daher kommt es, dass die Deutschen Gutsherren sich dieses Vorzuges viel seltener erfreuen, weil diese nur zu gemessenem Kriegsdienst verbunden sind. Auch Wartkorn müssen die adligen Güter — wenn man die auf Culmisches oder Preussisches Recht fundirten Landgüter so nennen will — in vielen Fällen zahlen; so z. B Rensen (d. i. Ramsen) und Wilczewo. Es ist aber dies Wartkorn die Polnische Strossa oder Stróża d. i. eine Steuer, die für Besoldung der Burgmannschaft des Districtes erhoben wird. Später wird dieses Wartkorn in eine Geldleistung umgewandelt, welche den Namen Wartgeld führt.

Was das Gericht betrifft, so stand der landsässige Freie in Criminalsachen unter dem Comthur, welcher mit oder ohne Ritterbank über ihn Gericht hielt. In kleineren Civilsachen aber, namentlich in Grenzstreitigkeiten und Injuriensachen, erscheint er vor dem landgehegeten Ding oder gehegeten Landding, zu dem die landsässigen Freien Schöppen und Beisitzer wählen, den Richter aber der Comthur ernennt. Die Orte, wo diese landgehegeten Dinge abgehalten werden, sind nicht immer fixirt. Für die Gegenden unseres Kreises scheint man das landgehegete Ding gewöhnlich in Christburg gehalten zu haben (Voigt Gesch. Pr. VI, 625).

Ueber seine Hintersassen hat der freie Landbesitzer in der Regel nur die niedere Gerichtsbarkeit; die höhere, namentlich den Blutbann, behielt sich in der Regel der Orden vor. Fälle, in denen der Blutbann verliehen wird, wie in dem Privilegium für Stangenberg (s. unten), gehören zu den Ausnahmen. Der Orden pflegte ferner seinen Lehnsleuten auf dem Lande vorzuschreiben, dass sie ihre Preussischen Hintersassen nicht milder behandeln sollten, als der Orden selber. Dagegen verbot er nicht, dass sie strenger behandelt würden; und es steht zu befürchten, dass dieses öfters geschehen ist. Vom Orden selbst kann man nicht sagen, dass er seine Bauern schlecht behandelte. Vorzüglich pflegte er darauf zu halten, dass man ihnen die Freizügigkeit nicht verkümmerte. Gegen einen Vierdung Abzugsgeld musste jeder Grundherr seine Bauern ungehindert ziehen lassen. — Das Ergebniss dieser guten Behandlung, deren sich namentlich die Preussischen Banern erfreuten, war eine rührende Anhänglichkeit derselben an den Orden, von der sie in dem grossen Bundeskriege (1451—1466) mehrmals blutige Proben gaben. Während Adel und Städte sich den Polen in die Arme warfen, blieb der Bauer dem Orden treu.

Trotzdem war die Lage der Preussischen Bauern, als solcher, nicht eine günstige zu nennen. Nach dem Polnischen Recht, welches sie gewählt batten, und welches dem Preussischen Recht (Jus Pruthenicale), soweit von demselben die Rede sein kann, sehr ähnlich war, blieben sie zu ungemessenem Scharwerk verpflichtet und also der Willkür des Gutsherrn in dieser Hinsicht völlig anheimgegeben. Wenn sie daher in das Verhältniss der Leibeigenschaft nicht geriethen, so war dies nur der Wachsamkeit des Ordens beizumessen. Uebrigens befanden sich im S. und W. unseres Kreises bereits zur Ordenszeit auch wirkliche Polen (oder Cassuben), welche natürlich ebenfalls nach Polnischem Rechte behandelt wurden. Jedoch wirkte der Orden überall dahin, dass die durch das Polnische Recht vorgeschriebenen Naturalabgaben in Gelde abgelöst wurden. Hin und wieder gestattete er auch die Ablösung des Scharwerks.

In einem ganz andern Verhältnisse befanden sich diejenigen Bauern, welche auf Deutsches Recht sassen.

Gerade wie den Preussischen Edeln zuweilen aus besonderer Gunst das Culmische oder Magdeburgische Recht ertheilt wird, so erhalten auch hin und wieder Preussische Dörfer, als Kollosomb, Nicolaiken u. a. Deutsche Verfassung; im Allgemeinen aber kann man fest halten, dass diejenigen Bauern, welche auf Deutsches Recht sitzen, auch wirkliche Deutsche sind.

Um Einwanderer aus Deutschland herbeizulocken, musste man natürlich die Bedingungen für diese Bauernansiedlungen günstiger stellen, als sie in Deutschland selbst zu haben waren. Man gab deshalb auch diesen Baueransiedlungen Culmisches Recht. Der Unternehmer der Ansiedelung erhielt gewöhnlich die 10. Hufe von Zins und Scharwerk frei, das Amt des Schult-

heissen, die niedere Gerichtsbarkeit und den 3. Pfennig von den Gebühren, welche dieselbe einbrachte. Die Bauern hatten in der Regel Scharwerk zu leisten; doch war dieser gemessen, und sie zahlten daneben einen kleinen Zins. Späterhin wurde zuweilen auch dieses gemessene Scharwerk durch höheren Geldzins abgelöst; Bauern, welche so auf reinen Geldzins sassen, wurden nach dem hohen Zinse, der ihr Verhältniss bezeichnete, „Hochzinser" genannt. Solche Hochzinser finden sich 1772 in Altmark (2), in Tiefensee (16), in Pestlin (26), in Troop, (3) und in Mehnten oder Menten (3). Auch den Dörfern, die da Scharwerk (aber gemessenes) leisten mussten, als Kollosomb und Portschweiten, zahlte der Orden — nach Ausweis der Zinsbücher — noch tüchtige Summen auf das, was sie extra leisteten.

Das Schulzenamt ward in der Regel erblich verliehen; doch kommen auch Fälle vor, wo die Bauern das Wahlrecht haben. Bei der Fundation ist jedoch dieses Wahlrecht der Gemeinde fast nie gegeben; dagegen erwarben es die Bauern nicht selten, indem sie die Schulzerei für die Gemeinde kauften.

Privilegien auf Culmisches Recht wurden nicht bloss vom Orden, sondern vorzüglich in der ersten Ordenszeit, auch von dem Landesadel, in ganz ähnlicher Weise ertheilt. So ertheilten die Besitzer von Stangenberg der Bauerngemeinde von Pirklitz das Deutsche Recht. In späteren Zeiten verschwinden die adligen Dorfprivilegien immer mehr, d. h. die Ansiedelungen wurden auf Preussisches oder Polnisches Recht gestellt.

Wohl zu unterscheiden von diesen auf Culmisches oder Magdeburgisches Recht angesetzten Dorfgemeinden sind die mit Culmischem oder Magdeburgischem Recht bewidmeten einzelnen Erbfreien, welche nach dem Sprachgebrauch des gemeinen Mannes und auch nach dem juristischen Sprachgebrauch „Cölmer" heissen. Dieselben haben stets ein separates Grundstück, erhalten niedere, ja zuweilen höhere Gerichtsbarkeit und sind einzeln für sich Culmische Leute, während im Dorfverbande nur die Gemeinde und der ihr vorgesetzte Schulze, nie aber der einzelne Bauer auf Culmisches Recht sitzt.*) Ebenso hat

*) Selbst wenn der Cölmer auf der Bauern-Feldmark wohnt, hat er

auch in der Dorfgemeinde der einzelne Bauer niemals Hintersassen, sondern die Dorfgemeinde oder der Schulze, und nur an die Dorfgemeinde oder den Schulzen wird von den Hintersassen (Gärtnern, Krügern) Zins gezahlt. Der Cölmerstand — gesetzt, dass er von bäuerlichen Lasten frei ist (was allerdings nicht immer stattfand) — unterscheidet sich also in juristischer Beziehung durch Nichts von dem Landesadel. Nach dem Thorner Frieden — als Polnische Anschauungen Geltung gewannen — hätten also diese Cölmer gleich den Preussischen Withingen ohne Weiteres als Adlige auftreten können; und wenn sie es nicht thaten, so lag dies an Blödigkeit oder Stolz, indem sie sich um ihre Anerkennung als Edelleute entweder nicht bemühten oder die bei den Polen beliebte Form dieser Anerkennug — die Reception in eine alte Wappenfamilie — verschmähten.

Hienach können die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1823 und der Kreisordnung vom 17. März 1828, wonach nur der Besitzer eines separirten Grundstücks, welches nicht Theil eines Dorfs, sondern ein an sich bestehendes Landgut ist, Sitz und Stimme im Stande der Ritterschaft, resp. das Recht zur Repräsentation in diesem Stande auf dem Provinzial-Landtag haben soll, vom historischen Standpunkt aus nur gebilligt werden.

In dem Stuhmer Gebiet gab es Cölmer und sonstige auf Deutsches Recht gestellte Erbfreie zu Willenberg, Georgendorf, Kiesling, Mahlau, Heydemühl und Bliefnitzerweide.

Die Dorfhintersassen waren stets freie Leute, welche ähnlich unsern jetzigen Instleuten (Komorniks, Ratheiern) auf Contract sassen. Boden- und Wohnungszins trugen sie ent-

einen gefreiten Bezirk für sich. Wenn Voigt Gesch. Pr. III, 570 angiebt, dass sich Cölmer auch im Dorfverbande vorfinden, so ist dieses so zu verstehen, dass mehre einander benachbarte Besitzer freier und abgesonderter Hufen freiwillig zu einem Communal-Verbande zusammengetreten sind, in welchem sie, nach wie vor, ein jeder für sich allein, ganz nach modernem Zuschnitt, oder wie es später hiess: „more Hollandico" wirthschaften. Im jetzigen Stuhmer Kreisgebiet finden sich derartige „Cölmische Dörfer" nicht vor.

weder in Geld oder in Scharwerk, auch in Geld und in Scharwerk ab. Zuweilen aber setzte der Orden solche Gärtner und Instleute unmittelbar auf seinem Gebiete an; ja es kommen ganze Dörfer von solchen Gärtnern vor. Besassen solche Gärtner eigne Privilegien, so kann man — bei etwaigen Zweifeln, die sie lassen — wohl annehmen, dass ihre Stellen erblich sind; da man im andern Falle ihnen solche wohl nicht ertheilte.

In einem ähnlichen Verhältnisse, wie diese Gärtner, pflegten auch die Beutner (Wildbienenwärter) und Fischer (Sümer, Soymer, Zümer, Sewner) zu stehen. Erstere kommen im Stuhmer und Christburger Gebiet fast gar nicht vor. Ein Fischerdorf war das gegenwärtig als Exclave zum Stuhmer Kreise gehörige Dorf Kühlborn (vgl. den III. Abschnitt).

Die Krüger erscheinen im Anfange fast immer als Hintersassen des Schulzen, denen in ihrem Privilegium gewöhnlich die Anlegung eines Kretzems oder Kruges gestattet wird. Später werden sie häufig vom Landesherrn selbst installirt. Es sind gewöhnlich freie Leute, welche auf Culmisches Recht oder Contract sitzen.

Als völlig freie Leute, fast immer auf erblichen Besitz zu beiden Geschlechtern, treten auch die Mühlenbesitzer auf. Die Mühlen galten als Regal und wurden desshalb auch meistens vom Orden selbst vergeben. Doch übertrug der Orden das Recht, Mühlen anzulegen, gegen einen gewissen Zins auch den Landesrittern, ja sogar den Schulzen. Nicht bloss der Besitzer von Stangenberg, sondern auch der Schulze von Pestlin erhielt die Erlaubniss zur Anlegung einer Wassermühle. Auch diejenigen Müller, welche nicht direct unter dem Orden, sondern unter Adligen oder Schulzen sassen, hatten gewöhnlich einen erblichen und von bäuerlichem Scharwerk gefreiten Besitzstand. Dagegen waren die Bauern nicht selten verpflichtet, für die Mühlenbesitzer zu scharwerken. Auch bestand für gewisse Orte der Mühlenzwang. Von diesem waren auch adlige Dörfer keineswegs ausgenommen. So standen z. B. die adligen Dörfer Buchwalde, Kommerau, Neudorf, Telkwitz, Brosowken, Choyten, Kontken, Budisch, Bruch, Trankwitz, Altendorf und Sparau unter dem Mühlenzwang. Doch fiel der Mühlenzwang gewöhnlich fort, wo eigene Mühlen bestanden. So z. B. ruhte kein solches Bannrecht auf den Waplitzer und den Stangenberger Gütern, welche mit eigenen Mühlen versehen waren.

Das Allodificationspatent des Königs Casimir IV. von 1476, welches an den Städten ziemlich spurlos vorüberging, brachte auf dem platten Lande tief einschneidende Veränderungen zu Wege. Nach dem Wortlaute des Patents wurden nämlich alle die verschiedenen in Preussen Geltung habenden Rechte, als Preussisches Recht, Magdeburgisches Reht, Lehnsrecht und Pommersches Recht, ausser dem Culmischen Rechte aufgehoben, und dieses Culmische Recht als Normalrecht für das ganze Polnische Preussen eingeführt. Zu gleicher Zeit wurde jeder Lehnsnexus aufgehoben, und alle Lehngüter wurden nach Polnischer Weise für freies Allode erklärt.

Es war dies — von Polnischem Standpunkt aus — eine sehr politische Massregel. Das Culmische Recht — als das beste im Lande und das der Freiheit günstigste — war sehr populär und wurde als eine Wohlthat von allen denjenigen entgegengenommen, welche es nicht besassen. Vorzüglich gewann man dadurch die Preussischen Withinge und diejenigen Deutschen Erbfreien, die auf schlecht Magdeburgisch oder auf Magdeburgisch zu beiden Kindern sassen. Andererseits schien diese Massregel die Sonderstellung des Landes insofern zu begünstigen, als sie die bisher bestandene rechtliche Gleichstellung der Adligen mit den nichtadligen Freien, welche eine Eigenthümlichkeit des Landes war, verallgemeinerte.

Allein der Schein trog.

Die Nivellirung der Rechte war nichts, als das Fundament, auf welchem das Gebäude der Polnischen Verfassung aufgeführt wurde. Indem sie alle Sonderrechte vernichtete, erzeugte sie die tabula rasa, auf welcher die Schriftzüge der Polnischen Gesetzgebung um so leichter zum Vorschein kamen. Gerade in der Conservirung dieser Sonderrechte lag die Eigenthümlichkeit des germanischen Wesens, während die altpolnische

Verfassung nur ein einziges Recht — dasjenige des Adels — kannte.

Die altpolnische Verfassung ist nur für das platte Land berechnet; sie kennt nur Gutsherrn, klein und gross, die über mehr oder mindere Sklaven herrschen. Die Städte waren dieser Verfassung ein ganz fremdes, von Aussen hinein getragenes Element, welches in ihren Rahmen nicht hineinpasste. Nachdem die Polen das Lateinische Christenthum angenommen hatten, konnten sie sich der Culturentwickelung des Westens nicht mehr entziehen, und vermöge ihres lebhaften und geselligen Naturells wollten sie es auch nicht. Sie nahmen desshalb Deutsche Freibauern und Freibürger willig unter sich auf, weil sie sich von denselben reellen Nutzen versprachen. Denn ihre eigenen Städte waren damals nichts, als grosse Dörfer, deren Bewohner vollkommen auf dem Fusse leibeigener Bauern standen; und ihre Dörfer, von Sklaven bewohnt, die einen widerwilligen Frohndienst leisteten, konnten sich mit Freidörfern Deutschen Calibers in keiner Weise messen. Als nun aber diese Deutschen Immunitäten sich auszubreiten begannen, wurden sie den Polen sehr unbequem; sie empfanden sie, wie einen Pfahl im Fleisch, den sie nicht herausziehen konnten, ohne den Leib zu schädigen, und den sie desshalb nach Möglichkeit zu durchlöchern und zu zermürben suchten. Konnten sie die Deutschen Immunitäten nicht vernichten, so mussten sie dieselben wenigstens in der Art unschädlich machen, dass sie sie jeder politischen Macht und Vertretung beraubten.

Der erste Schritt zu dieser Operation war die vollständige Ausschälung des Adels aus dem Bürgerstande; denn so lange die Städte mit dem Adel zusammenhielten, stand jedem Polonisirungsversuche ein starker Damm entgegen.

Hiezu bot sich eine gute Gelegenheit, als die Preussischen Stände um Codifizirung des bisher sehr mangelhaft fixirten Culmischen Rechtes baten. Das Culmische Recht war als ein Stadtrecht dem Preussischen Adel nicht genehm; auch war die demselben eigenthümliche Erbfolge, wonach die Töchter zu gleichen Theilen mit den Söhnen erbten, der Consolidiruug des Grundbesitzes in adligen Händen ungünstig. Die Adligen trennten

sich also von den Städten und bewirkten, wie bereits erwähnt, dass für den Adel ein besonderes Recht ausgearbeitet wurde, welches als Jus terrestre Nobilitatis Prussiae 1599 in Druck erschien. In diesem Codex war die Culmische Erbfolge beseitigt, und eine andere aufgestellt, welche der Polnischen Erbfolge conformer war. Characteristisch ist es, dass die Codificirung des Culmischen Rechts, welche anfangs von allen Ständen mit grossem Eifer betrieben worden, zu einer Art von Privatsache herabsank, so dass man schliesslich gar nicht recht wusste, welche Codification die officielle sei. Der sogenannte „alte Culm" wurde von mehren Personen zugleich corrigirt, und diese Correctur circulirte in verschiedenen Versionen. Bei Hofe galt die Lateinische sogenannte Neumarker Correctur als normal, jedoch wurden die andern Versionen niemals angefochten. Auch fiel es Niemandem ein, die Städte in dem Gebrauch ihrer Nicht-Culmischen Rechte, als des Magdeburger Rechts, welches z. B. die Stadt Christburg im Anfange der Ordenszeit hatte und des Lübischen, welches in Elbing galt, zu stören. Nur hin und wieder benutzte man das Gesetz von 1476, um die Städte zu chicaniren. So rügte es im Jahre 1699 eine Commission, welche in Stuhm erschien, als einen dem Culmischen Recht zuwiderlaufenden Missbrauch, dass der Burgemeister dem Rath beständig präsidire und zugleich auch der Commissarius des Starosten sei.

Nachdem die Ausschälung des Adelstandes aus dem Complex der Nicht-Adligen mit einem Erfolge begonnen war, der den Ausgang nicht mehr zweifelhaft liess, entstand eine neue Arbeit, deren Schwierigkeit nicht zu unterschätzen ist, diejenige nämlich, ihn mit den Polnischen Adel auf dasselbe Niveau zu setzen.

Der Preussische Adel war, wie der Deutsche Adel, ursprünglich ein Lehnsadel. Die Kriegsdienste, welche er dem Staatsoberhaupte zu leisten hatte, waren grossentheils fixirt. Einige der Adligen waren nur verpflichtet, in ihrer Provinz und den benachbarten Gauen zu dienen; die zu Culmischem Rechte sitzenden Adligen waren meistentheils nur zu dem Dienste im Lande selbst verpflichtet; einige waren von Kriegsdiensten ganz

befreit. Der Polnische Adel dagegen war niemals ein Lehnsadel. Gerade die Gemeinfreiheit war die Basis des Polnischen Adelthums, und in den Urzeiten galt jeder freie Landbesitzer (von Städten war damals noch nicht die Rede) als Edelmann. Trotz dieser scheinbar freien Stellung hatte der Polnische Adel der Dienste nicht wenige. Er war von Hause aus weder servituten- noch steuerfrei. Die Hauptlast aber, welche auf ihm ruhte, war der ungemessene Reiterdienst, zu dem er von jeher verpflichtet war.

Als Westpreussen in Polnische Hände kam, befand sich der Preussische Adel dem Polnischen gegenüber offenbar im Vortheil; denn hier waren nur die Preussischen Freien und auch diese nicht alle, zu ungemessenem Kriegsdienst verpflichtet. Der Preussische Adel protestirte also gegen die Zumuthung der ungemessenen Kriegsdienste; selbst diejenigen Mitglieder desselben, die unter dem Orden dazu verpflichtet gewesen, beriefen sich auf das Gesetz von 1476 und machten geltend, dass sie auf Grund desselben nur zu Culmischem d. h. gemessenem Kriegsdienst verpflichtet seien. Sie bestritten, dass sie zum Kriegsdienste ausserhalb des Landes d. h. ausser den Grenzen von Polnisch-Preussen, eine Verpflichtuug hätten. Der Preussische Adel zeigte sich zum Polnischen Kriegsdienste lässig; selbst in den späteren Zeiten entsteht fortwährende Klage, dass er die bestimmten Musterungen unter allerhand Vorwänden versäume und ihre Wirksamkeit zu vereiteln suche.

Um diesen Widerwillen des Preussischen Adels, sich der Verfassung seiner Polnischen Standesgenossen anzubequemen, wirksam zu brechen, setzte man alle Hebel in Bewegung. Man liess ihn die materiellen Vortheile kosten, welche der Polnische Adel durch den Alleinbesitz der Staatsämter und höheren geistlichen Stellen benutzte; man lockte ihn durch Verleihung von Starosteien, die man ihm im Anfange sogar auf Erbrecht — dem Polnischen Gebrauch zuwider — ertheilte. Auch wurden einzelne Königliche Güter, wie Schroop, Troop und Pulkowitz, von den Starosteien abgelöst und als Emphyteusen oder auch als Gratiale ausgethan. Mehr noch, als diese materiellen Vortheile, wirkte die Verheirathung mit Polnischen Frauen; und man kann wohl sagen, dass die Legio fulminatrix von Polnischen Edeldamen, welche mit ihren gelben Saffian-Stiefeletten, weiten Kontuschen und hohen Pelzmützen ins Land rückten, eben so viele Proselyten für das Polenthum geworben hat, wie der Jesuiten-Orden für die Römische Kirche.

Eines der Hauptmotive, welches den Preussischen Adel veranlasste, sich dem Polnischen gleich zu stellen, war die unbeschränkte Gewalt, welche zwar nicht die Polnische Verfassung, aber die polnische Sitte und Gewohnheit, vereint mit der Schwäche der Regierenden, dem Adligen über seine bäuerlichen Hintersassen gab. Zwar gelang es nicht, die auf Culmisches Recht angesetzten Dörfer in Polnische Scharwerksdörfer zu verwandeln. Man machte verschiedene Versuche auch dieses in's Werk zu setzen. So wurden Peterswalde und Stuhmsdorf — beide auf Culmisches Recht fundirt — auf ungemessenen Scharwerk gestellt, welchen die Preussische Regierung später sofort auf 12 Tage im Jahr reducirte. 1772 beklagten sich die Calwer Bauern, dass man sie schon seit 30 Jahren und länger zum Scharwerk gezwungen habe, obwohl sie davon frei wären. Im Marienburger Werder regierte 1605 eine adlige Dame, wolche die lebenslängliche Nutzniessung der Marienburger Oeconomie besass. Ihr Sohn begann die hier ansässigen Freibauern, wie Polnische Leibeigene, zu behandeln, zwang sie zu Scharwerken, bedrohte sie, schlug sie und misshandelte sie auf jede Weise, so dass sie dem Könige klagten, wie sie „ihres Lebens nicht sicher wären.“ Worauf der König der regierenden Wittwe eine scharfe Verwarnung gab. Gewiss kam solch eine Königliche Intervention recht selten vor, und die Deutschen Freibauern wurden mehrfach ungestraft vergewaltigt; allein ihre Freizügigkeit und ihr Recht hatten sie sich bis in die letzten Zeiten der Polnischen Herrschaft nicht nehmen lassen.

Dagegen hörte die vom Orden aufrecht erhaltene Freizügigkeit der Preussischen Bauern allmälig auf und ging in ausgesprochene Leibeigenschaft über.

Eine bequeme Handhabe zur Aufhebung der Freizügigkeit

lieferte die Bestimmung, dass die Bauern nicht ohne Consens des Gutsherrn abziehen durften. Dieser Consens wurde unter mehr oder weniger triftigen Vorwänden verweigert, bis der Bauer, den weder Starost noch Woywode schützte, es müde wurde, gegen seine Knechtung anzukämpfen und sich stillschweigend oder vertragsmässig in dieselbe ergab. Wurden wirkliche Verträge darüber abgeschlossen, so erlangten sie zuweilen günstigere Bedingungen. So z. B. kommen Fälle vor, wo Vater und Mutter leibeigen, die Kinder aber als frei erscheinen. (Vgl. den III. Abschnitt). Heirathete einer eine Leibeigene, so wurde er nach dem Französischen Rechtsgrundsatze: „Le mauvais emporte le bon“ selbst leibeigen. Doch liess man sich dies gewöhnlich noch verbriefen. So gaben sich den 5. August 1650 vor dem Christburger Grodgericht Gregor Kaszuba und Johannes Ziadai dem Nobilis Kawecki in Cygany leibeigen, weil sie ihm unterthänige leibeigene Weiber heiratheten.

Die Macht des Adels über seine bäuerlichen Hintersassen war — wenn auch nicht dem Gesetz, so doch der Sitte und Praxis nach — völlig unbeschränkt. Der Bauer hatte kein Eigenthum; er durfte nicht blos mit dem Gute, sondern auch ohne das Gut verkauft, verpfändet und verschenkt werden. So schenkte 1650 vor dem Christburger Grodgericht ein Wilczewski den Güldenstern'schen Eheleuten den ihm unterthänigen Simon Mucha nebst seiner Tochter Elisabeth als Eigenthum. Wurden die Leibeigenen verpfändet, so trat der Pfandherr in die Rechte des Erbherrn ein; jedoch hatten in diesem Falle die Leibeigenen schon eher den Muth, sich zu beschweren. So erscheinen um 1650 die Leibeigenen von Schönwiese auf dem Grod zu Christburg und klagen, dass sie der Pfandherr ohne Ursache schlägt und 6 Tage statt 3 in der Woche zu arbeiten nöthigt. Welche Erfolge diese Manifestation im Grod gehabt habe, erfahren wir nicht; es ist jedoch zu vermuthen, dass sie ohne Wirkung war. Die Starosten waren selbst Adlige und sehr geneigt, die ihnen von der Krone anvertrauten Unterthanen als ihre eigenen zu betrachten; sie sympathisirten also mit den Adligen, und wenn der Bauer nicht eine mächtige Fürsprache hatte, so stand zu befürchten, dass er in Folge solcher Beschwerden noch ärger geplagt wurde, als vorher. Als man sich später in Polen mit der Reform der Verfassung beschäftigte (1791), wurde der Vorschlag gemacht, dem vor dem Grod erscheinenden Landmann in dem Königlichen Instigator einen Rechtsbeistand zu setzen, woraus hervorgeht, dass derselbe des Rechtsschutzes ledig war.

Es waren jedoch nicht alle Bauern leibeigen. Neben den auf Culmisches Recht angesetzten Freibauern gab es noch freie Gärtner und Daniker (von dań Zins), d. h. Zinsbauern, welche ihren Zins in Hand- und Spanndiensten leisteten und grossentheils unerblich waren.

Als noch der Orden im Lande herrschte, war es ein Beschwerdepunkt des Adels, dass er unter der Gerichtsbarkeit der Comthure stand, während der Deutsche Adel, welcher ihm damals als Ideal vorschwebte, wenigstens der schlossgesessene, von der Gerichtsbarkeit der Districtsvögte, die etwa den Comthuren gleichstanden, eximirt war. Als man nun damit umging, die Polnische Verfassung auf Preussen zu übertragen, wünschte man dieser Beschwerde abzuhelfen; allein es zeigten sich in dieser Beziehung Schwierigkeiten, weil die Polnische Verfassung dem Grod-Starosten, der etwa dem Comthur vergleichbar war, in gewissen Dingen (Ignis, Via, Domus et Femina) die Gerichtsbarkeit über den Adel, gleichviel ob angesessen oder nicht, ertheilte. Man wusste diesen Uebelstand zu heben, indem man eine Besonderheit der Provinz Gross-Polen, mit gewissen Modificationen auf Polnisch-Preussen übertrug. In Gr. Polen nämlich gab es — abgesehen von den beiden Grenzkreisen Nakel und D. Crone — keine Grod-Starosten, sondern die verschiedenen Grode standen unter dem General-Starosten von Gr. Polen (Jeneral Wielkopolski), welcher zu Posen sass. Ehemals kam es auch vor, dass das Amt des General-Starosten mit demjenigen des Woywoden von Posen verbunden war. Wenn man also in Nachahmung dieser specifisch Gr. Polnischen Einrichtung die Woywoden in Preussen mit der Verwaltung der Grode betraute, so konnten die Adligen sich einbilden, dass sie nicht vor dem Starosten, sondern vor dem

Woywoden, der etwa den Deutschen Landvögten gleich stand, Recht gäben; was allerdings, wie wir sehen werden, eine Täuschung war.

Noch einen andern Vorzug hatte der Preussische Adel vor dem Polnischen, einen Vorzug, der nicht aus der Ordenszeit stammte, sondern sich zu Polnischen Zeiten eingefunden hatte, ohne, dass man erst wusste, wie er gekommen war.

Die Pressung der Preussen zum Polnischen Reichstage war, wie wir gesehen haben, in etwas tumultuarischer Weise vor sich gegangen, und das Königliche Decret, welches die Vereinigung der Preussen mit den Polen auf dem Reichstage befahl, war in allgemeinen Ausdrücken abgefasst, so dass über die Art und Weise, wie die Preussen ihr Stimmrecht üben sollten, erhebliche Zweifel entstanden. So war die Anzahl der Preussischen Deputirten zur Landbotenkammer gar nicht bestimmt worden, und nichts verhinderte die Preussischen Adligen, auf dem Polnischen Reichstag in so grosser Anzahl zu erscheinen, dass sie alle übrigen Landboten überstimmen konnten, ausser ihre eigene Bescheidenheit oder der Mangel an Reise- und Zehrungsgeld. Noch gegen die Zeit der ersten Theilung hin war die Zahl der Preussischen Deputirten unbestimmt.

Der Reichstag von 1764, welcher unter dem Einfluss der der Czartoryski und der Russischen Truppen abgehalten wurde, war auf die Preussen ganz besonders erbittert, weil diese die Wahl des Stanislaw Poniatowski hatten verhindern wollen. Man hatte deshalb den Preussischen Landtag (Jeneral Pruski), welcher zu Graudenz gehalten wurde und auf den man die Landboten designiren wollte, durch den General Poniatowski sprengen lassen, so dass kein Landbote aus Preussen erscheinen konnte. Diesen Umstand benutzend beschloss der Reichstag, dass die Preussen fortan keine unbestimmte Zahl von Deputirten zur Landbotenkammer mehr senden sollten; auch wurde festgesetzt, dass man überhaupt die Vorrechte von Poln. Preussen einer gründlichen Prüfung unterziehen wolle.

Zu dieser Untersuchung, die wohl schwerlich zu Gunsten der Preussischen Sonderrechte ausgefallen wäre, liessen es nun allerdings die folgenden Ereignisse nicht kommen.

Als echte Pflanzschulen des Deutschen Rechtes und wahrhafte Träger Deutscher Gesittung stehen die Preussischen **Städte** da.

Es gab Dörfer genug, die auf Preussisches oder Polnisches Recht gegründet waren, aber Städte dieser Art wurden in dem ganzen Ordenslande nicht gefunden; vielmehr sind alle in dem Ordenslande befindlichen Städte — mindestens alle, welche rechts der Weichsel liegen — von Deutschen Einzöglingen auf Deutsches Recht gegründet. Undeutsche Elemente fanden sich während der Ordenszeit auf städtischem Boden nur in Form von Knechten, Einliegern und Ansiedlern auf der städtischen Freiheit (dem Bezirke um die Stadtmauer, welcher unter städtischer Gerichtsbarkeit stand, also von dem Gerichtsbann des Burgbeamten „gefreit“ war) vor. Dieselben hatten keine Bürgerrechte und genossen keine communale Vertretung. Auch unter den Bürgern unterschied man Grossbürger und Kleinbürger — ein Unterschied, welcher ursprünglich mit der Leistungsfähigkeit des Einzelnen für die Commune zusammenhing.

Während die Deutschen Städte sich ihren Landbesitz erst im Laufe der Zeit erwarben, wurden die Preussischen Städte mit demselben gleich von vorne herein ausgestattet, oft mit so grossem, dass Kämmereidörfer darauf entstehen konnten, welche der Stadt zinsen mussten. Ihre rechtliche Verfassung war derjenigen der auf Culmisches Recht gegründeten Dörfer gewöhnlich gleich. Ansiedlung von Preussischen Bauern auf Deutschem Stadtgebiet pflegte der Orden aus politischen Gründen nicht zu gestatten.

Die Begründung der Städte fand in einer der Dorfbegründung ganz analogen Weise Statt.

Auch hier wurde fast immer ein Unternehmer gestellt, welcher Bauplätze anwies und den Gemeindeacker vertheilte. Derselbe erhält, wie bei den Dörfern, die niedere, zuweilen auch die höhere Gerichtsbarkeit, einen Antheil an den Gefällen und wird mit einer Anzahl von freien Hufen ausgestattet, welche ihm als **Schultheissen** oder **Vogt** oder **Burggrafen** der Stadt erblich bewilligt sind. Solche erbliche Schultheissen finden sich sowohl in Stuhm, als auch in Christburg.

In Stuhm ist noch in der ersten Polnischen Zeit von der Schulzerei die Rede. Später scheint dieses Amt von den Bürgern ausgekauft zu sein; denn wir hören in beiden Städten, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts etwa, nur von gewählten Stadtrichtern.

Ausser dem grossen Hufenschlag, welchen Städte wie Dörfer stets im Gemenge nach dem Dreifeldersystem bewirthschafteten, erhielt von der Feldmark noch jeder Bauplatz (area) eine Zugabe von einigen Morgen, für welche ein bestimmter Zins (Hofzins) an den Grundherren, zuweilen auch an die Städte selber fiel. Diese Zugabe (anderwärts Orland genannt) hatte eine eigenthümliche Bedeutung, weil sie allein die Individualität des Bürgers bezeichnete, der sonst eigentlich nichts für sich hatte, sondern alles nur im Gemenge besass.

Einen wesentlichen Unterschied der Stadt- von der Dorfverfassung bildete — wenn man so sagen darf — die Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Im Dorfe war der Schulze gleichzeitig Richter und oberster Verwaltungsbeamter, und wenn auch bei den Gerichten gewählte Dorfgeschworene (Dorfschöppen) zugezogen wurden, so pflegte er die Verwaltung allein zu handhaben. In den Städten aber gab es 2 Gewalten (Ordnungen); es erscheint eine vorwiegend richterliche Behörde neben einer vorwiegend verwaltenden.

Die Verwaltung übt das Collegium der Rathsherrn, Rathsverwandten (Consules), an deren Spitze ein — gewöhnlich auf ein Jahr gewählter — Burgemeister (Proconsul) steht. Auch der Burgemeister hat sein eigenes Gericht (judicium proconsulare) mit den Consules als Beisitzern, welches in allen Polizeisachen (nach unsern Begriffen) die competente Behörde ist, während das Vogteigericht (judicium advocatiale, burgrabile, auch scabinale) d. h. das Gericht des Schultheissen oder Vogts, als des eigentlichen Stadtrichters, dessen Beisitzer die Gerichtsschöppen (scabini) sind, in allen denjenigen Fällen richtet, die nach unsern Begriffen zur Justiz gehören. Das Gericht wird öffentlich in eingefriedigten Räumen gehalten und heisst als solches „das gehegete Ding.“ Aus dem Gerichte des Burgemeisters delegirt erscheint der Präsident der Wette oder des Wettgerichts, eines Polizeiamts, welches über Maass, Gewicht und Marktwesen die Aufsicht führte. Es besteht aus den Viertelsmännern, deren Aeltester in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz führt.

Burgemeister (und Rath), Vogt (und Schöppen) bilden die beiden ersten Ordnungen; die dritte Ordnung besteht aus den Deputirten der Bürgerschaft. Plebiscite, welche die Verfassung der ganzen Stadt berühren, als Ortsstatuten (Willküren) können nur durch Uebereinstimmung der drei Ordnungen unter einander und der gesammten Bürgerschaft gefasst werden, bedürfen aber überdies — wie auch Käufe und Verkäufe, welche für die Gemeinde gelten — der Bestätigung des Grund- und Landesherrn.

Den Kern der Bürgerschaft in den kleinen Städten bildeten die Zünfte. Sie waren nicht nur ursprünglich nach Deutschem Muster gebildet, sondern liessen auch Jahrhunderte hindurch nur Mitglieder Deutscher Geburt und Zunge zu. Wollte Jemand in eine Zunft eintreten, so musste er vor Allem ein Zeugniss darüber beibringen, dass er „gutter deutscher vollkommener nation, art, sprache und Zungenn“ sei. Auch musste er ehelich geboren und kein Frühkind sein. Wer ausserhalb der Zunft stand, war als „Pfuscher“ oder „Böhnhase“*) vogelfrei und den Verfolgungen der Zunftgenossen erbarmungslos preisgegeben. Auf dem Lande litt man ausser Schneider und Schmied keinen Handwerker. War dieses ausnahmsweise der Fall, so musste er dem Gewerke der nächsten Stadt als Mitbruder beitreten.

Als Probe einer deutschen städtischen Zunftverfassung mag hier das Statut der Stuhmer Schuh- und Pantoffelmacher-Innung vom 10. November 1725 stehn.**)

Dem Vorstand — so heisst es darin — sollen zwei Altgesellen, ein Preuss und ein Ausländer, als Beisitzer zugeordnet

*) Von Böhn = Boden, weil sie sich — wenn gejagt — auf Böden versteckten.

**) Im Archiv des Magistrats zu Stuhm.

werden, welche die Rechte der Gesellen wahrzunehmen haben. Wenn die Brüder Streit haben, sollen sie — ausser in Halssachen — bei der Brüderschaft Recht suchen, oder eine Strafe von zwei Gulden zahlen. Ein Gesell soll auf der Strasse nicht schreien, nicht Schürztuch, Daumring oder Handleder mit sich tragen, nicht barfüssig oder baarschenklich auf der Gasse gehn, auch nicht ohne Mantel über den Rinnstein laufen. Sollte er dabei ertappt werden, so verfällt er in 5 Groschen Strafe. Am Sonntage soll der Gesell in die Kirche gehn -- bei Strafe von 4 Groschen. Der jüngste Gesell soll anmerken, wer die Kirche versäumt und dieses dem Altgesellen alle Vierchen (Quartale) anmelden. Kein Meister soll ein Gewehr in die Gilde tragen bei Strafe von 15 Groschen. Wer von den Gesellen auf dem Lande bei Böhnhasen und Holländern arbeitet, soll, wenn er wieder in die Gilde kommt, ein Fass Bier geben. Es soll kein Geselle in der kleinen und grossen Zeche mit übel berüchtigten Weibsbildern tanzen — bei Strafe von 2 flor. Wird der Geselle krank, so erhält er Unterstützung aus der Gewerkslade. Wer mit Biervergiessen Muthwillen treibt oder mit Böhnhasen und Holländischen Schustern Umgang pflegt, wird gestraft.

Die Deutschen Bürger hielten etwas auf sich. Sie sahen mit Verachtung auf Polen und Preussen hinab und trugen den Kopf nm so höher, als öfters Adlige in ihren Ringmauern Schutz suchten. Heirathen zwischen Adligen und Bürgerlichen waren noch während des 16. Jahrhunderts so gewöhnlich, dass sie Niemand auffielen. Im Jahre 1487 hat eine v. Schedlin-Czarlinska den Thomas Scholtz zum Mann, welcher ein gewöhnlicher Bürger oder Freimann ist. 1547 giebt Lazar v. Sudeck-Wilczewski auf Wilczewo seine Tochter nebst einer Hufe Land dem Johann Quisner, Bürger von Rheden, zur Frau. Ein Szeliski hat im Jahre 1648 die Tochter eines Freimanns, Namens Hintz,*) zur Gattin. Die Wittwe des edeln Grzymala hat um 1505 den Caspar Dietrich Gleser zum Ehegemahl.

Im 16. und 17. Jahrhundert wanderten viele Schotten nach

*) Die Hintz (bei Niesiecki Hincza) wurden allerdings später unter den Poln. Adel aufgenommen.

Preussen, wo sie sich Anfangs als Hausirer nährten. In dieser Eigenschaft besetzten sie sich dann auf dem Lande, wo sie zum grossen Aerger der Städte und gegen deren ausdrückliche Privilegien Handel trieben. Solche Schotten wohnten z. B. in den Stangenberger Gütern, wo es noch heutzutage ein „Schottland“ giebt. Zuweilen aber machten sie sich auch in den Städten ansässig. In Stuhm erwähnt Henneberger aus dem Jahre 1594 einen Schotten, Namens David Trumb, den seine Frau mit seinen eigenen Hosenträgern erwürgt und dann auf Junker Brandes (das ist ein Brant von Hohendorf) Wiesen wirft. 1601 kommt in Stuhm ein Schotte, Namens Steinson, vor; 1640 ein anderer Schotte, Namens Donalson, in Christburg.

Bei ihrer Ansiedelung in Deutschen Städten machte man diesen Schotten viele Schwierigkeiten. Der genannte Steinson erfreut sich einer Deutschen Mutter; denn sein Vater hat eine Bürgerstochter aus Pr. Holland geheirathet. Solchen Mischlingen wurde dann, wenn sie zum kleinen Bürgerrechte zugelassen wurden (zum grossen durften sie sich gar nicht melden) zur Pflicht gemacht, nur Deutsche Bürgertöchter und keine Schottinnen zu heirathen, widrigenfalls ihnen das Bürgerrecht werde entzogen werden. Ein solches Versprechen musste noch 1640 der genannte Alexander Donalson von Christburg, welcher eine Christburger Bürgertochter geheirathet hatte, im Namen der Kinder geben, welche er mit ihr erzielen würde. Aus solchen Schottischen Familien in Preussen stammen die berühmten Forster.

Wenn man nun den Schotten, die doch den Deutschen näher standen, so viele Schwierigkeiten bei ihrer Ansiedelung machte, so folgt von selbst, dass man Polen ursprünglich zum Bürgerrechte gar nicht zuliess. Bis tief in die Polnischen Zeiten hinein verweigerte man jedem Polen das Bürgerrecht. Da nach der Reformation die gesammte Bürgerschaft dem evangelischen Glauben anhing, so liess man auch keine Katholiken zu. Im 17. Jahrhundert finden sich zwar Katholiken oder Polen als Kleinbürger; es wurde aber selten ein Katholike in den Rath oder in das Schöppencollegium aufgenommen. Die Con-

stitution von 1638, welche befahl, dass jederzeit eine bestimmte Anzahl von Katholiken im Rath und im Schöppencollegium sitzen sollte, liess man unbeachtet. Noch 1764 musste die Commission es rügen, dass in der Stadt Stuhm nicht die hinreichende Zahl von Katholiken im Rathe sitze.

Die Zünfte fanden ihren Vereinigungspunkt in den Schützengilden, an welchen die Mitglieder verschiedener Zünfte Theil nehmen durften. Die meisten derselben bestanden schon in der Ordenszeit; doch fehlt es uns gerade in Betreff der beiden Städte Stuhm und Christburg sehr an Nachrichten. Die Stadt Stuhm besitzt ein Schützenprivilegium. Doch stammt dieses aus der Polnischen Zeit, da es vom 20. März 1699 datirt. Die Stadt Christburg besitzt kein Schützenprivilegium.

Da es zum Wesen der Städte gehörte, sich in ihrer Eigenthümlichkeit zu conserviren, so liebten sie es, sich eigene Ortsstatuten (Willküren) zu geben, die ihren localen Bedürfnissen entsprachen. So besass die Stadt Christburg schon vor 1629 eine Willkür, welche am 5. März 1631 erneuert wurde, da bei der Plünderung der Stadt im Jahre 1629 das Siegel abgerissen war.*) Der Inhalt dieser Willkür, die König Siegesmund III. unter dem 17. März 1639 bestätigte, ist etwa folgende:

Alle zwei Jahre auf Reminiscere ist nach alter Gewohnheit Kör (Wahl) zu halten.

Burgemeister, Richter und neue Rathmanne werden allein vom Rathe gewählt.

Burgemeister und Richter sollen aus der Mitte des Raths, Rathmänner aus der Schöppenbank gekoren werden.

Die Neugekorenen werden dem Starosten zur Approbation präsentirt.

Burgemeister, Richter, Brauherr, Malzherr, Lohnherr, Kirchenväter und Spittelherren sollen acht Tage vor der Wahl Rechenschaft ablegen.

Wer Bürger werden will, soll ein Zeugniss über seine ehrliche Geburt beibringen. Die Schotten sollen, wie vor Alters, keine Grossbürger werden.

*) Im Archiv des Magistrats von Christburg.

Nur Hausbesitzer dürfen im städtischen Brauhaus brauen.

Niemand soll eine halbe Meile Wegs um die Stadt und vor der Stadt fremde Biere schenken — bei Strafe der Confiscation.

Niemand soll dem gemeinen Volke nach 9 Uhr Abends Bier ausschenken.

Edelleute und Pfarrherren dürfen nur zur eigenen Nothdurft brauen.

Von jedem Stücke Malz giebt der Malzherr 10 Groschen Trockengeld an die Stadt.

Den Büdnern ist gestattet, mit Essensspeise in kleinen Massen (unter einem Stein) zu handeln.

Niemand soll in der Stadt fremden Brantwein schenken — bei Strafe der Confiscation. Was zum Verkaufe kommt, soll auf öffentlichem Markte verkauft werden; der Vorkauf ist verboten.

Jedem Bürger, welcher baut, soll jeder andere Bürger zwei Stück Holz anfahren; bei Schoppen und Scheunen nur ein Stück.

Wird nach Brand gebaut, so soll ein Jeder 2 Gulden, 1 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, 1 Viertel Erbsen und 2 Stück Bauholz geben bei Strafe von 2 Gulden.

Wem ein Haus muss gebrochen werden, der erhält halb so viel.

Auf Himmelfahrt werden stets die Zäune auf dem Felde besichtigt und die Grenzen erneuert.

Kein Gärtner oder Kammermann darf während der Augst ins Werder gehen.

Wer Fische auf den Markt bringt, soll sie nicht in summa verkaufen, widrigenfalls Käufer und Verkäufer in eine Busse von je 15 Groschen verfallen.

Niemand soll bei Darlehnen mehr als 6 % geben. Geschieht dies dennoch, so soll er 8 Mark von 100 an die Stadt

verbüssen; und wer es nimmt, soll eben so viel an den Starosten zahlen.

Wer auf ein gegebenes Zeichen der 4 Viertelsmeister (Rottmeister) nicht erscheint, zahlt 30 Groschen Strafe; wer sich ihnen widersetzt, soll 3 Tage im Thurm sitzen.

Jeder muss sein gutes Ober- und Untergewehr haben bei Strafe von 2 Gulden.

Keinem Bürger soll Scharwerk in Stadtgeschäft über 4 Meilen mit einem Wagen und 2 Pferden zugemuthet werden; sollte es dennoch geschehen, so muss dasjenige, was über die 4 Meilen hinaus geliefert worden, ersetzt werden.

Alle zwei Jahre verordnet der Rath aus den jüngsten Bürgern zweie zu Feldherrn (d. i. Flurherrn).

Vertauscht ein Mälzer geflissentlich das Malz, so soll er mit Ruthen gestrichen werden.

Alle Sonnabend soll vor den Thüren gefegt werden.

Sonnabend Nachmittag, so wie an Feiertagen, darf Niemand Mist ausfahren.

Niemand darf Asche oder Unrath vor die Thüre streuen.

Nach den Begriffen des Deutschen Mittelalters durfte Handel und Verkehr nur innerhalb der städtischen Ringmauern stattfinden. Die Städte wurden daher gleich bei ihrer Gründung mit dem Vorrechte beliehen, Kaufhallen, Brot-, Fleisch-, Schuhbänke und Badestuben anzulegen, wovon der Magistrat einen beliebigen Zins erheben konnte, von dem zuweilen etwas an den Grundherrn fiel. Auch das Privilegium für die kleinen Städte, welches unter dem 12. April 1593 zu Warschau der König Siegesmund III. ausstellte, verbietet ausdrücklich jeden Handel, der ausserhalb der Ringmauern der Städte betrieben wird. Trotzdem erlaubten sich die ihre eigenen Interessen verfolgenden Starosten fortwährend dagegen zu handeln, indem sie den umherziehenden Juden und Schotten auf der Schlossfreiheit, welche gewöhnlich dicht an den Städten lag, Tuch abzuschneiden, neue Kleider zu verkaufen und allerhand Handel zu treiben gestatteten. Daher die fortwährenden Beschwerden, welche die kleinen Städte über die Starosten

und die von ihnen protegirten Schotten und Juden führen. Auch die Holländer (Mennoniten) waren den Städten beständig ein Dorn im Auge, weil sie auf dem Lande Kramhandel und Schank betrieben. Die Stuhmer und Christburger Bürger führen über dieselben beständige, obgleich vergebliche, Klage. 1727 verklagen die Oberstände den Mennoniten Hans Penner in Tiegenhof, weil er mit Salz, Heringen und Getreide handelt.

Dem Bestreben, die Eigenthümlichkeit jedes Standes aufrecht zu erhalten, sind auch die Aufwandsgesetze beizumessen, welche damals in Polen, wie in Deutschland, sehr im Gange waren.

Eine Constitution von 1613 bestimmt, dass Städtebewohner — ausgenommen die Magistratspersonen — keine seidenen Kleider oder Kleider mit seidenem Futter tragen dürfen, auch keine kostbaren Pelze, als Zobel, Vehwammen (Bäuche, pupki), Luchspelze und Marmorfuchs; nur gemeine rothe Fuchspelze und Rauchwaaren geringerer Gattung sollten ihnen gestattet sein. Auch sollte kein gewöhnlicher Bürger oder Bürgerfrau in Stiefeletten von Saffian gehn. Wer diese Verordnung übertrat, sollte 14 Mark Strafe zahlen. 1629 wurde zwar nachgegeben, dass man sich über diese Bestimmnngen hinwegsetzen dürfe. Jeder Stadtbürger durfte sich die in der Constitution von 1613 verbotenen Luxusgegenstände erlauben, wenn er eine Quittung vom Amt beibrachte, dass er jährlich für sich, seine Frau, seine Kinder und sein Gesinde einen Polnischen Gulden für die Person bezahle. Doch wurden 1655 und 58 die alten Gesetze wieder hervorgeholt und verschärft.

Juden durften im Ordenslande, als einem geistlichen Territorium, sich gar nicht ansässig machen. Die Volkssage knüpfte dies Verbot an das Verbrechen eines Juden, der einem Fischer rieth, ein Stücklein der heiligen Hostie an das Netz zu binden, damit es ihm Glück bringe.

Zu Polnischen Zeiten liess man die Juden erst auf Märkten zu; allmälig gaben ihnen adlige Gutsherren die Erlaubniss, sich auf ihrem Grunde anzusetzen; im 17. Jahrhundert wurden sie auch von den Starosten auf Königlichem Grunde zugelassen. Dieselben Starosten gaben sich grosse Mühe, ihnen

auch in den Städten Eingang zn verschaffen, wo sie dann unter starostlicher Gerichtsbarkeit sassen und den Starosten grossen Gewinn brachten; doch blieben ihre Bemühungen in diesem Punkte ohne Erfolg. Als im Jahre 1772 die Preussische Regierung die Städtebevölkerung mustern liess, wurde in Stuhm und Christburg kein einziger Jude gefunden.

Der religiöse Hass, welcher vor den Zeiten der Aufklärung gegen die Juden bestand, wurde noch durch den Brotneid erhöht, mit welchen ihre mercantilen Erfolge von der christlichen Stadtbevölkerung betrachtet wurden. Die Erbitterung gegen die Juden ging so weit, dass man sie in den meisten Städten gar nicht zuliess. Ja selbst auf Dörfern wurden sie oft zurückgewiesen und mussten ihr Nachtlager nicht selten im Wald und auf der Heide suchen, wo man sie dann überfiel und beraubte.

1526 ward eine Anklage eingebracht gegen Andreas Kortz von Cygus und Tews Beier, den Krüger von Stuhmsdorf, weil sie in Gesellschaft zweier Anderen einen Juden auf der Heide ermordet hätten. In den letzten 1760er Jahren wurde im Wald zwischen Stangenberg und Teschendorf ein hausirender Jude von zwei Hirten erschlagen und beraubt.

Auf dem platten Lande der beiden Starosteien Stuhm und Christburg, so wie selbst auf den adligen Gebieten, finden sich Juden erst spät und in spärlicher Anzahl vor. Auf Königlichem Grunde fand die Preussische Regierung 1772 nur 3 Juden, welche in Brodsende wohnten.

Ihr Hauptgeschäft machten die Juden ehemals nicht durch Hausirhandel (worin sie von den Schotten bei weitem übertroffen wurden), sondern in Darlehnen auf Pfand und Handschrift; und zwar besassen sie in solchen Darlehnen zeitweise eine Art Monopol, da den Christen die Erhebung auch des geringsten Zinses von Darlehnen lange Zeit hindurch durch die canonischen Gesetze verboten war. Wollte ein Christ sein Geld nicht umsonst anlegen, so musste er dem Darlehnsgeschäft Namen und Form eines Kaufes geben. Wer z. B. sein Geld auf ein unbewegliches Gut austhat, kaufte dieses gleichsam und liess sich von dem Borgenden als Pächter eine jährliche Rente

auszahlen, bis dieser, das ihm verbleibende Recht des Wiederkaufs benutzend, durch Rückzahlung der geliehenen Summe die Rente tilgte. So z. B. will 1591 Jacob Balinski mit seiner Gemahlin Catharina Lichtenhain von Fabian v. Zehmen, auf Wengern 2000 Poln. Gulden zu 30 Groschen borgen. Er verkauft also an Fabian v. Zehmen das Gut Wengern auf Wiederkauf, worauf es Fabian v. Zehmen für 160 Gulden jährlich wieder an ihn verpachtet (8 %). 1601 wollen die v. Felden-Zakrzewski von den Polentz 1500 Gulden borgen. Sie verpfänden ihnen daher das Gut Linken, worauf es Polentz für 75 Gulden Pacht wiederum an sie verpachtet (5 %). War der Debent als unsicher berüchtigt, oder verhindert, das Gut selbst zu bewirthschaften, so kam auch ein wirklicher Pfandbesitz vor. Der Gläubiger ging dann in das Gut hinein und bewirthschaftete es so lange, bis er Capital und Zinsen daraus entnommen hatte — eine Art und Weise zu seinem Schaden zu kommen, welche noch jetzt in Russisch-Polen unter dem Titel des Besitzes „na zastaw“ gebräuchlich ist.

Hatte ein Pfandbesitzer sich drei Jahre in wirklichem Besitz befunden, so war er nur nach Auszahlung des Capitals zur Räumung verpflichtet. Hiemit hängt die Polnische Sitte zusammen, dass man in das Gut eines böswilligen Schuldners mit gewaffneter Hand hineinritt und ihn hinaussetzte (zajazd). Zwar war ein solcher zajazd durch das Gesetz verboten. Die Constitutionen von 1587, 1685, 1690 und 1726 bedrohten einen solchen Einreiter mit Bannition und überwiesen ihn zu kurzem Verfahren dem Grodgericht. Dennoch hielt sich diese Unsitte bis in die letzten Zeiten der Republik.

In Preussen fand diese Sitte weniger Eingang; doch kommen Einritte, selbst Grenzüberschreitungen, auch hierorts vor. So fallen 1648 die Pniewski in Kl. Ottlau (im Marienwerderschen) ein, überfallen die Frau v. Lehwald, geb. v. Polentz, während der Abwesenheit ihres Mannes und plündern sie völlig aus. Selbst ihre Kleider und ihre Leibwäsche wird nicht geschont. Sie nehmen ihr ihren Rock von Kannevas, ihre Zobelpelzmütze und ihre Muffe von Marderfell. Ueber einen Zajazd in Hammerkrug vgl. den III. Abschnitt.

Solche Ueberfälle fanden in dieser Zeit allerdings nur in Folge von Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Zwisten statt. In dem vorhergehenden Jahrhundert aber handelte es sich noch um Räubereien, welche von Adligen theils beschützt, theils selbst betrieben werden. 1543 wird in Stuhm der Niclas Szykorski nebst dem Maciej Ronzka wegen Raubes gehängt. Man befragt sie peinlich und am Galgen, ob Jacob Kruszyński und Gregor Fidelitzki (sitzt eine Zeit lang in den Weishofer Gütern) ihre Mitschuldigen seien. Ein solcher Verdacht, der heute eine tödtliche Beleidigung einschliessen würde, war damals etwas ganz Natürliches.

Hörten nun auch die Belästigungen der Reisenden durch Strassenräuberei mit dem 17. Jahrhundert auf, so geschah doch nichts, um den Verkehr zu beleben und zu ermuthigen. Die Strassen waren über alle Begriffe schlecht und in den meisten Jahreszeiten unfahrbar. Posten fehlten entweder ganz, oder beschränkten sich auf den Briefverkehr.

Das Postwesen*) ist von den Deutschen Rittern bereits im Jahre 1276, also 252 Jahre vor der Errichtung der Fürsten von Thurn und Taxis gegründet.

In der Vorburg des Ordenshauses sass gewöhnlich ein Withing oder Ordensstallmeister, welcher die Aufsicht über das Briefwesen führte. Er erhielt einen förmlichen Amtsbrief und einen Gehalt (in den Rechnungen „Lon" genannt), welcher sich in der Regel auf 400 Mark belief. Die Briefjungen mussten mit den empfangenen Briefbünden, die in einem leinenen Tragbeutel verwahrt wurden, bis zum nächsten Ordenshause reiten, sie abliefern und die daselbst vorhandenen Briefpackete zurückbringen; auch musste jeder Junge seines Pferdes warten. Diese Briefjungen hatten eine anständige Wohnung und trugen Uniform von blauem Tuch. Jeder Withing hatte in seiner Wohnung ein besonderes Gemach, wo er expedirte. Es hiess der Briefstall. Die Briefe wurden in ein Buch (Manual) eingeschrieben, jeder mit einer Nummer (nach

*) Vgl. das Postwesen in Preussen. P. Prov. Bl. Bd. XI. Jahrg. 1834. S. 166—171.

seiner Reihefolge) bezeichnet und neben der Aufschrift (Adresse) wurde die Zeit der Aufgabe und der Name des Absenders genau notirt. Auf jedem Ordenshause standen immer frische Pferde (Briefswoyken), auf denen der Briefjunge mit umgehängtem Tragbeutel weiter ritt, bis der Brief an seinem Bestimmungsort eintraf.

Diese Einrichtung ging zugleich mit der Ordensherrschaft zu Grunde. Doch tritt in Polen die Post verhältnissmässig schon ziemlich früh, nämlich im Jahre 1624, auf. Es gab einige wenige K. Posten, welche nicht schlechter bedient waren, als in andern Ländern. Sie wurden von den Podwodden (Vorspann-Servituten) unterhalten, zu denen in Polen Städte wie Dörfer verpflichtet waren. Die Preussischen Städte protestirten gegen die Podwodden mit Erfolg. Von der Stadt Stuhm wurde es 1623 ausdrücklich anerkannt, dass sie keine Podwodden zu leisten habe. Königliche Posten gab es nur auf den grossen Touren. Die übrigen überliess man den Woywodschaften und den Powiats, die in der Regel nichts dafür thaten.

Gemeinnützige Anstalten waren überhaupt im Umfange der Polnischen Staaten vor der Zeit der Aufklärung nicht sehr gebräuchlich. Doch bilden die in den Weichselwerdern befindlichen Deichverbände und Brandkassen eine rühmliche Ausnahme.

Die Unterhaltung der Weichsel- und Nogat-Dämme*) war bereits zur Ordenszeit festgestellt und regulirt. Auch die auf der Stuhmer Höhe belegenen Ortschaften: Tessendorf, Mahlau, Losendorf, Schroop, Posilge und Lichtfelde, deren Wiesen im Inundationsgebiet der Nogat liegen, waren zu Polnischen Zeiten verpflichtet, ihren Beitrag zur Reparatur bei Sommerort zu leisten. Auch die Ortschaften Laase, Grzymala, Rothhof, Gr. und Kl. Heringshöft und Kommerau haben eine gleiche Lage; doch scheint es, als ob sie von Dammpflichten befreit waren. Die 3 Ortschaften Tessendorf, Mahlau und Losendorf sind noch heute verpflichtet, die Deichkrone in Deichnummer 0—9, also auf 450 C. Ruthen nach der vormaligen Breite — auf Anord-

*) Vgl. den Anhang zu Parey der Kreis Marienburg S. 254.

nung des Deichgräfen-Collegiums — bis zu der von diesem zu bestimmenden Höhe aufzuführen.

Desgleichen waren die in der Christburger oder Sorge-Niederung belegenen Ortschaften Gr. und Kl. Brodsende zur Unterhaltung der Dämme verpflichtet, durch welche ihre Ländereien geschützt wurden.

Nachdem man die Vortheile der Association gegen Wassersnoth kennen gelernt hatte, lag es nahe, dieselben auch gegen Feuersgefahr und Schaden zu erproben.*) So entstand am 29. Mai 1623 die Tiegenhöfer Feuerordnung, in welcher die Mitglieder vorkommenden Falls nach Hufenzahl entschädigt wurden und es hat somit Preussen die Ehre, diese nützliche Institution, welche später die Runde um die Welt machte, zuerst in's Leben gerufen zu haben. Auch in der Stuhmer Starostei bestand im Jahre 1756 eine solche Brandordnung**), welche wir hier im Wesentlichen mittheilen:

Wer abbrennt — so heisst es — erhält pro Hufe 150 Flor. gute Preussische Münze Entschädigung, sobald ihm Wohnhaus, Scheune, Schoppen, Stallungen und Speicher abgebrannt sind; brennt ihm das Wohnhaus alleine ab, so wird er mit 60 Flor.; brennt ihm die Scheune allein ab, so wird er mit 50 Flor.; und brennt ihm ein Schoppen allein ab, mit 40 Flor. für die Hufe entschädigt. Fällt der Brand nach der Ernte, so dass er keinen Vorrath hat, so erhält er für jede eingeschriebene Hufe 4 Scheffel Weizen, 20 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste, 20 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Erbsen, monatlich 2 Scheffel Brotkorn, und zwar wird diese Entschädigung wiederum pro Hufe von der Zeit des Brandes an bis zum Feste des h. Jacobus des Aelteren geleistet. Jedoch erhält der Abgebrannte die volle Entschädigung nur, wenn Winterfeld und Sommerfeld nicht besät sind.

Ist das Winterfeld besät, das Sommerfeld aber nicht, so

---

*) Vgl. L. Jacobi ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im Preussischen Staate in der Zeitschrift des K. statistischen Büreaus Jahrg. 1862 No. 6.

**) Im Archiv der K. Regierung zu Marienwerder.

erhält er zur Sommersaat 10 Scheffel Gerste, 20 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Brotkorn monatlich bis Jacobi von jeder Hufe.

Falls Pferde, Kühe, Schweine verbrennen, soll er ausser dem Obigen für jedes Arbeitspferd 21 Flor., für jede Milchkuh 18 Flor., für jedes Schwein 1 Flor. 15 Gr. erhalten. Ist das Vieh gerettet, aber Futter verbrannt, so soll er 5 Flor. auf das Pferd und 4 auf die Kuh erhalten.

Das Geld erhält jeder spätestens 3 Wochen nach dem Brande. Die Dorfschulzen sammeln das Geld ein und übergeben es auf 3 Jahre gewählten Feuerherrn. Auch fahren sie Bauholz zum Neubau der Gebäude an, jedoch nur von der Nogat oder dem Stuhmer Wald.

Wendet Jemand das empfangene Geld zu etwas Anderem, als zum Neubau an, so soll er von der Gesellschaft gestrichen werden und die Entschädigung verlieren.

Wer durch Unvorsichtigkeit abbrennt, erhält nichts; dagegen soll er ein Vierteljahr im Gefängniss sitzen.

Wer bei Licht Flachs hechelt oder schwingt, und brennt dabei ab, soll nichts erhalten und noch dazu ein Vierteljahr im Thurm sitzen.

Wer die Gebäude verwahrloset, soll am Leibe gestraft und des Landes verwiesen werden.

An Hilfswerkzeugen gegen die Feuersnoth sollen
von je 2 Hufen ein lederner Eimer und ein guter Bosshaken
„ „ 3 „ eine grosse Leiter und zwei kleine
gehalten werden.

Jedes grosse Dorf soll 2 Feuerhaken, jedes kleine einen besitzen.

Den Tag nach Frohnleichnam soll der Brandregent des Ortes mit dem deputirten Brandregenten genaue Revision halten und gegen die Nachlässigen Strafen festsetzen; und zwar wird gezahlt:

vom unreinen Schornstein . . . . . 1 Fl.
von einem undichten Schornstein . . 3 „

wegen Mangels von einem ledernen Eimer			. .	15	Gr.
„ „ „	„ Bosshaken		. . . .	15	„
„ „ „	einer grossen Leiter		. . .	1	Fl.
„ „ „	„ kleinen „		. . .	15	Gr.
„ „ „	einem Spross in der Leiter		.	3	„
„ „ „	„ Dorffeuerhaken		. 1 Fl.	15	„

Die Strafe fällt halb an's Amt und halb an den Brandherrn.

Aus der Zeit des Ordens stammt der von Hydraulikern unserer Zeit vielfach bewunderte Marienburger Mühlengraben,*) welcher den jetzigen Stuhmer Kreis fast in seiner ganzen Ausdehnung durchschneidet.

Sechs Meilen weit musste das Wasser über Höhen und Tiefen, über Berg und Thal, durch Seen und über Flüsse mit der feinsten Berechnung des Falles und unter ausserordentlichen Schwierigkeiten bis an die Stadt Marienburg geleitet werden, wo es die Gräben der Burg und Stadt zu füllen und die Brunnen der letzteren zu speisen hatte. Trotz aller Schwierigkeiten (es mussten Berge durchgraben, Höhen geebnet, Tiefen gefüllt und Thäler durch Dämme geschützt werden) gelang dieses Werk vollkommen, und seine Ueberreste sind noch jetzt bewundernswerth.

Der Graben nimmt seinen Anfang in den Stangenberger Gütern in der Nähe des Sorgen-Sees. Im Baalauer See hat er sein Hauptbecken. Bis Altmark drei Mühlen treibend tritt er hier in ein niedriges Land ein und muss auf einem aufgeschütteten Damme zwei Meilen weit fortlaufen. Hier waren bei der Begründung des Werks erhebliche Hindernisse hinwegzuräumen. Es fliesst in dieser Gegend unweit Georgendorf ein Bach, der im Frühjahr meist hoch anschwellend, die Gegend nach dem kleinen Werder hin bewässert. Ueber diesen Bach musste die Wasserleitung fortgeführt und desshalb ein 172 Fuss langes und 7 Fuss breites hohes Gewölbe geschlagen werden, so dass die Wasserleitung auf dem 30 Fuss hohen Damme weiter gehen, und das Fliess quer durch den Damm fortlaufen konnte, also Wasser über Wasser lief. Von da ab

*) Voigt Gesch. Mar. 30. 31.

erhoben sich wieder neue Schwierigkeiten, da bis gegen den Dameraucr See das Land in Berg und Thal häufig abwechselt. Hier vorzüglich galt es die genaueste Berechnung des Wassergefälles. Darnach liess man weiterhin die Leitung durch den Damerauer See, und später in der Nähe der Stadt Marienburg durch den Bäcker-See gehen.

Zur Erhaltung dieser Anlage wurde eine besondere Wässerungsordnung gegeben, wovon unten.

Was Sprache und Sitten betrifft, so kann man annehmen, dass um die Zeit, als Westpreussen an Polen fiel, jede alt-(stamm-) preussische Art der Bewohner verschwunden war.

Das tragische Geschick eines Volkes, welches trotz seiner Tapferkeit und Tugend — nach Gottes Rathschluss — dem Untergange geweiht erscheint, wird auf die Sympathien edler Gemüther stets rechnen können; und so ist es auch oft geschehen, dass die Nachkommen derjenigen, welche die Vernichtung dieses Volksstammes als solchen herbeigeführt, dem herben Loose der Schlachtopfer ihrer Vorfahren eine Zähre des Mitleids nicht versagen konnten. Die Eroberer selbst waren von härterem Caliber. Als am Hofe Winrichs v. Kniprode zu Marienburg Dichter ihre Talente glänzen liessen — so heisst es — trat auch ein Preussischer Dichter, Namens Rixel, auf, der die alt- (stamm-) preussischen Töne erschallen liess. Zur Belohnung erhielt er eine verdeckte Schüssel mit tauben Nüssen, darauf die Inschrift:

„Niemahns hat verstanden de arme prüsse,
„Des thu ich ihm schicken 100 falsche Nüsse."

Von der altpreussischen Sprache haben wir — ausser einzelnen Theilen des Katechismus — nichts übrig, als die Ortsnamen, welche uns grossentheils als unlösbare Räthsel gegenüber stehn. Als der Orden noch herrschte, befahl er den Deutschen Bewohnern in einer Landesordnung, darauf zu achten, dass ihre Preussischen Dienstboten unter einander nicht Preussisch sprächen. Doch weiss man, wie wenig durch solche Verordnungen erreicht wird, wenn der Geist der Zeit und des Volkes ihnen nicht entgegenkommt. Die christianisirten Preussen waren keine eigentlichen Preussen mehr. Ihr Nationalcharacter

war verändert und sie strebten derjenigen Nationalität zu, die sich als die stärkere erwiesen hatte. Auf dem Lande mag auch hie und da eine Vermischung mit Deutschen hinzugekommen sein, um ihre Germanisirung zu beschleunigen; in den Städten war dieses — wenigstens in grossem Massstabe — nicht der Fall.

Die Sitten waren hier also im Ganzen den Deutschen gleich; woraus sich von selbst ergiebt, dass sie vor der Aufklärungsperiode sich durch Schliff oder Feinheit nicht auszeichneten. Im Gegentheil waren die Sitten roh, und die Strafen grausam.

Von einigen Räubereien haben wir oben schon gehört. Die gemeinen Diebstähle, obwohl sie nach unsern Begriffen draconisch bestraft wurden, waren nicht weniger häufig. 1682 gesteht Greger Gorgis vor dem Christburger Stadtgericht nach angedrohter scharfer Frage (Tortur) verschiedene Diebstähle ein. Auf einfachen Diebstahl stand die Strafe des Galgens. Da er aber noch andere Verbrechen, als Sodomiterei und Gattenmord, zugiebt, so soll er drei Zangenriss haben, den ersten bei der gehegeten Bank am rechten Arm, den zweiten ausserhalb des Thors beim linken Arm, den dritten an der linken Brust; alsdann soll er mit Feuer verbrannt werden.

Weniger streng pflegte man — vor dem Eindringen des Römischen Rechts in die Deutsche Justiz — gegen Mörder zu sein.

Langhans in Stuhm schlug 1476 Hemppe todt und wurde zu einer Römer-Reise verurtheilt und zu einer heiligen Blutes-Reise. Kraft päpstlicher Gewalt wurde er jedoch davon entbunden. Ein anderer Todtschläger löst noch in demselben Jahre sein Vergehen mit 40 Mark Wehrgeld ab.

Auch Injurien wurden häufig durch Vergleiche gesühnt.

Die beiden Bäcker Hans Werner und Hans Möller in Stuhm nebst ihren Ehefrauen hatten im Jahre 1594 einander durch mehrfache Schimpfreden beleidigt und waren schliesslich gegen einander klagbar geworden. Das Stadtgericht bringt einen Vergleich zu Stande. Bei Rückfällen macht sich „der Schender und die Schenderin“ anheischig, 20 Mark zu zahlen oder 6 Wochen im Thurm zu sitzen, auch 2 Stein Wachs an die Kirche zu liefern. Hiefür wird ihnen dann die Strafe erlassen. Am 2. Juni 1600 vertragen sich abermals in Stuhm zwei Injurianten. Sie geben eine Tonne Bier an das Gericht und 4 Pfd. Wachs an die Kirche.

Hexenprozesse beginnen hier erst im 17 Jahrhundert; namentlich ist das Christburger Gebiet schwer von ihnen heimgesucht. *)

Am 13. Juni 1686 lässt Casimir Zawadzki, Castellan von Culm, das Christburger Stadtgericht nach seinem Gute Waplitz herauskommen und stellt ihm ein Weib, Namens Eva, vor, seine Unterthanin, wahrscheinlich Polnischer Nationalität, weil ihr der Teufel nach ihrem Bekenntniss in schwarzen Deutschen Kleidern erscheint und sie „Kasche“ (Diminutiv von Catharina) tauft. Dieselbe war schon vor 16 Jahren, als die Krügersche in Politzen gebrannt wurde, als Hexe eingezogen worden; da aber besagte Krügersche, auf deren Aussage man sie verhaftet hatte, in diesem Punkte widerrief, so hatte man sie als unschuldig losgelassen. Eine Reihe von Jahren hindurch war Alles still geblieben: da zeigten allmälig sich wieder verdächtige Anzeichen. Vor einigen Jahren hatte sich die Eva ein Vergehen anderer Natur zu Schulden kommen lassen, welches der Schulze bei dem Gutsherrn zur Anzeige brachte. Diese Anzeige zog ihr von Seiten des Gutsherrn derbe Schläge zu, wodurch aufgebracht sie einige Drohungen gegen den Schulzen verlauten liess. In demselben Jahre krepirten ihm drei Pferde und ein Ochs; und eines seiner Pferde wurde vom Wolf zerrissen. Einige Zeit darauf wollte die Schulzenfrau eine der Eva gehörige Sau, welche in den Schaden gegangen war, aus dem Garten jagen. Doch blieb die Sau auf dem Zaune hängen. Jenseit des Zaunes erschien Eva und beschrie die Schulzinn. Da flog der Schulzinn etwas von der Sau, wie Sand in die

*) Vgl. Christburger Schöppenbücher (1682—93) im Archiv des Christburger Magistrats. — Schumann Kurzer Prozess im Archiv für vaterl. Interessen Juliheft 1843 S. 467—473.

Augen; sie wurde von Stund an blind und kriegte ein schreckliches Gliederreissen. Die Blindheit verschwand zwar nach einiger Zeit, nicht aber das Gliederreissen, welches sich im Gegentheil steigerte. Selbst eine kluge Frau in Nicolaiken und ein Wundermann in Elbing, an welche sie sich der Reihe nach um Hilfe wandte, konnten es ihr nicht fortbringen. Dagegen erklärten sie übereinstimmend, dass ihr „2½ Paar Kleine*) seien aufgewiesen worden," die sie so plagten.

Die Eva, hierüber befragt, leugnete. Als sie aber zur scharfen Frage verurtheilt wurde, gab sie Alles zu, was die Frau Schulzinn gesagt hatte und bekannte noch ausserdem viele andere Schandthaten.

Ausser dem schon genannten schwarz gekleideten Teufel, welcher Bartel hiess und für die Menschen war, hatte sie noch einen andern in Grau, Jahn genannt, der das Vieh plagte. Den Bartel hatte sie angeblich von einem Weibe erhalten, deren Mann sieben Jahre lang die Schweine gehütet hatte, und zwar in einer Wurzel. Diese legte sie des Abends auf des Weibes Geheiss unter das Kopfkissen, worauf am Morgen darauf der Teufel erschien. Er hielt sich gewöhnlich auf der Lucht, kroch auch zuweilen auf den Dornen herum. Sonntags Morgens pflegte er sich mit ihr kalt zu vermischen. Manchmal führte er sie auf den Hexentanzplatz — das war der runde Berg bei Altmark — wo sie verschleiert erschien, „quantsweis" auf der Violine spielte und etwas trank, was Wein sein sollte. Zum Schlusse der Orgie gab ihr der Teufel dann Geld, das sich aber Tags darauf als Pferdemist erwies. Der Viehteufel Jahn machte weniger Ceremonien, als der Menschenteufel. Er kam zu ihr eines Tags als Wandergesell in den Garten, näherte sich ihr in galanter Weise, um ihr weden (d. i. jäten) zu helfen, vermischte sich dann mit ihr und taufte sie „Kasche" (der Menschenteufel hatte sie „Sophia" getauft).

1687 erscheinen wieder vier Hexen, aus Reichanders. Sie erzählen, dass sie mit ihren Teufeln auf der Waplitzer Wiese

*) „Kleine" heissen die Wechselbälge, die der Teufel mit den Hexen erzeugt.

oder auch auf dem Waplitzer Berge tanzen und aus den Eierschalen der Gans*) Schemper trinken. Unter den vieren ist auch die Gärtnersche, eine Deutsche, welcher der Teufel in Polnischer Tracht erscheint. Eine der Hexen hat der „Frau Schackscke" in Stangenberg zwei Pferde umbringen lassen.

Sowohl diese vier Hexen, als auch die Eva zu zwei Teufeln, werden nach Urtel und Recht gebrannt.

In demselben Jahre erscheinen auch in Waplitz wieder Hexen. Eine derselben sagt aus, dass ihr Teufel einen Pferdefuss hat. Derselbe besitzt nur ein Nasloch und leidet am Rotz. Die Taufe wird bei Troop im Bruch, sonstige Orgien werden auf dem Berge hinter dem Steinhaus abgehalten.

Im folgenden Jahre erscheint in Waplitz wieder eine neue Hexe; auch ein Hexenmeister in Tillendorf.

1694 wurden vor dem Schulzengericht zu Troop Hans Drein und seine Ehefrau wegen Zauberei angeklagt. Der Verdacht war dringend; denn schon vor sieben Jahren, als drei Hexen in Buchwalde verbrannt wurden, bezeichneten sie Hans Drein und sein Weib als Mitschuldige; desgleichen that eine Hexe, die vor fünf Jahren in Troop gebrannt wurde. Jan Lipinski, Bauer in Troop, ein achtbarer Mann, der zugleich Kirchenvorsteher war, bezeugte, dass er nächtlicherweile den Alph, wie ein klares Feuer, habe fliegen und schliesslich auf den Hof des Hans Drein habe fallen sehn. Thomas Maslanke von Troop bezeugt, dass er einst beim Viehhüten am Frohnleichnamstage gesehn, wie die Frau Drein dreimal gegen die Sonne rückwärts getanzt, dann bald stille gesessen, bald fortgegangen und alle drei Male sich gebeugt, als wenn sie etwas vergraben hätte. Noch drei andere Zeugen machen gravirende Aussagen, und zwei von ihnen haben ganz deutlich den Alph von Buchwalde aus auf den Dreinschen Hof fliegen sehn.

Hierüber befragt bekennen beide Eheleute gütlich, dass sie der Zauberei ergeben sind. Der Mann giebt zu, dass er einen Teufel mit Hühnerfüssen zu seiner Disposition hat, wel-

*) In dem von Schumann beschriebenen Prozess von 1694 sehen diese Eierschalen von der Gans während der Orgie wie silberne Becher aus.

cher nicht bloss Menschen und Vieh beschädigt, sondern auch Holz haut und die Scheune fegt. Derselbe habe ihm versprochen eine Teufelinn zu verschaffen, mit welcher er sich vermischen solle.

Die Frau bekennt, dass sie vier Teufel habe. Beide bekennen im Chorus, dass sie auf dem Tanzplatze bei Buchwalde unter dem Birnbaum gewesen, dass sie Gott entsagt und sich haben umtaufen lassen. Bei dem Manne hat die Peltzsche von Schroop, und die Schottsche von Waplitz Gevatter gestanden; bei der Frau die Basche von Nicolaiken und die Maria von Losendorf. Die beiden letzteren haben sich indess schon aus dem Staube gemacht. Es waren auch noch andere Hexen unter dem Birnbaum, als die Hirtsche von Iggeln, die Luchssche von Kalwe und die Trompetersche von Waplitz; doch konnte man sie schwer erkennen, weil sich die Reicheren mit Flor, die Aermeren mit dem Schürztuch das Gesicht verhüllten.

Schliesslich werden auch diese beiden Angeklagten mit Feuer verbrannt. Mit dem 18. Jahrhundert wird man nachsichtiger.

1742 wurde zu Linken der 90jährige Peter Szekiński der Zauberei angeklagt. Er gestand, dass er Wölfe durch Zauberformeln von den Heerden abzuhalten wisse. Man bedrohte ihn mit ewigem Kerker, wenn er dieses Zauberwerk nicht einstellte und liess ihn frei.

Friedrich der Grosse wusste die Vortheile, welche ihm der Besitz Westpreussens, als der Brücke zwischen seinen westlichen und östlichen Provinzen, gewährte, wohl zu würdigen; mit Stolz erkannte er es an, dass er jetzt aus einem König in Preussen ein König von Preussen geworden sei.*) So wie eine Mutter ihr Kind in demselben Verhältniss zu lieben pflegt, als es ihr Mühe und Sorgen macht, so widmete der grosse König diesem Stiefkinde des Schicksals, das in seine Arme gefallen, eine fast zärtliche Vorliebe.

*) Vgl. Graf Lippe-Weissenfeld Westpreussen unter Friedrich d. G. — M. Beheim-Schwarzbach Friedrich d. Gr. als Gründer Deutscher Colonien im Jahr 1772. — Acten des K. General-Directoriums im Archiv des K. Finanz-Ministeriums in Berlin.

Das Land befand sich in der elendesten Verfassung, und es war die ganze Energie des grossen Königs, seine Unermüdlichkeit, wie die Unerschöpflichkeit seiner Mittel dazu nöthig, um es in Flor zu bringen.

Seine vorzüglichste Sorge wandte er den Städten zu. Während der Jahre 1775—76 setzte er in Stuhm 7 Handwerker aus dem Reich auf seine Kosten als Colonisten an. Die bestehenden Handwerke wurden überall begünstigt, und die Hindernisse, welche denselben entgegenstanden, nach Kräften beseitigt. Da sich viele Stuhmer Bürger von Brauerei ernährten, wurde dem Schlosscommissar, der ihnen starke Concurrenz machte, das Bierbrauen streng untersagt. Auch sorgte die Regierung dafür, dass das städtische Brauhaus reparirt wurde. In Christburg wurde die Lederfabrikation von der Regierung unterstützt, ja selbst Russen herbeigezogen, welche das echte Juchtenleder herstellen sollten. Auch in dieser Stadt setzte der König zwischen 1775—83 sieben Handwerker auf seine Kosten an.

Unter dem Nachfolger des grossen Königs wurden die Bemühungen zur Retablirung des Landes sowohl von den Behörden, als auch von Privaten fortgesetzt. 1791 wurde in Stuhm eine grosse Spritze anzuschaffen befohlen, 1793 die Reparatur der Stadtuhr durchgesetzt, und 1796 baute der K. Acciseeinnehmer Gessler allein 8 Häuser.

Gleich nach der Occupation war in Marienburg ein Füsilier-Regiment (v. Laxdehnen) No. 51 mit citrongelben Aufschlägen errichtet. 1792 wurde eine Escadron des v. Borstellschen Dragonerregiments nach Christburg verlegt, und zu diesem Behufe ein Wachthaus und eine Montirungskammer, sowie auch ein Haus für den Major v. Hainski, welcher die Escadron commandirte, auf Staatskosten hergestellt.

Auf dem platten Lande war die Leibeigenschaft der Bauern so weit sie sich in den Königlichen Domänen befanden, sofort nach der Occupation aufgehoben worden. Auf adligem Grunde wurde das Legen der Bauerhöfe erschwert, indem es an die Genehmigung der Regierung geknüpft wurde.

Es konnte nicht fehlen, dass sich unter der Masse von Colonisten, die aus den alten Provinzen herbeiströmten, auch unlautere Elemente fanden. Einige von ihnen hatten keine andere Absicht, als die Königlichen Etablissementsgelder zu verprassen und davonzugehn. Manche zeigten sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen, machten aber dennoch hohe Ansprüche. 1787 verlangte ein Colonist — Schneider von Profession — dass ihm die Majorshufen bei Braunswalde erblich möchten verliehen werden. Ein Anderer war kaum in Stuhm angekommen, als er sofort nach Mewe geschickt zu werden verlangte. Im Ganzen aber kann man nicht leugnen, dass diese Colonisten zur Aufnahme des Landes ein Bedeutendes beitrugen.

Grosse Schwierigkeiten verursachte der Preussischen Regierung bei ihren civilisatorischen Bestrebungen die Regulirung des Besitzstandes.

Zwar die von der Ordenszeit her datirenden Besitzstände zu Culmischem Erb-Recht befanden sich auf solidem Fuss; auch die adligen Besitzthümer hatten durch das Jus terrestre eine feste Basis. Die starre Festigkeit des Besitzes, wie sie der Deutsche liebt, war jedoch dem beweglichen Naturell des Polen-Volkes nicht entsprechend; der Polnische Nationalgeist wandte sich mehr lockeren und leichter lösbaren Formen des Besitzes zu. So erscheinen die Deutschen Erblehen in Polen unter der Form von Tenuten d. i. von lebenslänglichen Nutzniessungsrechten mit oder ohne Gerichtsbarkeit; und die Deutschen Erbpachtsverhältnisse erscheinen in Polen zu römischen Emphyteusen herabgesetzt. Der Hauptunterschied der Erbpacht und Erbemphyteuse besteht darin, dass bei der letzteren die Laudemien d. h. die Gelder, welche der Nachfolger des Emphyteuta zum Abkauf des Vorkaufsrechtes dem Dominus Emphyteuseos oder Ober-Eigenthümer zu zahlen hat, sich von selbst verstehen, gewöhnlich durch den usus festgestellt sind, während sie bei der Erbpacht ausdrücklich stipulirt werden müssen. Die Emphyteuse begünstigt also den Dominus Emphyteuseos mehr als den Emphyteuta, indem sie den Verband des Letzteren mit dem von ihm besessenen Eigenthum weniger

fest knüpft. Doch selbst die Erbemphyteuse erschien den Polen als eine zu starre Form, und sie beeilten sich, dieselbe so viel als möglich in Zeitemphyteuse zu verflüchtigen. So wurden fast alle Mennoniten auf Zeitemphyteuse angesetzt; desgleichen that man fast alle die nach der alten Nogat zu belegenen Ortschaften in Zeitemphyteuse aus. Selten gingen diese Emphyteusen auf Lebenszeit; die meisten waren auf 40, 30, ja auf 20 Jahre geschlossen. Nach Expiration der Besitzzeit durfte sich der Emphyteuta mit einer gewissen Summe wieder einkaufen. Eine grosse Menge von Emphyteuten hat die Gräfin Thecla Bielińska, als Starostin von Stuhm, eingesetzt. Ihre Contracte waren meistens auf 30 Jahre geschlossen. 1772 fand man allein in der Stuhmer Starostei 160 Emphyteuten vor. Auch wurden grössere Theile von Starosteien zeitemphyteutisch, meistens jedoch auf Lebzeiten, übertragen.

Durch die Commission von 1765 wurden die erbemphyteutischen Güter in drei Klassen getheilt und mussten je nach der Klasse, in welche man sie setzte, 100, 120 und 150 Flor. Preuss. für die Hufe zahlen. In Preussischer Zeit hob man diese Klassenunterschiede auf und fixirte die Hufe auf 13 Thlr, 10 Sgr.

Emphyteutischer Natur waren auch grossentheils die Lehmannsgüter, die Wybranzen-Güter und die Lanen-Güter, von welchen unten das Nähere.

Als eine besondere Art von Emphyteuten sind die sogenannten Consensbesitzer anzusehn, d. h. solche Besitzer, welche über ihren Besitz eine vom Könige nicht bestätigte Verschreibung des Starosten besassen. Eine solche galt nur für die Lebenszeit des Ausstellers.

Nachdem wir so die Entwickelung der Bevölkerung unter den verschiedenen Regierungen beleuchtet haben, gehen wir dazu über, den Regierungs-Organismus, wie er sich im Lauf der Zeiten gestaltete, selbst zu betrachten.

Der Orden der Kreuzritter — als ein wesentlich Deutscher Orden — verwaltete das Land im Ganzen nach Deutschem

Zuschnitt.*) Doch finden sich in seiner Verwaltung einige durch Zeit und Umstände hervorgerufene Eigenthümlichkeiten. Unter diese wird man den Umstand rechnen müssen, dass das Land — obwohl von bedeutender Ausdehnung — nicht in Provinzen oder Balleien getheilt war. Unmittelbar unter dem Hochmeister standen die Comthure, und das Land zerfiel in Comthureien, welche, wenn auch zuweilen gross genug, doch nur den Districten vergleichbar waren, wie man diese in Deutschland und auch in Polen fand. Der Grund lag darin, dass der Hochmeister selbst im Lande seinen Sitz hatte, also gleichsam als Landmeister für Preussen mitfungirte. Die Anstellung von Provinzial-Comthuren oder (Land-) Vögten, welche unter ihm gestanden hätten, wäre daher mit persönlichen Inconvenienzen verbunden gewesen, weshalb man solche nur in entfernteren Gebieten, wie in der Neumark, vornahm. Ueberdies erforderte die gefährliche Stellung des Ordens eine möglichst grosse Concentration seiner Hilfsmittel, welche bei der gedachten Stellung des Hochmeisters leichter zu erreichen war.

Der Rang der Comthure bestimmte sich nach der Grösse und Wichtigkeit der Burgen, in welchen sie sassen; sie standen höher oder niedriger, jenachdem ihre Burg zu den grösseren oder mittleren Burgen gehörte. In den kleineren Burgen stellte man Pfleger und (Districts-) Vögte an, die in der Regel dem Comthur ihres Bezirkes untergeordnet waren.

Den höchsten Rang besassen die Comthure, welche zugleich Gebietiger des Ordens waren. Als ein solcher wird uns auch der Comthur von Christburg genannt, welcher zugleich als Oberster Trappier (Aufseher über die Tuch- und Montirungskammer) des Ordens fungirte. Dem Comthur zur Seite stand ein Hauscomthur, welcher im Falle der Abwesenheit des Comthurs seine Stelle vertrat; ausserdem einige Unterbeamte, welche mehr wirthschaftliche Bedeutung hatten, als Küchenmeister, Kellermeister, Karwansherr (Aufseher über die Schirrkammer), Withing.

Der Comthur war der natürliche Präses des Ritter-Convents, welcher aus den auf dem Schlosse wohnenden recipirten Ordensrittern bestand. 1437 war Comthur von Christburg Walter Kirschkorb, Hauscomthur Ulrich v. Dudersheim.**) Seine Residenz hatte der Comthur aus Gründen, deren später soll gedacht werden, in Pr. Mark aufgeschlagen, woselbst sich auch der Convent befand. Derselbe bestand aus folgenden Rittern:

Michel Burruter,	Gerhard v. d. Hube,
Wilhelm v. Schönberg,	Johann v. Gent,
Anton vom Stein,	Christoph Ellinger.
Richard v. Brichisch,	Dietrich v. Kaltenborn,
Gutmann v. Hatzfeld,	Albrecht Burruter.

Von diesen waren 3 aus Baiern, 2 aus der Wetterau, 2 aus Meissen, 1 aus Hessen, 1 aus Franken, 2 aus Geldern. Man wird bei dieser Aufzählung allerdings an das Verslein erinnert, welches die Niedersächsischen Ritter aus Aerger über die Bevorzugung der Ober-Deutschen zusammenreimten (Voigt Gesch. Mar. 350):

„Das mag nymant eyn gebittiger seyn
„Her sey denne eyn Swabe, Peyer oder Frenckeleyn."

Ausserdem befanden sich auf dem Hause: Siegmund von Remscheid aus Schwaben, Albrecht von Ulma aus Sachsen, Johann von Nerum aus Brabant, Wilhelm v. Kynsberg aus Franken, Hans Eberstein aus Buchen, Hans Vochs (Kochmeister).

Von Vögten und Pflegern ist für uns nur der Vogt von Stuhm von Interesse, welcher nicht unter dem Comthur von Christburg, sondern unter dem Grosscomthur, als Comthur von Marienburg, stand. In seinem Gebiet sass auch ein Waldmeister zu Boenhof. Wir wissen jedoch nicht, in welchem Verhältnisse derselbe zu dem Stuhmer Vogt gestanden hat. Wie bereits oben erwähnt, standen einige Dörfer des Stuhmer Kreises unter dem Pfleger zu Thörichthof, welcher jedoch bald darauf verschwindet.

Wie im Mittelalter überall gebräuchlich, ruhte der militärische Oberbefehl, die Handhabung der Justiz und die Ver-

*) Vgl. Voigt Gesch. Preuss. VI, 535 ff.

**) Vgl. Das allgemeine Zinsregister im K. G. Staats-Archiv zu Königsberg.

waltung in einer Hand. Alle drei Functionen — wozu noch theilweise die Erhebung der Steuern kam — übte der Comthur in seinem Bezirk, und zwar standen unter ihm mittelbar und unmittelbar alle Eingesessenen, auch die Adligen und Freien. Dagegen scheinen die Vögte nur patrimoniale Gerichtsbarkeit über die Hintersassen geübt zu haben.

Nachdem das Land Polnisch geworden, theilte man es nach Polnischer Art in 3 Woywodschaften: Pommerellen, Culm und Marienburg.*)

Die Polnischen Woywodschaften entsprechen ungefähr den Landvogteien (wohl zu unterscheiden von den Districtsvogteien, die den obenerwähnten Vogteien, wie Stuhm, gleichen, nur etwas grösser sind). Ein Vergleich der Woywoden mit den Gebietigern des Ordens ist daher wenig zutreffend. Nur eine äusserliche Aehnlichkeit bestand zwischen den Gebietigern und Woywoden, darin, dass jeder Woywode seine eigene Starostei besass, sowie der Gebietiger zugleich eine Comthurei verwaltete.

Den Comthuren völlig entsprechend wären die Grodstarosten gewesen; doch haben wir schon oben gesehen, dass es in Preussen solche gar nicht gab, sondern dass man die einzige Grodstarostei in der Woywodschaft dem Woywoden ertheilte.

Der Grodstarost (starosta grodowy) ist nämlich von den übrigen Starosten sehr wohl zu unterscheiden. Es gab drei verschiedene Arten von Starosten:

1) Grodstarosten d. h. solche Starosten, welche die Gerichtsbarkeit über alle Unterthanen des Königs in ihrem Bezirke, auch über die Adligen und Freien, ausübten. Der einzige Grodstarost in der Marienburger Woywodschaft war derjenige von Christburg d. h. wie wir bereits wissen: der Woywode von Marienburg, insofern er Starost von Christburg war.

*) Vgl. Hartknoch Respublica Pol. B. VIII. — Jan Bielski Widok Krolestwa Polskiego. — Die Reichstagsconstitutionen; dazu Ładowski Inventarz. —

2) Starosten mit Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, aber ohne Gerichtsbarkeit über die Adligen und Freien. Ein solcher Starost ist derjenige von Stuhm.

3) Starosten ohne Gerichtsbarkeit. Diese sind blosse Lebtagsbesitzer (Tenutarii) von Königlichen Gütern und stehen selbst unter dem Grodstarosten. Ein solcher Starost ist derjenige von Straszewo und von Schroop.

Die Starosten der ersten und zweiten Gattung hatten ähnlich, wie der Comthur, gleichzeitig militärische, juridische, administrative und zum Theil auch finanzielle Functionen. Da sich ihr Geschäftskreis mit der Zeit als zu umfangreich erwies, hatte man ihnen einige dieser Obliegenheiten abgenommen oder sie doch bedeutend eingeschränkt. In militärischer Hinsicht wurde die Hauptsache dem Castellan übertragen, welcher das Heer des Powiats oder mehrer Powiate zu mustern hatte. In finanzieller Hinsicht entband man ihn von der Erhebung der Staatssteuern, so dass ihm nur die Einziehung der Grundherrlichen Gefälle blieb.

Trotzdem bleibt den Starosten erster und zweiter Gattung eine Menge der beschwerlichsten Geschäfte, vorzüglich die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Execution der gerichtlichen und militärischen Massregeln, welche letzteren namentlich dann in's Gewicht fielen, wenn der Starost der ausschreibende für den Powiat, der powiatowy, war. So war der Starost von Stuhm der powiatowy für den powiat Stuhm d. h. für die Starostei Stuhm, die Starostei Straszewo, die Starostei Schroop und die auf dem Gebiet des Powiats liegenden adligen Güter.

Einen sehr geschäftslosen Wirkungskreis hatte der Starost von Marienburg, obwohl er der vornehmste im Lande war. Da ihm die finanziellen und gerichtlichen Geschäfte der Oeconomus Marienburgensis abnahm, so war er nicht viel mehr als der Platzcommandant von Marienburg.

Wie das Heerwesen unter dem Orden gestaltet war, haben wir grossentheils oben gesehen.

Der Orden stand ganz auf dem Boden der germanischen

Anschauungen von Heerespflicht, forderte diese — ausser in Fällen feindlicher Einbrüche — nur von seinen Lehnsleuten, hatte selbst diese Lehnsleute oft von ungemessenem Dienst gefreit. Die Städte stellten eine Anzahl von Fussgängern, welche aus den Gewerken zusammentraten und in einzelnen Schaaren (Mayen) unter eigenen von der Stadt bestellten Hauptleuten auszogen. Der Bauer war nur kriegspflichtig, wenn sein Herr ihn aufbot. Alsdann musste er, wenn er auf Preussisches Recht sass, ungemessenen; wenn auf Deutsches, gemessenen Dienst als Fussgänger oder bei der Bagage thun. Der Schulze aber hatte Reiterdienst (Platendienst) zu leisten.

Als die Polnische Verfassung eingeführt wurde, suchte man zuerst den alt-polnischen Grundsatz durchzuführen, dass jeder Adlige zu ungemessenem Reiterdienst verpflichtet sei.

Die Stadtgemeinden stellten zu Polnischen Zeiten Anfangs eine Anzahl von Fussgängern und Bagagewagen (currus bellici), welche in jedem vorkommenden Falle besonders ausgeschrieben ward. 1544 führte man eine festere Ordnung ein. Von da musste jeder Bürger, der 1000 Gulden an Grund-Vermögen hatte, einen Reiter und jeder, der 100 Gulden an Grundbesitz hatte, einen Fussgänger stellen. Diejenigen, die weniger hatten, wurden zusammengelegt, so dass immer auf 100 Gulden Grundbesitz ein Fussgänger gestellt wurde. Juden und Mennoniten waren vom Kriegsdienst frei, und zahlten dafür eine Rekrutensteuer, die als Zuschlag zu der Kopfsteuer, welche sie gewöhnlich erlegten, erhoben ward.

Die Adelsreiterei, welche den Kern des Heeres bildete, zeichnete sich zwar stets durch Tapferkeit, aber nicht immer durch Ausdauer und guten Willen aus. Ihre Unzuverlässigkeit war so ersichtlich, dass man im 16. Jahrhundert unter Stephan Bathory beschloss, den 4. Theil der Einkünfte von den Königlichen Gütern — die sogenannte Quart — zur Herstellung einer Reitermiliz zu verwenden, welche den Namen der Quartianer führte. Auch wurden einzelne Güter mit der Verpflichtung zum Reiterdienst ausgethan, wofür ein Erlass an Zins und Scharwerk eintrat, die sogenannten Lehmannsgüter (lemaństwa).

Solche Lehmannsgüter befanden sich in Tiefensee und Dt. Damerau.

Trotz der Menge von Städten, welche in Polen bestanden, war ein fortwährender Mangel an tüchtigem Fussvolk. Demselben abzuhelfen, bestimmte man zunächst, dass auf den Königl. Gütern der 20. Bauer ausgehoben werden sollte, um als Infanterist zu dienen; die übrigen 19 sollten ihn ausrüsten. Hieraus entstand die Fussmiliz der Wybrancy (Auserkorenen). So mussten die Bauern von Tiefensee 1 fl. 28 gr. für die Hufe auf ihren Wybranzen zahlen. Später (1638) verwandelte man diese persönlische Dienstpflicht des 20. Bauers in eine Geldabgabe zur Ausrüstung der Infanterie (Lanowe, weil sie von der Hufe, Lan, erhoben wurde). Solche Güter, auf welchen diese Last ruhte, heissen Lanengüter. Sie zahlten in der Regel 16 rtl. 20 gr. von der Hufe tarifmässig.

Die Stimmen, welche die primitive Polnische Heeresverfassung gegenüber den gewaltigen stehenden Heeren, die in allen Nachbarstaaten gehalten wurden, für ungenügend erklärten, wurden immer lauter, so dass endlich 1717 die Anwerbung eines stehenden Heeres beschlossen ward, obwohl in ungenügender Anzahl. Zu dessen Ernährung wurde eine allgemeine Steuer unter dem Titel „Hiberna“ oder „Brotgelder“ eingeführt.

Das allgemeine Aufgebot (pospolite ruszenie) des Adels wurde jährlich dort gemustert, wo das Judicium terrestre (s. unten) gehalten ward, d. h. also für die ganze Woywodschaft Marienburg: bei Stuhm.*) Lustrator war der jedesmalige Castellan von Marienburg.

Das stehende Heer der Marienburger Woywodschaft bestand aus einem Dragoner-Regiment und 3 Infanterie-Regimentern, welche ihre Standquartiere in den K. Starosteien und den Vorstädten von Marienburg hatten. 1768 stand in Christburg ein Poln. Infanterie-Regiment, welches Werber nach Menten schickte. Jedoch wurden sie unter argen Schlägen von den Bauern hinausgetrieben.

---

*) Ehemals wurde die Musterung „bei dem rothen Hofe“ gehalten.

Von der gerichtlichen Verfassung war bereits die Rede. Zur Polnischen Zeit bestanden folgende Gerichte:

1) Königliche Gerichte.

Das Hauptgericht im Powiat war das Grodgericht (Judicium Castrense); welches sonst der Grodstarost, in Preussen der Woywode als Grodstarost hielt. Dem Starosten stand ein Unterstarost oder Burggraf, ein Richter, ein Unterrichter, ein Actuar (Rejent) und ein Schreiber (Notarius, pisarz) zur Seite. Alle diese Posten durften in den meisten Powiats nur mit angesessenen Adligen besetzt werden; in Preussen jedoch hatte dieser Grundsatz keine rechtliche Giltigkeit.

Das Grodgericht galt zugleich als Aufbewahrungsort sämmtlicher Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche hier in feuerfesten Räumen hinter Schloss und Riegel verwahrt wurden, und auf deren Fälschung oder Verletzung eine hohe Strafe stand. Alles, was in den Grodgerichtsacten des Bezirks rechtzeitig eingetragen war, hatte immerwährende Giltigkeit, weshalb auch die Grodacten „ewige Acten" hiessen. Denselben Character der Ewigkeit hatten die Acten des Judicium terrestre (s. unten), nicht aber diejenigen des Stadtgerichts.

Da man aber in Preussen seit alter Zeit gewohnt war, nach Deutscher Weise auf den Stadtgerichten zu manifestiren, obgleich man nicht unter städtischer Gerichtsbarkeit sass, auch die Grode in Preussen sehr spärlich waren (so gab es für ganz Pommerellen das einzige Schönecker Grod), so wird 1635 ausnahmsweise gestattet, dass auch Adlige auf den Stadtgerichten manifestiren dürften, und dass die dort für den Adel ausgestellten Acte vollkommene Giltigkeit hätten, nur nicht den Character der Ewigkeit.

Anfangs bezeichnete man Stuhm als den Ort, wo das Grod der Woywodschaft Marienburg bestehen sollte; doch entschied man sich 1611 definitiv für Christburg. Die Christburger Grodacten sind (im Archive des K. Appellationsgerichts zu Marienwerder) theilweise noch erhalten; sie bilden eine wahre Fundgrube für die Culturgeschichte des Landes.

Vom Grodgericht ging der Appell in Fällen an das Woywodschaftsgericht (die Vietze, wieca, ein Wandergericht) oder wie der officielle Ausdruck heisst: „ad Palatinum ipsum loci", soll bedeuten: vom Woywoden als Starost an den Woywoden als solchen; in andern Fällen an den Reichstag, in andern Fällen an das K. Hofgericht (post Curiam), welches seinerseits 2 Instanzen hatte: das Assessorial- und das Relations-Gericht. Nach Einsetzung der Tribunale gingen die meisten Fälle an das Tribunal von Petrikau. Da man anfangs beabsichtigt hatte, für Preussen ein eigenes Tribunal in Thorn zu schaffen, so wollten die Preussen das Petrikauer Tribunal anfangs nicht anerkennen. Der erste Preussische Appell auf Petrikau wurde 1585, und zwar unter Protest der Stände, abgelassen.

2) Adlige Gerichte.

a) Das Adlige Landgericht (Judicium terrestre) entspricht dem landgehegeten Ding von ehemals. Es bestand aus dem Judex, Notarius und 8 Beisitzern oder Landschöppen. Alle diese Beamte wurden von dem Adel aus seiner Mitte gewählt. Der Richter und Notar musste dem Könige zur Bestätigung präsentirt werden; die Landschöppen bedurften dieser Bestätigung nicht. Das Adl. Landgericht für die ganze Woywodschaft Marienburg wurde stets zu Stuhm gehalten, und zwar in drei Cadenzen: erstens den Montag nach Ostern, zweitens den Montag nach St. Lamberti, und drittens den Montag nach Pauli Bekehrung. Der Appell von diesen Gerichten ging an den Woywoden (ipsum loci).

b) Die Adligen Patrimonialgerichte (Judicia arcium), zu denen auch die Gerichte derjenigen Starosten gehören, die kein Grod haben. Grössere Starosten, wie der Stuhmer, hielten in der Regel ordentliche Gerichte. Sonst waren diese Gerichte meistens formlos. In kleineren Sachen behalf man sich oft mit mündlichen Entscheidungen; in grösseren Sachen, namentlich Criminalsachen, requirirte man das nächste Stadtgericht, welches alsdann als „judicium delegatum" erscheint. Der Appell von diesen Gerichten ging an das Grodgericht.

3) Stadtgerichte.

Von diesen ist schon das Nöthige erwähnt.

In der Preussischen Zeit führte man zuerst für Westpreussen und den Netzdistrict sechs Landvogteigerichte ein,

welche ungefähr den Polnischen Grodgerichten entsprachen und von denen das Landvogteigericht Marienburg für den Umfang der ganzen ehemaligen Woywodschaft dieses Namens galt. Neben und unter den Landvogteigerichten fungirten die Domainen-Justizämter, Adligen Patrimonialgerichte und Stadtgerichte. Für die Aemter Stuhm, Christburg, Marienwerder, Riesenburg und Weishof wurde ein Domainen-Justizamt in Marienwerder errichtet, für die Intendantur Marienburg und die Aemter Tiegenhof und Barenhof ein Domainen-Justizamt in Marienburg.

1782 gingen die Vogteigerichte ein, und wurden durch Kreisjustiz-Commissionen ersetzt, welche den Verkehr der Eximirten mit den Appellgerichten vermittelten. Im Jahre 1806 wurden durch Zusammenlegung der Domänen-Justizämter mit den Stadtgerichten die Land- und Stadtgerichte gebildet. Für den Marienburger Kreis entstanden auf diese Weise die Land- und Stadtgerichte zu Elbing, Marienburg, Stuhm und Christburg.

Von den Steuern unter dem Orden ist bereits vielfach die Rede gewesen. Der Polnische Adel erwarb sich vermittelst des Rechts zur Königswahl im Laufe der Zeit vollständige Steuerfreiheit. Unter Siegesmund II. August war jedoch die finanzielle Noth so hoch gestiegen, dass man die Nothwendigkeit einsah, sich selbst zu besteuern. Der Adel führte daher aus freien Stücken einen General-Hufenschoss (pobor, agraria) ein, welcher von eigenen aus dem Adel gewählten Quaestoren eingezogen und an den Landesschatz abgeführt ward. Dieselben pflegten vom Gulden 1 gr. Tantième zu erhalten. 1717 kamen noch die Hiberna oder Brotgelder dazu (s. oben), welche aber von den Preussen nur unter Protest gezahlt wurden.*) Dieselben erhob der Kronschatzmeister nach dem Hufentarif von dem Adel, der Adel von seinen Hintersassen in beliebiger Weise; die Städte brachten sie durch ein Kopfgeld auf.

---

*) Heissen auch półroczna płaca, weil sie halbjährlich gezahlt wurden. Wurden 1717 bloss allgemein eingeführt; auf den Königlichen Gütern bestanden sie — und zwar für militairische Zwecke — schon vor Einführung des stehenden Heers.

Für die kleinen Leute auf dem Lande war ein Horn- und Klauenschoss eingeführt.

Juden und Mennoniten zahlten, wie gesagt, ein Kopfgeld.

Die Städte in Polen zahlten eine Accise, welche der Magistrat einzog und an den Landesschatz abführte. Insofern die Accise von den Getränken erhoben wurde, hiess sie Tranksteuer (Czopowe). Czopowe zahlte jeder, welcher das Getränk fabricirte; wer es ausschenkte, musste Schillingsgeld (szeleżne) zahlen.

Die Preussische Regierung behielt diese Accise in Städten bei, übernahm aber deren Erhebung selbst. Im Uebrigen wurde die Provinz auf den Ostpreussischen Steuerfuss gesetzt, so dass man auf dem platten Lande Contribution, in den Städten Servis bezahlte. Die kleinen Leute auf dem Lande mussten ein Schutzgeld zahlen.

So lange der Orden noch um seine Existenz im Lande kämpfen musste, konnte von einer politischen Vertretung der Stände ihm gegenüber nicht die Rede sein. Sobald sich aber das Ordensgebiet organisirt hatte, tauchten dem überall durchgeführten germanischen Wesen gemäss, bei den Unterthanen sofort Wünsche auf, an der Landesregierung berathend und beschliessend Theil zu nehmen. Der Orden, welcher sich anfangs diesem Ansinnen zu entziehen suchte, fing nach der Schlacht bei Tannenberg an einzulenken, indem er gelegentlich Vertreter des Landesadels und der Städte zu seinen Berathungen zuzog. 1416 erhielten die Stände das Recht der Steuerbewilligung, und 1430 ward ein ordentlicher Landesrath, bestehend aus 6 Gebietigern, 6 Geistlichen, 6 Adligen und 6 Abgeordneten der Städte eingesetzt.

Zu Polnischen Zeiten hielt der Adel der Woywodschaft Marienburg seine Particularconvente (sejmiki) in Stuhm, von wo aus er seine Deputirte auf den Preussischen General-Landtag (Jeneral Pruski) sandte. Der Preussische General-Landtag bestand aus 2 Kammern: 1) den Oberständen: das waren die Bischöfe von Ermeland und Culm, die Woywoden, Castellane

und Unterkämmerer, und die Gesandten der drei grossen Städte: Danzig, Elbing und Thorn. 2) den Unterständen: das waren die Deputirten des Adels und der kleinen Städte. Der Preuss. Generallandtag wurde gewöhnlich alternando in Marienburg und Graudenz abgehalten. Ueber die Veränderungen, welche derselbe im Laufe der Zeit erlitt, ist schon gesprochen worden.

Was die geistliche Administration betrifft, so ist uns die Entwickelung derselben bis 1577 bekannt. Im Jahre 1609 war das Kreisgebiet katholischerseits in 2 Decanate getheilt: Stuhm und Christburg.

Das Decanat Stuhm enthielt die Kirchen: Stuhm, Stuhmsdorf, D. Damerau, Kiesling, Braunswalde, Conradswalde, Schroop, Kalwe, Peterswalde, Pestlin, Neudorf, Straszewo und Tiefenau.

Das Decanat Christburg: Christburg mit der Filia Baumgart, Thiergart, Rosengarten, Fischau, Notzendorf, Posilge, Altmark mit der filia Neumark, Schönwiese und Lichtfelde.

Durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 wurde das Kreisgebiet dem Culmer Bisthum abgenommen und dem Ermländer Bisthum zugetheilt. Die Kirchen des Gebietes wurden in einem Decanate, dem Decanat Stuhm, zusammengefasst. Es waren folgende:

Stuhm mit der filia Stuhmsdorf,
Christburg „ „ „ Baumgarth,
Altmark „ „ „ Neumark,
Kalwe „ „ „ Schroop,
Dt. Damerau,
Lichtfelde,
Pestlin mit der filia Peterswalde,
Posilge,
Schönwiese.

Ausserhalb des Kreisgebiets erhielt das Decanat Stuhm die katholischen Kirchen zu Marienwerder und Tiefenau.

Die lutherischen Kirchen des Kreisgebiets, nämlich Stuhm, Christburg, Lichtfelde und Losendorf bildeten zu Polnischen Zeiten kein eigenes Seniorat, wie das sonst in Polen üblich

war, sondern unterstellten sich einzeln dem Consistorium Pomesaniense. In der ersten Preussischen Zeit wurden sie zuerst unter die neugegründete Inspection des grossen und kleinen Werders (Marienburg-Neuteich) gestellt. Im Jahre 1809 wurden Stuhm und Christburg, im Jahre 1831 auch Lichtfelde und Losendorf von derselben abgetrennt und zur Superintendentur Marienwerder geschlagen.

Dem Schulwesen*) war bekanntlich der Orden günstiger, als irgend eine andere Regierung des Mittelalters. Unter Winrich ward bestimmt, dass jedes aus 60 Familien bestehende Dorf eine eigne Schule unterhalten solle. Der Lehrer erhielt von den Bewohnern jährlich bestimmte Victualien und aus der Ordenskasse 6 Ungrisehe Gulden. Dafür musste er die Kinder Deutsch schreiben und lesen lehren, so wie auch im Christenthum unterweisen. Die Schule wurde jedoch nur im Winter gehalten. Gelehrte Schulen gab es in Marienburg und Riesenburg. Zu Polnischen Zeiten wurde das Schulwesen auf dem platten Lande sehr vernachlässigt. Doch wurde in der Regel darauf gehalten, dass bei jeder Kirche eine Schule war. Ueber das Einzelne vgl. den III. Abschnitt.

Stifte und Klöster wurden unter dem Orden aus naheliegenden Gründen nicht begünstigt. Auch zu Polnischen Zeiten finden wir im Kreisgebiet nur ein einziges Kloster, das Reformatenkloster zu Christburg.**)

Die Reformaten waren Minoriten (Franziscaner) von der strengsten Observanz, welche der h. Peter v. Alcantara gestiftet hatte. Das erste Kloster dieses Ordens wurde im Jahre 1555 zu Pedroso in Spanien gegründet. Nach Polen kam dieser Orden erst im Anfange des 17. Jahrhunderts, und wird als das erste Kloster dieser Art dasjenige von Zakliczyn genannt, welches Siegesmund Tarło, Castellan von Sendomir, fundirte.

*) Vgl. Preussen's Schulen vor der Reform. von A. Krause Beiträge zur Kunde Preuss. Bd. V. S. 331—338 und 414—29.

**) Vgl. Helyot Ausführliche Geschichte aller weltlichen und geistlichen Kloster- und Ritterorden VII, 161 ff. — Jan Bielski Widok Krol. Polsk. — Acta Conventus Christburgensis Collecta 1785 im Archiv der kath. Pfarre zu Christburg. — K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin: Fascikel Christburg. —

Kurz vor der ersten Theilung zählte man in Polen 58 Reformaten-Klöster.

Das Christburger Reformatenkloster ist am 10. Juni 1678 durch Johannes Ignatius Bąkowski, Woywoden von Marienburg und Starosten von Christburg, gestiftet worden. Noch in demselben Jahre wollte er die Genehmigung des Reichstags zu dieser Stiftung beibringen; allein er starb darüber, und obwohl die Genehmigung 1679 einlief, gerieth doch die ganze Stiftung ins Stocken, bis sich Michel Slomski, Pfarrer und Decan von Christburg, der Sache annahm. Er schenkte 1685 dem Kloster ein kleines Grundstück in der Nähe der wüsten h. Geistkirche, welche in der Vorstadt jenseit der Sorge unter der Pr. Marker Strasse belegen war. Da dieser Platz sich als zu klein erwies, so überliess dem Kloster die Stadt Christburg für eine nominelle Kaufsumme einige Grundstücke, gemäss einer Convention, in welcher der Parochus versprach, über die in dem Makowskischen Vergleich stipulirten 400 fl. hinaus keine Ansprüche mehr zu machen (1687). Die Convention wurde von dem Guardian Ludwig Geisler, dem Burgemeister Georg Zoernitz, dem Schultheissen Michael Losch und den Rathsherren Christoph Tatz, Jacob Grunert, Fabian Lange und Michael Schultz, unterzeichnet.

1709 wollten die Mönche eine Schmiede bei dem Kloster anlegen. Der Starost erlaubte ihnen Ziegelsteine dazu aus einer alten Kapelle der Schlosskirche zu entnehmen. Dieses hinderten die Bürger anfangs mit Gewalt, griffen die Arbeiter mit Stöcken und „weniger geziemenden“ Waffen an, wollten sogar Sturm läuten. Schliesslich beruhigten sie sich jedoch und die Schmiede wurde aufgeführt.

Der genannte Woywode und Starost Bąkowski hatte dem Kloster aus dem Vorwerk Neuhof ein Legat ausgesetzt, bestehend aus 12 Scheffeln Roggen, 6 Scheffeln Weizen, 10 Tonnen Bier und 12 Thlr. baaren Geldes jährlich, welches Legat der König bestätigte. 1716 vermachte Leonore Warszycka geb. Łoś dem Kloster ein Legat, und 1726 schenkte Theresia Kruszyńska geb. Konopacka dem Kloster einen Obstgarten und kleinen Hof an der Sorge. 1765 bestimmte Magdalena de Słupy-Waldowska geb. Kruszyńska auf Grünfelde, dass das Kloster von dem Gute jährlich 8 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Erbsen, 2 Achtel Butter und ein fettes Schwein erhalten solle. Mildthätig zeigten sich ausserdem den Mönchen gegenüber die Prebentow, die Kczewski und die Kretkowski.

Das Kloster besass auch eine Reliquie der h. Catharina, welche ihm ein nach Russland auf Mission geschickter Mönch verehrt hatte. Dasselbe wurde in einer silbernen Kapsel verwahrt, welche vergoldet war.

Zweck der Gründung des Klosters war die Seelsorge für die in dem benachbarten Ostpreussen zerstreut lebenden Katholiken, welche an Ort und Stelle der Kirche und Schulen entbehren mussten, und die sich deshalb zeitweise in solcher Masse nach Christburg wandten, dass der Christburger Parochus nebst seinem Vicar die Last der Obliegenheiten nicht bewältigen konnte. Die Patres pflegten desshalb in der Klosterkirche polnisch und deutsch zu predigen. 1764 war der Orden, wie damals wohl alle Mönchsorden, im sittlichen Verfall. Der Provincial-Vicar Marian Swinarski ertheilte bei seiner Visitation nicht bloss scharfe Rügen, sondern er sah sich auch genöthigt, wegen luxuriöser Kleidung und frivoler Lectüre Strafen zu verhängen.

Zu Preussischer Zeit stellte man das Kloster auf den Aussterbe-Etat. 1828 starben die beiden letzten Mönche; der Pater Guardian aber lebte — wenn auch alt und unfähig zu predigen — noch in dem Jahre 1832. In diesem Jahre erging unter dem 31. Juli eine Cabinets-Ordre, wonach das Klostergebäude nebst Hof, Stallung und den beiden Gärten der Stadtgemeinde für die evangelische und katholische Schule und zu zwei Lehrerwohnungen unentgeltlich überlassen, auch das 1130 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. betragende Klostervermögen zu den Kosten der baulichen Einrichtung der Schule geschenkt wurde. Um die Klosterkirche bewarben sich sowohl die bürgerliche als auch die katholische Gemeinde, welche letztere darin deutschen Gottesdienst halten wollte. Es wurde jedoch beiden abgeschlagen.

Dritter Abschnitt.

Historische Nachrichten über die einzelnen Ortschaften des Kreises.

A. Städte.

Stuhm, bei Dusburg Stume und Stumo, 1416 Stuhm und Stuhme, 1419 Stuhm, 1565 Stum, 1600 Sthuem, 1659 Sztum, lateinisch Stumi (orum) und Stummum (i).

Das Siegel des Ordensvogtes zu Stuhm von 1388 zeigt einen gegitterten Schild, in der Mitte von einem breiten Balken bedeckt, mit der Umschrift: Sigillum Advocati in Aliem. (Vossberg Gesch. der Preuss. Münzen und Siegel S. 32).

Das Siegel der Stadt Stuhm soll sich von allen andern Preussischen Stadtsiegeln aus der Ordenszeit dadurch besonders ausgezeichnet haben, dass es von länglicher Form war und eine deutsche Inschrift trug. Es stellte die Jungfrau Maria mit dem Kinde auf dem Arme dar, mit der Umschrift:

Sigillum der neugen stat uw dem stume.

Man hat dasselbe jedoch nicht ermitteln können. Dagegen hat sich im Thorner Stadt-Archive an einer alten Urkunde das nachfolgende aufgefunden: es zeigt die auf einem Fussgestelle stehende Jungfrau, das Kind im rechten Arme, ein Scepter oder

Lilienstengel in der linken Hand haltend, in einer länglich bogigen Nische, mit der Umschrift:

S. civitatis stvm. (Vossberg l. l.)

Die Grenzen der Stadt sind in dem Fundations-Privilegium von 1416 folgendermassen angegeben: „Zum ersten anzuheben von dem Pflocke bei dem See zwischen der Stadt und dem Schlosse und dem Dorf, alsdann eine gerichte Wand zu gehen bis an den Prioten-See fort, so ist das Wasser der Stadt Grenzen bis über den Prioten-Damm bis fort an die Heide, da stehet eine gezeichnete Grenze an einem Baum, und fort von Grenze zu Grenze bei dem zerbrochenen Damme, von diesem bis an das Wasser zu dem neuen See an dem Flusse, zu wenden die Stadt Grenze bis an den gemeinen Weg, der da gehet nach Marienburg, von dem Flusse in dem gemeinen Landwege aus – von gezeichneten Grenzen zu gezeichneten Grenzen — bis auf den Ort, als der Weg, der da einstösst von Conradswalde — und das ist auch eine Hauptgrenze zwischen uns und der Stadt. Von derselben Hauptgrenze anzugehen — von gezeichneten Grenzen zu gezeichneten Grenzen — bis an die Ortsgrenze, die da stehet bei dem Wege gen Conradswalde, die da scheidet uns und die Stadt und Conradswalde. Von derselbigen Ortsgrenze eine gerichte Wand zu gehen bis an die Grenze von dem Kühnbruche an des Schulzen Freiheit auf eine Grenze, die da scheidet die Stadt und den Kössling und Peterswalde. Von derselben Hauptgrenze aufzugehn von Grenze zu Grenze bis an die Grenze, die da scheidet unsere zu Wargelis*) und die Stadt und Peterswalde. Von dem Orte bis an den Ort, der da scheidet uns und die Stadt, bis an die Grenze, die da hat geschieden uns und Bolewitz,**) bis an den See und fort mehr, so scheidet das Wasser uns und die Stadt — bis an die Brücke und fort von der Brücke, so scheidet das Wasser allein uns und die Stadt bis auf den vorgeschriebenen Pflock.“

*) Barlewitz.

**) War also schon damals nicht mehr vorhanden. Kann nicht weit von Hintersee gelegen haben.

Eine zweite Grenzbeschreibung, welche die vorige in mancher Hinsicht ergänzt und erklärt, liefert die Commission von 1764 (im Archiv des Magistrats zu Stuhm) etwa in Folgendem: „Anzufangen an einem Triangel, wo der Schloss-See, das Stuhmer Stadtgebiet und Hintersee (Szlosendorf) zusammenstossen, um den See und die Hintersee'er Grenze bis zum See Parleta (der vor Alters hiess Pruthensee),*) der Grenze von Hintersee entlang durch den See, welcher links dem Gute Hintersee und rechts dem Schlosse verbleibt, gegen denselben See zu an einen Graben, welcher die Grenze macht zwischen der Stadt und Hintersee. Längs des Grabens, der rechts der Stadt und links dem Schlosse gehört, bis an einen Fichtenwald mit dünnen Bäumen — von hier längs dem Weissen See, welcher rechts bleibt, am Wege von Hammer nach Marienburg; bis zu einem andern Wege von Conradswalde nach Boehnhof, welcher in die Queere geht; über diesen Weg hin; von dieser Stelle ab bis zu einem andern Marienburgischen Wege; von diesem bis an den Stuhmer Weg; queer über den Weg durch den Wald bis an den Weg von Wengern nach Stuhm; über den Berg am Neuen See, genannt Stołgza**) — links am Bach in den Sanden bis an die Sträucher — von hier bis an die Heide — über den Sumpf bis an den Galgenberg — und so weiter bis an die erste Grenze zurück."

Das Schloss wird in der Lustration von 1524 bei Lipiński et Baliński Starożytna Polska***) etwa so beschrieben:

Das Schloss ist rings mit einer Mauer umgeben, die man mit einem Graben umzogen hat. Der Schlossplatz ist im Viereck ganz gemauert. Von dem Stadtthor ab befinden sich zwei Thüren, die zu zwei Vierteln mit Ziegeldach belegt sind; am

---

*) Ist der obengenannte Prioten oder Perioten-See.

**) Heisst sonst Stugza.

***) Die K. Starosteien wurden alle 5 Jahre durch eine Commission inspicirt. Ueber diese Inspection wurde dann ein Protokoll unter dem Titel: Lustratio Bonorum Regalium aufgenommen, welches sodann im Kronarchiv niedergelegt werden musste. Später wurden diese Lustrationen auch in die Grodbücher aufgenommen.

Thore ist ein dritter Thurm hoch und vierkantig. Beim Eintritte in das Schloss findet sich an dem vierkantigen Thurme ein gemauertes Thor, zu dem eine Zugbrücke mit eisernen Bändern und Ketten führt. Das Schloss ist in gutem Zustande und wohnlich eingerichtet. In den Zimmern waren geräumige Kamine angebracht, standen grüne Kachelöfen, die Zimmerdecken waren gemalt und die Böden entweder gedielt oder gepflastert. Der Remter oder Saal hatte drei grosse Fenster zu 9 Fächern; die Wohnstube des Starosten und seiner Frau war im viereckigen Thurm. Sie war von beiden Seiten mit Stuben verbunden, aus deren einer eine bedeckte Treppe von acht Stufen nach dem Thurme hinaufführte. In dem Gemache, welches gegen das Thor hin lag, war oben eine noch von den Kreuzherrn herrührende Kapelle, mit einem Gewölbe. Es standen in der Kapelle zwei Altäre und zwei alte Bänke aus der Ritterzeit.

Dem Hochmeister hatte das Schloss zuweilen als Sommerwohnung und Jagdschloss gedient, und wie wir aus Vossberg (l. l. 126—133) wissen, war daselbst ein Thiergarten, woselbst sich Hirsche und andere wilden Thiere tummelten. 1403 lässt der Meister 6 Schock Zaunpfähle zu dem Thiergarten hauen. 1405 erhält der Hirschwärter 4 Scot (22 Sgr. 10 Pf.) zu Schuhen. Die Thiere richteten oft Schaden an, welchen der Hochmeister bezahlen musste. 1403 hatte man den Leuten in Stuhm für Wildschaden 1 Vierdung (1 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.) zu geben. 1408 musste man 8 Scot für 15 Gänse geben, welche die Hunde zu Stuhm todtgebissen, woraus hervorgeht, dass damals die Gans 1 Sgr. 3 Pf. kostete.

Die Stadt wird in einer Lustration von 1565 (bei Lipinski et Balinski l. l.) so beschrieben: „Die Stadt Stuhm liegt am Stuhmer Schloss in der Nähe des weissen Sees, welcher sie ganz umgiebt. In die Stadt führen zwei Thore, eines am Schloss, welches die Schlosswache zu schliessen hat, nach Norden zu von Marienburg her; das andre, welches die Stadt zu schliessen hat (auch ist sie die Brücke zu bauen verpflichtet). Um die Stadt geht eine alte bereits hinfällige Mauer."

Wie wir bereits erfahren haben, stand hier eine Burg der

alten Preussen, welche im Jahre 1236 zerstört wurde. An deren Stelle scheinen die Ritter sofort ein neues Schloss erbaut zu haben, welches in dem Kriege mit Suantepolk (1242) verloren ging (Voigt Gesch. Pr. II, 433). Wann dieses Ritterschloss, welches Suantepolk zerstörte, wiederhergestellt ist, wissen wir nicht. Nach Voigt Cod. dipl. Pruss. II, 142 wird der erste Pfleger von Stuhm im Jahre 1333 erwähnt.

Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Stadt erbaut worden ist, herrscht noch grössere Ungewissheit.

Voigt (Gesch. Pr. VI, 130) giebt an, dass die Stadt gegen Ende des 14. Jahrhunderts vorkomme. Wir haben jedoch Beweise, dass die Stadt schon im Anfange des 14. Jahrhunderts erwähnt wird.

Es existirt nämlich eine durchaus unverdächtige Urkunde des Königs Siegesmund I. von 1533 (Original im Archiv der kath. Pfarrkirche zu Stuhm, Abschrift auf der K. Regierung zu Marienwerder), worin derselbe zwei aus den Schöppenbüchern der Stadt Stuhm gezogene Acte bezeugt:

1) Johannes libertinus de Mirayno, Johannes Seydel von Trappenfeld und David Panczkier v. Riesenburg schenken dem Stnhmer Hospital 6 Hufen in Gurken (d. d. feria 5. post St. Cath. 1485).

2) Der edle Albert Bertelsdorf nebst seiner Ehefrau und ehelichem Sohne Georg erscheinen vor dem Schöppengericht der Stadt Stuhm und quittiren über die Kaufgelder von 8 Hufen der Güter Bertelsdorf oder Rolandt (d. d. feria 2. post festum Beatae Virginis 1302).

Hiernach kann wohl kein Zweifel sein, dass die Stadt als solche im Jahre 1302 schon existirte.

Die Fundations-Urkunde der Stadt*) ist allerdings erst im Jahre 1416 ausgestellt.

Nach dieser Urkunde übergiebt der Hochmeister Michael

*) 1719 existirten davon 4 Copien, 3 in Deutscher und eine in Polnischer Sprache. (Uebersetzung). Wenigstens meldet dies der Stuhmer Magistrat dem Danziger unter Zusendung einer neuen Abschrift (Danziger Archiv).

Küchmeister v. Sternberg dem Ambrosius Gerhard v. Schönenberg das erbliche Schultheissenamt über die Stadt Stuhm sammt der niedern und hohen Gerichtsbarkeit und dem dritten Pfennig von den Gefällen. Dazu soll er auch eine freie Hofestatt,*) einen Thurm an der Stadtmauer hinter der Hofestatt und 2 Morgen Gartenland haben, die vor der Stadt liegen. Auch wird ihm die freie Fischerei im Stuhmer See für seinen Bedarf und mit kleinem Gezeuge zugesichert. Die Bürger der Stadt Stuhm erhalten 55 Hufen Acker und den weissen See. Ausserdem soll Jeder von ihnen noch einen halben Morgen von der Stadt haben. Von dem Hufenschlage erhält der Schultheiss $5^1/_2$ Hufen, und der Pfarrer 2 Hufen, welche zinsfrei sind. Für die andern Hufen wird je eine halbe Mark gewöhnlicher Preussischer Münze**) auf Martini gezinst. Die Wiekhäuser an der Stadtmauer sollen der Stadt gehören, nicht aber die zwei Thürme an der Stadtmauer, von denen einer dem Orden und der andere, wie gesagt, dem Schulzen gehören soll. Die Stadt übernimmt schliesslich die Verpflichtung, die Brücke des Weges nach Marienburg, sowie alle andern Brücken auf der Stadt zu unterhalten, sowie auch das Thor am Malzhause zu bewahren und zu schliessen. (Vgl. die Lustration v. 1565). Sonst erhält die Stadt noch $5^1/_2$ Hufen Wald und die Kittelsfähre.

1553 bestätigte Siegesmund II. August dieses Privileg und gab noch einen Jahrmarkt dazu, welcher den 8. Tag nach Jacobi, und einen Wochenmarkt, welcher jeden Freitag gehalten werden sollte. Die Lustration von 1565 sagt, dass weder die Jahrmärkte noch die Wochenmärkte besucht würden, und dass sie weder der Stadt noch dem Schlosse Nutzen brächten. Ausserdem schenkte der König der Stadt noch einen Bauplatz in Böhnhof, um daselbst einen Speicher zur Getreideniederlage zu erbauen.

Die Schicksale der Stadt sind für die Territorialgeschichte des Kreises von solcher Wichtigkeit, dass sie dort nicht übergangen werden konnten.

*) D. i. Baustelle.

**) Die Mark galt nach Vossberg im Jahre 1414: 2 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

Die Stadt ist zu dreien verschiedenen Malen, und zwar immer an demselben Tage, dem Donnerstag vor Pfingsten, abgebrannt. Aus diesem Grunde beschlossen die Bürger mit Zustimmung des Magistrats, jährlich an diesem Tage kein Feuer anzumachen — eine Sitte, die noch zu Goldbecks Zeiten (1783) beobachtet ward.*)

Die katholische Kirche (Pfarrkirche) zu St. Anna ist wohl mit der Stadt zugleich erbaut worden. 1607 waren in der Stadt so wenig Katholiken, dass daselbst gar kein katholischer Pfarrer vorhanden war und die Pfarrgebäude verfielen. Während des ersten Schwedenkriegs befand sich die Kirche in evangelischen Händen. 1669 hatten sich die Verhältnisse wesentlich gebessert. Es wohnte ein Pfarrer am Ort, der zu Ostern an 200 Communikanten zählte. Auch eine Schule war eben neu aufgebaut, an welcher ein Cantor unterrichtete. Er erhielt 16 Flor. und wurde im Uebrigen vom Pfarrer unterhalten. Die Kirche besass mehre Legate, worunter eines von 1000 Flor., zu welchem eine von 2 Parteien, die sich in der Kirche duellirt hatten, war verurtheilt worden.

Als Pfarrer an der kathol. Kirche werden genannt:

Adalbert Wengerski um 1626.

Förster, ein Schwede, † im hohen Alter als Canonicus von Ermeland 1706.

Adam Paul Kurschewicz befreite die Kirche durch Bitten bei dem General Lisma im zweiten Schwedenkriege von Plünderung.

Duchowski, zugleich Parochus von Pestlin.

Casimir Szczepański entriss den Protestanten die Stuhmsdorfer Kirche (lebte also schon vor 1669 in Stuhm).

Johannes Glinski floh vor den Schweden nach Danzig, † 1706.

Scheffler † 1710.

Michael Wolfowicz † 1726.

Michael Grabowski fungirte bis 1732.

*) So Goldbeck. Grosse Brände werden 1625 und 1683 erwähnt.

Fabian Pląskowski, Canonicus von Culm und Official von Marienburg, 1732—1760.

Andreas Pląskowski, des Vorigen Neffe, 1760—69.

Johannes Klimaszewski 1769, resignirt 1773.

Joseph Gudowicz 1773.

Nachdem das Rathhaus dem grossen Brande von 1683 erlegen war, schenkte der Burgemeister Peter Mogge, der zugleich als Commissar des Starosten fungirte, der Stadt ein ihm gehöriges Haus am Markte, das man bis jetzt als Weinhaus benutzt hatte, um, wie das frühere Gebäude, als Rathhaus und Betsaal zu dienen.*) Um 1720 ward der Betsaal mit Genehmigung des katholischen Pfarrers, welcher dafür einen Platz zum Beinhause erhielt, mit einer eigenen Sakristei versehen. 1796 erwies sich das Gebäude als baufällig und musste abgebrochen werden. Die Gemeinde hielt jetzt ihren Gottesdienst theils in der Schule, theils im Amtsgebäude, bis eine neue Kirche gebaut werden konnte. Dieselbe wurde am 18. October 1818 eingeweiht.

Als Prediger an der evangelischen Kirche zu Stuhm standen Folgende:**)

George Fabricius v. Byalken 1589.

Julian Poniatovius, war um 1611 Prediger in Kl.-Koslau und Gr. Schlefken, musste 1614 dies Amt verlassen, wurde 1615 nach Stuhm vocirt. Er fungirte zu gleicher Zeit als Hofprediger bei dem Starosten Fabian v. Zehmen. Gewiss stammte er aus dem berühmten Geschlecht der Poniatowski. Er war Böhmischer Bruder und ging daher später als Rector nach Boleslaw in Böhmen, verlor die Stelle (wohl im Kriege), irrte eine Zeit lang umher, und † 1628 zu Namest in Mähren.

Melchior Galliculus (Hänlein) 1617—1620, geht nach St. Annen zu Danzig, wo er 1623 †.

George Nonnichius (Ninichen) 1620—24, geht ebenfalls nach St. Annen zu Danzig, wo er bis 1632 bleibt.

*) Ausser den genannten Quellen ist die evangelische Pfarrchronik benutzt worden.

**) Rhesa Presbyterologie.

Gregor Orzelski 1624—30.

Christoph Bolduanus, geb. zu Deutschendorf in Ostpreussen, vorher Rector in Riesenburg und College am Elbinger Gymnasium, 1630—37, geht dann nach Schöneck, wo er 1643 †.

Daniel Kopecius (Kopecki), Böhme und Böhmischer Bruder, zu Lissa ordinirt, zugleich Hofprediger des Starosten. War 1645 auf dem Collegium charitativum zu Thorn.

Adam Pretsch ging 1642 nach Gischkau, † 1650.

Johann Oye aus Graudenz, 1642, später in Riesenburg.

Johann George Transfeld, zieht 1659 nach Rauden, † 1669.

Christoph Christiani, geb. zu D. Eylau, 1657—1663, von hier nach Elbing, † 1680.

Martin Teschenius aus Marienburg bis 1666. Geht nach Kunzendorf, † als Caplan in Osterode 1707.

Reimerus 1666—1679.

Friedrich Zamehlius aus Elbing, der letzte des Geschlechts, 1679—82, geht von hier nach Trunz, wo er 1722 †.

Bernhard Reich scheint um 1682 introducirt zu sein.

Matthias Guminski 1685—90, geht nach Danzig, wird abgesetzt und zu 2 Jahren Festung verurtheilt. Mit Hilfe seines Bruders entflieht er und wird katholisch.

Michael Wundsch, Schlesier, 1690—93, geht nach Mewe.

Neubeser, introducirt 1693. War wegen ärgerlichen Lebenswandels suspendirt, wollte aber nicht weichen und befand sich noch 1701 in Stuhm. Später soll er katholisch geworden sein.*)

Johann Wegner † in Stuhm 1705.

Joh. Mich. Wundsch, Sohn des Obigen, 1505—19, geht nach Mewe, wo er 1734 †.

Joh. Lehmann, 1713—19, geht nach Pr. Stargard, wo er 1746 †.

Joh. Becker aus Stargard 1710—21, wo er †. Kam von Stargard, wo er Conrector gewesen. Bei der Wahl hatte

*) Rhesa schreibt Neuböser. In den Acten des Danziger Stadt-Archivs, aus dem obige Thatsachen entnommen, heisst er Neubeser.

er eine grosse Partei gegen sich, die ihn auch, nachdem er gewählt war, verfolgte. Casimir Szymakowski, der Schloss-Commissar liess dem Magistrat sagen, er werde den Becker, sobald er erscheine, mit 100 Prügeln empfangen. Auch jeden Anhänger von ihm wolle er ähnlich tractiren. Um zu zeigen, dass er die Macht dazu habe, liess er die Bürgerwache überfallen und sie der Lanzen berauben. Seine Leute trieben auch in den Häusern Unfug, so dass die Haustruppen des Woywoden Rybiński, die zufällig anwesend waren, sich der Gekränkten annahmen.*)

Joh. Fabian Nebe aus D. Eylau, 1721 in Stuhm, leidet Verfolgung, geht 1731 nach Marienwerder, wo er 1760 †. Man trachtete ihm dreimal nach dem Leben. Den 9. Juli 1731 wurde er im Pfarrhause von einem Bürger und Grobschmied mit Schiessgewehr angefallen, seine Ehefrau und zwei kleine Kinder wurden an Händen, Füssen und Brust verwundet. Der Schuldige wurde zu einem halben Jahre Gefängniss verurtheilt.

Immanuel Goertz, Sohn des Burgemeisters in Mewe, 1731 in Stuhm, 1734 in Mewe.

Joh. Christoph Danke aus Stargard, † 1735 in Stuhm. War vorher Prediger in Schöneck.

Michael Gräber, früher Rector in Mewe, 1735.

Jac. Wilh. Hoffmann, † in Stuhm 1767.

Carl David Klesel, zog 1780 nach Thorn.

Gottfried Pomowicz 1782—1806.

Joh. Wysocki, folgt nach langer Vacanz, zieht 1812 im Streit mit der Gemeinde nach Katznase.

Friedr. Ferd. Ohbler, früher Feldprediger des Regiments v. Chlebowski, 1812—1823, wird abgesetzt, geht nach Russland.

Carl Friedr. Skrzeczka nach langer Vacanz, 1824—27, zieht nach Culm.

Friedrich Otto Johne, † 1828.

Matthias Gottlieb Eduard Hammer, eingeführt 1828.

*) Die Details über Becker sind aus dem Danziger Stadtarchiv gezogen worden.

Das alte Hospital, welches in der obigen Urkunde von 1302 erwähnt ist, wurde 1485 der Stadt überwiesen. Obgleich der König Siegesmund 1533 diese Ueberweisung bestätigt hatte, wurde das Hospital nach 1669 der Stadt durch richterliches Erkenntniss abgesprochen und der katholischen Kirche ausgeliefert. Nach dem Brande von 1683, dem es auch erlag, wurde es wieder aufgebaut und auf 9 katholische Arme eingerichtet.

1712 schenkte der genannte Peter Mogge der Stadt eine Summe für ein Armenhaus zu 5 Personen. Der Bau desselben wurde anfangs verboten, doch hob der Bischof Felix Kretkowski am 24. Januar 1725 dieses Verbot auf. Nunmehr wurde auch das Hospital errichtet. 1784 wird berichtet, es sei von dem Steuereinnehmer Gessler neu aufgebaut. 1840 war wiederum ein Neubau nöthig.

Auch der Kirchhof der evangelischen Gemeinde ist ein Geschenk des Peter Mogge.

1551 befand sich (nach einer Notiz in den Schöppenbüchern) in Stuhm eine Elenden-Brüderschaft. Später wird eine solche nicht mehr erwähnt.

1772 zählte die Stadt Stuhm 469 Seelen, 1777 nur 427. Im Jahre 1778 wurden 526 Seelen gezählt, die auf 79 Wohngebäude vertheilt waren. Der damalige Burgemeister, früher Amtsschreiber, versah seinen Posten unentgeltlich.

Der Kämmerei-Etat war folgender:

Einnahme . . .	319 Thlr.	21 Gr.	12 Pf.
Ausgabe . . .	283 „	— „	9 „
Ueberschuss .	36 Thlr.	21 Gr.	3 Pf.

Die Braugerechtigkeit hatte damals 42 Häuser, welche Grossbürgerhäuser hiessen. Das Feuerlöschgeräth bestand aus 6 hölzernen Handspritzen, 31 Leitern, 13 Eimern und 24 Bosshaken. Die Märkte waren noch immer schlecht und dauerten nicht über 4 Stunden.

1783 wurden gezählt: 79 Feuerstellen mit 509 Seelen
1804 „ „ 105 „ „ 918 „

Von diesen 918 Seelen waren: 198 Männer, 212 Frauen, 213 Söhne, 195 Töchter, 13 Gesellen, 19 Bediente, 37 Lehrburschen und 31 Mägde.

In demselben Jahre zählte man in der Stuhmer Kämmerei 5 Feuerstellen mit 36 Seelen. Davon 8 Männer, 8 Frauen, 6 Söhne, 6 Töchter, 2 Bediente, 4 Lehrburschen und 2 Mägde.

Christburg, im Chronicon Olivense Kirsberg und Kirsburg, in dem Chron. terrarum Pruss. Cristhburg, 1250 Cristisburg, 1285 Crisburch, 1288 Cristburg, 1304 Crisburg, 1323 Krystburg, 1344 Kirseburg, 1429 Christpurg, 1466 Dzirgon, Dzierzgon oder Krischburg, 1649 Kirzporki, später und neupolnisch Kiszpork.

Ueber die Lage der Stadt ist schon gesprochen worden. Die Grenzen des Stadtgebiets werden in dem grossen Privilegium vor 1451 so beschrieben:

Anzuheben bei St. Georgen an dem Stadtgarten, das Fliess Sorge niederzugehn bis an den Hauptgraben, der da geht aufwärts zur ersten Brücke am steinernen Damme, weiter denselben Graben von der Brücke zu gerade aus zu gehn bis zu einer Ortsgrenze, da der Graben geht in einem Winkel an unserer Wiese; derselbe Winkel ist eine Grenze zwischen der Stadt Christburg und dem Dorfe Preiterwicz (Proekelwitz); weiter den Winkel aufwärts zu gehen den Graben entlang bis an eine geschüttete Ortsgrenze, die da ist zwischen der Stadt Christburg und den Dörfern Preiterwicz und Aldestadt (Altstadt) — gerade aus weiter bis an eine beschüttete Linde, welche die Grenze macht zwischen Christburg und Altstadt — weiter zu einer beschütteten Grenze zwischen Christburg, Altstadt und Paganstein*) — weiter gerade aus in die Landstrasse vom alten Weinhause bis zu einer geschütteten Grenze vorne am Wehr, dieselbe geschüttete Grenze ist zwischen uns und dem Dorfe Paganstein — weiter gerade aus am Wege rechts zu einer beschütteten Erle zu gehen an dem Fluss Sorge, welche

*) Ist jedenfalls das alte Poganste, welches, wie bereits erwähnt, in der Gegend des jetzigen Menten gelegen hat. Ein in dieser Gegend bestehendes Etablissement führte noch zu neueren Zeiten im Volksmunde den Namen „Poggendorf."

die Grenze bildet zwischen uns und Paganstein — weiter bis zu einer beschütteten Eiche vorn an der Sorge (Grenze zwischen uns und Paganstein, wie auch der Stadt Christburg allein von der Weide weg) — weiter gerade aus bis an den Fluss Sorge, der da vorgeht in den Mühlenteich, wo die Grenze ist zwischen unsern Wäldern und den Christburger städtischen Aeckern.

Das Schloss Christburg, von den Rittern im Jahre 1248 aufgebaut, lag seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts wüst. Ueber dieses wüste Schloss giebt es eine auch bei v. Tettau und Temme (die Volkssagen Ostpreussnn's, Litthauens und Westpreussens S. 100) aufgenommene Sage, welche geeignet wäre, dasselbe der Zahl von „verwünschten Schlössern" würdig anzureihn, wenn sie nicht den breiten Stempel der Grunauschen Mache deutlich an sich trüge.*)

Grunau erzählt nämlich Folgendes:

Vor dem unglücklichen Kriege, der durch die Schlacht bei Tannenberg (1410) bezeichnet ist, war ein Comthur zu Christburg, Albrecht v. Schwarzburg. Derselbe hatte den Krieg gegen Polen widerrathen und war sehr ingrimmig, als dieser dennoch unternommen wurde. Als er nun selber pflichtgemäss in den Krieg zog, wollte er in seinem Aerger das Schloss ohne Abschied verlassen. Ein Chorherr aber ging hinter ihm und fragte ihn, wem er denn in seiner Abwesenheit das Schloss befehle. Da antwortete der Comthur mit düsterer Miene und furchtbarer Stimme: „Dir und den bösen Geistern!" Worauf er seinem Rosse die Sporen gebend davonritt. Er sollte nicht wiederkehren, denn er ward bei Tannenberg erschlagen. Im Schlosse aber erhob sich seitdem ein solcher Spuk, dass Niemand darin aushalten mochte. Wenn die Knechte wollten in den Stall gehen, kamen sie in den Keller, und soffen sich voll, dass sie nicht wussten, was sie thaten. Wenn der Koch und sein Gesinde in die Küche gingen, fanden sie darin die Pferde stehn und es war ein Stall daraus geworden. Wollte der

*) Vgl. Faber über den angeblichen Gespensterunfug im Ordensschlosse zu Christburg Beiträge zur Kunde Preuss. Bd. V, Heft 6, S. 521—33.

Kellermeister etwas im Keller verrichten, so fand er Wassertröge und dergleichen mehr darin. Wenn die Ordensbrüder im Schlosse essen wollten, so waren die Schüsseln voll Blut. Es kam ein neuer Comthur aus Frauenburg, dem ging es am allerschlechtesten; denn einmal wurde er im Schlossbrunnen an seinem eigenen Barte aufgehängt gefunden, dass er mit Mühe wieder ins Leben kam; ein andermal fand man ihn auf dem obersten Dache des Schlosses. Darauf fing sein Bart von selbst an zu brennen und es half kein Wasser, bis er aus dem Schlosse lief. Kurz es hausten Kobolde darin, noch schlimmer, wie in dem Schlosse von Woodstock. 1412 kam ein Schmied, der in Rom gewesen war, nach Christburg zurück, ging aus Neugierde aufs Schloss und traf hier den Hauscomthur, der 1410 bei Tannenberg erschlagen war. Dieser zeigte ihm den Spuk, weissagte daraus Unheil für den Orden, befahl dem Schmied, dieses dem Hochmeister anzusagen und verschwand dann mit einem Donnerschlag. Der Schmied richtete den Befehl des Gespenstes aus, ward aber zum Dank dafür in die Nogat geworfen.

Diese Sage — welche nicht einmal eine Sage, sondern eine Lüge ist — hat der Archivrath Faber in das ihr gebührende Nichts zurückgeführt. Wir schliessen uns seiner Erörterung an, indem wir sie durch Folgendes ergänzen:

Die unschuldige Ursache der Grunau'schen Erfindung ist der Polnische Geschichtsschreiber Długosz vermöge der malerischen Art und Weise, wie er (Hist. Pol. XI, 272. 73) die übereilte Flucht der Ritter aus dem Schlosse Christburg schildert. Am 22. Juli — so erzählt er — kommt der König vor die Stadt, geht, da sich ihm Niemand entgegenstellt, hinein, nimmt dann das Schloss ohne Schwertstreich, findet hier die Küche noch glühend, die Tische mit Tischtüchern gedeckt, die Keller mit Wein, Bier, Fleisch, Fischen und anderen Victualien reich gefüllt, die Kleiderkammer von oben bis unten mit Kleidern vollgepfroft (s. oben). Ferner macht Długosz l. l. XI, 355 bei der Gelegenheit, dass er die nochmalige Einnahme des Schlosses und dessen Zerstörung im Jahre 1414 erzählt, die unschuldige Bemerkung: „dass das Schloss seitdem nicht wie-

der hergestellt werden konnte." Dieses „Konnte," welches sich sehr leicht durch Geldmangel, beständige Kriege und dergleichen erklären lässt, hatte für Grunau etwas Grauliches, er fand darin eine unheimliche Bedeutung, auf Grund deren er obige Geschichte zusammenbraute.

Von Faber weichen wir insofern ab, als wir allerdings glauben, dass das Schloss Christburg seit 1414 niemals im gehörigen Stande war. Dass der Comthur von dort aus schreibt, und dass dort Versammlungen sind, lässt sich nicht dagegen geltend machen; dieses alles erklärt sich dadurch, dass es nicht radical zerstört war.

Wahr bleibt immer, dass ein eigenes Verhängniss über dem Schlosse schwebte. Im Thorner Frieden ward bestimmt, dass das Schloss Christburg geschleift werden sollte. Polnischerseits hielt man die Schleifung für überflüssig; später änderten sich die Verhältnisse, und man dachte nicht daran, die genannte Bedingung auszuführen. Da das Schloss dem Marienburger Woywoden gehörte und ein Grodschloss war, so schien es ungeziemend, es wüste zu lassen. 1689 wurde dem Marienburger Woywoden geradezu befohlen, das Schloss wieder herzustellen und ihm zu diesem Behufe eine Summe von 10,000 Gulden zur Verfügung gestellt (Lengnich VIII, 298). Trotzdem blieb es immer, was es schon lange war, — ein wüstes Schloss. Hartknoch, der zur Zeit des Königs Johann Sobieski lebte, schildert es als ein verödetes und „verfluchtes" Gebäude, und aus der Abbildung, welche er davon hinzufügt, ergiebt sich, dass er diese Schilderung ernstlich meint. 1772, als der Preussische Adler am Grod-Hofe angeschlagen wurde, fand man nur eine einzige wüste Stube; die Acten wurden in Kisten aufbewahrt, welche in der Schlosscapelle standen.

Ja es war der Kyffhäuser des Deutschen Ordens, eine Stätte, welche mit den tragischen Schicksalen dieser erlauchten Brüderschaft sympathetisch verwachsen blieb. Emporsteigend bei ihrem Aufgange, verfallend bei ihrem Untergange, weigerte sie sich, auf das Geheiss des Feindes zu erstehen, welcher dem Orden den Todesstoss gab. Sie bewies symbolisch, dass Polen

die Erbschaft des Ordens zwar antreten, aber nicht verwerthen könne.

Die Stadt Christburg bestand, wie oben erwähnt, schon vor dem Jahre 1265. Ihre Fundations-Privilegien datiren aus späterer Zeit.

Das erste Document dieser Art ist 1288 durch den Comthur Helwig v. Goldbach ausgestellt (Voigt Cod. dipl. Pr. II. No. XVII p. 20).

Hienach erhält ein gewisser Bernhard das Schultheissen-Amt über die Stadt nebst 4 freien Hufen und einem Drittheil der gerichtlichen Bussen. Die übrigen zwei Drittheile fallen an den Orden, welcher sich zugleich das Gericht über die Preussen, die in der Stadt wohnen sollten, vorbehält. Auch soll der Schulze den dritten Theil des Hofzinses und von jedem Garten sechs Pfennige erhalten. Auch die 30 Hufen, welche der Stadt gehören, sollen unter seiner Gerichtsbarkeit stehn.

Dieses Schultheissenprivileg bestätigte 1304 der Landmeister Conrad Sack und schenkte dem Schultheissen noch eine fünfte Freihube an der Thomas-Brücke.

1314 bestätigte Luther v. Braunschweig dem Schulzen 9 Hufen, die sein Vorfahr Sieghard v. Schwarzburg Nicolao dem Schulzen gegeben. Sie liegen von da an, wo sich die Hufen der „Czichawen Hausfrauen" anheben. Dafür hat er Kriegsdienst mit 2 gewöhnlichen Pferden und Harnisch zu leisten. Drei von den Hufen sollen frei sein; von den andern 6 soll er je $4\frac{1}{2}$ Scot*) zinsen.

Für die Stadt existiren zwei Verschreibungen des Landmeisters Meinhard v. Querfurt von 1290 und 1298.

In der ersten wird der Stadt das Magdeburgische Recht ertheilt; in der zweiten erhält sie die Erlaubniss, ein Kaufhaus zu halten und Gewand zu schneiden, oder ganz zu ver-

---

*) Ein Scot (bloss eingebildete Münze) war der 24. Theil der Mark. Er galt zur Zeit der Landmeister 14 sgr., zur Zeit Winrichs v. Kniprode (1351 —82) nur 7 sgr.

kaufen; auch Schuhbänke anzulegen wird der Stadt gestattet. Von dem Kaufhause sollen 12 Mark Zins gezahlt werden, wovon die Hälfte an die Stadt, die andere Hälfte an den Orden fällt. Von den Schuhbänken soll man 6 Mark zinsen, die wieder zwischen Stadt und Orden getheilt werden.

1316 ertheilte Luther v. Braunschweig der Stadt ein neues Privileg, welches als Bestätigung und Erweiterung der beiden vorigen zu betrachten ist. Ausser den obgenannten Rechten erhält die Stadt noch die Befugniss, Fleisch- und Brodbänke, auch eine Bader- (Barbier-) Stube anzulegen. Sollten diese Anstalten ohne merkliche Schuld der Bürger verbrennen, oder zerbrechen, so verpflichtet sich der Orden, den Bürgern mit der Hälfte der Wiederherstellungskosten zur Hand zu gehen.

Die Christburger hatten 8 Mark Zins, welche von den Malzhäusern und der Baderstube gezahlt wurden, unter Sieghard v. Schwarzburg abgelöst; ferner hatten sie den Kindern vom Berge 7 Hufen, welche zwischen den Aeckern Bernhardi des alten Schulzen und den Aeckern von Fritzschen Wittwe und den Grenzen des Dorfes Altstadt mitten inne lagen, abgekauft und zu den $2^1/_2$ Hufen, die dort als Stadtland belegen waren, hinzugefügt. Das Privileg von 1316 ertheilt diesen Ablösungen resp. Käufen die landesherrliche Bestätigung.

Das letzte und ausführlichste Privilegium ist dasjenige von 1451.*) In diesem Privileg wird der Stadt Christburg zunächst ihr Magdeburgisches Recht in Culmisches verwandelt. Alsdann wird ihr freie Weide in den Wäldern an der Sorge, freie Holzung in denselben und freie Fischerei in der Sorge von der Schleuse bis in den Drausen-See zugestanden. Der Fluss soll deshalb nicht mit Zäunen, Schleusen und ähnlichen „Verhaldungen" beschwert werden. Jeder Bürger darf ferner mit Kahn oder Schiff sein Getreide zollfrei über den Drausen führen, jedoch nicht fremdes für Geld. Lucas Pütter, Bürger zu Christburg, und seine Erben, hatten dem Orden eine halbe Mark

*) Abschrift auf dem Christburger Magistrat. D. D. Sonntag Lätare 1451. Das Privilegium ist von dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen in Pr. Mark ausgestellt.

zu zinsen gehabt. Der Comthur von Helfenstein hatte diese halbe Mark Zins der Stadt überwiesen. Das Privilegium von 1451 bestätigt dies. Zur Sicherung des städtischen Handels soll in allen Ordensdörfern 5 Viertel Wegs vor, bei und um die Stadt keinerlei Gewand auf Kauf oder zu Verkauf geschnitten werden. Von allen Brodbänken, Gewandbuden, Scheergaden (Tuchscheeranstalten), Schuhbänken, Fleischbänken, Badstuben, Malzhäusern und Gärten und von jeder Hofestätte und Garten (d. i. Garten hinter dem Hause) soll die Stadt 6 Pfennige haben ganz allein. Der Bader von Christburg soll die Brüder warten in ihrer Badstube alle Woche einen Tag, wofür er Kost, Trank und alle Quatember einen Vierdung Pfennige erhalten soll. Der Zins beträgt 37 Mark 22 Pfennige gewöhnlicher Münze, von denen die Hälfte auf St. Johannis Baptistae, die Hälfte auf Weihnachten zu erlegen ist; ausserdem 2 Krampfund Wachs und 2 Cölln. Pfennige*) in recognitionem dominii, zu St. Martin zu leisten, 3 Vierdung „uffm Richthoff" vor St. Joh. Bapt., 9 Scheffel Weizen und 9 Scheffel Roggen auf Mariä Geburt, und zwar von den 9 Pflügen, die sie allda in der Stadt haben.

Es waren in der Nähe der Stadt, wie wir gesehen haben, 9 Hufen ausgegeben worden, welche nicht als Schulzenhufen zu betrachten sind. Auch einzelne Bürger erhalten Hufen in der Nähe der Stadt. So verleiht Siegfried v. Rechberg dem Bürger Friedrich fünf Huben, von deren jeder er 9 Scote zinsen soll.

Schon im Jahre 1298 entstand Streit zwischen der Stadt und dem Schultheissen. Derselbe wurde dahin geschlichtet, dass der Schulze einen Graben und Zaun ziehen sollte, und, was davon nach der Sorge zu läge, solle zur Stadt-Freiheit; was zum Gebirg, dem Schulzen gehören. Der Zaun sollte anheben an dem Graben der Ordensritter, da, wo der niedrigste Theil seines (des Schulzen) Grabens wäre, und sollte sein (des

*) Der Cöllnische Pfennig galt = 5 Culmischen, und der Culmische nach Vossberg zur Zeit der Landmeister 5,6 Pf. Pr. Cour. 720 Pfennige gingen auf eine Mark.

Schulzen) Graben hinaufgehn bis zu der Grenze, welche in der Höhe desselbigen Grabens stand — mit dem Dreibaum weiter zu gehn bis zur Stadt, bis zu einem Ort der Strasse der Stadt.

Zu Polnischen Zeiten erhielt die Stadt noch einige Zugaben. 1647 wurden ihr (nach dem Brande) 4 Freijahre bewilligt. Dazu wollte man ihr durch Weinhandel aufhelfen. Es wurde ihr ein freier Weindebit gestattet und zugleich angeordnet, dass ein Weinschank nirgend anders stattfinden dürfe, als in dem Stadtweinkeller. 1650 erhielt die Stadt den 4. Pfennig von den Gütern, welche Extraneis anstarben. 1699 wurden ihr wegen des Brandes die Brotgelder erlassen (Lengnich IX, 71. 72).

Zur Zeit des Ordens betrieb die Stadt einen nicht unbedeutenden Handel, und ihre Fahrzeuge gingen die Sorge hinunter über den Drausen in den Elbingfluss, auf welchem die Bürger ihre Waaren nach Elbing oder auch in das Haff selbst spedirten. Der Flachshandel, den die Stadt betrieb, war beträchtlich. Ihr Hinterland waren die Preussisch-Polnischen Lande zu beiden Seiten der Weichsel bis Bromberg hinauf, mit welcher Stadt namentlich Handelsverbindungen bestanden. Christburg galt für die Metropole von Pomesanien, so weit es dem Orden unmittelbar zugehörte; der Christburger Schöppenstuhl als ein Hauptstuhl, und mehre der umliegenden Deutschen Dörfer waren angewiesen, nach Christburg zu appelliren. 1483, als man damit umging, die Handelshindernisse zwischen den Preussisch-Polnischen Landen und den Ordenslanden zu beseitigen, wurde eine Tagfahrt zu diesem Ende in Christburg abgehalten (Voigt Gesch. Pr. IX, 139).

Auch zu Polnischen Zeiten suchte man den Verkehr der Stadt in Anfnahme zu bringen. 1482 gab Nickel Baisen als Capitaneus der Schuhmacherzunft ein Privilegium, wonach sie jährlich 6 Flor.*) an das Schloss zinste. Die Bäckerzunft erhielt 1567 von Christoph v. Zehmen Statuten, welche Sophia v. Zehmen 1583 bestätigte. Die genannte Zunft war von Abgaben an das Schloss befreit. Die Schneiderzunft wurde von derselben Sophia v. Zehmen 1583 privilegirt. Die Fleischerzunft, welche damals bestand, gab an das Schloss an Fleisch und Unschlitt 16 Flor. Die Stellmacher- und Wagnerzunft, deren Artikel 1592 der Magistrat ausarbeitete, war von Schlossabgaben befreit. Sophia v. Zehmen schädigte jedoch die Stadt, indem sie die Ansiedlung von Vorstädtern auf der Schlossfreiheit gestattete.

*) Ein Flor. Pr. (zu 30 gr.) galt (nach Vossberg) 1578: 1 rtl. 10 sgr., 1616: 29 sgr. 7,17 pf., 1620: 17 sgr. 9,09 pf. 1676: 12 sgr. 6,78 pf. 1759: 9 sgr. 2,22 pf., 1793: 7 sgr. 6 pf. — Ein Flor. Poln. nach Plater 1505: 2 rtl. 25 sgr., 1766: 5 sgr.

Die Stadt kam aber dennoch in Verfall, wozu ausser den Zeitverhältnissen die vier grossen Brände von 1638, 1647, 1698 und 1730 und die Bedrückungen der Starosten beitrugen. 1698 kam das Feuer auf der sogenannten Geistlichkeit aus und legte 78 Häuser, 4 Scheunen, 2 Brauhäuser und 2 Speicher in Asche. Welche Gebäude noch stehen blieben, drohten den Einsturz. Mit dem materiellen Ruin pflegt der moralische Hand in Hand zu gehn. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts finden sich in der Stadtverwaltung arge Missbräuche, so dass die Regierung durch eine Commission einschritt (1717). Man rügte, dass der Magistrat einen Mann, der ein geschliffenes Glas gestohlen und um 18 gr. verkauft hatte, habe hängen lassen, ohne den starostlichen Consens abzuwarten. Dass man seit Jahren nur einen Rathmann habe und keine Kör abhalte. Auch seien die Gerichtssporteln zu hoch angesetzt. Ins künftige solle man

pro	sessione	24 gr.
„	interlocuto	18 „
„	decreto	1 fl. 1 „
„	juramento	8 „

und nicht mehr liquidiren, wovon die Hälfte der Rath, die Hälfte der Notar beziehen sollte. Jeder neue Bürger soll 1 fl. 6 gr. an den Notarius zahlen und künftig der Starost die Räthe confirmiren.

Schlimmere Zustände fand die Commission von 1768. Es hatten sich unreine Elemente eingeschlichen, welche sich mit

der polnisch-katholischen Partei verbanden, um sich unter ihrem Schutz ungestraft einem unsittlichen Treiben hingeben zu können. Der Stadtrichter beklagte sich, dass man ihn halb todt geschlagen habe; der Kämmerer und der Vice-Kämmerer beschuldigten ihn ihrerseits, dass er nie nüchtern anzutreffen sei. Auch über den Präses des Wettgerichts beschwerte man sich, dass er niemals zu Hause sei und die Aufsicht über Maass und Gewicht seiner Dienstmagd überlasse.

Die Preussische Occupation fand die Stadt in einem elenden Zustande. Es war keine grosse Spritze, und 26 Baustellen lagen unangebaut. Die Stadt hatte 1000 Thlr. Schulden, welche auf die Kämmereigüter hypothecirt waren. Die Kasse bestand in 28 fl. 25 gr.

1778 wurde dem Magistrate ein studirter Jurist vorgesetzt, der als Polizei- und Justizburgemeister fungirte. Derselbe erhielt 100 Thlr. Gehalt, der Kämmerer 68 Thlr., der Stadtsecretär 72. Die Rathsverwandten mussten umsonst dienen.

Seelen zählte man 1772: 727, 1776: 1473, 1777: 1377. 1783 zählte man 1595 Seelen. Die Stadt besass 93 Feuerstellen, die Vorstadt 49, die Schlossvorstadt und Georgenstrasse 83, und die Geistlichkeit 41.

1804 zählte man auf 233 Wohngebäude 2104 christliche Einwohner. Von diesen waren 503 Männer, 495 Frauen, 411 Söhne, 399 Töchter, 54 Gesellen, 31 Bediente, 62 Lehrburschen und 149 Mägde.

Der Stand der Fabriken in der Stadt war im Jahre 1804 nach Holsche folgender:

	Stühle.	Arbeiter.	Werth der Fabrikate.
Tücher	8	13	2376 Thlr.
Weisse Leinwand . .	4	6	— „
Lohgares Leder . .	—	6	1080 „
Weissgares Leder .	—	1	200 „

Für die katholische Kirche hat die Stadt einst einen Prälaten gestellt, nämlich den Bischof von Pomesanien, Caspar Linke, welcher aus Christburg gebürtig war.

Die katholische Pfarrkirche zu St. Catharinen*) ist jedenfalls mit der Stadt zugleich fundirt. 1524 wurde bezeugt, dass die Kirche 2 Hufen in jedem Felde besitze, wie auch ein Gut auf der Pr. Marker Vorstadt, wenn man aus der Stadt geht, links, mit allen Gebäuden und Gärten. Sowohl Land als Gebäude nahm Christoph v. Zehmen fort, welcher um 1567 Starost war. Zugleich confiscirte er sieben Kirchen 1) und 2) die Pfarrkirche zu St. Catharinen, unter welcher noch eine kleinere Stadtkirche stand, 3) die Schlosskirche, 4) die Kirche zu St. Anna, deren Mauern 1807 noch standen,**) 5) eine Kapelle nach Pacholin (nunc Rossgart) zu, deren Fnndamente 1607 noch zu kennen waren, 6) die Kirche zum h. Geist, wo 1607 das Hospital stand, 7) eine Feldkirche am Wege nach Marienburg, bei welcher am Tage nach Mariä Heimsuchung grosser Ablass zu sein pflegte. Einer der Zehmen hatte ihn verboten, weil sich auf einem der Ablässe zwei Edelleute einander todtgeschlagen hatten. 1607 war nur die Pfarrkirche zu St. Catharinen und die unterirdische Capelle zu Maria Magdalena oder Anna übrig, wo einst die Polnischen Predigten gehalten wurden.

Wie sich später die Lage der Pfarrkirche besserte, ist bereits erzählt.

1669 befand sich in der Stadt kein einziger katholischer Bürger; 1742 gab es deren ungefähr 10. Der Rath war ganz evangelisch, aber im Schöppencollegium sassen 3 Katholiken. Zu Ostern fanden sich aus dem Inlande 1000 Communicanten ein, 400 aus dem Brandenburgischen Preussen.

Von den Schicksalen der evangelischen Kirche in Christburg ist bereits gesprochen worden. Nach dem Brande von 1730 wandte sich die Gemeinde mit der Bitte um Unterstützung beim Aufbau eines neuen Rath- und Bethauses an den König

*) 1682 den 25. October wurde die nach dem Brande neu errichtete Pfarrkirche vom Bischof Opaliński von Culm feierlich eingeweiht und ihr der Name „zur heiligen Dreieinigkeit" beigelegt.

**) 1737 wurde die Kirche zu St. Anna durch den Parochus auf seine Kosten wieder hergestellt.

Friedrich Wilhelm I. von Preussen, welcher sie auch gewährte. Man gestattete ihnen 1733 an einem Winkel der Stadtmauer ein Haus zu bauen, in dessen oberem Stockwerke ein Betsaal eingerichtet wurde, während im unteren Stockwerke die Predigerwohnung und die Schule war. 1789 stürzte dieses Haus wegen unbequemer Lage ein, und wurde in Folge dessen eine Collecte zum Bau einer neuen Kirche bewilligt.

Als Prediger, die an der evangelischen Kirche standen, werden folgende genannt:

Tetzmann*) um 1567, soll den grossen Altar in der katholischen Pfarrkirche zerstört haben.

Michael Roggenbauch 1576—1597.

Benedict Matthias 1597. Mit ihm gleichzeitig Theophilus Wein, der nachher nach Lichtfelde ging, wo er 1625 †.

Martin Hubnerus 1604.

Andreas Willenius bis 1619, geht nach Marienburg, wo er 1641 †. War früher Schwedischer Feldprediger (s. oben).

Michael Melzerus 1619, ging nach Liebemühl, † zu Rosenberg 1627.

George Creuselius (Creuselig) aus Soldau, bis 1645, geht als Diaconus nach Hohenstein. 1651, als sein erster Nachfolger in Christburg starb, und der zweite nach Freistadt berufen ward, kam er wieder nach Christburg zurück, wo er 1654 †.

Johannes Winkler 1647—50.**)

Johannes Malina kam 1650 von Riesenburg, ging 1651 nach Freistadt, wurde daselbst entsetzt, ging nach Wilna, wo er bis 1658 blieb. Starb als Superintendent zu Tilsit. Nach ihm trat George Creuselius zum zweiten Male ein (s. oben).***)

Christoph Mettner, Schwede von Geburt, 1655—58, ging als Diaconus nach Soldau.

*) Nach den Kirchenvisitationsacten im Archiv des Bischöflichen Generalconsistoriums zu Frauenburg. Rhesa vermuthet also ganz richtig, dass vor Roggenbauch schon ein anderer evangelischer Prediger war.

**) Goedtke setzt seinen Antritt 1645.

***) Nach Goedtke war er General-Superintendent der evangelischen Kirchen in Litthauen.

George Willenius seit 1659*)

Jacob Gohrius bis 1664, ging nach Gurske, von wo er 1665 nach Königsberg als Prediger am Sackheim berufen ward, † 1678.

Salomon Hermson 1664 und 65, wird nach D. Eilau berufen, † in Marienburg als Polnischer Prediger 1736.

Johann Wismarus 1665—1669, ging von hier nach Lichtfelde, dann nach Riesenkirch.

Martin Rex 1669 1673, ging von hier nach Liebwalde und Pr. Mark, † 1681.**)

Adam Heidemann aus Soldau, von Niederzehren berufen 1673—83.***)

Johann Meyer aus Johannisburg, früher Prediger in Friedenau, 1683—94, geht dann nach Graudenz, † 1718 in Mewe.****)

Jacob Weidener, von Albrechtau 1694 berufen, † 1704. War sehr wohlthätig gegen die Armen.

Michael Laurentius, 1705—10, † an der Pest. War vorher in Riesenwalde.

Matthias Eichel aus Aweyden, war polnischer Cantor in Riesenburg, 1711—32, geht nach der Mark, wo er sein Vermögen durch Brand verlor.

Johann Emanuel Züllich 1733—63, vorher seinem Vater in Lichtfelde adjungirt.*****)

*) War nach Goedtke Sohn eines Dirschauer Predigers, früher Rector in Schöneck, dann Prediger in Barent und Stalle.

**) War nach Goedtke früher in Strassburg a. d. Drewenz, von wo er vertrieben wurde.

***) War nach Goedtke aus Soldin. Er wurde angeklagt, dass er Weihnachten 1682 zwei vornehme Personen heimlich getraut habe und musste desshalb sein Amt verlassen.

****) War nach Goedtke beliebt, aber sehr scharf.

*****) Goedtke schreibt „Zillich.“ Er hatte Goedtke's Schwester Anna Elisabeth zur Ehe. 1733 den 15. Sonntag nach Trinitatis weihte er das neue Bethaus ein. Sein Vater Jacob Zillich stand in Losendorf und Lichtfelde 62 Jahre im Predigtamt und brachte sein Leben auf 90 Jahre und 2 Tage.

Friedrich Meyer aus Arys 1763—67, wo er starb. War früher Prediger in Adl. Krockow.

Joh. Gottlieb Möller aus Saalfeld, vorher Prediger in Kl. Tromnau und Plaute, 1768—1789, †.

Joh. Ephraim Kelch 1790—1810. War früher Prediger in Stalle.

Joh. Ernst Horn 1810—1815, wird Feldprediger, dann Garnisonprediger, † als Pfarrer in Caymen. Er war schon 25 Jahre Prediger gewesen, bevor er nach Christburg kam.

Friedr. Wilh. Ferdinand Leistico aus Pommern, wo sein Vater Prediger war, 2 Jahre Rector, dann 1815 introducirt. Geht als Pfarrer nach Finkenstein.

Moritz Albert Haack aus Friedland, 2 Jahre Conrector in Pillau, 1828 introducirt.

Ein katholisches Hospital wird 1742 erwähnt; es stand vor dem Thor und war auf 4—5 Einwohner berechnet.

Ein evangelisches Hospital bestand nach Goedtke ebenfalls. Es hiess zu unsrer lieben Frauen, musste 1753 wegen Baufälligkeit abgebrochen werden, wurde alsdann auf einer andern der Stadt gehörigen Stelle wieder aufgebaut und erweitert.

Eine Schule in Christburg bestand schon 1399, wo nach Vossberg „den Schulern czu Christpurg, als der Meist' von Holland ken Christpurg czoch, ½ Vierdung (17 Sgr. 2 Pf.) gegeben wurden."

Später bestand eine katholische Pfarrschule.

1669 hatten auch die Evangelischen eine Schule. Es stand an derselben ein Rector, welcher zugleich Hilfsprediger war. Es scheint überhaupt, als ob in der Regel beide Gemeinden mit Lehrkräften versehen waren.

B. Plattes Land.

I. Königlicher Antheil.

Während der Ordensherrschaft gehörten die nicht-adligen Ortschaften des jetzigen Stuhmer Kreisgebiets: 1) zum Kammeramt Christburg-Morainen, 2) zur Vogtei Stuhm, 3) sie führten ihren Zins unmittelbar an den Ordenstressler in Marienburg ab.

Wegen der vielen Schwankungen, denen die Amtszugehörigkeit im Laufe der Zeiten unterworfen war, und wegen Mangels an Nachrichten über dieselbe (da uns in dieser Beziehung nur das allgemeine Zinsregister zu Gebote steht), ist es nicht mehr möglich, genau anzugeben, wie die Ortschaften vertheilt waren. Was wir davon bestimmt wissen, ist wenig genug.

Zum Kammeramt Christburg-Morainen gehörten im 15. Jahrhundert die Ortschaften Morainen, Altmark, Baumgarth, Kühlborn, Mehnten, Tiefensee und Troop.

Um dieselbe Zeit nahm der Vogt von Stuhm nur 95 Mark Zins ein. Die Mehrzahl der Ortschaften, welche in seinem Gebiet lagen, zinste unmittelbar an den Tressler. In der Wässerungsordnung wird angedeutet, dass die Grenze der Vogtei Stuhm nördlich von Schroop, also ungefähr am 54. Parallelkreis liege; andererseits wird uns gesagt, dass ihm Schulzendienste aus dem Fischauischen Werder zugelegt waren.

Zu Polnischen Zeiten, als an die Stelle der ehemaligen Comthureien und Vogteien die Starosteien treten, wurde das Stuhmer Kreisgebiet, so weit es nicht adlig war, unter die beiden Starosteien Stuhm und Christburg vertheilt und zwar gehörten:

1) Zur Starostei Stuhm: Stuhmsdorf, Neudorf, Kollosomb, Peterswalde, Georgensdorf, Laabe, Laase, Dt. Damerau, Pr. Damerau, Losendorf, Mahlau, Grünhagen, Braunswalde, Conradswalde, Tessensdorf, Kiesling, Portschweiten, Neumark, Willenberg, Weissenberg, Heydemühl, Gorrey, Traalauerweide, Barlewitz, Schroop, Straszewo, Honigfeld, Nicolaiken, Pulkowitz, Czerpienten, Gr. und Kl. Watkowitz.

Schon im 16. Jahrhundert wurden die Ortschaften Straszewo, Honigfeld, Nicolaiken, Pulkowitz, Czerpienten, Gr. und Kl. Watkowitz von der Stuhmer Starostei getrennt und einzeln ausgethan. Im 17. Jahrhundert bildeten sie die kleine Starostei Straszewo.

Schroop erscheint im 17. Jahrhundert ebenfalls als eigene Tenute.

2) Zur Starostei Christburg: Neuhof, Altmark, Baumgarth, Menten, Tiefensee, Czewskawolla, Gr. u. Kl. Brodsende, Posilge,

Troop, Pestlin, Sandhuben, Bebersbruch, Petershof, Krug Damerau, Neukrug, Kühlborn.

Bereits im 16. Jahrhundert erscheint Troop als Tenute abgezweigt.

Zu Preussischer Zeit wurden aus den 3 Starosteien Stuhm, Straszewo und Christburg die gleichnamigen Aemter Stuhm, Straszewo und Christburg gebildet; jedoch wurde 1776 das Dorf Pestlin aus administrativen Gründen zum Stuhmer Amt geschlagen. 1780 wurde das Amt Straszewo aufgelöst und die demselben gehörigen Ortschaften Nicolaiken, Czerpienten, Gr. Watkowitz und Neuguth zum Stuhmer Amt geschlagen, während die Ortschaften Straszewo und Honigfeld, welche ebenfalls zum Amte Straszewo gehört hatten, dem aus den neuangekauften Weishofer Gütern neugebildeten Amt Weishof überwiesen wurden. 1801 wurde auch das Pachtamt Weishof aufgelöst und die dazu gehörigen ehemaligen Straszewer Amtsdörfer Straszewo und Honigfeld zum Amte Stuhm geschlagen.

Die Polnische Eintheilung erscheint zwar im Ganzen constanter, als diejenige der Ordenszeit; jedoch kamen im Laufe der Zeit dennoch so manche Aenderungen vor, welche grossentheils finanzielle Motive hatten. So erscheint die Ortschaft Tessensdorf abwechselnd bei der Stuhmer Starostei und der Oeconomie Marienburg. Ein Theil der Stuhmer Starostei, der sogenannte Rehhofer Winkel, bestehend aus den Ortschaften Hammerkrug, Jesuiterhof, Montauerweide, Dorf und Vorwerk Rehhof, Tragheimerweide und Zieglershuben war der Marienburger Oeconomie bei der Preussischen Besitznahme schon dauernd einverleibt, und man hatte ihn desshalb bei der Intendantur Marienburg belassen, zog ihn aber 1801 wieder zurück und incorporirte ihn dem Amte Stuhm, in dessen Gebiet er belegen war.

Auch die Ortschaften Schroop, Grzymalla und Rothhof, von denen die beiden letzteren adlig, aber den Marienburger Jesuiten verpfändet und jetzt von der Regierung eingezogen waren, hatte man der Intendantur Marienburg zugelegt. 1805 fügte man sie zum Stuhmer Amt, während man die Ortschaften Tessensdorf und Willenberg von demselben ablöste und zur

Intendantur Marienburg schlug. 1809 machte man diesen Tausch wieder rückgängig, indem man Tessensdorf und Willenberg wieder zu Stuhm, und Schroop, Grzymalla und Rothhof zu Marienburg schlug. 1816 aber bei der Grenzregulirung zwischen den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder wurden die Ortschaften Schroop, Grzymalla und Rothhof dem Stuhmer Amte wieder einverleibt.

Im Jahre 1818 endlich wurde das Christburger Amt mit dem Stuhmer vereinigt.

Bei der jetzt folgenden Beschreibung der einzelnen Ortschaften haben wir die in der ersten Preussischen Zeit bestehende Eintheilung zu Grunde gelegt, welche mit der ehemaligen Polnischen Eintheilung im Wesentlichen übereinstimmt, und auf historische Begründung am meisten Anspruch macht.

a. Das K. Domainen-Amt Stuhm.

Der Vogt von Stuhm hatte einen Stapelplatz für Getreide und Mehl. Im 15. Jahrhundert nahm er allein von den Mühlen im Gebiet jährlich 9 Last und 10 Scheffel an Mehl ein. Sowohl wegen der Mühlen, als auch wegen anderer Rücksichten war die Unterhaltung des sogenannten Mühlengrabens sehr wichtig, und zu diesem Behuf wurde im 15. Jahrhundert folgende Wässerungsordnung durch den Ordenstressler Hermann Gans und den Vogt von Stuhm festgesetzt:

„Der Schulze von Stume wessert uff Peterswald, Peterswalde uff Jurgsdorf, Aldemarkt wessert uff die calbe, die calbe auch uff Jurgsdorf, Jurgsdorf uff Labun. Item Neuwnhuwben wessert uff die Egel. Die Calbe wessert uch uff die Egel. Die Egel wessert uf den Gunter. Gunter wessert uff labun und alle diese vorgeschriebene Gütter und Dorff wessert vort uff die Scroppe.“ Alsdann wird Folgendes bezeugt:

Hermann Gans Tressler mit dem Woythe zum Stuhm von Geheiss des Hochmeisters nach Underrichtung der Teichgeschworenen vom grossen und Fischauischen Werder haben diese Ordnung gemacht:

1. Sollen die genannten Leute und Dörfer, wer auf den andern wässert, mit Schaufeln und Spaten kommen und ihm

helfen sein Wasser fortbringen bis in den Schrooper Mühlenteich. 2. Die v. Schropp sollen es führen und leiten bis ans Werder. 3. Dann soll Budisch v. Grünfelde anheben am Halse und fünf Seile halten am Graben, dann sollen es die von Schroop führen und leiten bis an die Grenzen des Vogts von Stuhm. Jedes Dorf soll zu dem Ende Geschoss geben nach Hufenzahl. Zur Ueberwachung der Ordnung werden vier Geschworne bestellt, die das Geld heben und dafür „vaten"*) sollen. Alle Jahr ist der Graben zu krauten und rein zu machen.

Unter den Stuhmer Vögten werden genannt:

1442 Wilhelm v. Weisen
1454 Nicolaus v. Milwitz
1466 Conrad v. Lichtenhain (letzter Vogt).

Die Polnische Starostei Stuhm brachte um 1659 einen Reinertrag von 1084 flor. Poln. Im Jahre 1648 zahlen die Güldenstern als Starosten an Quart**) 835 fl. 20 gr. und 9 Denare. Von Schroop allein wurden 502 flor. 25 gr. Poln. Quart-Simplum an die Krone abgeführt.

Zu Preussischer Zeit (1773) brachte das Amt Stuhm einen Reinertrag von 13658 rtl. 12 gr. $5^3/_4$ Pf.

Casimir IV. hatte der Familie v. Baisen die Starostei Stuhm ursprünglich als erbliches Eigenthum überwiesen. Unter Siegesmund I. wurde ihnen dieselbe abgenommen, wofür sie durch die Starosteien Mewe, Schöneck und Sobbowitz entschädigt wurden. Von den Baisen werden als Hauptleute (und Erbherren) auf Stuhm genannt:

Hans v. Baisen, Gubernator 1454 † 1459.

Stibor v. Baisen, Statthalter 1459, später Woywode von Marienburg.

Nickel v. Baisen, auch auf Christburg Hauptmann. Woywode von Marienburg nach 1488.

---

*) bürgen.

**) Die Quart wurde nicht vom Brutto- sondern vom Netto-Ertrag berechnet. Auch zog der Starost von vorne herein noch eine Summe für seinen Unterhalt ab; daher die sonst unerklärliche Erscheinung, dass die Starosten (in schweren Zeiten) manchmal 4 Quarten an die Krone zahlen.

Nach den Baisen folgen als Königliche Starosten:

Nickel Spot 1507.

Stenzel Kościelecki 1515.

Achatius I. v. Zehmen 1532, † als Woywode von Marienburg 1565.

Fabian I. v. Zehmen. Sohn des Vorigen, seit 1581 Woywode von Marienburg, † 1605*)

Fabian II. v. Zehmen, Sohn des Vorigen, † als Castellan von Culm 1636.

Siegesmund I. Güldenstern † 1666.

Anna Güldenstern 1668.

Siegesmund II. Güldenstern, Sohn der beiden Vorigen, † 1675.

Christoph Grzymułtowski 1677.

Jan Krasiński 1699.

Stanislas Bonifaz Krasiński 1710.

Michael Victor Bieliński 1731.

Thecla Bielińska, Wittwe des Vorigen, 1750.

Franz Bieliński, Sohn der beiden Vorigen, 1770 (Gemahlin: Christina geb. Fürstin Sanguszko).

Unterhauptmann: Sandiwoj Podleski 1515.

Burggrafen: Georg Hondorf 1548. Stenzel Kostka 1586. Nickel Grotkaw (Grotkowski) 1592. Grzębski 1599.

Ortschaften:

Barlewitz, 1416 Wargelis, 1565 Barglewicz, 1659 Folwark Barlewicki. Der Name kommt wohl von einem Preussen, Namens Wargelis.

War 1773 das einzige Vorwerk im Amt. 1774 wurde es mit 12 Abbauern besetzt, welche die Scharwerksdörfer des Stuhmer Amtes stellen mussten, wofür man sie vom Scharwerk, Burgdienst, Contribution (d. i. Dominial-Contribution) und Bienenzins, ihre Käthner von Horn- und Klauenschoss befreite. Nur Fuhren zu Wege-, Brücken-, Amts- und Mühlenbauten behielt man sich vor.

---

*) Nicht zu verwechseln mit seinem Vetter Fabian, der auch von 1565—80 Woywode von Marienburg war.

Bliefnitzerweide. 1773 fand man hier 3 Emphyteuten und einen Erbfreien. Der Name kommt wohl von der Familie Bliewernitz, aus welcher Jacob Bliewernitz, Burggraf von Marienburg, einer der Christburger Commissarien von 1717, war.

Boenhof, 1300 Bynhow, 1404 Behenhoff, im 15. Jahrhundert Benhof, Benhoue und zum Beynhoffe, 1565 Benof, 1559 Benhowo, 1601 Boenhof, 1608 Benow, 1772 Boenhöffen.

Es geht die Tradition, dass dieser Ort einst „Bärenhof" geheissen habe, weil die Ritter hier einen Bärenzwinger gehabt. Urkundliches findet sich darüber jedoch nicht vor. Der Waldmeister v. Boenhof schickt nach Marienburg im 15. Jahrhundert häufige Rechnungen über den Heuschlag. Es wird angegeben, dass man in seinem Revier 17 Hufen und 11 Morgen gemäht habe. Das ist wohl das Heu, mit welchem man die jagdbaren Thiere zu füttern pflegte. Der Hochmeister hielt sich auch zuweilen selber in Boenhof auf; doch wohl, um zu jagen. Hat der Ort wirklich früher Bärenhof geheissen, so würden wir diesen Namen eher von der Insel Berin (s. oben) herleiten, zu welcher Boenhof (Berinhof) vielleicht der Schlüssel war.

In Boenhof war ein Stapelplatz für Getreide. Sowohl der Orden, als auch die Stadt Stuhm, als auch der Schulze von Pestlin, hatten hier Getreidespeicher.

Der Krug Boenhof wird 1586 von Caspar Lange an Hans Demler für 460 Mark verkauft.*) Verkäufer garantirt dem Käufer 4 Pferde, einen Wagen, einen Pflug, vier Schweine, einen Grapen, eine alte Fliesse, drei Sackgarne, 3 Kähne und 15 Säcke.

Nach einer Angabe von 1786 erlitt Boenhof einen Wasserschaden von 1882 rtl. 45 gr.

Die Boenhofer Weiden (Pascua Benow, 1608 Pastwiska przy Benhowie, 1659 Kalwińskie nazwane) erhalten 1608 gra-

*) Nach Vossberg zur Beurtheilung des Werths der Danziger und Preuss Münzen ff. in den N. Pr. Prov.-Bl. Band I (XLVII) Heft 6 betrug eine Mark 1578: 26 sgr. 8 pf.

tialweise Loka und Lapinski, beide Kammerherren der Prinzessin Anna. Ihr Vorbesitzer war Georg Balinski.

Es ist dasselbe Gut, welches später Rudnerweide heisst. S. dieses.

Braunswalde, 1402 Braunswalt, überhaupt im 15. Jahrhundert Brunswald, 1565 Brumswald, 1659 Branswaldt, 1764 Bruschwald.

Hatte wohl seinen Namen von dem Locator, welcher Bruno hiess.

1668 wurde dem Severin Hesse in Braunswalde wegen Kriegsruins 20jährige Abgabenfreiheit zugesichert.

1669 waren die Schulzenhufen wüst und wurden an Hans Hintz aufs Neue ausgethan.

Früher war hier eine katholische Pfarrkirche zu St. Lorenz, welche 1626 durch die Schweden zerstört wurde (s. oben). Ein goldner Kelch und ein Kreuz, an dessen Fusse das Bild der h. Catharina, wurden nach Marienburg geschleppt. 1681 wurde die Braunswalder Pfarre der Stuhmer incorporirt.

Neben Braunswalde lag das Feld Dorre, 1402 Durrenvelt, weiter im 15. Jahrh. Dorrefelt, 1508 Dorrenfelde.

1400 giebt Ulrich v. Jungingen der Hochmeister dem Niclas v. Tomswalde den niedersten Hof zum Dorrenfelde zwischen Braunswalde und Willenberg zu Culmischen Rechten.

Im Jahre 1508 wurde der dritte Theil dieses Feldes den Braunswaldern und der vierte Theil dem Georg Wulff verkauft. 1524 verkauft Lorenz Fiddeler sein Gut Dorrenfelde, zwischen Braunswalde und Willenberg gelegen, den Braunswaldern.

Conradswalde, 1402 Conratswald, 1403 Conradtswalde, 1528 Kunertswalde oder Cunradswalde, 1556 Conderczwalde, 1659 Koniecwald, 1700 Konietzwol.

Das Fundationsprivilegium des Dorfes*) vom Jahr 1284

*) Abschriftlich im Archiv der K. Regierung zu Marienwerder. Wenn der Aufbewahrungsort eines Privilegiums nicht genannt ist, kann man hier überhaupt annehmen, dass es sich abschriftlich in den Grundbüchern der K. Regierung zu Marienwerdor befindet.

nennt den Locator und ersten Schultheissen Conrad. Das Dorf wurde in dem Drausenwalde (in silva Drusensi) angelegt mit 60 Hufen. Der Schulze erhält die 10. Hufe, ein Drittel der Gerichtsbussen und darf einen Krug anlegen, wovon er 2 Mark gewöhnlicher Münze an die Brüder von Marienburg zinsen soll. Dem Pfarrer werden 4 Hufen zugetheilt. Das Dorf erhält 21 Freijahre, nach deren Ablauf es 2 Mark gewöhnlicher Münze von der bebauten Hufe zinst. In einem späteren Zusatz (von 1316) wird dem Dorfe von dem Uebermass ein nachträglicher Zins von einer halben Mark und zwei Hühnern aufgelegt.

Voigt Gesch. Mar. 217. 18 erzählt von einem Manne aus Conradswalde, der die Kirche erbrach, eine silberne Büchse mit dem Sakramente stahl und damit nach Marienburg in den „Ketzerhain“ floh. Die hier befindlichen lüderlichen Dirnen merkten, dass er die Büchse gestohlen habe und zeigten die Sache dem Schulzen an. Als der Dieb gefangen auf's Rathhaus gebracht wurde, warf er die Büchse unter die alte Wage, welche am Rathhause stand. Hier von den Stadtknechten gefunden, ward die Büchse zu den Priestern gebracht, welche sie in feierlicher Prozession nach der Stadtkirche trugen. Die Conradswalder verlangten dieselbe jedoch zurück und wollten den Weg Rechtens beschreiten, als der Hochmeister die Sache schlichtete. Der Kirchendieb aber wurde hingerichtet.

Die hier früher bestehende Pfarrkirche war 1262 fundirt. Sie stand noch 1626, wo angegeben wird, dass sie von Backsteinen gemauert war. Die Schweden zerstörten sie in demselben Jahre (s. oben) und plünderten sie völlig aus. Ein silbernes vergoldetes Kreuz, welches sich in der Kirche befand, verkauften sie nach Marienburg. Die Pfarre war dadurch so heruntergekommen, dass man sie 1631 der Stuhmer einverleibte.

Dt. Damerau, 1400 Dameraw uf der hoe, 1659 Dąbrowka niemiecka, 1669 Dambrowka.

Der Name Damerau oder Dombrowa bedeutet einen Ort, wo junge Eichen wachsen, steht also = Eichwalde.

Das Dorf war von den Ordensrittern zu Culmischem Rechte gegründet. Vgl. Laabe.

1604 war im Dorfe auch ein Lehmannsgut (lemańśtwo), an welchem der Starost von Christburg, Achatius III. v. Zehmen, einen Antheil hatte.

1607 bestand hier eine Pfarrkirche zu St. Nicolai, welche mit derjenigen von Kiessling zugleich verwaltet ward. Im 2. Schwedenkriege stürzte sie ein und wurde nach demselben kleiner und von Fachwerk aufgebaut. An der Stelle, wo das Pfarrhaus gestanden, befand sich 1669 eine Kathe. Zwischen 1785—1806 wird angegeben, dass die Documente der Kirche verloren waren, und dass ihr ehemaliges Filial Kiessling (früher selbst Pfarrkirche) als solches nicht mehr vorhanden sei.

Pr. Damerau, 1437 Eyck, 1474 Preusche Dameraw, 1516 Prewsche Dameraw, 1695 Dąbrowka Pruska.

1474 verkauft Hans Wangrowitz dem Hans v. Walkowitz einige Hufen in Pr. Damerau.

1516 verkauft hieselbst Georg v. Pr. Damerau dem Stesthku (d. i. Stęcki) eine freie Weytings-Hufe (s. oben).

1536 besitzen das Dorf Adrian Schmoltz-Michorowski und Lorenz Gross v. Mirahnen. 1604 wird als Besitzer Jacob v. Witkopf genannt.

Später war hier ein Vorwerk. Dasselbe wurde parcellirt, und ein Ueberrest von 18 Morgen wurde 1725 mit Cassuben aus der Tuchler Heide besetzt.

Georgensdorf, 1400 Jorgesdorff, 1565 Jörgensdorff, 1659 Jurgensdorff, 1764 Jurkowice.

Wegen der Fundation vgl. Laabe.

Gorrey, 1764 Gorej. Der Name kommt von dem See Goreje (Bergsee), der in der Lustration von 1764 vorkommt. 1773 war emphyteutischer Besitzer dieses Vorwerks ein von Kalkstein.

Grünhagen, im 15. Jahrhundert Grunehayn, 1511 Grunhagen, 1565 Grunau, 1609 Grünhagen, 1659 Grunow, 1764 Gronayno.

Wegen der Fundation vgl. Laabe.

Heidemühl, Heinen. } Die Heidemühle heisst 1659 Mlyn borowy. 1738 wird sie den Werner'schen Ehe-

leuten verschrieben, nebst drei Hufen auf den Neudorf'schen Feldern, genannt „na Haynach."

Hospitalsdorf, 1302 Bertelsdorf, Bartelsdorf oder Rolandt, 1402 Bertensdorf, 1664 Wieś Szpitalna oder Sztumskawieś. Wegen der Fundation vgl. Stuhm, Stadt.

Kalwe, 1400 Calba, weiter im 15. Jahrhundert die Calbe, 1532 die Kalbe, 1669 Kalwa. Der Name kommt wohl von kalwa, welches im Litthauischen einen Hügel bedeutet.

1297, als das Dorf fundirt wurde, gehörte es einem Herrn v. Mückenberg. Der gab mit Genehmigung des Comthurs Heinrich v. Wilnowe (von Marienburg) dem Schulzen Siegfried 5 freie Hufen und belieh ihn selber, wie auch das ganze Dorf, mit Culmischem Recht. Für den Pfarrer im Dorf wurden 4 freie Hufen ausgesetzt.

1607 sass der Pfarrer in Pommerellen, und während seiner Abwesenheit war kein Gottesdienst. 1654 versah der Pfarrer von Pestlin gleichzeitig die Kalwer Pfarre. In dem Pfarrbezirk wohnten damals 263 Protestanten.

Kiesling, 1400 Kezelynk, 1402 Keszeling, 1404 Geszeling, 1416 der Koeszling und die Koeszlinge, 1451 Keselinge und Kezelinge, 1527 Kyselyng, 1598 der Koeseling, 1659 Kizling.

Den Namen würden wir von dem Cassubischen koźlina Saalweide ableiten.

1451 wurde der See Kezeling, welcher an der Grenze von Georgensdorf liegt, dem Hans Budisch gleichzeitig mit einer Hufe im Buchwald zwischen Waplitz, Iggeln und dem Christburger Gebiet verschrieben. Diese letztere Hufe muss also bei Troop gelegen haben.

Das Dorf Kiesling war von den Ordensrittern schon in einem früheren Zeitraum auf Culmisches Recht fundirt. In dem sogenannten Danziger Kriege, als der König Stephan Bathory durch die Woywodschaft Marienburg zog, um die Danziger zu unterwerfen, kam er auch durch das Dorf Kiesling, wo er Mahlzeit hielt. Um dieselbe Zeit entstand ein furchtbares Gewitter, der Blitz schlug in das Schulzenhaus und legte dasselbe

binnen kurzer Zeit in Asche. Der König kam selbst herbei, um sich das Feuer anzusehn. Diese Gelegenheit wollte der Schulz benutzen, um den König persönlich wegen Erneuerung des ihm eben verbrannten Privilegiums anzugehn, wurde aber durch zufällige Umstände daran verhindert.

Dieses deponirte 1598 gerichtlich der 90jährige Schulze Stephan Wegner und erhielt auf Grund dessen ein neues Privilegium, dessen Inhalt demjenigen des alten möglichst entsprechend war. Demnach hatte er 6 freie Hufen, durfte — jedoch nur für seinen Bedarf — im Damerauer See und in den andern Seen bei Kiesling fischen, konnte sein Brenn- und Bauholz aus den nächsten K. Forsten frei entnehmen, und erhielt freie Weide für 200 Schafe. Auch stand es ihm frei, für seinen Bedarf zu brennen und zu brauen. Von Podwodden zum Schloss und allerlei „Unpflichten" ward er freigesprochen.

Nach 1670 scheinen die Hufen wüste gelegen zu haben. Unter Johann Sobieski wurden 3 Hufen von der Schulzerei getrennt und dem durch Kriegsdienste bewährten Johannes Skarzewski und seiner Ehefrau Catharina geb. Witt ertheilt.*) Zu diesen drei Hufen fügte im Jahre 1700 der Starost Krasiński noch vier andere. Alle 7 Hufen sollte er in zwei Feldern haben, in jedem Felde 2 Stücke von Grenze zu Grenze auf den besten Grund- und Ackerstücken, in dem dritten Felde aber ein Stück Acker von 70 Morgen, welches Stück von Alters her zu einer gut und gründlich bebauten Besitzung gehört hatte, und diese Aecker sollten sich von der Besitzung in Kiesling bis an die Conradswalder Grenze ziehn. Sie sollen unter keinem Schulzen, sondern frei für sich bestehn. Dazu erhält Skarzewski und seine Ehefrau noch einen Garten von 2 Morgen, welcher am Ende des Dorfes zwischen dem Stuhmer Wege und dem Dorfteich belegen ist. Von den gesammten Besitzungen darf er Schloss- oder Kreisabgaben nicht entrichten, jedoch hat er die Steuern der Republik zu tragen und als Decem von jeder Hufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Ha-

*) Extract aus dem Privilegium vom 24. Juli 1700, confirmirt vom Könige den 30. Januar 1703, im K. Geh. Staats-Archiv zu Königsberg.

fer an die Kieslinger Kirche zu geben. 300 Stück Schafe kann er, ohne Abgabe an's Schloss, auf K. Grunde weiden lassen, dergleichen auch Bier brauen und Branntwein brennen zu seinem Bedarf. In ähnlicher Weise wird ihm die Fischerei mit Staknetzen auf den Seen bei Damerau und Kiesling gestattet, besonders in dem grossen Schellenbruche. Jagd darf er mit einer Büchse und einer Koppel Windhunde betreiben. Aus den Wäldern der Stuhmer Starostei darf er wöchentlich eine Fuhre Holz holen und im Hause verbrennen.

Kittelsfähre, 1400 Keytelsvere, 1487 Kittelsfeere, 1549 Kittelsfaehre, oder Schedlynn (Schadlynn), 1764 Pogorzały przewoz*), 1768 Ogorzały przewoz. 1408 kommt Keytels der „vere" (Fährmann) vor. 1416 wird die Fähre der Stadt Stuhm verliehen (s. oben). 1487 verkauft sie Thomas Scholtz „der schedlinnen Mann" dem Lorentz Hofemann für 200 Mark.

Kollosomp 1408 Kalazam, weiter im 15. Jahrhundert Calsam, Kalszam und Calszam, 1526 Colsam, 1542 und 1565 Kalsam, 1659 Kalzow albo Kolozow, 1764 Kolozomb.

Wegen der Fundation vgl. Laabe.

1526 ist hier Hans Roche „Weyting und Scholz." (S. oben). Er verkauft dem Matz v. Colsam eine freie und Weytingshube.

Laabe, 1400 Labun, 1539 die Laabe, 1764 Labau.

Der Name hängt wohl mit dem Alt-Slavischen laba = Fliess zusammen. Der hiesige Schulz (1773 Johann Jacob Radtke) verwahrte das grosse Schulzenprivilegium von 1641. Das ursprüngliche Privilegium des Dorfes Laabe nämlich war im ersten Schwedenkriege verloren gegangen. In demselben Falle befauden sich die Dörfer Peterswalde, Dt. Damerau, Georgensdorf, Losendorf, Stuhmsdorf, Neudorf, Kollosomb, Mahlau und Grünhagen. Der Starost von Stuhm, Siegesmund I. Güldenstern, ertheilte ihnen desshalb unter dem 12. October 1641 ein General-Privilegium, wodurch sie als culmisch anerkannt wurden.

Ausser den genannten 10 Schulzen befanden sich im Stuhmer Gebiet noch andere, welche ebenfalls auf Culmisches

*) D. i. Fähre am Berg.

Recht sassen, aber eigene Privilegien hatten, nämlich diejenigen von Kalwe, Kiessling, Conradswalde, Braunswalde, Willenberg, Tessensdorf, Portschweiten und Neumark.

16 von diesen Schulzen, nämlich diejenigen von Peterswalde, Kalwe, Georgensdorf, Laabe, Kiessling, D. Damerau, Mahlau, Losendorf, Conradswalde, Braunswalde, Willenberg, Grünhagen, Tessensdorf, Stuhmsdorf, Neudorf, und Neumark besassen auf dem Gebiet der Stuhmer Starostei eine grössere Weidefläche — die Schulzenweide — die sie frei benutzen durften. Jedes Jahr acht Tage vor Johanni kamen die Schulzen auf der dort erbauten Milcherei zusammen und theilten sie sich in Loose.

Laase, 1565 Liazy, 1659 Laza, 1677 Laza. Der Name kommt wohl von las Wald (Laubwald).

1565 war hier ein Vorwerk angelegt.

Den Schulzendienst in Laase betreffend, so stellte 1677 der Starost Christoph Grzymułtowski für den Michael Görisch eine Verschreibung aus, vermöge derer er ihn zum Aeltesten des Dorfes Laase ernannte und ihm für die Einsammlung der Abgaben eine halbe Freihufe verlieh, von der er nur 6 Gänse auf Martini zinsen sollte.

Losendorf, 1409 Losindorf, 1659 Lozendorf. Wegen der Fundation vgl. Laabe.

1699 sollte Losendorf ganz zu Zinse, Peterswalde ganz zu Scharwerk geschlagen werden. In Folge dessen erhielt der Schulze Johann Stielau eine neue Verschreibung, nach welcher er 2½ Hufen um den Jahreszins von 46 flor. 20 gr. zu zahlen auf Martini, erhielt. Von Scharwerk und Podwodden war er frei, doch musste er die Abgaben der Republik (Brotgelder und pobor) zahlen. Später wurde den Bauern noch eine Hufe weggenommen und dem Schulzen zugelegt.

Ausserdem war hier 1655 eine freie Hufe, welche 1766 Ignaz Kraus um 8000 Gulden polnisch erkaufte.

Schon in frühen Zeiten bestand hier eine evangelische Kirche, über deren Fundation jedoch nichts bekannt ist. Der Sage nach war sie so klein, dass Bänke um sie herum ge-

stellt werden mussten, auf welchen diejenigen der Andächtigen sassen, welche im Innern keinen Platz fanden.

Als Prediger an dieser Kirche werden genannt:

Johann Tischler, vorher Schwedischer Feldprediger, 1633—83. Wurde während der Beichte vom Schlage gerührt.

Jacob Zillich 1683—88, geht nach Lichtfelde.

Matthias Nitz war Rector in Riesenburg, 1688—1693, geht nach Fischau.

Michael Gusovius war Rector in Riesenburg, 1694—1717, geht nach Freistadt.

Michael Speccovius vorher Rector in Christburg, 1717—21, geht nach Elbing.

Joh. Christoph Oloff aus Thorn, 1721—29, geht nach Lahna Amt Neidenburg.

Michael Mükke 1729—59.

Joh. Jul. Emanuel Gottwerth Plehwe 1759—67, geht nach Lesewitz.

Jac. Wilhelm Hofmann, vorher Rector in Stuhm, † 1785.

Gottfried Schilke aus Praga berufen, † 1796 auf der Kanzel am Schlagfluss.

Ernst Friedrich Puffaldt, vorher Rector in Stuhm, † 1816. Es war der letzte, der zuweilen Polnisch predigte.

Joh. Ludwig Grywacz kam von Tiegenhof 1817, ging 1825 dorthin zurück.

Gustav Friedrich Hoburg aus Christburg, 1825 ordinirt.

Mahlau, 1400 Malyn, 1565 Mallau, 1659 Malewo. Wegen der Fundation vgl. Laabe.

Neudorf, 1295 das newe Dorff, weiter im 15. Jahrhundert Nuwedorff, 1498 Neuendorf, 1565 Neundorf, 1659 Wiesnowa. Wegen der Fundation vgl. Laabe.

1498 kaufte Peter Schortz den Krug zu Neudorf für 16 Mark.

1527 wurde hier Timme Reder erschlagen. Sein Vetter Ebert Reder kam aus dem Plauenschen, um die Erbschaft des Erschlagenen zu heben. Beide waren aus adligem Geschlecht.

Neumark, 1336 Neuwemarkt, 1403 Newmark, 1405 Newmarkt, 1659 Nowytarg.

Nach dem Fundationsprivilegium von 1452 Montag nach Trinitatis (Abschrift, die der Vogt von Stuhm an den Hochmeister sendet im Königsb. Prov.-Archiv Varia 93) ist das Dorf von Dietrich v. Altenburg fundirt. Der Schulze Hermann erhält 68 Hufen zu Culmischem Recht, worauf er des Dorf zu gründen hat. Er selbst erhält 6½ freie Hufen und dem Pfarrer werden 3½ freie Hufen zugestanden. Jeder Colone soll für die Hufe 3 Vierdung und an den Pfarrer 1 Scheffel Hafer und 1 Scheffel Roggen liefern. Der Schulz ist von Zins, und für eine halbe Hufe, die er dem Pfarrer überlässt, auch von Messkorn frei. Seine sonstigen Rechte sind nach demselben Zuschnitt, wie sonst bei Culmischem Dienst, bemessen.

1642 bestand hier eine gemauerte Kirche zu allen Heiligen, filia von Altmark. Auch eine Schule war eben neu gebaut; doch war noch kein Lehrer da.

Ostrow Brosza, wohl ursprünglich Brzoża d. i. Birkenholm.

Ostrow Lewark, 1731 als „Ostrow an der Parlete" jure emphyteutico ausgethan, war 1765 im Besitz des Jacob Lewark, Oberförster von Rehhof. Der Wasserschaden von 1768 betrug hier 1913 Thlr.

Parpahren, 1736 die Parpahren, 1764 Parpary, 1773 Parparren.

Der Name kommt von pärpart, welches die cassubische Form des Polnischen paproć Farrenkraut ist (vgl. auch das Litthauische paparciei Hahnenfuss).

1736 verleiht der Starost Bieliński eine Heidegegend des Namens, zwischen den Wengerischen und Stuhmer Wäldern gelegen, auf Emphyteuse.

Pestlin, bei Dusburg Postelin, 1249 Pastelina, 1295 Pos-

telyn, 1309 Postelen und Poesteln, im 15. Jahrhundert Postelyn und Postolyn, 1518 und 1531 Pesteln, 1532 und 48 wieder Postelyn, 1599 wieder Pesteln.

Nach dem Fundationsprivilegium d. d. Marienburg feria 4. ante Idus. Mart. 1295 (Königsb. Staats-Archiv, Schieblade LIII No. 102) verschreibt der Comthur Heinrich v. Wilnowe (von Marienburg) dem Dorfe 60 Hufen oder „so viel in seinen Grenzen mögen gefunden werden.“ 8 freie Hufen werden der Pfarre zugestanden. Der Schulz erhält die 10. Hufe und ein Drittel der Gerichtsgefälle. Den Krug behält sich der Orden vor. Ausserdem wird dem Schulzen und den Bauern erlaubt, einen freien Markt zu halten, zu kaufen und zu verkaufen.

Die Grenzen des Dorfes werden in der Urkunde so beschrieben: Die Hufen gehen bis zu dem Dorfe Polkuiten (Pulkowitz), danach bis zu den Gütern des newen Dorfes (Neuendorf), und dann bis an die Grenzen des Hofes Stuhm. Alsdann bis zu den Grenzen des Dorfs Cernynen (Hohendorf), darnach zu den Grenzen des Dorfes Rensyn (Ramsen), darnach an die Grenzen des Dorfes Sadiluken (Sadluken), darnach bis zu den Grenzen Michaelis (Michorowo), alsdann bis an das Wasser, alsdann bis zu den Grenzen Samuelis (bei Paleschken). Darnach kommt man wieder an die Grenzen von Polkuiten (s. oben.)

Dieses Privileg wurde von Luther v. Braunschweig am 10. Tage des Erzengel Michael 1300 bestätigt und erweitert. Diesmal erhielt der Schulze den freien Krug und einen Speicher zu Boenhof an der alten Nogat, sein Getreide frei zu schaffen, auch eine Mühle auf dem Wasser bei Pestlin. Das Dorf wurde mit förmlichem Stadtrecht bewidmet; der Schulze darf Geburtszeugnisse ausstellen und Handwerker ansetzen. Die sollen alsdann an den Schulzen zinsen, und zwar:

die Fleischer . .	1	Mark und 1 Stein Talg,
„ Schmiede . .	1	„
„ Tuchmacher .	2	„
„ Gewandschneider	1	„
„ Schneider .	8	Schilling,
„ Rademacher .	8	„

Die Bussen sollten zwischen Schulzen und Comthur getheilt werden. Präsidirte jedoch der Comthur dem Gerichte, so erhielt der Schulze nichts.

Im allgemeinen Zinsregister (15. Jahrhundert) werden Brot- und Schuhbänke in Pestlin erwähnt.

1654 war hier eine gemauerte Kirche zum h. Michael. Auch ein Schulmeister und Organist war da. Ersterer erhielt den dritten Theil der Glocken- und Leichengelder.

Im 2. Schwedenkriege entging die Kirche der Zerstörung, weil der Pfarrer standhaft auf seinem Platze blieb und nicht davon floh. Die Schule aber wurde demolirt.

Peterswalde, 1400 Petirswald, 1416 Peterswald. Wegen der Fundation vgl. Laabe.

Im 18. Jahrhundert bestand hier ein emphyteutisches Freigut von 6 Hufen, welches Thecla Bielińska an Barbara Szeliska geb. Plemięcka, Wittwe des Constantin Szeliski, austhat, der 20 Jahre lang die Starostei trefflich verwaltet hatte. Vor ihr war eine v. Schedlin-Czarlińska Besitzerin.

Portschweiten, 1244 (in der Urkunde für Dietrich v. Tiefenau Voigt Gesch. Pr. III, 464) Barute, 1294 (bei Voigt Cod. dipl. II No. XXX p. 35) Barutin, 1400 Parsswyte, 1402 Persswiten und Parsowiten, 1478 Parswieten, 1528 Parsweyten, 1544 Porsthweiten, 1565 Pierschwaiden, 1592 Persweiten, 1596 Parsweyten und Pirschowo, 1648 und 59 Pierzchowice.

Der Name hängt wohl mit dem Alt-Slavischen bara (para) Sumpf zusammen.

Am Ende des 15. Jahrhunderts kommt in Portschweiten ein Jacob Rudisch oder Rodick als reich begütert vor. Ein Nachkomme von ihm, Siegesmund Rudisch, wird 1597 als Schulz genannt.

1596 war dort ein Lehmannsgut, welches ein Ruskowski besass; 1648 gehörte es dem Starosten Siegesmund I. Güldenstern.

1773 wird angegeben, dass vor vielen Jahren hier ein Vorwerk gestanden, welches die Bauern sich unter einander vertheilten.

Rosenkranz. 1745 giebt der Starost Bieliński seinem Jäger Johann Heinrich Christoph Amelang eine Hufe im Dorfe Rosenkranz jure emphyteutico auf 60 Jahre; dazu freie Weide und Fischerei in den Lachen, die sich durch Inundation der Nogat bilden. Von Contribution und Diensten, auch von Scharwerk, soll er befreit bleiben. Wenn er das Gut verkauft, darf es nicht ohne Vorwissen des Schlosses geschehen. An Canon soll er 6 flor. guter Preuss. Münze entrichten. Sollte das Gut nach 60 Jahren eingezogen werden, so werden ihm Neubauten und Meliorationen gemäss Taxe vergütigt.

Rudnerweide, 1699 Pascua Rudzińska. 1764 Wieś Rudzińska albo pastwisko Benow, 1773 Raudnerweide. Vgl. Boenhof.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts trat der sonderbare Fall ein, dass der Palatin v. Plock und der Major Chrysostomus Dorpowski gleichzeitig ein Privileg über Rudnerweide vorwiesen.

1768 wird der Wasserschaden dieser Ortschaft auf 2374 rtl. 60 gr. angegeben.

Gr. **Schardau**,
Kl. **Schardau**,
Adl. **Schardau** } 1659 Skaradowo, 1764 Pieglowska wieś.

Das Dorf Kl. Skaradau ist wohl auf den 1659 erwähnten Skaradauer Weiden entstanden. Ein Pieglowski, wohl ein Vorfahr dessen, der sich Starost von Schroop nannte, hat es angelegt. Thecla Bielińska verlieh dem Johann Lemcke in Kl. Schardau 1 Hufe 30 Morgen jure emphyteutico auf 30 Jahre gegen einen Canon von 108 fl. 10 gr. guter Preuss. Münze. Er ist scharwerksfrei, darf sein Vieh in die Wälder treiben und soll Vergütigung haben, wenn ihm das Wasser Schaden thut.

Dies kam allerdings nicht selten vor.

1786 erlitt Gr. Schardau einen Wasserschaden von 3334 rtl.
Kl. Schardau „ „ „ 5135 „ 21 gr.

Adlich Schardau ist erst 1779 an den Lieutenant v. Gymnich zu adligen Rechten verliehen. Bisher war es eine Emphyteuse. Das Gut betrug 5 Hufen Culm. = 11 Hufen 9 Morgen 98½ Ruthen Magdeburgisch und war gegen einen Zins von 166 rtl. 60 gr. und eine jährliche Contribution von 23 rtl. 28 gr. 11 pf. ausgeliehen.

1804 war das Gut auf 6000 rtl. taxirt.

Schulzenweide s. Laabe. Der Wasserschaden von 1786 betrug hier 1985 rtl. 60 gr.

Schweingrube, 1764 Swiniagrupa, zählte 1773: 23 Emphyteuten. Eine gewisse Anzahl von Hufen hiess von Alters her das „Schinkenland."

Schwolauerfelde, 1773 auch Schwolinerfelde genannt.

Stuhmsdorf, 1400 Stuhm das Dorf, 1526 Stumschdorf, 1659 Stumskawieś, auch Sztumskawieś, lateinisch Stumisdorfium.

Wegen der Fundation vgl. Laabe.

Der oben angeführte Denkstein, ein einfacher Granitstein ohne irgend eine Inschrift, liegt hier seit Menschengedenken und ist wahrscheinlich gleich nach dem Abbruch des erwähnten hölzernen Gebäudes aufgestellt. Im Jahre 1820 liess der K. Geheime Regierungsrath Roscius in Marienwerder, Verfasser des Werks „Westpreussen von 1772—1827", den Denkstein mit einem hölzernen Geländer umgeben, welches der jüngst verstorbene Graf Rittberg auf Stangenberg, damals Landrath des Stuhmer Kreises, 1828 auf eigene Kosten renoviren liess. Als im Jahre 1837 wieder eine Reparatur nöthig wurde, liess der genannte Graf Rittberg den Stein aus der Erde heben, wenden, sorgfältig reinigen und dann wieder in die Erde senken. Es fand sich bei dieser Gelegenheit, dass auf dem Steine keinerlei Inschrift — auch nicht die Jahreszahl 1635, wie in einem verbreiteten Schulbuche zu lesen — vorhanden ist.

Die hiesige katholische Kirche war 1669 in Preussischem Werk (Fachwerk) aufgeführt. Der Parochus hatte 1 Hufe, ehemals dem evangelischen Prediger in Stuhm gehörig, wie es scheint, vor Kurzem abgenommen. Sie war noch unbebaut und wurde zur Reinigung und Rodung ausgethan. Auf dem Grunde, wo ehemals die Schule gestanden, war eine Kathe, welche an den Parochus 20 gr. zinste.

Tessensdorf, 1400 Czesmekaym, Czessimekaymen und

Czesmesdorff, 1659 Tesmencdorf albo Nowawieś (auch Teutschendorf oder Neudorf), 1764 Tesmensdorf. Kayme heisst im Litth. ein Dorf.

Das Dorf war schon unter dem Orden fundirt und hatte der Schulze darüber ein Privilegium, das im 2. Schwedenkriege verloren ging. Aus diesem Grunde fertigte der König Johann Casimir 1662 dem Hauptmann Christoph Poremba, damaligem Inhaber der Schulzerei, ein neues Privilegium aus, welches dem alten möglichst nachgebildet war. Hienach hatte er die freie Fischerei im „Ort Dambrowka,“ freien Einhieb in den Wald, freie Jagd und freien Vogelfang. Von den Viehweiden im Wald Lipowe sollte er jährlich 10 Mark, von seinen Hufen je 4 Vierdung und 2 Maas Hopfen an das Marienburger Amt abtragen. Die Schulzerei war dem Poremba wegen seiner Kriegsdienste verliehen worden.

Tralauerweide, 1400 Tralów, weiter im 15. Jahrhundert Tralaw, 1750 pastwiska Tralewskie. War von der Thecla Bielińska nebst Gorrey (s. oben) jure emphyteutico als Gratial an ihren Hofcavalier Georg v. Kalkstein gegeben.

1400 zinst Tralau nach Marienburg. Im 15. Jahrhundert wird es ein Kretzem genannt.

Gr. Usznitz } 1402 Wanszenig, Wensenyecz, 1408 Wan-
Kl. Usznitz } szenyke, weiter im 15. Jahrhundert Wunsenyk und Wansenicz, 1498 Wusenitz, 1514 die Wueszenitz, 1565 Uznicz, 1629 Uznice, 1773 Usznitz und Uschnitz.

1498 ist hier Matz Lange mit Gütern angesessen.

1514 schliessen einen Vertrag über Hufen in Usznitz Kilian und Bartel Sermann einer- und Jorge Grothkau andererseits.

1565 war hier ein Vorwerk vom Amt.

Weissenberg, 1750 Białagóra und Białogora, 1764 Weissenberg.

1773 wird über dieses Dorf berichtet, dass alle Grundstücke desselben flickweise liegen, theils in der Höhe, theils in der Niederung. Zu Polnischen Zeiten säeten hier die Bauern nach Belieben, alsdann kam der Commissar

des Starosten, taxirte das Angesäete und setzte den Zins dafür fest.

Es war in diesem Dorfe, wo 1734 der König v. Polen Stanislaus Leszczyński auf seiner abenteuerlichen Flucht aus Danzig einen Wagen und zwei Pferde ankaufte, um seine Ankunft auf Preussischem Gebiet zu beschleunigen. Noch am Abende desselben Tages befand er sich in Marienwerder und war in Sicherheit.

Willenberg, bei Dusburg Wildenberg, 1400 auch Wildenberg, 1402 Willdenberg, 1565 Wilemberg.

Das Dorf besitzt ein Privilegium anf Culmisch Recht, von Winrich v. Kniprode ausgestellt im Jahre 1374.

Zwanzigerweide, 1764 Cwancychowe, 1768 Zwanzig. Hier sassen gerade 20 Besitzer, die meisten auf Emphyteuse.

1786 wird der Wasserschaden des Dorfs auf 1331 rtl. 60 gr. angegeben.

b. Bestandtheile der K. Intendantur Marienburg.

Die K. Intendantur Marienburg war aus der Polnischen Oeconomie Marienburg entstanden, welche ein Königliches Tafelgut bildete. Verwalter der Oeconomie war der K. Oeconomus, welcher die Befugnisse eines Starosten mit Patrimonialgerichtsbarkeit besass. Als Oeconomi von Marienburg werden genannt:

Anna v. Weiher geb. v. Mortangen 1604.
Ludwig v. Weiher 1611.
Melchior v. Weiher 1616.
Matthias Niemojowski 1624.
Samuel Żalinski 1626.
Gerhard Doenhof (Gemahl einer Schles. Prinzessin) 1636.
Siegmund I. Güldenstern 1649.
General Michael v. Rexin 1766.
Generalmajor Ignatius Lebiński 1768.

Zu der Königl. Preuss. Intendantur gehörten vom Stuhmer Kreisgebiet, wie schon erwähnt:

1. Schroop, Grzymalla und Rothhof.
2. der Rehhofer Winkel.

1. Schroop, Grzymalla und Rothhof.

Schroop, 1316 die Schrape, 1404 Schroppe, weiter im 15. Jahrhundert Schropa, Scrope und Scroppe, 1518 Sropen, 1554 Schrope, 1648 Schroop, 1659 Szropy (Srzopy), 1694 Schrave, 1764 Sruppy und Szruppy.

War von der Starostei Stuhm schon 1565 abgezweigt. 1583 hatte es Georg Balinski, Landrichter der Woywodschaft Marienburg, in Tenute. 1648 besass es unter gleicher Bedingung Siegesmund I. Gueldenstern; 1689 Władysław Łoś. 1755 sass darauf Stephan Pieglowski, der sich in einem Privilegium, welches er den Bauern ausstellte, Starost von Schroop nennt. 1764 war ein Łoyko im Besitz.

Die hiesige katholische Kirche zu St. Peter und Paul, Filia von Kalwe, war 1669 in Fachwerk aufgeführt. Die Pfarrgebäude waren im zweiten Schwedenkriege verfallen oder zerstört (s. oben). Eine Schule war nicht vorhanden.

Die Schrooper Mühle war 1582 verfallen. In diesem Jahre kaufte sie Jacob Czender von Johann Rybak und baute sie wieder auf. Es wurde ihm gestattet, das dritte Rad anzulegen und eine Schneidemühle anzubauen.

Grzymalla Rothhof. Im 15. Jahrhundert existirte in dieser Gegend ein Gut Kl. Damerau (1400 Cleyne Dameraw, 1505 Cleyn Dameraw, auch Weniger Dameraw genannt), welches in zwei Hälften Grszimella und Schlesiershof, d. h. Rothhof zerfiel. Grzymalla ist offenbar nach einem Zweige der bekannten Polnischen Familie Grzymała so benannt, welcher von der Michelau nach Preussen gezogen war und das Gut Kl. Damerau gekauft hatte. 1505 war der Stammhalter dieser Familie der Junker Hans Grzymała, welcher Rothhof besass. Grzymalla selbst gehörte seiner Stiefschwester Anna Gleser. Dieser kaufte es 1505 Grzymała ab, verpfändete aber gleichzeitig Rothhof an den Junker Nickel Skubiszowski alias Allechna für 520 Mark. Später scheint er auch Grzymalla an ein Stift verpfändet zu haben; denn es wird in der Lustration von 1515 unter dem census spiritualis aufgeführt. 1524 heirathete der Hans Grzymała Helena, Tochter des Georg v. Kalkstein auf Mlecewo, mit 100 Mark Brautschatz.

1772 war Grzymalla schon seit undenklicher Zeit den Jesuiten verpfändet; auch hatten diese ein zu Gunsten ihres Besitzrechts sprechendes Tribunalsdecret von 1671.

2. Der Rehhofer Winkel.

Hammerkrug, 1648 Hamer. Der damalige Besitzer Prostyński wurde mitten im Frieden von dem Sarnowski, Arendator (Pächter) auf Ryjewo, weggeschleppt und gemisshandelt.

Jesuiterhof, 1773 Jesuwitterhof oder Stawek, auch Rehhof genannt, gehörte, wie Grzymalla und Rothhof, den Marienburger Jesuiten.

Montauerweide kommt unter diesem Namen erst in den letzten Polnischen Zeiten vor.

Dorf und Vorwerk Rehhof, desgl.

Tragheimerweide, 1659 Pastwiska Tragenhaynanie.

Zieglershuben erscheint ebenfalls erst in späteren Zeiten.

c. Das Amt Straszewo.

Schon 1565 von der Stuhmer Starostei abgezweigt. 1773 betrug die ermittelte Reineinnahme: 1944 Thlr .85 gr. $11^3/_4$ pf. = 1944 Thlr. 7 gr. $10^{28}/_{45}$ pf. Preuss.

Starosten und Tenutarien zu Polnischer Zeit waren:

1604 Georg Konopacki.
1676 Albert Schach v. Wittenau.
1682 Margaretha Schach v. Wittenau, Wittwe des Vorigen.
vor 1768 Anton Kczewski.
1768 General v. Canden-Trzciński.

Ortschaften:

Czerpienten oder Leidenthal, 1402 Carpanyan, 1405 Captarnien oder Capptamer, 1682 Cierpenta.

Kam in der ersten Preuss. Zeit an den Obrist v. Hainski durch Tausch mit der Königl. Regierung.

Honigfeld, 1244 Nudicz (lies Medicz, von med, miod der Honig), 1250 Honigfelt, 1437 auch Honigfelt, 1565 Koenigsfeld albo Trzciana, 1659 Trzciany.

Ueber die Schlacht bei Honigfeld s. oben.

Neuguth. War im 18. Jahrhundert neu angelegt. 1773 fand man den General v. Canden-Trzciński als emphyteutischen Besitzer vor. 1725 war es an den Obrist Steffens als wüstes Land ausgethan. 1797 wurde es dem Major v. Klinggräf, Besitzer von Kl. Watkowitz, zu Erbpachtsrechten übergeben.

Nicolaiken, 1250 Niclausdorf, 1288 Niclosdorf, 1437 Nicoloyen, 1565 Nickelsdorf albo Nikolayki, 1659 Mikolayki.

Das Schulzenamt hatte hier 1604 Johannes Gosz-Kamiński. Er besass Culmisch Recht („more aliorum in Prussia"). In dem ihm verliehenen Briefe wird ausgesagt, dass die Ordnung in der Starostei eine sehr schlechte war. 1637 besass die Schulzerei Michael Kaminski (durch Heirath), 1677 Albert Jerwicki.

1645 sah man im Dorfe noch Kirchentrümmer.

Pulkowitz, 1295 Polkuiten, 1402 Polkwiten, 1437 Polckes, Polkewyte und Polkewiten, 1534 Polkewicz. Der Name hängt wohl mit polko zusammen, was im Polnischen ein kleines Feld bedeutet. Im Altpreussischen kommt dasselbe oder ein ähnliches Wort in der Bedeutung „Gebiet" vor.

1682 war hier Tenutarius Melchior August Heidenstein, Sohn des Castellans von Danzig.

1700 Sophia Heidenstein geb. Putkamer, Wittwe des Vorigen.

1772 war Pulkowitz ein Gratialgut*) des Peter Georg Grafen v. Prebentow.

Straszewo, 1244 Stressewite, 1548 Strassen, 1565 Dietrichsdorf albo Straszewo. Hängt wohl mit dem Polnischen straż Warte zusammen.

1548 giebt Valten v. Strassen seine Tochter an Peter Saudeck (Wilczewski).

*) Gratialgüter waren solche Königlichen Güter, welche der König aus besonderer Gunst auf Lebenszeit zum Geschenke machte, woher der Name. Auch sie zahlten die Quart, d. h. den vierten Theil der Einkünfte. Zu Preussischen Zeiten wurde diesen Gütern, welche man fortan zu erblichen machte, adlige Qualität verliehen. Man wollte dadurch den Adel für den Verlust der Starosteien entschädigen.

Die hier befindliche katholische Kirche war 1645 noch Pfarrkirche, doch verwaltete sie nebenbei der Pfarrer von Tiefenau. Sie hiess zu St. Catharinen.

Gr. Watkowitz } 1244 Wadekowicz, 1402 Wadekaym,
Kl. Watkowitz } 1437 Wadekame und Wadekamen, 1513 Waytkowicz, 1565 Wątkowice, 1773 Woitkowitz.

In Gr. Watkowitz haben 1487 die Schweinichen und die Rudisch Güter. 1521 kauft Michel Grunwald eine Anzahl Hufen hieselbst, erhält auch ein Privileg darüber. Er wird einmal Bürger von Marienburg und ein ander Mal Burgemeister von Stuhm genannt. Vom Ende des 16. Jahrhunderts an besitzen es, sowie auch Kl. Watkowitz, die de Watkowice-Goslawski (s. oben). Als Besitzer von Kl. Watkowitz erscheint in der ersten Preussischen Zeit der Major v. Klinggräf (s. oben.)

d. Das Amt Christburg.

Nach Voigt Gesch. Pr. VI, 657 bezog das Haus Christburg von seinen Deutschen Hufen 1606 Mark und von den Preussischen Haken 318 Scot.

1429 wohnte der Comthur in Pr. Mark. Er hatte in der Gegend von Christburg zwei Höfe (Vorwerke) Neuhof und Lautensee. Auf den Vorwerken wurde Getreide aufgespeichert und von dort zu weiterem Transporte nach Dollstedt geschafft. In dem erwähnten Jahre waren dorthin geliefert worden: 40 Last und 29 Scheffel. 1451 am Sonntag Cantate als der Hauscomthur mit dem Kellermeister Dietrich v. Esschen abrechnete, fand sich auf sämmtlichen Söllern:

Roggen:	108	Last	20	Scheffel
Weizen:	1	„	3	„
Hafer:	125	„	—	„
Erbsen:	1	„	23	„
Salz:	5 Tonnen kleines und 4 Tonnen grobes Salz.			

An Malz zu Collatienbier von Michaeli bis Cantate waren verbraut 1320 Scheffel. An Malz zu Märzbier 910 Scheffel.

Nach der Lustration von 1659(—64) betrug die Reineinnahme der Polnischen Starostei Christburg 1401 fl., wovon 560 flor. 12 gr. Doppelquart an die Krone fielen.

1772 brachte die Starostei 15,588 flor. und zahlte 3897 flor. Quart.

In den ersten Preussischen Zeiten betrugen die beständigen Gefälle des Amtes

3017 Thlr. 80 gr. 14 pf.

Bienenstöcke befanden sich im Amt 144.

Da das Schloss Christburg wüste war, pflegte der Starost oder vielmehr dessen Stellvertreter auf dem Vorwerk Neuhof zu wohnen. Im Sommer 1693 befanden sich auf diesem Starostei-Vorwerk

1) in der Scheune:

Roggen:	360 Schock	und	32	Stück
Weizen:	217 „	„	8	„
Gerste:	398 „	„	8	„
Hafer:	133 „	„	—	„
Erbsen:	20 Fuhren			
Hirse:	13 Schock			
Flachs:	5 „	„	15	„
Hanf:	1 „	„	—	„

2) auf dem Speicher:

3 korzec Roggen
13 „ Erbsen (graue und weisse)
und 21 „ Hafer.

Auf dem Vorwerke befanden sich eine Brauerei und eine Brennerei. Der Viehstand war im Ganzen sehr schwach vertreten. Da die meisten Arbeiten durch Scharwerk verrichtet wurden, bedurfte man nur weniger Zugthiere. Man zählte:

4 Arbeitspferde und 1 Fohlen,

2 alte Ochsen, 3 Kühe, die auch angespannt wurden, und 8 einjährige Kälber.

An Nutzvieh besass man 56 Schweine und Ferkel (5 waren zum Fettmachen bei den Müllern in Christburg und Altmark eingestellt), 28 Hühner, 16 Hähne, 34 Gänse, 29 Enten und 5 Puten.

Als Comthure von Christburg werden genannt*):

Heinrich Stange 1250—1252.
Hartmuth v. Grumbach 1257—59.
Dietrich v. Rhode 1262—65.
Conrad v. Thierberg 1266—1270 (beides nicht bestimmt)
Hermann v. Schönenberg 1271 . 1272.**)
Hartung 1273 . 74.
Hermann v. Schönenberg 1275 . 76.
Helwig v. Goldbach 1277.
Meinhard v. Querfurt 1280.
Dietrich v. Gisposleben 1283—86.
Conrad Sack 1289.
Siegfried v. Rechberg 1290 . 91.
Hermann v. Schenkenberg 1294.
Conrad Sack 1296.
Heinrich v. Vaternrode 1296—98.
Heinrich v. Zuckschwerdt 1290.
Sieghard v. Schwarzburg 1301.
Heinrich v. Wedere 1306.
Sieghard v. Schwarzburg 1307—11.
Günther v. Arnstein 1311 . 12.
Sieghard v. Schwarzburg 1315.
Luther v. Braunschweig 1320—26.
Conrad v. Bruningsheim 1347—54.***)
Werner v. Runddorf 1356.†)
Conrad Zöllner v. Rothenstein 1374.
Heinrich Gans v. Weberstädt.
Johann Marschalk v. Frohburg 1385—87.

---

*) Vergl. Voigt Namenscodex der Ordensbeamten und Faber an dem zuletzt citirten Orte. Wo Aenderungen vorgenommen sind, sind dieselben erläutert.

**) Dieser Comthur und Helwig v. Goldbach waren diejenigen, welche dem Preussischen Häuptling Heinrich Monte den Todesstoss gaben.

***) stellt 1354 am Abend der heil. Dreifaltigkeit noch eine Urkunde aus; desgl. am St. Antoni-Tage, die erste für Baumgarth, die zweite für Posilge (Abschriften in den Grundbüchern).

†) stellt 1356 auf Lichtmess eine Urkunde für Altmark aus (Copia in den Grundbüchern).

Werner v. Tettingen 1390.
Johann v. Beffart 1392 . 93.*)
Johann v. Rumpenheim 1399.
Burghard v. Wobcke 1404.
Albert Graf v. Schwarzburg 1410.
Friedrich v. Welde 1412—15.
Jost v. Strupperg 1415—18.
Paul v. Russdorf 1418.
Niclas v. Jorlitz 1422—25.
Martin Kempnather 1432.
Conrad v. Baldersheim.
Ludwig v. Lanzee 1434.
Eberhard v. Wesentau.
Wilhelm v. Helfenstein 1441.
Heinrich Sörler v. Richtenberg 1451.

Hauscomthure:

Heinrich v. Welnitz 1385.
Kunz v. Buchseck 1404.
Simon Zabbe 1405.
Tyle v. Wessling 1410.

Als Polnische Starosten von Christburg werden genannt:
Nickel Baisen 1482, war es noch 1493.
Hans Rabe 1513.

Von 1526 bis 1565 besass die Familie v. Zehmen die Starostei Christburg als erbliches Eigenthum. Aus ihr werden als Erbherrn und Capitanei genannt:

Christoph v. Zehmen 1567.
Fabian I. v. Zehmen 1572.
Sophia v. Zehmen geb. Radziwill 1583.
Achatius III. v. Zehmen 1600.
Sophia v. Zehmen geb. Radziwill 1607.

Von 1611 an ist der jedesmalige Wowoyde v. Marienburg zu gleicher Zeit Starost von Christburg. Von hier an sind also die Starosten zugleich als Woywoden von Marienburg zu betrachten. Als solche fungirten folgende:

*) stellt 1393 eine Urkunde für Stangenberg aus (Copia in Privatbesitz.)

Stenzel Działynski 1611.
Johann Weyher 1615.
Stenzel Kostka 1617.
Samuel Żaliński 1625.
Samuel Konarski 1630.
Nickel Weyher 1641.
Jacob Weyher 1643.
Stenzel Działynski 1672.*)
Johannes Ignatius Bąkowski 1677.
Johannes Gninski 1681.**)
Johannes Franz Bielinski 1781--85.
Ernst Doenhof 1685 - 1693.
Wladislaw Łoś 1694.***)
Joh. Georg Prebentow 1698.
Peter Kczewski 1703.
Peter Prebentow 1722.
Michael Augustin Czapski 1760.

Ortschaften:

Altmark, im 15. Jahrhundert Aldemarkt, 1544 der alde Markt, 1629 Altemark albo Starygrod, 1672 Starytarg, 1674 Starygrod, 1773 Altmark.

*) Trat nach den Lustrationen sein Amt um 1672 an, nach Lengnich 1658.

**) Gninski erhielt schon 1685 das kleine Siegel, und der Kronschwertträger Johann Franz Bielinski (bei Lengnich im Text irrthümlich Casimir genannt) wurde zum Woywoden von Marienburg designirt. Einige von den Ständen wollten gegen seine Ernennung protestiren und hielten deshalb bei dem Pommerellischen Woywoden eine Besprechung, wobei es zu Maulschellen kam und einige, worunter der Wirth selbst, die Säbel zogen. (Lengnich VIII, 205).

***) Nach Łoś Tode trat eine vierjährige Vacanz ein. Der Landesschatzmeister nahm die Starostei in Verwaltung. Der Kronschatzmeister, der sich hiedurch in seinen Rechten gekränkt glaubte, schickte 20 Reiter und liess die Verwalter des Landesschatzmeisters mit Gewalt hinaustreiben. Der Streit wurde dadurch geschlichtet, dass der Kronschatzmeister zum Woywoden von Marienburg ernannt wurde, wodurch ihm die Starostei Christburg gesetzlich zufiel.

Das Dorf besass ein Privilegium, welches auf Lichtmess 1356 Werner v. Runddorf, Oberster Trappier und Comthur von Christburg, hatte ausstellen lassen. Derselbe sagt aus, dass sein Vorfahr im Amt, Hermann v. Schönberg, das Dorf habe fundiren lassen, dass dann Luther v. Braunschweig, ebenfalls sein Vorfahr im Amte, die Feldmark zu messen befahl und 5 Hufen Uebermaass fand, dass dann dessen Nachfolger im Amt, Comthur Conrad v. Bruningsheim, das Land nochmals übermessen liess und weitere $4^1/_2$ Hufen Uebermaass entdeckte. In der ursprünglichen Verbriefung aber waren dem Dorfe 60 Hufen zugebilligt, von denen je 6 dem Pfarrer und dem Schulzen frei gehören sollten. Das Dorf wird angewiesen, sich des Christburger Brot- und Biermaasses zu bedienen, auch wird ihm der Christburger Schöppenstuhl als zweite Instanz bei Prozessen angewiesen.

Nach dem allgemeinen Zinsregister hatte das Dorf 74 Hufen. Davon zinsten 57 Hufen auf Lichtmess 21 Scot. Zwei Krüge waren im Dorf, von denen einer 3 Mark 5 Scot und der andere 4 Mark zinste, der eine auf Fastnacht und der andere auf Pfingsten.

In der Nähe des Dorfes befand sich ein „Schlossgrund," der noch 1674 erwähnt wird.

1596 stand hier nach Rhesa Presbyterologie 236 ein evangelischer Prediger Michael Milonius, der es wegen Verfolgung 1597 verliess und nach Altfelde ging.

1654 war hier eine gemauerte katholische Kirche zu St. Simon Judae, mit Ziegeln gedeckt. Auch eine Schule bestand hier. Der Lehrer erhielt pro Hufe einen Viertel-Scheffel Roggen und 6 Groschen für das Haus. An Leichengebühren zahlten ihm die Reicheren 25 und die Aermeren 6 gr. Schüler waren jedoch keine vorhanden.

1669 war auch kein Lehrer da.

Baumgarth, 1354 Baumgart, 1437 Bomgart, 1606 Bagart, 1659 Baumgardt.

Das Fundationsprivilegium des Dorfes ist am Abend der h. Dreifaltigkeit 1354 ausgestellt. Eine 1692 aus dem Königsberger Geheimen Staats-Archiv extradirte Copie befindet sich

im Archiv des Bischöfl. Generalconsistoriums zu Frauenburg. Nach diesem Privilegium ist das Dorf schon früher durch den Comthur Siegfried v. Schwarzburg gegründet worden. Die Feldmark hatte sodann der Comthur Luther v. Braunschweig messen und der Comthur Conrad v. Bruningsheim nachmessen lassen. Es fanden sich schliesslich 91 Hufen und 8 Morgen, von denen die Kirche 4, der Pfarrer aber 25 erhielt. Gleich den Bewohnern von Altmark werden die Baumgarter angewiesen, sich Christburger Bier- und Brotmaasses zu bedienen und ihre gescholtenen Urtheile an den Christburger Schöppenstuhl zu senden. Sie erhalten ferner freie Fischerei in der Sorge, soweit ihre Grenzen reichen, dürfen auch ihr eigenes Getreide, (nicht fremdes) zollfrei auf der Sorge verschiffen. Ihr Zins beträgt für jede ganze Hufe 5 Vierdung Pfennige; für die überschüssigen 8 Morgen sollen sie 4 Hühner liefern.

Die Grenze der Feldmark wird so beschrieben: Die erste Grenze ist, als wo ein Graben und der Fluss zusammentreten bei des Krügers Gut; von dannen den Fluss aufzugehen in dem Grunde bis zu einer Haynbuchen, die eine beschüttete Grenze ist; von der Haynbuche gerichte aufzugehen bis über den Weg, der da gehet von Lichtenfelde, da eine beschüttete Grenze stehet; an der Grenze gericht zu gehen bis zu einer Haynbuchen, die da stehet bei dem verlorenen Wasser; von der Haynbuche das verlorene Wasser nieder zu gehen bis zu einem Graben, der da gehet zwischen unserem Gut und ihrem Gut. Von dannen den Graben gerade zu gehen bis an die Sorge, da der alte Bloss (Blösse im Wald) vorgegangen hat; von dannen auf zu gehen die Sorge bis an den Graben, der da scheidet die Grenze zwischen Krug und Dorf.

1607 war hier eine gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Kirche zur h. Jungfrau Maria. Es gab ein besonderes Glokkenhaus und eine Sakristei; die letztere war baufällig. Es bestand eine Schule. Der Lehrer erhielt von jedem Haus 1 gr., machte 9 flor. Er besass 4 Hufen und einen Garten, welcher letztere jedoch an die Commune verloren ging. 1645 erhielt der Lehrer von jedem Bauern 3 und jedem Einwohner 2 gr.

Im 2. Schwedenkriege ward die Kirche zerstört; auch die Schule war 1669 baufällig und ohne Lehrer.

1794 am 20. December brannte das Dorf sammt der Kirche ab.

Bebersbruch wird 1773 als Vorwerk zu Culmischen Rechten verliehen, aufgeführt. Besitzerin war Maria Hepke, deren Familie schon geraume Zeit im Besitze des Gutes gewesen war.

Gr. Brodsende } 1645 Dolsteter u. Baumgarther Damm,
Kl. Brodsende } 1659 Brodzende, 1669 Brutzendy.

1645 giebt Nickel Weyher den Einwohnern auf dem Dollstädter und Baumgarther Damm die Erneuerung ihres Contracts auf weitere 30 Jahre. Sie sollen für den Morgen 55 gr., in Ueberschwemmungsjahren jedoch nur 27½ Groschen zinsen.

Die Grenze geht vom Fluss Sorge bis zum Papauischen Damme, von da bis an die Lichtfelder Feldmark, und von da an bis zu dem Graben, der das verlorne Wasser heisst.

Der Besitzstand war für damalige Zeiten sehr eigenthümlich, da jeder für sich allein und ohne Gemenge „nach Art der Holländer" seinen Hof besass.

Der Wasserschaden war allerdings häufig genug. Die Bewohner sassen oft im Wasser und mussten obenein für die sie schützeuden Anstalten bedeutende Summen zahlen. In einer Petition des 18. Jahrhunderts erwähnt Gr. Brodsende, dass es 1198 fl. 18 gr. an Reparaturen für die zwei Wassermühlen, die Schleusen, die Dämme, die Mühlen und Quellgräben in einer Rate verausgabt habe.

Czewskawolla 1728 Kczewskawolla d. h. Kczewer Colonie (war wohl von einem Kczewski gegründet), 1773 Czeskawolla und Czeschkewolla.

1728 war das Dorf in Verfall gerathen, und der Starost Prebentow gab ihm daher eine Hufe in den Sträuchern zu roden, wozu er 3 Freijahre bewilligte.

Ueber die eigentliche Fundation des Dorfes herrschten Zweifel, und wurde die Qualität des Besitzstandes von der K. Regierung selbst zu verschiedenen Zeiten verschieden aufgefasst. Man sah die Bewohner bald als Immediatbauern (also als nicht erblich), bald als Erbunterthänige im Sinne der Ver-

ordnung vom 27. Januar 1808, bald auf Grund des Landrechts von 1721 Buch IV Tit. 9 als Zeitemphyteuten an, deren Contract stillschweigend sei verlängert worden. Die letztere Ansicht trifft ungefähr das Richtige. Sie waren Consensbesitzer mit Culmischen Rechten.

Krug Damerau heisst 1773 bloss Damerau und ist als emphyteutisch catastrirt.

Kühlborn, 1437 Kulenborn, 1466 Kulborn, 1672 Rybacy nad jeziorem Druznem (Fischer am Drausen-See), 1764 Kilborn, 1773 Kielborn.

1437 war hier bereits ein Krüger und einige Fischer wohnten daselbst. Der erstere zinste 9 Scot, und jeder Fischer „aldo und vor dem hoffe Dullenstete" zinste einen flor. auf Martini.

1737 wird angegeben, dass alle Bewohner mit Tode abgegangen waren (vielleicht an der Pest gestorben). Der Starost und Woywode Georg v. Prebentow besetzte ihre Stellen auf's Neue, und zwar genau in derselben Weise, wie es zuvor gewesen war. 3 Fischer und ein Krüger wurden angesiedelt. Jeder Fischer erhielt eine Kathe und zahlte dafür nach 2 Freijahren 7 Floren (5 Zins und 2 an Contribution). Der Krüger zahlte dasselbe und ausserdem noch 17 Flor. für freien Schank. Von Scharwerk und sonstigen Lasten waren Fischer und Krüger frei. Die Fischer erhielten die freie Fischerei in der Sorge und im Drausensee, wie ihre Vorfahren sie geübt hatten.

Da diese Verschreibung vom Könige nicht confirmirt worden, so gehörten also auch die Bewohner dieses Dorfes zu den Consensbesitzern.

Nicht zu verwechseln ist dieses Kühlborn mit der Ostpreussischen Ortschaft Kühlborn, welche im Thorner Frieden von 1466 erwähnt wird.

Menten, bei Dusburg Poganste, bei Voigt Gesch. Mar. 18 nach einer Urkunde Paganste, 1437 Paganstein, 1451 Paganstein, 1606 Miemeta, 1659 Minięta, 1773 Mehnten.

Das alte Schulzenprivileg, welches auf Gottfried Kudrycki

lautete, war verbrannt, weshalb der letzte Polnische König Stanislaw II. August es am 2. September 1772 erneuerte.

Der Dorfacker wird 1773 als hügelig und sandig beschrieben, der Untergrund als mit kleinen Kalksteinen gefüllt.

Wegen der Schlacht bei Poganste s. oben.

Neuhof, 1429 Nowehof oder Nouwehoff. Hauptvorwerk der Starostei und des Amts. S. oben.

Neuhöferfelde. 1774 wurden 20 Hufen vom Vorwerk Neuhof an Bewohner von Baumgart ausgethan, woraus diese Ortschaft entstand.

Neukrug, 1750 als emphyteutisch ausgethan.

Petershof, 1716 zu Culmischem Rechte verliehen. War im Besitz der Familie Hepke. Vgl. Bebersbruch.

Posilge, 1249 Pozolue, auch Posolua, 1303 Poselge, 1354 Pusilien, 1381 Posilia, 1672 Pozylia oder Żulawka, 1773 Posselien, 1774 Posilge, lateinisch Pusilia.

Die ersten Formen zeigen ziemlich deutlich, dass der Name aus Po-Żulaw (am Werder) entstanden ist.

Das Fundationsprivilegium des Dorfes ist von St. Antoni 1354 datirt. Das Dorf war schon durch den Comthur Helwig v. Goldbach gegründet worden. Einer seiner Nachfolger im Amt, Luther v. Braunschweig, hatte es gewandelt, gemehrt und begrenzet. In Folge dessen stellte nun schliesslich der Comthur Conrad v. Bruningsheim dies Privilegium aus.

Das Dorf erhielt darnach 102 Hufen und 8 Morgen, wovon an die Kirche 6 und an den Schulzen 4 Hufen 8 Morgen fallen. Auch hier ist das Dorf für die Appellationsinstanz nach Christburg gewiesen; der Flusszoll für eigenes Getreide ist auch erlassen. „Auch sollen sie“ so heisst es in dem Privilegium — „mit ihren Schiffen in den Wassern, die da fliessen in dem Bruke zwischen Elbingen und der Pusilien, führen mögen ihre getreyde, das ihnen wesset auf ihrem Gutte, frei ohne alle Beschwer, nur nicht fremdes gegen Lohn.“ Von 52 Hufen sollen sie bloss Zins zahlen; von 58 aber auch dienen in Reisen und anderer gebührlicher Arbeit.

Die Grenze der Feldmark wird so beschrieben:

„Die erste Grenze ist eine Brücke, die ist genannt Plezinges-Brücke; von der Brücke zu gehend bey dem Fliesse, der da heisst Coch, als es gehet bis zu einer Wiesen, die der von Stalle ist; von dannen zugehende, als die Grenzen gezeichnet sind, bis zu einem Vliesse, das da scheidet das Gutt derer von Lichtenfelden und der von Pusilien; von dannen das Vliess aufzugehende, als die alten Grenzen gezeichnet sind, bis zu einer Linden; von der linden bei demselben Vliesse aufzugehende, bis dass man kompt do ein klein Vliess vliesset in denselben Vliess, der da scheidet die Gutt der v. Lichtenfelde und Pakricien (Bärwinkel?); von dannen das Vliess aufzugehende bis zur Grentze Henrichs, der etwan (ehemals) Cämmerer wass; von dannen zu gende bei desselben Hinrichs Gutte bis zu den Grenzen Budisch des Preussen; von dannen zu gende bis zu einer gezeichneten Grenzen bei der Brücken, do zusamen rüren die Gutt desselben Budisch und der zu Pusilien; von der Brücke zu gehende durch alte Grentzen, die ist eine Eiche, do rühren sich zusammen die Gutt Albrecht Trankatin, Wisselwel, Budisch und Posilien; von dannen zu gehende bis zu einer Linden; von der Linden zu gehende durch gezeichnete Grentzen bis in ein Vliess, do stehet eine gezeichnete Grentze; von dannen zu gehende bis zu einer Eichen; von dannen gerichte zu gehen bis zu einer andern Eiche, die stehet bei dem Vliesse, der do Vliesset zwischen dem Gute Tolkmitte und Pusilien; von dannen das Vliess nieder zu gehende bis zu den Grenzen Buten des Preussen (Buchwalde) und Pusilien, bis dass man kommt zu einer Brücke, so Kans genannt; von dannen das Vliess nieder zu gende bis zu der Grenze der von Richenwalde; von dannen das Wasser nieder zu gehende zwischen den Güttern der von Stalle und derer von Richenwalde, bis an einen Graben, der ist zwischen den Güttern von Stalle und derer von Richenwalde; von dem Graben zu gehende zwischen die Gutt von Stalle und Pusilie, do die Gutt beide zusammentreten, bis zu einer gezeichneten Grenze; von dannen zu gehende bis zu der Brücke, do die erste Grentze ist.“

Das Schloss wird in diesem Privileg nicht mehr erwähnt, war also wohl nicht mehr vorhanden.

Aus diesem Dorfe war der berühmte Chronist Johannes v. d. Pusilie, Official von Riesenburg (Pomesanien) und Pfarrer von Ladekopp. Das Dorf war überhaupt nicht unbedeutend und brachte mehre Männer hervor, die sich den Studien widmeten. So studirte 1381 ein gewisser Nicolaus Werneri de Posilia, eines Fleischers Sohn, und 1386 ein gewisser Thomas aus Posilge auf der Universität zu Prag. Vgl. E. Strehlke zum Johannes v. d. Pusilie in den Scriptores Rerum Pruss. III. S. 34 ff.

In der ersten Preussischen Zeit reichten die Bewohner von Posilge den Bericht über ihre Ausgaben ein. Hiernach hatten sie aufgewandt:

in der Hoheschen Thiene zu graben u. zu krauten	33 fl.	12 gr.
in der Baalau auf Campnau	67 „	24 „
in der Posilgschen Baalau	194 „	12 „
einen Zog- und Loosgraben	120 „	— „
die Buchwaldische Grenze	50 „	— „
die Lichtfeldische „	54 „	— „
die Wälle am Rittergraben unterhalten	45 „	18 „
den Thiene-Wall	120 „	24 „
	Sa. 686 fl.	

Es kamen auf die Hufe 12 fl. 20 gr., wovon die Regierung die Hälfte vergütete.

1774 hatten die Posilger einen Streit mit dem Besitzer von Trankwitz, v. Weissbruch-Białobłocki. Es handelte sich um eine kleine Wiese an der Buchwalder Grenze, die von dem Gutsherrn unter Blutvergiessen und Schlägen war genutzt worden. Die Posilger nahmen die Hälfte und überliessen die andere einem Daniker aus Trankwitz, der sie mit Korn besäte. Das zweite Streitobject war eine Strecke Landes von 7½ Hufen am Trankwitzer Walde, die man sonst zur Hütung hatte liegen lassen, doch neuerdings besäen wollte. Die Posilger wollten dem Białobłocki auf diesem Stücke ein Hütungsrecht selbst nach geschehener Mahd nicht zugestehen, obgleich derselbe behauptete, der Polnische Adel habe das Recht gehabt, alle Königlichen Fluren — wenn sie gemäht — als Weide zu benutzen.

Die katholische Kirche zu St. Johannes Bapt. wurde im 2. Schwedenkriege geplündert; die Glocken wurden weggenommen und nach Elbing geschafft, wo man sie verkaufte. 1666 stürzte das Glockenhaus ein, und da es auf die Kirche fiel, zerbrach es die Mauern des grossen Chors und der Kapelle. Es war 1669 keine Schule da. Vor dem Kriege hatte der Lehrer jährlich 12 Mark erhalten.

Sandhuben, 1672 Zantuga, 1773 Sandhuben oder Sandhuffen.

War 1672 ein wüster Grund. Später wurde er der Familie Hepke verliehen. Vgl. Bebersbruch und Petershof.

Tiefensee, schon 1354 Tiefensee, im 15. Jahrhundert Tiffensee und Tyffensee, 1659 Tywęzy, 1764 Tywezy.

Das Dorf war 1354 auf Culm. Recht fundirt (Urkunde d. d. 1354 am Tage St. Georgi im Königsb. St.-Arch. Handfestenbuch No. 10. 11).

Der Name kommt wohl von dem Felde Globin, auf welchem es angelegt ist (Globin = Glembin von głęboki tief).

1437 hatte Tiefensee 38 Hufen, davon Niclos v. Coyten 7 und der Schulze 3 besass. Zinsen thaten 29 Hufen, von denen 4 wüst lagen. Der Krug zinste von 2 Hufen je eine Mark; die eine der beiden lag jedoch wüst. Es wird bemerkt, dass künftig vom Uebermaass sollen 4 Mark gezinst werden.

1643 zählte man 13 Bauern. Vor dem Kriege waren auch 3 Gärtner gewesen. Jetzt war nur einer da; der ging nach Neuhof und drasch auf den 11. Scheffel. Die Kathen der beiden andern Gärtner hatte der Starost abbrechen und beim Bierbrauen verbrennen lassen. Ein Krug war auch da, mit einem Garten vor dem Preussenkruge. Die Bauern klagten den Johannes v. Felden-Zakrzewski, Bannerführer der Woywodschaft Marienburg, Besitzer von Linken, an, dass er ihnen ein Stück Acker und 2 Hufen Wald zwischen ihrem und seinem Grunde, welcher Ort „Cozinca“ genannt werde, widerrechtlich fortgenommen.

Wie bereits erwähnt, befand sich auch ein Lehmannsgut in Tiefensee. 1725 war dasselbe in Händen der Familie Wybicki.

1453 wird bei Tiefensee das Gut Dywons (Dybens, Dybes) genannt, das später nach Waplitz fiel. S. dieses.

Troop, 1280 Tropin, 1303 Tropeyne, 1323 Tropen, 1437 Tropin, 1659 Truppy und Troppe, 1687 Traup, 1694 Troupe, Trupy, Troupy und Traupe, 1773 Tropen und Troppen. Bei Dusburg heisst es Trampere, bei Jeroschin Tranpeyen, im Chron. Lat. Trapeyn, bei Lucas David Trappeinen. Vgl. auch Voigt Gesch. Mar. 17. Anm. 14 und Toeppen Hist. comp. Geogr. 13. Anm. 62.*)

Voigt Gesch. Pr. III, 429 Anm. erwähnt einen Stamm-Preussen, der Troppe hiess. Von diesem oder einem gleichnamigen Preussen wird wohl der Ort den Namen haben.

1773 waren hier zwei Vorwerke: ein Culmisches und ein emphyteutisches. Beide besass damals Thomas Grąbczewski, Schwertträger der Lande Preussen, als lebenslängliche Tenute.

Das Culmische Vorwerk war in früheren Zeiten von der Schulzerei abgezweigt und enthielt 5 Hufen, von denen 2 zur Schulzerei und 3 zum Kruge gehörten. Vor Grąbczewski besassen dieses Vorwerk die v. Hutten-Czapski.

Das zweite Vorwerk hatte lange wüst gelegen, und die Bauern hatten es unter sich getheilt. Als es 1748 dem Grąbczewski emphyteutisch verliehen wurde, waren die Gebäude verfallen, und es war weder Saat noch Inventar vorhanden. 1682 hatte es Hyacinth Bąkowski besessen.

II. Adliger Theil.

a. Adlige Güter im Gebiete Stuhm.

1. Cygus.

1400 Czegenfus und Czeginfus, 1403 Cegenfus, 1525 Czegenfusz, 1526 Zigenfuss, 1648 Cyguusy, 1650 Cygwusy, 1654 Sziguusi, 1773 Ziegenfuss.

---

*) Das Trumpe von 1260, welches Voigt Gesch. Pr. II, 434 für Troop hält, kann es nicht sein, weil es der Bischof verschreibt. Auch sind die beiden Orte Trist und Gobis, welche dem edlen Macho in derselben Urkunde bestätigt werden, in dieser Gegend nicht aufzufinden.

Der Name kommt von der Familie Ziegenfuss, welche in den Stuhmer Schöppenbüchern um 1483 erwähnt wird (s. oben.)

1599 ist Streit über die Grenze zwischen Cygus und Kollosomb. Peter Echenbrecher, Bauer zu Pestlin, Jacob Kersten, Schulz von Damerau (Pr. Damerau), und Valten Hofmann, Bauer daselbst, sagen einstimmig aus, dass die Grenze geht: „vom grossen Stein bis an die grosse Eiche.“

1650 besitzt das Gut eine Szeliska; 1770 ein a Słupow Szembek, dessen Mutter Mariane Tochter des erwähnten Obristen Steffens ist.

1804 ist Cygus im Besitz der Donimirski und wird landschaftlich auf 20000 Thlr. abgeschätzt.

2. Gurken.

1442 „Gut auf dem Berge, das da liegt bei dem Hause Stuhm,“ 1485 Gorky, 1648 Gurki, 1664 Górki.

Der Name bedeutet „Bergen.“

Nach eine Urkunde im St.-Arch. zu Königsberg Schieblade LIII No. 6 verkauft dies Gut Niclas Polan an Kunz v. Kaltenhof und Miclos v. Krastuden für 270 Mark gewöhnlicher Münze. Das Gut ist zu Preussischem Recht gelegen und hat einen Dienst.

1485 besitzt es Johann v. Mirahnen in Gemeinschaft mit Johannes Seydel von Trappenfeld und David Panzkow (s. oben.)

Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts wird es mit Michorowo zusammen besessen. 1648 besitzen es die v. d. Milwe-Milewski.

1650 hat es Thomas Szeliski in Besitz, 1664 ein Baron v. Hoverbeck und 1710 die Znaniecki.

1768 wird ein Donimirski als Besitzer genannt, der es von Kangowski gekauft hatte.

1804 wurde das Gut auf 12000 Thlr. landschaftlich abgeschätzt.

3. Hintersee.

1477 Sloiszthendorf, 1483 Schlöschendorf und Schloyschendorf, im Stuhmer Grenzrecess (s. oben) Szlosendorf, 1592 Zajezierze, 1710 Hintersee.

Am Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen die Pomerski und Venediger als Besitzer; am Ende des 16. Jahrhunderts die Kostka v. Stangenberg. 1710 haben es die Konopacki.

1772 werden die Wilczewski als Besitzer genannt.

1804 wird das Gut (mit Montken) auf 10,991 Thlr. geschätzt.

4. Complex Hohendorf.

Das Gut Hohendorf kommt zuerst in dem Privilegium für Pestlin (1295) unter dem Namen Cernynen vor. Gr. und Kl. Ramsen erscheinen ebenda und in den Jahren 1402, 1403 und 4, wo darin Jacob und Clauco wohnen. Kontken kommt zuerst in einer Urkunde auf die Mühle Czulpa bei Stangenberg 1345 vor (Handfestenbuch 10. 11 im Königsb. St.-Arch.) *)

1440 wird das Gut Hohendorf mit 18 Hufen in Ramsen auf Magdeburgisches Recht zu beiden Kindern dem Hans Osterode gegeben. Er erhält hohe und niedere Gerichtsbarkeit, muss aber dafür zu jeder Zeit „wie dicke und wohin er von uns geheissen wird“ mit Pferd und Harnisch dienen, auch in recognitionem Dominii ein Krampfund Wachs und einen Cöllnischen Pfennig = 5 Culmischen zahlen.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts sind alle diese Güter im Besitze der Brante, welche zwei Linien v. Hohendorf und v. Kontken bilden. 1523 hat Achaz Brant Hohendorf, und Oswald Brant hat Kontken.

Als Nachfolger der Brante im Besitz dieser Güter treten seit 1648 die Szeliski auf.

Im Jahre 1788 besitzen Hohendorf die Kczewski. Kontken ist getheilt. Die eine Hälfte wird von den Niewieścinski, die andere von den Nostitz-Jackowski besessen.

1804 besassen Kontken A. und B. die Niewieścinski und die Szeliski; Hohendorf aber gehörte dem Kriegsrath Schlemmer.

---

*) Dieselbe, welche am Baalauer See liegt, wird nämlich dem Claus v. dem Kante mit Kreczem und sechstehalb Hufen erblich verschrieben.

Hohendorf war auf 50000 Thlr.
Kantken A „ „ 17000 „
Kantken B „ „ 5816 „
landschaftlich abgeschätzt.

Hohendorf, 1295 Cernynen, 1440 Hohendorf, 1605 Hogendorf, bei Niesiecki Chogendorf.

Gr. Ramsen } 1295 Rensyn, 1402 Rensen, Renczen,
Kl. Ramsen } 1408 Ronsen, 1530 Renste, 1593 Ramcza
und Rancze, 1645 Ramsy.

Im grossen Conföderationskriege (1768—1772) war dieses Gut von den Russen dermassen verwüstet, dass eine Besichtigung des Schadens angeordnet wurde. Auch Kontken, wo die Russen drei Jahre gelegen, war devastirt und die Wälder abgehauen.

Kontken, 1345 der Kante, 1404 Kantke, 1523 Kandtken, 1543 Kantichen, 1592 Kantken, 1648 Kądki, 1768 Kątki, 1772 Kontken. Bei Niesiecki: Kantk.

Die Trennung in A und B datirt von 1626. Damals wurde zwischen beiden Antheilen in Folge einer Complanation ein tiefer Graben gezogen.

5. Kleczewo, Kleczewko und Mleczewo.

Kleczewo, 1404 Cleetz und Cleecz, 1408 Clecz, 1650 Klecewo, 1685 Klicewa.

Kleczewo ist wahrscheinlich aus dem, Wapel und seinen Brüdern zugelegten, Feld Muntigin (Urkunde von 1336 im Königl. St.-Arch. Handfestenbuch 10. 11) entstanden. Wapel und Nadruwe erhalten danach sammt ihren Brüdern 15 Hufen im Felde Muntigin um einen Teich, der da liegt bei dem Fliesse Balaw (das ist der Theil des Mühlengrabens von Altmark bis Tillendorf), den die „Ysenbleser“ von Marienburg eczwen (ehemals) gemacht hatten zu ihrem Eisenwerke. Es war also dort ein Hammer, und es mag daher der Name wohl mit „klekotać“ (klappern) zusammenhängen.

Das Gut Kleczewo findet sich fast immer im Besitze der Kalkstein. 1767 verkaufte es Peter Kalkstein an Johann Kalkstein, Vicepalatin von Marienburg, für 35,000 Preuss. Gulden.

1804 war das Gut noch in den Händen der Kalkstein und wurde auf 12,000 Thlr. landschaftlich abgeschätzt.

Kleczewko oder Kl. Kleczewo, 1404 Glocz genannt. Dieses Gut haben erst auch die Kalkstein. Im Anfange des 17. Jahrhunderts geht es in die Hände der mit ihnen vielfach verschwägerten Brante über. 1772 war Besitzer ein Sarnatzki; das Gut war jedoch an die Donimirski verpfändet. 1804 besitzen es die Moldenhauerschen Erben, und es ist landschaftlich auf 15,000 Thlr. taxirt.

1796 liess hier der Kriegsrath Moldenhauer auf seine Kosten eine evangelische Kirche bauen, welche 1813 der Stuhmer Pfarre einverleibt wurde.

Mleczewo, im 15. Jahrhundert Mylecz, 1498 Leczen, 1592 Lötzen, Mlietzen und Mlötzen, 1605 Mlieczewo, 1664 Mlecewo.

Der Name kommt wohl von dem Stammpreussen Milcze, welcher in dem Privilegium für Garbenick auftritt; s. Paleschken.

Das Gut gehörte in den ersten Polnischen Zeiten den Kalkstein, neben denen hin und wieder die Brante und Milewski erscheinen. In der Mitte des 17. Jahrhunderts kommt vorübergehend ein Strembowski als Besitzer vor. Seit dieser Zeit haben es ununterbrochen die Szeliski, welche noch 1773 darauf sassen. 1804 besitzt es der Obrist v. Hainski, und es ist landschaftlich auf 13,871 Thlr. geschätzt.

6. *Krastuden.*

1402 Cracztude, 1408 Kraczthut, weiter im 15. Jahrhundert Cracztude und Craczttudo, 1442 Kranzstuden, 1608 Krastudy.

Gehörte 1608 der Margaretha Brant, geb. Rabe. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts befindet es sich im Besitz der Familie Szeliski. 1804 war v. Kodlinski Besitzer, und das Gut war auf 15,000 Thlr. landschaftlich abgeschätzt.

7. *Lichtfelde-Güldenfelde.*

Lichtfelde, 1350 czum Lichtenveld, 1354 Lichtenfelden. Das Dorf ist als ein Deutsches Bauerndorf schon durch

den Comthur Helwig v. Goldbach gegründet. Seine Handfeste (Handfestenbuch 10. 11) erhielt es jedoch erst um Antoni 1350. Hiernach ist es auf Culmisch Recht angesetzt und erhält 123 Hufen. Pfarrer und Schulze werden, wie üblich, mit freien Hufen bedacht. Auch zwei Krüge werden im Dorfe erwähnt.

1526 erhalten das Dorf die Herren v. Zehmen als erblichen Besitz. Von den Zehmen ging es durch Erbschaft auf die Güldenstern, von diesen auf demselben Wege auf die Łoś über. 1733 hat Konstantia Potocka geb. Łoś die Elisabeth Wiesiolowska daselbst zu ihrer Statthalterin eingesetzt. 1768 wird der Obrist Dominicus Łoś als Besitzer aufgeführt, dessen Wittwe das Gut noch 1804 besass. Doch hatte die Hälfte desselben der Kammerherr Kruszyński. Jede Hälfte war auf 20,000 Thlr. landschaftlich abgeschätzt.

Von der am Orte befindlichen evangelischen Kirche haben wir schon gehört. Die Lichtfelder waren nach der Reformation fast ohne Ausnahme zur evangelischen Confession übergetreten und hatten sich der Pfarrkirche bemächtigt, die ihnen bis 1668 verblieb. 1668 gewann sie der katholische Pfarrer in Thiergart durch einen Prozess zurück; doch war sie schon vor dem zweiten Schwedenkriege abgebrannt, so dass nur der Thurm und die Mauern standen.

In demselben Jahre wurde eine neue lutherische Kirche gebaut.*) Schule und Lehrer waren beständig im Dorf; doch mussten die evangelischen Bewohner auch einen katholischen Lehrer besolden, obwohl in dem ganzen Dorfe kein einziger katholischer Besitzer war.

Im Jahre 1678 wurden die Lichtfelder wegen der Religionsausübung wieder so bedrängt, dass sie das Dorf verlassen wollten. Da gab ihnen Władysław Łoś ein Privilegium, wonach ihnen die freie Ausübung ihrer Religion verbürgt wurde, so lange überhaupt ein evangelischer Cult im Werder bestehe.

---

*) Rhesa sagt, dass die Gemeinde das Recht, Hausgottesdienst zu halten, welches bis 1670 blieb, mit schwerem Geld erkaufte. Die obige Darstellung beruht auf den mehrfach erwähnten Kirchenvisitationsacten.

Zwar erschienen noch mehre Tribunalserkenntnisse, welche die Existenz der Kirche anfochten, jedoch wussten die Grundherrn deren Ausführung stets zu verhindern.

Als Prediger an der gedachten Kirche standen folgende:

Nicolaus Waldau soll 1583 hier als erster evangel. Prediger fungirt haben. Es war ein scharfer Verfechter des echten Lutherthums. 1611 ging er nach Pr. Mark.

Theophil Klein, vielleicht derselbe, der in Christburg Diaconus war, † 1625.

Michael Niedrig 1625—33.

George Ninnich, geht 1636 nach Mewe.

George Severus † 1652.

Joh. Ostrow aus Lublin, war früher Jesuit, geht 1658 als Diakon nach Neidenburg.

Joh. Wismar 1659—73, wird nach Christburg berufen.

Mich. Steinhövel 1673—1681.

Christoph Bergmann aus Pommern, durch Krieg vertrieben; stand hier bis 1683.

Theodor Cunov aus Riesenburg, vorher Pfarrer in Wernersdorf. Da der Gutsherr sich durch eine Predigt beleidigt fühlte, musste er die Stelle verlassen. Er ging nach Elbing und wurde später Prediger in Pomehrendorf.

Jacob Zillich kam aus Losendorf, 1688—1738.

Joh. Emanuel Zillich, Sohn des Vorigen, dem er eine Zeit lang adjungirt war, geht 1733 nach Christburg.

George Schuhmacher † 1738 am hitzigen Fieber in Elbing.

Simon Görke 1738—1787. War aus Alt-Christburg.

Friedrich Simon Hartwich 1787—1827.

Gustav Adolf Leopold Hartwich, geb. in Lichtfelde, 1827—30, geht nach Stalle.

Alexander Friedrich Julius Steinbrück 1831.

Güldenfelde, 1764 Guldenfeld.

8. *Michorowo, Mirahnen* und *Sadluken*.

Michorowo, 1295 Gut Michaelis, 1592 Mickors, 1594 Michorowo, 1773 Micherau.

Nach der Grenzbeschreibung in der Urkunde für Pestlin (1295) ist Michorowo das dort genannte Gut Michaelis.

1483 gehört das Gut den Gebrüdern Lawe oder Lewe. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts besitzen es die von Schmoltz (auch v. Zubrzyc) Michorowski.

Mirahnen, 1334 Merone, 1402 Myraan, 1409 Meran, weiter im 15. Jahrhundert Myran, 1485 Merawn, Mirayno und Miragnew, 1492 Mirane, 1516 Moran, 1526 Meyran, 1536 Morain, 1553 Myranen, 1592 Miraini, 1645 Mirany, 1773 Mirahnen.

Dieses Dorf war 1334 am Tage St. Laurentii (Handfeste im Königsberger St.-Archiv Schieblade LIII No. 99) durch Luther v. Braunschweig für Preussische Freie auf Preussisches Recht fundirt.

Die Bewohner erhielten hienach 9 Haken zu 10 Morgen. Wer 3 Haken hat — heisst es — der soll auf einem leichten Pferd (spado, Wallach) mit Schild und Lanze dienen, auch die „munitio castri" besorgen. Wer nicht 3 Haken hat, dem soll so viel zugegeben werden, bis die Zahl erreicht ist. So lange soll er ein Pferd für den Ordensdienst (servitio nobis faciendo) unterhalten, wofür ihm ein Morgen Land frei gegeben wird. Sonst soll von der Hake Decem nach Preussischem Rechte gezahlt werden.

Ueber die Erbfolge werden folgende Bestimmungen getroffen: das Erbe geht von dem Vater auf den Sohn, beim Ableben des Sohnes an den Vater zurück; lebt der nicht mehr, so geht es an den Bruder. Als besondere Begünstigung wird zugegeben, dass unverheirathete Töchter nach dem Tode des Sohnes eine derjenigen der Eltern gleiche Portion an Mobilien erhalten; nach dem Tode des Vaters aber sollen sämmtliche Mobilien auf sie devolvirt werden.

Schliesslich wird den Preussen zugesichert, dass man sie ohne ihren Willen nicht aus ihren Wohnungen vertreiben kann;

auch wird ihnen der Verkauf ihrer Güter vorbehaltlich des landesherrlichen Consenses gestattet.

Seit 1592 wird Mirahnen mit Michorowo zugleich besessen.

Sadluken, 1244 Sodlok (so nämlich lies statt: Godlok), 1295 Sadiluken, 1400 Sadluken, 1487 Czadelawken, 1506 Zedlaucken, 1528 Sodelawken, 1654 Sadługi, 1773 Sadluki. Den Namen kann man aus dem Polnischen sad Garten und dem Litthauischen laukis Feld zusammensetzen. 1506 besitzt es der Hauptmann Nickel Spot; 1591 mit Mirahnen zusammen der Kostka v. Stangenberg.

1804 sind alle drei Güter in den Händen der Wilczewski, und es beträgt die landschaftliche Taxe

von Michorowo 24,732 Thlr.
von Mirahnen und Sadluken 12,500 „

9. Montken.

1408 Montike und Montik, 1526 Muntken, 1551 Montken, 1773 Montki und Muntki.

1370 kommt in der Urkunde für Garbenick (s. Paleschken) ein Preusse Moante vor, nach dem dieses Gut wahrscheinlich benannt wurde.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts befinden sich die Pomerski im Besitz des Gutes; nach ihnen die Bartsch und die Sokolowski. 1773 besitzen es die Wilczewski. Es ist (mit Hintersee) auf 10,991 Thlr. abgeschätzt (s. oben).

10. Neunhuben.

1498 die newen Huben, 1623 Neunhuben, 1664 Dziewiećwloki.

1498 besitzt das Gut ein Junker Albrecht, dessen Oheim und Grossvater aus dem Geschlecht der Kalkstein ist; wie es scheint, ein Kangowski. 1623 werden die Dzialyński als Besitzer genannt, 1685 die Kangowski. 1772 sitzt auf dem Gute ein Albrecht Kangowski; 7 von den 9 Hufen hatte er dem Warszycki abgekauft. 1804 wird Acciserath v. Tessen als Besitzer aufgeführt. Die landschaftliche Taxe des Guts betrug damals 8755 Thlr.

11. Paleschken.

1370 Grabeniken, im 15. Jahrhundert Carbnick Byndenow, 1488 Palesky, 1498 Careniken und Polesk, 1515 Garbenick, 1526 Poleszken, 1527 Poleszken und Garbeneck, auch Polaszky, 1592 Poleszkenn, 1645 Polaszki.

1370 am Mittwoch nach Judica wird den Gebrüdern Moante und Milcze das Gut Grabeniken auf Preussisches Recht verliehen (Urkunde im Königsberg. Staats-Archiv Handfestenbuch 10. 11).

Im 15. und 16. Jahrhundert kommt dieses Grabeniken, meistens Garbenick genannt (s. oben), als ein wüstes Gut dicht bei Paleschken vor. Mit dem 16. Jahrhundert verschwindet es gänzlich.

Am Ende des 15. Jahrhunderts besitzen das Gut die Pomerski, von denen es sehr bald die Kalkstein erkaufen. Die Kalkstein sitzen Jahrhunderte lang auf dem Gute und nennen sich nach demselben (s. oben).

1772 besassen es die Kczewski, 1804 der Major v. Klinggräf. Es war um diese Zeit auf 21,974 Thlr. abgeschätzt.

12. Wengern.

1591 Wengern, 1593 Wengier, 1595 Wengri, alias Polski Braunswaldek (Poln. Braunswalde), 1610 Lesi Braunzki (pascua) d. h. Braunswalderweide.

Dieses Gut war während des 16. Jahrhunderts in den Händen der Baliński. 1773 hatte es der Lieutenant Amelang in Tenute. 1804 war ein v. Kalkstein Besitzer, und das Gut war auf 12,150 Thlr. abgeschätzt.

Ueber die Lesi Braunzki contrahiren 1610 zwei Schwestern aus dem Geschlecht der v. d. Wrantze-Sokolowski, die eine an Kretkowski, die andere an den v. Schleiwitz-Konarski verheirathet. Es wurde damals ein Protokoll darüber aufgenommen, dass in dem auf der Gutsfeldmark befindlichen Teiche Bistric Fische von der Gattung der Störe seien gefangen worden (Stuhmer Schöppenbücher).

13. Wilczewo-Baumgarth.

Wilczewo, 1406 Wilczhin, 1507 Wilczen, 1527 Wilsch 1543 Wilsthen, 1551 Wilken, 1554 Wilcz, 1592 Wylczewo, 1593 Wylcze, Wylczaw, 1773 Wilczewo und Willschewen.

Wilczewo besass im Jahre 1406 der Preusse Namir. 1507 verkaufte es Carle Wittichwald (Witchenwalde) an die Junker Hans und Matthis v. d. Masau d. h. an die Sudek-Wilczewski (s. oben).

Bald darauf erscheint auch Baumgarth im Besitz dieser Familie, welches nebst Baadeln in Ostpreussen zuweilen einen eigenen Complex bildet.

Baumgarth, auch Kl. Baumgarth. 1499 Bomgarten, 1527 Bomgartt, 1592 Bomgart, 1606 Bomgarth, 1650 Bomgardt, 1773 Baumgarth.

Gehörte im 15. Jahrhundert zu den Weishofer Gütern. Es steht zu vermuthen, dass auch Wilczewo damals zeitweise dem Weishofer Complex zugetheilt war, und wir sind geneigt, anzunehmen, dass das in den Weishofer Gütern genannte Nemerau (1527) und Nehmern (1528) mit Wilczewo identisch ist. Wahrscheinlich wurde dasselbe nach dem Besitzer Namir (s. oben) auch Namirau (Namirsdorf) genannt.

1772 besass Wilczewo bis auf 2 Hufen, die der Victorina Wilczewska gehörten, ein Rostrzembowski; es war aber an den Domherrn Kleszczyński in Culmsee verpfändet. Baumgarth besass ein Globuchowski, der es von Kalkstein gekauft hatte.

1804 besass beide Güter v. Łyskowski; sie waren auf 10,000 Thlr. abgeschätzt.

b. Adlige Güter im Gebiete Christburg.

1. Altendorf.

1437 Aldendorf, 1710 Starawieś.

1259 kommt bei Voigt Gesch. Pr. III, 467 Anm. 1 ein Conrad v. Altendorf vor.

1620 besitzen das Gut die Polentz, 1683 die Hoverbeck. 1687 sass ein Perbandt darauf und 1697 ein Reibenitz. Die

vier letzten Besitzer waren wohl nur Pfandbesitzer, und das Gut gehörte, wie es scheint, von Alters her den Loka, deren Töchter noch im 18. Jahrhundert auf dem Gute sitzen.

1772 besitzen das Gut (mit Sparau) die Wybicki. 1804 befindet es sich in den Händen der Lyskowski; es ist auf 8078 Thlr. taxirt.

Nach einer in den Christburger Schöppenbüchern deponirten Besichtigung im Jahre 1683 waren die Wirthschaftsgebäude baufällig, desgleichen der Sparausche Krug, und der Sparausche Wald war ausgehauen.

In den Kathen wohnten folgende Personen:

1) Jurek Putzky, Rattey, nicht unterthan.
2) Jendris Gendrczyk war mit seiner Frau, drei Söhnen und einer Tochter leibeigen.
3) Jacob Krzemień, Rattey, nicht unterthan.
4) Andres Gonska, ist mit seinem Weibe unterthan, die Kinder aber nicht.
5) Der Hirte.
6) Der Schäfer.
7) Ein leibeignes Weib (aus den Baranowschen Gütern.)

2. Blonaken.

1306 Blondelauken, 1437 Blundelauken, 1526 Blumenlancken, 1606 Blumlagken und Blunaki.

Die Handfeste des Guts (im Privatbesitze des Grafen Rittberg) ist von Pr. Mark auf St. Gregori-Tag im Jahre 1306 datirt.

Hienach erhält das Gut mit 10 Hufen durch den Landmeister Conrad Sack ein gewisser Johann und seine Erben wegen ihrer treuen Dienste. Sie haben Culmisches Recht, leisten aber den Kriegsdienst mit Preussischen Waffen. Vom Pfluge geben sie 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen, vom Haken aber einen Scheffel Weizen aufs Schloss nach Christburg.

Während der Polenzeit besassen es erst die Schach von Wittenau, zuletzt die Waldowski auf Grünfelde.

1804 war der Kriminalrath und Kammerfiskal Vetter im Besitz des Gutes. Dasselbe war auf 6666 Thlr. abgeschätzt.

Der genannte Vetter besass das Gut schon im Jahre 1787. Er suchte damals bei der Königl. Regierung die Erlaubniss nach, gewisse Vorwerkshufen von Blonaken, welche 1766 Frau v. Waldowska an Grünfelder Bauern ausgethan hatte, wieder einziehen zu dürfen. Da die Bauern sich undankbar bewiesen und seit vielen Jahren keinen Zins gezahlt hatten, so wurde diese Erlaubniss ausnahmsweise ertheilt (Acten des Königl. General-Directoriums).

3. *Bruch.*

Schon 1409 Bruch, 1645 Bruk.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts erscheinen die Łoś als Besitzer. Dieselben behalten das Gut bis an das Ende der Polnischen Herrschaft. 1772 erscheint Theodor Sierakowski als Besitzer. 1804 ist es in den Händen der Łyskowski und wird auf 59,484 Thlr. taxirt.

Die Bruchsche Niederung (1752 Holandi Brucenses) wurde 1677 von Władysław Łoś auf Emphyteuse ausgethan.

4. *Complex Buchwalde.*

Handfeste im Handfestenbuch 10. 11, abgedruckt bei Kreuzfeld vom Adel der alten Preussen 45 No. V.

Nach dieser zu Christburg im Jahre 1303 ausgestellten Handfeste erhalten die Nachkommen des Preussen Kropolto — Bute und Tylkoite — erblich zu beiden Kunnen (Geschlechtern): 1) die Dörfer Rudithen (Buchwalde), Azmiten (Telkwitz), und das Feld Woze. 2) die beiden Felder Kersitten und Dosen (Tillendorf) als Entschädigung für die 9 Hufen, die man ihnen abgenommen hat, um das Dorf Posilge zu gründen.

Die Grenzen des ersten Theils gehen von der alten Kirche (s. oben) den Fluss hinunter, der da geht bis an das Schilf, woselbst eine Grenze gemacht ist; von da bis an die Grenze Jordanis (Jordanken), von da bis an die Grenze des Dorfes Egeln (Iggeln), von da bis an die Grenze des Dorfes Tropeine (Troop) und an das Flüsschen der oberwähnten alten Kirche.

Die Grenzen des zweiten Theils gehen von der Merolskischen Grenze (nicht nachweisbar, jedenfalls nicht Morainen); von hier bis an die Grenze des Marienburger Schlosses, von da bis an die Güter Thessym (Waplitz); schliesslich zurück bis an die Merolskische Grenze.

Wir haben bereits gehört, wie die Güter 1454 dem Michael v. Buchwalde abgenommen und dem Fritz Lockau zugetheilt wurden.

Am Ende des 16. Jahrhunderts erscheinen die v. d. Gablentz als Besitzer; sie bleiben es bis tief in das 17. Jahrhundert hinein. Nach ihnen treten die Balinski, die v. Müllern, die Töchter des v. Müllernschen Geschlechts, vermählt mit Węzyk und Szydlowski, vorübergehend als Besitzer auf. 1742 besitzt die Güter ein Unruh.

1772 war der Kammerherr Matthias Grąbczewaki Besitzer, 1804 ein Donimirski. In dem letzteren Jahre wird die landschaftliche Taxe des Guts auf 80,000 Thlr. angegeben.

Buchwalde, 1303 Ruditen, 1437 Buchwald, 1454 Buchwalde.

Telkwitz, 1303 Azmiten, 1437 Tulkoytedorf, 1648 Telkwitz.

Bei Telkwitz wird 1648 ein Wald genannt, welcher Frauenwald heisst.

Brosowken, 1404 Broske, 1772 Brosowka oder Birkendorf.

Ist auf dem Feld Woze angelegt.

Neudorf, 1646 Neidorf, 1772 Neudorf albo Nowawieś.

Ueber dieses Dorf giebt am 1. Mai 1646 Friedrich Gablentz den Holländern ein emphyteutisches Privileg. Sie erhalten 7 Hufen und $5^3/_4$ Morgen zwischen Kommerau und dem Vorwerk auf 20 Jahre. Der Zins beträgt von jeder Hufe 100 Mark Preuss. (zu 20 gr.)*), so dass in Summa 717 M. 16 gr. und

*) Die Mark betrug um 1550 (angenommen, dass damals der Urcontract stattfand) 1 Thlr. 1 Sgr. 8,64 Pf, der Groschen um dieselbe Zeit 1 Sgr. 7,03 Pf Der Groschen wurde zu 3 Schillingen gerechnet. Vergl. Vossberg N. Pr. Bl. Bd. I. (XLVII) Heft 6. Vom Ende des 16. Jahrhunderts an pflegte man nicht mehr nach Mark, sondern nach Gulden (zu 30 Gr.) zu rechnen. Die Mark wurde gewöhnlich zu 20 gr. gerechnet.

2 schill. gezinst werden. Der Schulze erhält die niedere Gerichtsbarkeit; die Hals- und Strassengerichte behält sich der Grundherr vor. Den Holländern wird Religionsfreiheit, und (ausser dem pobor) auch Steuerfreiheit zugesagt. Sie sollen auch von Einquartierung freibleiben, ausser, wenn die ganze Woywodschaft belegt wird. Die unterzeichneten Holländer heissen: Jacob Hinnenberg, Joachim Knake, Georg Behnke, Michel Hohenwald, Adam Röske, Benedict Bremse, und Michael und Marx Schultz (Christburger Grodbücher).

Kommerau, 1249 Chomor St. Adalberti, 1250 Komor, 1742 Komorowo Hollandy.

1773 wird angegeben, dass das Dorf alle drei Jahre im Wasser sitzt, obwohl ein 8 Ruthen langer Damm um dasselbe herumgeht.

Tillendorf, 1323 Tylendorf, 1526 Molendinum Tyenmoel, 1591 Tilendorf, 1668 Thielendorf, 1773 Tielendorf.

Entstand auf dem Felde Kirsitten und Dosen.

5. *Budisch-Choyten.*

Budisch, 1326 Piridene oder Budisch, 1354 Güter Budisch, 1593 Pusch oder Budzisz.

Nach der Handfeste d. d. 1326 am Tage des heil. Bartholomäus (Handfestenbuch 10. 11) wird dem Budisch und Wapel das Feld Prisdamus, das schon ihr Grossvater Lomothe besessen, nochmals verbrieft. Auf diesem Feld entstand das Dorf Piridene oder Budisch.

Choyten, 1308 Koitelauken, 1593 Goithi, 1598 Koyten, 1650 Choity.

Nach der Urkunde d. d. 1308 am Tage des heil. Vincenz (Handfestenbuch 10. 11) wird das Feld Koite (Koitelauken) an Tustim, den Sohn des berühmten Samile, auf Culmisches Recht gegeben. Das ist der, von welchem Friedrich Zamehl singt (s. oben).

Beide Güter erscheinen während des 16. Jahrhunderts im Besitz der Loka. Darauf gingen sie durch die Hände der Güldenstern und Zawadzki in diejenigen der Łoś über, welche sie längere Zeit behielten.

Im Jahre 1772 war Budisch dem Kloster Oliva verpfändet, Choyten gehörte den Sierakowski. Budisch wurde sodann als geistliches Gut eingezogen. Choyten war 1804 in den Händen der Pawlowski und wurde auf 14,050 Thlr. abgeschätzt.

1640 wurde in Choyten das Inventar aufgenommen. An Vieh befanden sich auf dem Gute:

26 Arbeitspferde, 10 Fohlen, 18 Ochsen, 15 Kühe, 19 Stück Jungvieh, 400 Schafe, 20 Schweine, 30 Gänse, 30 Hühner, 12 Kapaunen, 2 Pfauen.

An Ackerinstrumenten:

4 eiserne Pflüge und 5 Eggen, 2 mit eisernen Zinken und 3 mit hölzernen.

Auf dem Gute befand sich eine Brauerei, ein Krug und 8 Kathen. Das Herrenhaus war mit Stroh gedeckt; jedoch befand sich darin ein gemalter Saal. Besitzerin des Gutes war Catharina Loka, geb. Ciecholewska. In ihrer Garderobe befand sich Folgendes:

1) ein Żupan (eng anschliessender Rock) von scharlachenem Atlas.
2) ein grauer Kontusch (Ueberwurf mit geschlitzten Aermeln) mit seidenen Schnüren und silbernen Hefteln.
3) eine Delutka (wallachischer Ueberwurf ohne Aermel) mit goldenen Hefteln.
4) eine Ferezya (Oberrock) von Scharlach, mit Luchspelz gefüttert.
5) eine grünseidene Zobelpelzmütze mit Futter von Otterpelz.
6) ein Pelz von Luchsfellen.
7) ein anderer Pelz von Vehwammen (pupki, Bäuche).
8) ein Pelzkragen von echtem Zobel.
9) ein veilchenfarbener seidener Gürtel.

6. *Complex Grünfelde.*

Das Gut war schon im 13. Jahrhundert durch den Landmeister Meinhard v. Querfurt ausgegeben worden, doch wurde den Enkeln des damaligen Besitzers, dem Jacob und seinen Brüdern, am 31. März 1316 eine neue Verbriefung durch

Luther v. Braunschweig ausgestellt. Derselbe bezeugt, dass es auf Culmisch Recht verliehen sei und dass der Hochmeister Carl v. Trier es habe messen lassen, um die Grenze zwischen Jacob und seinen Brüdern zu reguliren. Damals sei folgender Duct gezogen worden:

Die erste Grenze ist ein Ylmenstock und steht im Bruche Pestinte, wo die Güter der Kinder Bute (Buchwalde) und Wissewil sich mit einander rüren, bis zu einer gezeichneten Eiche, die da steht vor dem Walde des Prusen Wissewil; dann bis zu einem Stocke, der steht vor bei einem Bruche im Walde, von da links zu gehen über einen Berg bis zu einem Stocke; dann bis zu einer gezeichneten Eiche, die da steht vor dem Bruche Proseblatten; gerade durch das Bruch zu einer Eiche, die da steht bei einem kleinen Grunde; dann zu einem Stocke, der da steht bei der Brücke und bei dem Wege von Marienburg nach Christburg — über den Weg bis zu einem Birkenstock im Bruch jenseit der Brücke — rechts zu einem Stock im Thal — zu einer gemachten Grenze in einer Hoge bei dem Wege, den man geht von der Kalben zu der Schrape — über den Weg bei dem Gut Grunen zu einem Stock, der da steht bei dem Acker der Schroper — am Acker bis zum Fliesse Balaw, wo eine gemachte Grenze — flussabwärts zu einem Stock im Fluss — rechts zu einem Stock am Wege — über einen Berg und ein Bruch bis zu einem neuen Erlenstocke bei einem Graben — ein Fliess abwärts mitten durch das Bruch bis zu einer alten Brücke in dem Bruch — dasselbe Fliess nieder bis zu einem eichenen Pfahl gegen den Acker der Brüder von Marienburg — links zu einer gezeichneten Erle im Fliesse Balaw — das Fliess nieder bis zu einer erlin Wurpuz vor dem Walde Solowo — rechts vor dem Walde zu einer jungen Eiche vor dem Walde — zu einer Esche vor demselben Walde — bis zu einer alten Grenze mit den Kindern Buthe (Buchwalde), da ein Fliesschen fliesst in das Fliess Raudua — rechts das Fliess aufwärts bis zur ersten Grenze.

Im 15. Jahrhundert hat das Gut ein Budisch; im 16. Jahrhundert besitzen es die v. Schönwiese. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kommt das Gut durch Kauf an die v. Zehmen; von diesen erben es die Güldenstern, von diesen die Łoś, von diesen die Kretkowski, von diesen die Kruszyński, von diesen die Waldowski, die es schon vorher zeitweise besessen.

1805 besitzen es die Sierakowski, und es ist auf 70,050 Thlr. abgeschätzt.

Grünfelde, 1316 Grunevelt, 1437 Grunefelt, 1533 Grunfelde, 1600 Grunefeld, 1768 Grünfelde.

Gintro, 1400 Gunter, 1533 Guntere, 1545 Guntir, 1610 Gintro.

1404 kommt Gunter vom Gunter vor. Später heissen die Besitzer Gintrinski. Schon 1538 wird es mit Grünfelde zusammengekauft.

1773 wird es als ein neuentstandenes Vorwerk bezeichnet.

Gr. Heringshöft | 1354 Tolkmitte (Urkunde für Posilge),
Kl. Heringshöft | 1533 Heringshöfft, 1592 Szlię dziowka, 1772 Szledziowka und Heringshaupt.

1592 gehört es den Schönwiese. 1772 besitzt Gr. Heringshöft Graf Sierakowski, während Kl. Heringshöft unter 4 Besitzer (Grünfelde, Schroop, Kommerau und die Marienburger Jesuiten) getheilt ist.

Iggeln, 1287 Egell oder Lupin, 1303 Egeln, 1437 Tannfeld, 1451 Egel, 1772 Iggeln.

Im Litthauischen heisst egle die Tanne. Ein ähnliches Wort im Altpreussischen für Tanne vorausgesetzt — kann man sich erklären, dass es einmal „Tannfeld" heisst.

Nach der Handfeste vom 19. August 1287 (Hdfst.-B. 10. 11) wird dem getreuen Preussen Sambange das Feld Lupin verliehn, worauf er dies Gut anlegte.

Jordanken, 1303 Gut Jordanis, 1437 Jordansdorff, 1669 Jordanki.

Ueber die Kirche im Dorf vergl. oben.

7. *Kuxen.*

1600 Kuxen, 1601 Kuchsen, 1609 Kuxy, 1669 Chuxtv.

Ist vielleicht das Feld Gawsyeyn, welches (Hdfst.-B. 10. 11) im Jahre 1376 dem Gyntel und Bartke (Thessymiden) übergeben wird. Pfingsten 1399 werden ihnen aber 6 Hufen, die sie dort besessen, wieder abgenommen und an Wenchen Ruting, Tiedemann Rute, Matth. Goldinstein und Hanke Mettin gegeben.

1600 sitzt Hans Siltz, der eine Gintrinska zur Frau hat, auf Kuxen. Später nennt er sich Kuxki. Seine Nachfolger schreiben sich de Kuxy-Solikowski. Diese und die Augustynowski besitzen das Gut bis 1666, wo es die Schach kaufen.

8. Lautensee-Litewken.

Lautensee, 1429 lutensee, 1437 Lawtensehe, 1600 Lautensee.

Litewken, 1604 das Litthauische Feld.

Lautensee erscheint früher als Comthureihof von Christburg. Wie es adlig geworden, wissen wir nicht.

1596 besitzen es die Hondorf; nach ihnen die Polentz. Von den Polentz geht es durch Heirath in die Hände der Schach v. Wittenau über, die es noch 1772 besitzen. 1804 befindet sich das Gut (mit Teschendorf) in den Händen der Gräfin v. d. Goltz. Es ist (mit Teschendorf) auf 107,857 Thlr. abgeschätzt.

9. Schönwiese-Mienten.

In der Urkunde d. d. Id. Maj. 1294 (Hdfst.-B. 10. 11) werden die Felder Cirune und Wodithen durch Meinhard von Querfurt dem getreuen Pomesanier Boguslaw für seine guten Dienste verliehen. Er soll dafür mit Preussischen Waffen dienen.

Im 16. Jahrhundert besitzen das Gut die Kynthenau (Kitnowski). Von ihnen geht es auf die Güldenstern, von diesen an die Zawadzki, von diesen durch Heirath an die Chełstowski, von diesen auf die Bagniewski, und von diesen durch Heirath an die Sierakowski über.

1654 war hier eine gemauerte katholische Kirche zu Maria Magdalena, welche der Unterkämmerer Zawadzki auf seine

Kosten hergestellt hatte. 1742 befanden sich in der katholischen Parochie Schönwiese 516 Katholiken und 350 Lutheraner. Aus Ostpreussen erschienen daselbst zu Ostern 492 Kommunikanten.

Schönwiese heisst 1294 Schonewesee, 1437 Schonewese.

Mienten, 1288 Meynithen, 1509 Menetten, 1595 Minięta Schewieska, 1601 Minieta, 1648 Miemięta dziedzicne.

9. Sparau.

1353 Sparrow, Sparrowe, im 15. Jahrhundert Sparraw czum Eychwalde, und Spauraw, 1532 Sparraw oder Sparre.

Nach der Urkunde d. d. 1353 auf Margarethen (Hdfst.-B. 10. 11) werden gewisse Hufen bei Altstadt dem Herrn Sparrowe auf Culmisch Recht verliehen.

1532 besitzt einen Theil des Guts Franz Walischewski, den andern hat der Baalauer Schmied in Pfand. Beide befriedigt Achatius v. Zehmen und kauft es für seine Familie.

1772 haben es die Wybicki; 1804 der Obrist v. Katzler. Es ist auf 6715 Thlr. geschätzt.

10. Complex Stangenberg.

Handfeste d. d. Elbing Cal. Maj. 1285, confirmirt zu Graudenz d. d. IX. Cal. Septbr. 1288. Original im Privatbesitz des Grafen Rittberg. Die Urkunde ist auf Pergament und hat an roth- und gelbseidenen Fäden das nur noch zum Theil erhaltene auf grünem Wachs abgedrückte Siegel des Landmeisters, wie es Vossberg beschreibt. Abgedruckt ist diese Urkunde im Cod. dipl. Warm. Bd. II, S. 571—74.

Nach dieser Urkunde erhält Dietrich Stange das Schloss Stangenberg und 100 Hufen, welche um dasselbe herumliegen, erblich zu Culmischen Rechten. Auch wird ihm die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (den Blutbann mit eingeschlossen) zuerkannt. Aus besonderer Gunst wird ihm, obwohl er kein Deutscher ist, kein ungemessener Kriegsdienst aufgelegt, sondern der Orden will sich begnügen, wenn er ihn gegen Samland, Barten und die Landschaften, die an Pomesanien grenzen, mit einem verdeckten Streithengste begleitet.

In der Bestätigung werden die Rechte, welche Dietrich Stange für Stangenberg erhalten hat, auch auf diejenigen Güter ausgedehnt, welche er von dem Erben des Volrad v. Tiefenau (wohl eines Verwandten des Dietrich v. Tiefenau Voigt Gesch. Pr. III, 463. 64) käuflich erworben hat.

Die letztgenannten Güter sind wahrscheinlich diejenigen, welche der Dietrich Stange in dem bischöflichen Theil von Pomesanien besass und über welche er 1293 eine erneuerte Bestätigung erhielt (Voigt Cod. dipl. II No. XXIX p. 33).

Die Grenzen werden in der Urkunde von Stangenberg 1285 folgendermassen angegeben:

Die Grenze beginnt an der Feldmark des Johannes Sinister (d. i. Linke auf Linken s. unten); alsdann bis an die Grenze der Güter Thessym (d. i. Teschendorf); von dort bis an die Grenze des Bisthums, und so weiter bis an den Sorgen-See, von welchem dem Stange soviel zuertheilt wird, wie dem Orden gehört hat (wohl vor der Grenzregulirung s. oben); jedoch mit der Bedingung, dass weder er noch seine Erben dem Orden die Benutzung des Wassers zu Canälen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen verwehren dürfen.

Den See Baalau hatten sich in dieser Urkunde die Ritter vorbehalten, und nur die Mühle am Ende des Sees wurde ihm übergeben. Doch 1296 pridie Cal. Febr. (Hdfst. B. 10. 11) wird ihm auch der See nebst dem Dorfe und noch ein anderes Dorf Sculpin (das ist das Dorf, wo die 1285 erwähnte Mühle Czolpa liegt) verschrieben. In der Urkunde von 1285 ist der Fall vorgesehen, dass der Grundherr vielleicht werde Dörfer auf Deutsches Recht fundiren wollen. Dieser Fall trat allerdings ein; denn Dietrich Stange verlieh dem Dorfe Pirklitz, welches er mit Bauern besetzte, eine Urkunde auf Deutsches Recht, welche 1399 am Palmsonntage der Christburger Comthur Johann v. Beffart von Pr. Mark aus bestätigt.

1379 besitzen Stangenberg nebst Zubehör die Gebrüder Hanno und Peter Schiban, die es vor 1393 an den Orden verkaufen.

1393 ertheilt der genannte Johann v. Beffart das Dorf Stangenberg zu Culmischem Recht an Deutsche Bauern.

1418 verlieh der Orden die Güter Stangenberg, Pirklitz und Hoefchen an den Ritter Jon Swynichen. Derselbe darf bloss Platendienst leisten und ist von Brechung der Häuser befreit.

1453 wird es wiederum dem Orden für 1850 Mark verkauft.

In der ersten Polnischen Zeit besitzt es Stenzel Kostka, der sich danach von Stangenberg oder Stemberg nennt. Wahrscheinlich hatte ihm der König von Polen das Gut geschenkt.

Wie die Güter dann an die Schach von Wittenau und von diesen an die jetzigen Besitzer, Grafen Rittberg, gekommen sind, ist bereits oben gemeldet.

1804 wurden die Güter auf 60800 Thlr. landschaftlich abgeschätzt.

Bei der Gelegenheit der Verleihung an Jon Swynichen erhalten wir eine genauere Grenzbeschreibung:

Die Grenze beginnt mit einem Graben, welcher eine Ortsgrenze ist zwischen Stangenberg, Teschendorf und Jacobsdorf, geht gerade über den See Sorge bis an die Steingrenze am Graben der Landscheidung zwischen dem Bisthum und dem Christburger Gebiet; alsdann den Graben entlang bis zu einem Steine, der auf einem Berge liegt bei dem Landsee; alsdann bis zu einer andern Steingrenze zwischen Niclosdorf (Nicolaiken), Stangenberg und Rodau — durch den Wald auf einen alten beschütteten Stock — bis zu einer beschütteten Linde am Wege — bis zu einem eichenen beschütteten Stock — — bis zu einer beschütteten Grenze auf dem Berge, Ortsgrenze zwischen „Stangenaw, anders Symken“ (d. i. Hoefchen), Niclosdorf und Meynithen (Mienten), die da gelegen ist auf dem Berge an der Brücke — bis zu einer geschütteten Grenze am Anberge — bis zu einem Steinhaufen — bis zu einem anderen Steinhaufen am Wege, nicht weit von dem Wege zwischen Stangenaw, Meynithen und Schönwiese — bis zu einem Stein auf einem eichenen Stock, Ortsgrenze zwischen Stangenau, Meynithen und Schönwiese — bis zu einem Stein auf einem eichenen Stock am Wege nach Niclosdorf — bis zu einem grossen Stein am Wedir-Berge — bis zu einer geschütteten Ortsgrenze zwischen Symken und Schönwiese —

bis zu einem Stein nicht weit vom Walde — bis zu einem Stein, wo die Grenzen von Stangenberg, Pirklitz und Schönwiese zusammenstossen — gerade durch den Wald bis zu einer beschütteten Eiche nicht fern vom Erlenbusch — bis zu einer mit Steinen belegten Eiche am Graswege, Ortsgrenze von Pirklitz, Baalau und Schönwiese — bis zu einem Stein, Ortsgrenze zwischen Baalau und Pirklitz — bis zu einer beschütteten Grenze an einem Bruch — bis zu einem Stein auf einem Berge — bis zu einer geschütteten Grenze am See Baalau — durch den See gerade auf eine geschüttete Grenze am See, welche Albrecht Paschalken (etwa in Altendorf) und Stangenberg scheidet — bis zu einem Hollunderstrauch — bis zu einem Apfelbaum — bis zu einer geschütteten Grenze — bis zu einem kleinen Graben — denselben hinauf bis zu einer gezeichneten Weide auf dem Fliesse — das Fliess hinauf bis an die geschüttete Grenze am Christburger Wege, wo man nach Stangenberg zugeht — bis zu einem Steinberge am Stangenberger Wege — bis zu einer geschütteten Grenze an einer Wiese — bis zu einem Graben — bis zu einer grossen Weide im Erlenbruch, Grenze von Linken und Tessendorf — bis zu einer geschütteten Grenze im Grunde nicht fern von dem Dornenstrauch — bis zu einem alten Stocke mit Steinen umlegt zwischen Stangenberg und Tessendorf auf dem Wege — bis zu einem Stein bei einem Graben auf einer Wiese — bis zu zwei Steinen zwischen zwei kleinen Brüchern — über den Acker den Berg nieder auf eine grosse Wiese — Berg auf bis zu dem Stein auf dem Berge — bis zu einer geschütteten Grenze am Ende des Grabens — den Graben nieder bis zu einem beschütteten Stein am Graben — den Graben nieder bis an den See Sorge.

Stangenberg, 1285 Stangenberc, 1288 Stangenberch, 1323 Stangenberg, 1437 Stangeberg, 1742 Sztemberk.

Die hier bestehende katholische Kirche scheint anfangs von dem Herrn v. Schach in eine evangelische umgewandelt zu sein. Nach Rhesa Presbyterologie standen hier als evangelische Prediger 1619 Matthias Logdan (Lobdau) und 1628 George Schubert. Später, als die Kirche vielleicht baufällig wurde, liess der Grundherr sie verfallen und pfarrte sich in Gr. Rodau ein.

Ankemitt, 1526 Hankenmeten, 1600 Ankymaty.

Ist wohl nach dem 1376 erwähnten Hanke Mettin genannt s. Kuxen. 1556 den Zehnen verliehen, ging es wohl durch das Mittel der Polentz an die Schach über.

Baalau, 1296 Balwe, 1518 Balaw, 1650 Balewo.

Hoefchen, 1288 Stangenaw, 1418 Symken oder Stangenaw, auch Shinken, 1518 Schinnegke und Symkaw, 1742 Dworek, 1773 Hoefke.

Linken, 1330 Lynken, 1742 Linki, 1773 Linken.

Nach der Urkunde d. d. Mariä Geburt 1330 (Hdfst. B. 10. 11) wird das Uebermass auf dem Felde Broidin dem Hans Lynke gegeben. Das ist wohl dasselbe Feld Broidin, welches bei Voigt Gesch, Pr. III, 476 erwähnt wird. 1258 kauft nämlich Frau Udulgardis dem Conrad de Broidin 18 zu Culmischem Recht gelegene Hufen ab.

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts erscheinen die v. Felden-Zakrzewski als Besitzer. 1660 kommt das Gut durch Kauf an die Schach v. Wittenau.

Pirklitz, 1288 Pirkelwitz, 1399 Pirkelicz, 1418 Pirklitz, 1437 Birken, 1518 Birk, 1664 Perkliczki oder Perklice.

1664 wurde hier Feuer zum Reinigen der Aecker angelegt. Dasselbe ergriff das Dorf Mienten, welches bei dieser Gelegenheit abbrannte.

Stanau, 1360 Wusewithe oder Woysewith, 1437 Wosgewithe, 1600 Stenaw oder Stanaw, 1710 Sztonow.

Nach einer Urkunde von 1360 (Hdfst. B. 10. 11) werden den Brüdern Gulandin gewisse Hufen auf dem Felde Wusewithe gegeben, auf denen das Dorf Stanau entstand.

1601 besass es Sebastian Kospoth. Nach ihm werden die Schach als Besitzer genannt. 1650 war es an den Fleischer Stoff in Danzig verpfändet.

11. Teschendorf.

1303 Feld Wermeno, 1324 Tesmesdorf, 1437 Tessemdorf, 1554 Tesmannsdorf, im 16. Jahrhundert „die Tesmesdörffer."

Gr. und Kl. Teschendorf ist auf dem Feld Wermeno gegründet, welches 1323 am 13. April den Kindern Tessym's, Glabune und Wapel sammt deren Brüdern gemeinsam verliehen wird. Hdfst. B. 10. 11. Abgedruckt im Cod. Warm. I D. S. 366–68.

Das Feld Wermeno war bereits durch den Landmeister Conrad Sack dem Thessym verliehen worden. In der obigen Urkunde wird es nun dessen Kindern wiederholentlich verbrieft, und zwar so, dass sie auf Culmisches Erbrecht sitzen sollen. Wapel soll von dem Felde Wermeno den vierten Theil, Glabune drei Viertel besitzen. Aus besonderer Gunst werden sie von Pflug- und Hakenkorn befreit, jedoch sollen sie mit Deutschen Waffen ungemessenen Kriegsdienst leisten.

Das Feld Zanseynen kommt sonst nicht mehr vor; doch wird noch im 15. Jahrhundert ein Ort in dieser Gegend Czans genannt.

Die Grenze beginnt nach der obigen Urkunde, wo die Güter Kulyn (Pachulken) und Grabesten (Görken) an das Feld Wermeno stossen; geht dann dahin, wo die Oerter Maskryten (Jacobsdorf) und Kulyn sich berühren; zieht sich sodann bis an die Grenze von Stangenberg; alsdann bis zur Grenze des Janusch Linke; alsdann bis zu einer gezeichneten Eiche am Bache, wo die Güter unsres Dorfes Münsterberg daran stossen; geht dann an die Güter unsrer Leute von Matulen (Mothalen); schliesslich an eine Eiche auf dem Wege von Matulen nach Wermeno.

Im 16. Jahrhundert besassen Gr. und Kl. Teschendorf gemeinschaftlich die Leski und die Machwitz.

1772 wird Schach v. Wittenau als Besitzer genannt. 1804 hat diese Güter die Gräfin v. d. Goltz. Wegen der Taxe s. Lautensee.

12. Trankwitz.

1321 Trankotin, 1354 Trankatin, 1437 Trankot, 1515 Trankwitz.

Auf Ambrosi 1321 wird dem getreuen Preussen Witko, dem Sohn des Mincze, das Feld Semmolanx oder Witchen gegeben (Hdfst. B. 10. 11). In der Grenzbeschreibung heisst es, dass an einem gewissen Birnbaum die 3 Felder Trankotin, Wissewil und Semmolanx zusammenstossen. Diese 3 Felder scheinen zu dem späteren Gute Trankwitz zusammengelegt zu sein; doch erscheint Witchen noch in der Polnischen Zeit als ein besonderer Ort. Auf dem Felde Wissewil entstand ein Vorwerk Labusztyn oder Labuszynek, welches ebenfalls später nicht mehr genannt wird.

Witchen heisst 1321 Witchen, 1537 desgl., 1649 Wity, 1669 Witki.

Labusztyn, 1649 Labusztyn, 1669 Labuszynek.

Das ganze Gut haben zuerst die Trankwitz. 1526 geht es mit den Waplitzer Gütern an die Zehmen über, und theilt dann die Schicksale der Waplitzer Güter bis in die ersten Preussischen Zeiten. 1804 besitzt es v. Weissbruch-Bialoblocki, und es ist auf 18533 Thlr. landschaftlich abgeschätzt.

13. Complex Waplitz.

Handfeste d. d. Christburg St. Gregori im Jahre 1323, ausgestellt von Friedrich v. Wildenberg.

Conrad Sack hatte dem getreuen Preussen Thessym für seine Dienste den Wald Rassinen gegeben, worüber er auch Briefe besass. Er hatte jedoch sein Gebiet, wie es scheint, nicht besetzen können. Wenigstens lag es 1323 wüste, weshalb die Erben Thessyms, Wapel und seine Brüder, um Erneuerung der Briefe baten. (Der Orden pflegte Gebiete, die er in bestimmter Zeit nicht besetzt fand, zurückzunehmen.) Die Erneuerung wird dann auch, und zwar auf günstige Bedingungen — Culmisch Recht, Freiheit von Zehnten, Pflug- und Hakenkorn, gegen Kriegsdienste mit Deutschen Waffen — bewilligt.

Die Grenzen werden in der Handfeste so beschrieben:

Von einer gezeichneten Eiche, die umgraben ist und steht bei einem Stein in Grobetillen (tilte heisst Altpreussisch eine Brücke), da die Güter Alsantin anrühren (Ankemit) und also gerichte von einer Grenze zur anderen, wie sie gezeichnet sind, bei dem Gute Alsantin und Santop seines Bruders bis zu

einer grossen Eiche, da die Güter Sambangen anrühren (Reichanders) — rechts bei dem genannten Gut, von einer Grenze bis zur andern, wie sie gezeichnet sind, bis zu einer beschütteten Linde an einem Bach, da die Güter Miroslauwen (Morainen) anrühren — bei dem Gut Miroslauwen von einer Grenze zur andern, wie sie gezeichnet sind, bis zu einer gezeichneten und umgrabenen Eiche auf einem Berge, da die Güter der Kinder Bute anrühren, die Tylendorf genannt sind, und also bei dem Gute des Dorfes Tylendorf genannt, gerade zu einer gezeichneten Eiche am Fusse eines Berges — gerade bis an das Fliess Balaw — rechts gerade durch den Wald zu einer gezeichneten Eiche — bis zu einer gezeichneten Erle, wo die Güter von Altmark anstossen — bis zu einem Dreibaum am Gute des Dorfes Altmark — bis zu einer gezeichneten Buche bei einem Bruche vor einem Wald, der Buchwald heisst — von dem Wald von einer Grenze zur andern, wie sie gezeichnet sind, bis zu zwei Buchen am Wege von Marienburg nach Christburg — bis zu einer gezeichneten Eiche auf einem kleinen Berge vor dem Buchwald — von dem Buchwald zu einer gezeichneten Eiche bei dem Stege, der von Tropen nach Ressinen geht — von der gezeichneten Eiche bei demselben Stege am Bruch, so dass man das Bruch links hat — bis zu einer Hagebuche an demselben Bruch — bis zu einer Eiche nahe dem Ende des Bruchs, da die Grenzen unseres Dorfes Resginen anrühren — gerade von einer Grenze zur andern, wie sie gezeichnet sind — bis zu einer grossen Eiche an einer Wiese, wo noch andre Eichen stehn — bis zu einer beschütteten Weide bei einem Fliess durch das Bruch gehend — das Fliess nieder bis zum Anfang.

Nach dieser Grenzbeschreibung ist das Gut Waplitz auf dem Felde (Walde) Rassinen entstanden. Das Dorf Ressinen wird ihnen nicht mit verliehen, muss ihnen aber später verliehen sein; denn in der oben bei Kleczewo angezogenen Urkunde wird dem Wapel, Nadruwe und ihren Brüdern das Feld Muntigin zu demselben Recht verliehen, wie ihr Gut Resginen (was offenbar mit Rassinen oder Ressinen identisch ist). Dieses Gut Resginen kann nicht Ramten sein, wie man gewöhnlich annimmt, da Ramten sich noch während des 15. Jahrhunderts und zwar unter dem Namen Ramaw und Ramod als unmittelbarer Besitz des Ordens findet. Nach der Grenzbeschreibung kann das genannte Dorf Resginen nur Gr. Waplitz selber sein.

1509 waren die Waplitzer Güter im Besitz der Rabe. Diese theilten sie sich in der Art, dass Johann Rabe Reichanders, Kirsitten und Dybes (mit See bei Tiefensee s. diesen Ort), Menetten, Pollix, Morainen, einen Theil des Buchwalds und von Jordanken, Anselm aber Waplitz Gut und Dorf mit dem Walde, Ramten und Tillendorf, den halben Buchwald und halb Jordanken erhielt.

Hieraus ergiebt sich, dass die Rabe ausser den eigentlichen Gütern von Waplitz einen Theil des Grünfelder und Buchwalder Complexes erworben hatten, worunter auch Ramten, welches hier mit Tillendorf (einem ursprünglich Buchwalder Gut, wie wir uns erinnern) zusammengenannt wird und auch später viel öfter bei Buchwalde erscheint, als bei Waplitz (z. B. in den Hufensteuer-Catastern von 1650 heisst es Buchwalde-Ramten). Der König von Polen hat wahrscheinlich Ramten, wie manche andere Königliche Güter im Anfange der Polnischen Herrschaft, an die Besitzer von Buchwalde für besondere Dienste erblich verliehen. An bestimmten Nachrichten darüber, wie Ramten aus einer Domaine zum adligen Gut geworden, fehlt es uns.

Das Dorf Kirsitten steht nicht mehr. Es lag offenbar auf dem Felde gleichen Namens (s. oben bei Buchwalde), also in der Gegend von Tillendorf. Es wird sich also da befunden haben, wo jetzt Ellerbruch, oder Zawallidroga liegt.

1526 erhielten die Zehmen einen Theil der Waplitzer Güter, nämlich Reichanders, Polixen, Morainen, Mienten und Tillendorf. Ramten und Waplitz verblieben den Rabe, jedoch scheinen sie bald darauf ebenfalls an die Zehmen gekommen zu sein. Von den Zehmen kamen die Güter an die Güldenstern, von den Güldenstern an die Zawadzki, von den Zawadzki an die Chełstowski, von den Chełstowski an die Bagniewski und von den Bagniewski an die Grafen Sierakowski, welche sie noch heute besitzen.

1804 wurden die Güter auf 80,000 Thlr. landschaftlich abgeschätzt.

Gr. Waplitz }
Kl. Waplitz } 1323 Resginen, 1343 Resdinen, 1376 Wapils, 1437 Walpele, 1509 Wapils und Wapels, 1488 Woplyn, 1493 Wopplynn, 1498 Opolyn, 1591 Waplisz, 1592 Waplewo, 1694 Waplitz.

Morainen, 1323 Miroslauwendorf, 1343 Miroslawendorf, nach 1419 und 1437 Moreyn, 1686 Meraunen.

War zur Ordenszeit Sitz eines Kammeramts, wird also wohl zugleich mit Ramten vom Könige von Polen verschenkt worden sein.

Polixen, 1509 Pollix, 1526 Polix, 1541 Polex, 1601 Polixi, 1606 Pollixi, 1773 Politzen.

Ramten, 1437 Ramaw und Ramod, 1509 Rampten, 1648 Ramuty, 1773 Ranten.

Reichanders, 1249 Lingues, 1250 Lynguar, 1343 Lingwar oder Andresdorf, 1509 Reichanders, 1526 Reichandrez alias Andresdorff, 1601 Reichendrissi, 1606 Rychendrysy, 1697 Richandreszi, 1773 Reichanders.

Von diesem Dorf ist bereits in der Territorialgeschichte gehandelt worden. Nach der bei Faber l. l. angezogenen Urkunde d. d. 1343 am h. Abend Philippi Jacobi des Zwölfboten wird durch Alexander v. Kornre, Comthur von Christburg, bescheinigt, dass Permande, Sabangen Sohn, sein Gut Lingwar an Andreas Tumeryn für 150 Mark verkauft habe.

Zawallidroga, Vorwerk. Der Name desselben bedeutet einen verschütteten Weg. Seine Lage auf dem ehemaligen Feld Kirsitten ist schon erwähnt.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 12	Z. 2	statt östlichen	lies westlichen.	
„ 80	„ 6	„ Tributs-	„ Tribunals-	
„ 80	„ 14	„ 1623	„ 1632.	
„ 106	„ 15	hinter Achatius schalte I. ein.		
„ 112	„ 12	statt Kornarski	lies Konarski.	
„ 128	„ 7	„ erst	„ es	
„ 176	„ 30	„ 1505	„ 1705.	
„ 207	„ 9	hinter Dorf schalte 1336 ein.		
„ 221	„ 11	statt 1781 lies 1681.		
„ 226	„ 2	hinter Stanislaw ist das II. zu streichen.		